

Helmut Schwamberger – Eberhard Walter Lang

Tiroler Agrarrecht III

Bringungsrechte (Güter- und Seilwege)
mit einem Exkurs über das Almschutzrecht

Institut für Föderalismusforschung
Schriftenreihe Verwaltungsrecht
Band 5

WILHELM BRAUMÜLLER
Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.
Wien 1993

Helmut Schwamberger – Eberhard Walter Lang
Tiroler Agrarrecht III

Institut für Föderalismusforschung
Schriftenreihe Verwaltungsrecht
Band 5

herausgegeben vom

Institut für Föderalismusforschung, Innsbruck

Wissenschaftliche Leitung: Univ.-Prof. Dr. Peter Pernthaler

Tiroler Agrarrecht III

**Bringungsrechte (Güter- und Seilwege)
mit einem Exkurs über das Almschutzrecht**

von

Hofrat Dr. Helmut Schwamberger

und

Hofrat Univ.-Doz. Dr. Eberhard Walter Lang



WILHELM BRAUMÜLLER

Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.
Wien 1993

Gedruckt mit Unterstützung der Landeslandwirtschaftskammer für Tirol,
der Raiffeisen-Zentralkasse Tirol
sowie des Kulturreferates des Landes Tirol

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Tiroler Agrarrecht. – Wien: Braumüller.

Literaturangaben

3. Bringungsrechte (Güter- und Seilwege) mit einem Exkurs über
das Almschutzrecht – von Helmut Schwamberger und
Eberhard Walter Lang. – 1993

(Schriftenreihe Verwaltungsrecht; Bd. 5)

ISBN-3-7003-0995-3

NE: Schwamberger, Helmut; GT

Alle Rechte, auch das der Übersetzung, des photomechanischen Nachdrucks und der
Speicherung in elektronische Datenanlagen, vorbehalten

© 1993 by Braumüller, Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.,
A-1092 Wien

Druck: Thaurdruck, Giesriegl Ges.m.b.H., 6065 Thaur
ISBN 3-7003-0995-3

Inhaltsverzeichnis

A) Vorbemerkung	7
B) Bodenreform, Agrarbehörden und Agrarverfahren	8
I. Lebendigkeit agrarischer Verfahren	8
II. Agrarrecht und Bodenreform	8
III. Agrarbehörde	10
IV. Agrarverfahren	11
C) Bringungsrechte	12
I. Begriff, Arten und wirtschaftliche Bedeutung	12
1. Begriff und wirtschaftliche Bedeutung	12
2. Geschichtliche Entwicklung	16
3. Rechtsnatur	18
4. Arten	20
II. Einräumung (Begründung und Bestand)	21
1. Voraussetzungen	21
2. Interessenabwägung	30
3. Inhalt	36
4. Beziehungen zu anderen Rechtsbereichen	40
5. Bewilligungspflicht für Bau und Benützung (Bescheid)	50
6. Nebenbestimmungen	52
7. Entschädigung	53
8. Einlösung und Enteignung	55
9. Mitbenützung fremder Anlagen	56
10. Übereinkommen	56
III. Ausübung der Bringungsrechte	58
1. Inhalt des Bringungsrechtsverhältnisses	58
2. Rechte und Pflichten der Berechtigten	69
3. Rolle des belasteten Grundeigentümers	71
4. Sonderfragen der Benützung	71
IV. Veränderungen an den Bringungsrechtsverhältnissen	79
V. Beendigung der Bringungsrechte	83
VI. Abgrenzung zu Felddienstbarkeiten und anderen funktionsgleichen Rechten	86
1. Felddienstbarkeiten	86
2. Notwege	90
3. Forstliche Bringung	92
4. Landwirtschaftliche Materialeilbahnen	95
5. Öffentliche Straßen	95
VII. Verfahrensrechtliche Besonderheiten	95
D) Bringungsgemeinschaften	98
I. Allgemeines	98
II. Die Bringungsgemeinschaft als Körperschaft des Öffentlichen Rechts	98
III. Formen und Aufgaben	99

IV. Begründung von Bringungsgemeinschaften	100
1. Voraussetzungen	100
2. Erlassung der Satzung	102
3. Mitgliedschaft	102
4. Sonderfragen der Entschädigung	104
5. Beitragsanteile und deren Ermittlung	105
V. Verwaltung der Bringungsgemeinschaft und Ausübung der Rechte	109
1. Organe	111
2. Beschlußfassungen	120
3. Aufsicht	126
4. Beitragsleistung	138
VI. Veränderung an der Bringungsgemeinschaft	139
1. Grundstücke	139
2. Berechtigte	140
3. Neufestsetzung	142
VII. Beendigung der Bringungsgemeinschaft	144
VIII. Besonderheiten des Verfahrens	145
E) Rechtspolitische Bemerkungen	147
F) Exkurs: Almschutzrecht	148
I. Geschichte des Almschutzes	148
II. Verfassungsrechtslage	149
III. Ziele	151
IV. Begriffsbestimmungen	152
V. Feststellung und Aufhebung der Almeigenschaft	154
VI. Bewirtschaftung der Almen	156
VII. Das Almbuch und die Überwachung der Almen	160
VIII. Behörden und Verfahren	161
IX. Sonderfragen	164
G) Abkürzungen	167
H) Literaturverzeichnis	169
I) Rechtsquellenregister	174
J) Anhang	176
Text des GSLG 1970	176
Text der GSVO	184
Mustersatzung für Bringungsgemeinschaften	187
Text des Almschutzgesetzes	194
K) Stichwortverzeichnis	197

A) Vorbemerkung

Endlich ist das gelungen, was beide Autoren seit langem geplant hatten, nämlich die Darstellung wenigstens eines Teiles des Tiroler Agrarrechtes gemeinsam zu schreiben. Beide Autoren waren jahrelang miteinander bei der Tiroler Agrarbehörde tätig, haben – im Literaturverzeichnis aufscheinende – Arbeiten dazu verfaßt, zahlreiche Akten erledigt, Verhandlungen durchgeführt, Auskünfte gegeben, an Dienstbesprechungen teilgenommen und auch im Landesagarsenat mitgewirkt.

Da immer schon – siehe Vorbemerkung zu „Tiroler Agrarrecht II“ – geplant war, daß Helmut Schwamberger über die Bringungsrechte schreibt, ist auch von ihm der größere Teil dieses Buches verfaßt worden. Das sind vom Abschnitt C die Teile I sowie V bis VII, Abschnitt D und der Exkurs über das Almschutzrecht. Selbstverständlich tragen beide Autoren gemeinsam die Verantwortung über textliche Formulierungen, da eigene – im Literaturverzeichnis erwähnte – Arbeiten ohne lästige Selbstzitate verarbeitet und auch Passagen aus den bisher erschienenen Bänden I und II übernommen wurden.

Dieser dritte Band des Tiroler Agrarrechtes umfaßt die bodenreformatorischen Bringungsrechte, also das Recht der über fremden Grund führenden Güter- und Seilwege. Dieser Rechtsbereich hat einen Bezug sowohl zu den bisherigen Verhältnissen wie auch zu einer neuen technischen Realisierung. Er hat somit sowohl einen agrartechnischen Aspekt (der bei Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsverfahren überwiegt) als auch einen rechtlichen Aspekt (in manchem vergleichbar den Einforstungsrechten), nämlich hinsichtlich der wissenschaftlich kaum beachteten Rechtsfigur der Öffentlichen Rechte auf fremdem Grund und Boden. In einem Exkurs wird auch das Tiroler Almschutzrecht dargestellt. Dieser Rechtsbereich gehört zwar nicht zum Agrarrecht als Bodenreformrecht, steht jedoch dazu in einem engen Zusammenhang, auch was das Recht der Agrargemeinschaften und die Einforstungsrechte betrifft.

Dem derzeitigen Vorstand der Abteilung IIIb1 des Amtes der Tiroler Landesregierung, Hofrat Dr. Hubert Sponring, gilt besonderer Dank für die genaue und kritische Durchsicht des Manuskriptes und für die zahlreichen Anregungen.

Frau Elvira Käfinger von der Abteilung IIIa2 hat in bewährter Weise die verschiedenen Fassungen dieses Manuskriptes geschrieben und ausgebessert.

Das Motto der drei Bände des Tiroler Agrarrechtes wurde einem Roman von Alois Brandstetter („Die Mühle“, Salzburg 1981, Seite 294) entnommen:

„Genaugenommen blieben die Bauern für mich, trotz meines jahrzehntelangen intensiven Umganges mit ihnen, ein unlösbares Rätsel.“

Das Manuskript wurde im Jänner 1992 abgeschlossen.

Helmut Schwamberger – Eberhard W. Lang

B) Bodenreform, Agrarbehörden und Agrarverfahren

I. Lebendigkeit agrarischer Verfahren

Agrarrecht ist etwas sehr Lebendiges. Bei der Agrarbehörde muß man nämlich hinaus zu Land und Leuten. Sie hat es bei ihren Verfahren noch dazu durchwegs mit vielen Parteien zu tun. Diese vielen Parteien erwarten sich von den agrarischen Verfahren oft ganz verschiedene Ergebnisse und bringen ihnen ganz verschiedene Interessen entgegen. Vielparteienverfahren mit den verschiedensten Interessenlagen gibt es natürlich auch in anderen Bereichen des Verwaltungsrechts. Das Besondere an den agrarrechtlichen Verfahren ist aber die wechselseitige Abhängigkeit der Positionen der einzelnen Verfahrensparteien untereinander. Bei Bringungsrechten zur Erschließung vieler Wald- und Weidegrundstücke ist jeder Berechtigte mit seinen Anteilen mit jedem anderen Berechtigten und auch Verpflichteten verbunden („vernetzt“).

Bei den Bringungsrechten geht es um eine Umgestaltung und Neuordnung historischer Bedingtheiten der überkommenen Agrarverfassung.

Es ist oft nicht einfach, dem Verfahrensziel näher zu kommen, weil mitunter persönliche Streitigkeiten und geradezu „archäologische“ Zwistigkeiten in einem Dorf zum Ausbruch kommen. Auch zu Beschimpfungen, sowohl der Verhandlungsteilnehmer untereinander, wie auch der Vertreter der Agrarbehörde (z. B. als „Agrarbolschewisten“) kann es kommen. Für manche Verhandlungsteilnehmer trifft dann der Leibspruch eines Tiroler Bauernphilosophen zu: „I bin nicht, I will nicht, I woß nicht, I brauch nicht, I hear nicht, I versteah nicht und I kenn niemand.“¹

II. Agrarrecht und Bodenreform

1. „Agrarrecht“ bedeutet in diesem Buch nichts anderes als „Bodenreformrecht“ im Sinne der bundesverfassungsrechtlichen Kompetenzbestimmung (Art. 12 Abs. 1 Z. 3 B-VG). Agrarrecht ist das von den Agrarbehörden zu vollziehende Verwaltungsrecht. Diese Begriffsbestimmung ist an sich rechtswissenschaftlich nicht üblich, entspricht aber der Verwaltungspraxis der Agrarbehörden und dem Sprachgebrauch in Tirol. Diese Verwendung wird durch die bisherige verfassungsrechtliche Verankerung der Agrarbehörden und des Agrarverfahrens im Art. 12 Abs. 2 B-VG sowie im § 8 Abs. 1 und 4 V-ÜG 1920 bestätigt. Agrarverfahren nach dem AgrVG waren und sind immer nur Bodenreformverfahren (für agrarische Operationen). Ansonsten wird unter „Agrarrecht“ das Recht der Landwirtschaft in einem weiteren Sinn verstanden, etwa als Inbegriff jener Sondernormen, „die sich aus den eigenartigen Lebens- und Wirtschaftsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft und deren Nebenzweigen ergeben, sowie für die besonderen Beziehungen der in diesem Lebenskreis gestellten Personen sich entwickelt haben“.²
2. Verfassungsrechtlich fällt Agrarrecht unter den Kompetenztatbestand des Art. 12 Abs. 1 Ziffer 3 B-VG: „Bodenreform, insbesondere agrarische Operationen und Wiederbesiedelung.“ Demnach steht dem Bund dafür die Grundsatzgesetzgebung, den Ländern die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung zu. In seinem maßgebenden Erkenntnis³

¹ Zitiert aus HAIDER 1974 (12. Mai). - Zitat aus einem Schreiben an die Agrarbehörde: „Daß man mir das Zufahrtsrecht nicht geben will, liegt darin, daß ich Tierschützer bin und die beiden Nachbarn Tierschinder.“

² ZEßNER-SPITZENBERG 1930, 1. Siehe auch die umfassende Darstellung bei EICHLER 1987.

³ VfSlg. 1390/1931. - Hinsichtlich rein forstwirtschaftlicher Grundstücke siehe VfSlg. 3649/1959 sowie VfSlg. 4206/1962. BOBEK 1964, 70 f; ANHAMMER 1986, 17, 19 ff, 159 f, 183 - 191.

aus dem Jahre 1931 hat der VfGH zur Bodenreform ausgeführt, daß darunter die Aktionen der Landeskultur fallen, durch welche die gegebenen Bodenbesitzverhältnisse, Benützungsverhältnisse und Bewirtschaftungsverhältnisse den geänderten sozialen und wirtschaftlichen Anschauungen oder Bedürfnissen entsprechend einer planmäßigen Neuordnung oder Regulierung unterzogen werden sollen (soweit sie nicht unter Art. 10 B-VG fallen). Dementsprechend setzen also Bodenreformmaßnahmen voraus, daß ein geschichtlich gewordener Zustand als Folge überkommener Flurverfassung oder durch andere Eingriffe in die Figurierung und Nutzung von Grundstücken als für die künftige Nutzung und Bewirtschaftung negativ bewertet wird und daher „planmäßig“ – das heißt in einem weiteren Sinn durch eine rationale Maßnahme – entsprechend neuen bzw. künftigen Anschauungen und Bedürfnissen verbessert werden soll. Praktisch alle Bodenreformvorschriften kennen daher in irgendeiner Form die Qualifikation des Zustandes, der geändert werden soll, und besondere Regelungen der Transformation zur Gestaltung des neuen Zustandes (zumeist in Form eines stufenförmigen Regulierungs- oder Neuregulierungsverfahrens).

In dem zitierten Erkenntnis aus dem Jahre 1931 schränkte der VfGH den Begriff „agrari-sche Operationen“ durchaus historisch („im Sinn der ausgebildeten Terminologie der österreichischen Gesetzgebung“) sowie unter Hinweis auf die „Praxis der Verwaltung und des einschlägigen Schrifttums“ auf die in den sogenannten Reichsrahmengesetzen⁴ geregelten Aktionen der Zusammenlegung, Enklavenbereinigung im Waldland sowie auf die Regulierung und Teilung agrargemeinschaftlicher Grundstücke ein. Bei der Auslegung des Begriffes „Bodenreform“ hielt sich der VfGH neben dem Wortsinn an die „aus der aus dem Zusammenhang der Bestimmungen des B-VG zu ermittelnden Absicht des Verfassungsgesetzgebers“. Es könne sich bei Angelegenheiten der Bodenreform nur um solche der ländlichen Bodenreform handeln; aus der beispielsweise Aufzählung der agrarischen Operationen gehe hervor, daß andere Aktionen (nur) dann als solche der Bodenreform anzusehen seien, wenn sie den angeführten Aktionen „artähnlich“ seien, „das heißt, die diesen Aktionen typischerweise kennzeichnenden Merkmale“ aufwiesen. Diese Merkmale können nun nach dem Gegenstand, nach den Motiven und nach den Mitteln der Reform verläßlich festgestellt werden. Gegenstand der Bodenreform seien daher die Bodenbesitzverhältnisse, die Benützungsverhältnisse und die Bewirtschaftungsverhältnisse. Das Motiv liege darin, daß diese Verhältnisse im Hinblick auf die geänderten sozial- und wirtschaftspolitischen Anschauungen nicht mehr gerechtfertigt oder nicht mehr zweckmäßig erscheinen. Die Mittel der Bodenreform seien die der planmäßigen Neuordnung oder Regulierung, nach deren Durchführung sich dem Beschauer ein verändertes und in seinem Bestand gesichertes Bild in den der Reform unterzogenen Beziehungen darbietet.

Aus diesen Erwägungen hat der VfGH in diesem später immer wieder zitierten Erkenntnis die Regelung der landwirtschaftlichen Bringungsrechte unter den Kompetenztatbestand „Bodenreform“ subsumiert, weil die Merkmale sich in „artähnlicher Weise“ bei dem Regelungsgegenstand der landwirtschaftlichen Bringungsrechte (Abhilfe bei dem in Gebirgsgegenden häufigen Mangel an notwendigen Wegverbindungen) fänden. Für diese Mängel seien sowohl die topographischen Verhältnisse wie auch die alte Flurverfassung maßgebend. Das charakteristische Motiv der Reform liege in der Beseitigung der den Besitz und die Bewirtschaftung der Bauerngüter beengenden Verhältnisse gemäß den geänderten sozialen und wirtschaftlichen Anschauungen und Bedürfnissen. Die bescheidmäßige Rechtseinräumung habe eine Neuordnung der Besitzverhältnisse zur Folge, womit eine planmäßige Neuordnung erreicht werden könne.

⁴ RGBl. Nr. 92 bis 94/1883.

Verfassungsrechtspolitisch betrachtet ist an sich kein zwingender Grund vorhanden, „Bodenreform“ im Art. 12 B-VG zu belassen. Man könnte ohne weiteres die Bodenreformmaßnahmen den Ländern gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG übertragen, weil dann örtliche und historische Besonderheiten viel besser gestaltet werden könnten. Insbesondere wäre in Ergänzung zur örtlichen und überörtlichen Raumordnung, einschließlich Dorferneuerung und Baulandumlegung, eine zweckmäßige Erschließung des sogenannten „ländlichen Raumes“ besser möglich, in Koordinierung mit den sogenannten Schutzgesetzen, wie Almschutzgesetz, Feldschutzgesetz und Naturschutzgesetz.

Ein im Zuge einer Bereinigung der Kompetenzlage im land- und forstwirtschaftlichen Bereich im Mai 1990 an den Nationalrat weitergeleiteten Regierungsvorlage, worin u. a. vorgesehen war, die Bestimmungen der Art. 12 Abs. 1 Z. 3 und Abs. 2 aufzuheben, wurde aber nicht verwirklicht.

III. Agrarbehörde

1. Die Einrichtung eigener Agrarbehörden in Tirol erfolgte erst im Zusammenhang mit den Bemühungen um eine umfassende Agrarreform.⁵ Allerdings kann man die früheren besonderen Behörden (Kommissionen) für die Durchführung der Grundentlastung und die Servitutenablösung bzw. Servitutenneuregelung mit Recht als Vorläufer der Agrarbehörden bezeichnen. Auf die Konstituierung „autonomer Agrarbehörden“ hatte der Landtag vor 1900 noch verzichten müssen. So kam es erst nach der Kundmachung des Gesetzes LGBL Nr. 61/1909 zur Einrichtung von auch so bezeichneten Agrarbehörden. Im Jahre 1920, also nach dem 1. Weltkrieg, erfolgte eine Neuregelung durch LGBL Nr. 103/1920; Agrarbezirksbehörden wurden in Innsbruck und Lienz eingerichtet. Nach 1925 war es bereits dem Landesgesetzgeber überlassen, die Aufgaben der Agrarbezirksbehörden dem Amt der Landesregierung zu übertragen.⁶
2. Für die gegenwärtige Rechtslage ist davon auszugehen, daß gemäß § 8 Abs. 1 und 4 V-ÜG 1920 Agrarbehörden Landesbehörden sind. Art. 12 Abs. 2 B-VG enthält eine Sonderregelung. Auf diese bundesverfassungsrechtliche Regelung stützt sich das Agrarbehörden-gesetz 1950.⁷ Nach § 3 Abs. 2 kann die Landesgesetzgebung das Amt der Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz (anstelle einer Agrarbezirksbehörde) vorsehen. Mit Gesetz LGBL Nr. 32/1948 hat der Tiroler Landtag von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht.
3. Gemäß der Verordnung des Landeshauptmannes über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung⁸ obliegen der Abteilung IIIb1 als Agrarbehörde I. Instanz u. a. die Rechtsangelegenheiten der Güter- und Seilwege; der Abteilung IIIb3 obliegt die Führung der „Kanzleigeschäfte des Landesagrarsenates“. Bei der Zusammensetzung des Landesagrarsenates fällt die Sonderregelung bezüglich einer Erfassung der technischen wie der wirtschaftlichen Seite der Probleme bei Agrarverfahren noch deutlicher auf als bei der Trennung der Agrarbehörde I. Instanz in eine rechtliche und eine technische Seite (§ 2 AgrBehG). Stimmberechtigte Mitglieder des LAS sind nach § 5 Abs. 2 AgrBehG ein rechtskundiger Landesbeamter als Vorsitzender, drei Richter, ein in den Angelegenheiten der Bodenreform erfahrener rechtskundiger Landesbeamter als Berichterstatter, ein in agrartechnischen Angelegenheiten erfahrener Landesbeamter des höheren Dienstes, ein in

⁵ SCHÖBER 1984, 284 - 306; STOLZ 1949, 407 ff.

⁶ BGBl. Nr. 281/1925 (zuvor StGBL Nr. 195/1920) und LGBL Nr. 14/1932. - Zur Geschichte der Tiroler Agrarbehörden ausführlicher KASTLUNGER 1983.

⁷ BGBl. Nr. 1/1951 idF BGBl. Nr. 476/1974.

⁸ LGBL Nr. 96/1991.

forstlichen Angelegenheiten erfahrener Landesbeamter des höheren Dienstes und ein landwirtschaftlicher Sachverständiger. Diese Zusammensetzung zeigt „gerade im Hinblick auf die heutige Situation des Verwaltungsrechtes eine wichtige Zukunftsbedeutung des Kollegialsystems“, um eine Gesamtlösung eines bodenreformatischen Problems zu erreichen.⁹

Eine dem LAS vergleichbare Zusammensetzung weist der beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eingerichtete OAS auf (§ 6 AgrBehG). Eine Berufung an den OAS ist allerdings nur in relativ wenigen Fällen gegen den Bescheid der Agrarbehörde I. Instanz abändernde Erkenntnisse des LAS möglich.

IV. Agrarverfahren

1. Eine Übersicht über das Agrarverfahren stößt auf die Schwierigkeit, daß der Umfang dessen, was als „Verfahren“ zu bezeichnen ist, alles andere als eindeutig ist. Das AgrVG enthält zwar in Ergänzung zum AVG eine Kodifikation einiger Besonderheiten des Agrarverfahrensrechtes, zahlreiche „typische“ Verfahrensregelungen sind jedoch in den einzelnen materiellen Regelungsbereichen „versteckt“. Eine rechtliche Besonderheit agrarischer Verfahren ist die Mehrstufigkeit, die allerdings bei einem Bringungsrechtsverfahren kaum ausgeprägt ist. Bringungsrechtsverfahren kennen auch keine sogenannte Generalkompetenz der Agrarbehörde.
2. Die Möglichkeit, einen Zustellungsbevollmächtigten zu fordern, enthielt § 5 AgrVG bereits vor der Neuregelung im § 10 des Zustellgesetzes. Nach § 5 AgrVG genügt jedoch als Voraussetzung, daß eine Verfahrenspartei außerhalb der Gemeinde wohnt, in der das Agrarverfahren anhängig ist. Auch im nicht seltenen Fall zahlreicher Miteigentümer eines verfahrensgegenständlichen Grundstückes kann ein gemeinsamer Vertreter gefordert werden (§ 5 Abs. 2 AgrVG). Ansonsten ist jedem Miteigentümer auch im Agrarverfahren gesondert zuzustellen, was bei der in Tirol üblichen Zustellung an den Ehemann oder an die Mutter (auch für die minderjährigen Kinder) im Streitfall öfters zu Problemen führt.
3. Für das Agrarverfahren gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (§ 1 AgrVG). Das dient dem Grundgedanken der möglichststen Einheitlichkeit der Verwaltungsverfahren. Abweichende Bestimmungen des AgrVG stehen hiebei im Verhältnis einer *lex specialis* zu den bezüglichlichen Vorschriften des AVG als *lex generalis*, sie genießen diesen gegenüber also Vorrang. Abweichende Bestimmungen enthalten die §§ 7 und 7 a AgrVG. Danach können etwa Bescheide durch Auflage zur allgemeinen Einsicht durch die Parteien erlassen werden. Gemäß § 15 AgrVG sind in Agrarverfahren Eingaben, Verhandlungsschriften, Beilagen, Vollmachten usw. von Stempel- und Rechtsgebühren befreit. Diese Befreiung trifft auch auf Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren zu (§ 24 GSLG).

⁹ PERNTHALER 1977, 177. - Ein sachlicher Grund für den Rechtsmittelzug an den OAS läßt sich nicht mehr angeben.

C) Bringungsrechte

I. Begriff, Arten und wirtschaftliche Bedeutung

1. Begriff und wirtschaftliche Bedeutung

- 1.1. Zu den agrarischen (oder bodenreformatorischen) Rechten auf fremdem Grund gehören neben den sogenannten „Einforstungsrechten“ (Weide- wie auch Holzbezugsrechte) die Bringungsrechte. Das entsprechende Landesgesetz¹⁰ spricht im Titel, dem Grundsatzgesetz des Bundes folgend, von land- und forstwirtschaftlichen Bringungsrechten und verweist im Klammerausdruck auf Güterwege und Seilwege.

Nach der Legaldefinition im § 1 Abs. 1 ist ein Bringungsrecht ein zugunsten von Grundstücken, die land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen, eingeräumtes Recht, Personen und Sachen über fremden Grund zu bringen. Mit der Formulierung im § 1 Abs. 3, das Bringungsrecht sei als Realrecht ein „Zubehör“ des berechtigten Grundstückes, wird eine den anderen bodenreformatorischen Nutzungsrechten (Anteilsrechte, Einforstungsrechte, Gemeindegutsnutzungsrechte) vergleichbare „**Ergänzungsfunktion**“ deutlich, die sich hier allerdings nicht nur auf die Höfe als solche, sondern primär auf die besondere Situation eines Grundstückes bezieht. Damit ist ein bodenreformatorischer Zusammenhang zum Erschließungsanspruch bei Zusammenlegungsverfahren (§ 20 Abs. 8 TFLG) gegeben.

Diese Ergänzungsfunktion erscheint durchaus auch privatrechtlich regelbar. Die Erschließung liegt (auch) in einem privaten Interesse der jeweiligen Eigentümer der Grundstücke. Dennoch hat der Gesetzgeber – wie aus der geschichtlichen Übersicht deutlich wird – die Zuordnung der Bringungsrechte zum Öffentlichen Recht vorgenommen.

Ihrer **Rechtsnatur** nach gehören mithin die Bringungsrechte heute zum **Öffentlichen Recht**. Ob eine Norm dem Öffentlichen Recht zugerechnet wird, ergibt sich heute aus dem Gesetz, aus der Zuständigkeit einer Verwaltungsbehörde zur Vollziehung und aus der Art des Rechtsschutzes. Die Zuständigkeit einer Behörde ist gesetzlich gegeben und kann auch durch eine Vereinbarung der betroffenen Parteien nicht geändert werden. Es gelten besondere Verfahrensvorschriften. Von der Behörde sind Interessen zu prüfen, die über die Interessen der Betroffenen hinausgehen. Die Bringungsrechte sind für eine moderne Bewirtschaftung der erschlossenen Grundstücke bzw. Höfe oft unentbehrlich. Die Einräumung und Ausübung betrifft somit öffentliche Interessen. Die Zuordnung der Bringungsrechte zum Öffentlichen Recht dient der Erhaltung selbständiger bäuerlicher Betriebe und entspricht den bodenreformatorischen, nämlich rechtsgestaltenden Aufgaben der Agrarbehörde hinsichtlich der Erschließung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke. Solche gestalterischen Aufgaben sind typischerweise nicht Aufgaben der Gerichte, sondern der Agrarbehörde als Verwaltungsbehörde. Der Gesetzgeber hat die Sonderstellung der Bringungsrechte dadurch anerkannt, daß er ihnen nun eine von den Dienstbarkeiten des ABGB (§§ 472–530) verschiedene Rechtsstellung und Behandlung angedeihen ließ. Sie können daher nicht als privatrechtliche Einrichtungen aufgefaßt werden. Zwischen 1932 und 1967 war die Rechtslage deshalb verwirrend, weil die Bringungsrechte ausdrücklich als Grunddienstbarkeiten nach § 473 ABGB oder als bloß persönliche Rechte qualifiziert worden waren. Erst seit 1967 ist die Grundbuchseintragung nicht mehr erforderlich.

¹⁰ Zitierungen von §§ in diesem Buch ohne weitere Angabe der Rechtsquelle beziehen sich auf das GSVG, LGBL Nr. 40/1970.

1.2. Analysiert man die Begriffsbestimmung näher, so können folgende Elemente eines land- und forstwirtschaftlichen Bringungsrechtes hervorgehoben werden:

a) **Bringung:** Der Begriff „Bringen“ als nähere Umschreibung einer Berechtigung ist ansonsten in der Rechtssprache kaum üblich. Hinter dem Rechtsbegriff „Bringen“ steht vielmehr ein tatsächliches Geschehen im land- und forstwirtschaftlichen Bereich, das man in den Bereich des Rechtes – verallgemeinernd – als „Bringung“ transformiert hat.

Mit „Bringung“ oder „Bringen“ werden Handlungen umfaßt, die ein Transportieren von land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, von Tieren oder ein Gehen oder Fahren von Menschen zur Bearbeitung von solchen Grundstücken zum Inhalt haben: Abtransport des Holzes aus dem Schlag und Weiterschaffen zu einem Lagerplatz oder Verarbeitungsplatz; Treiben des Viehs auf die Weide oder von der Weide; Transport von Heu zu einem Stadel; Gehen eines Mähers oder Melkers über Grundstücke; Fahren eines Traktors oder Schleppers; Einbringung der Ernte usw. Geschichtlich waren dafür ganz verschiedene Begriffe üblich. Der rechtliche Begriff der „Bringung“ ist verhältnismäßig neu und faßt diese verschiedenen Arten des Transportierens oder Bewegens zu einem – rechtlichen – Obergriff zusammen. Nach der Legaldefinition gehört zum „Bringen“ das Bewegen von Personen und Transportieren von Sachen. Es fehlt vom rein landwirtschaftlichen Standpunkt die an sich zu erwartende eigene Anführung der Tiere. Tiere sind nach § 285 a ABGB zwar keine Sachen, werden aber wie solche behandelt, soweit keine abweichenden Regelungen bestehen. Im GSLG sind die Tiere mangels einer – rechtspolitisch wünschenswerten – Sonderregelung wie Sachen zu behandeln und daher vom Begriff „Sache“ in der Legaldefinition umfaßt. Zum Inhalt des Begriffes „Bringen“ gehört weiters, daß die Personen oder Sachen „über fremden Grund“ gebracht werden müssen. Damit ist ein Wesenselement der Bringungsrechte getroffen: Das Problem, eine Berechtigung des Bewegens von Menschen und Tieren oder des Transportierens von Sachen über Grundstücke, die nicht im (Grund-)Eigentum dessen stehen, der etwas „bringen“ will oder muß. Dieses Problem des Verhältnisses des Eigentumsrechtes zum wirtschaftlichen Bedarf eines anderen macht den wesentlichen Inhalt des Bringungsrechtes aus. Dahinter stehen faktische Verhältnisse der örtlichen Gegebenheiten, die wirtschafts- und rechtsgeschichtlich zu verstehen sind.

b) **Einräumung** durch die Agrarbehörde mittels Bescheid: Damit ist eine wesentliche Unterscheidung klargelegt zu den unter das Privatrecht zu subsumierenden Dienstbarkeiten, die auch ungeschrieben, auf Grund alter Gewohnheiten und Übungen bestehen können und in Tirol auch nicht zwingend aus dem Grundbuch hervorgehen müssen. Die Einräumung eines Bringungsrechtes setzt eine bescheidmäßige Entscheidung der zuständigen Behörde (Agrarbehörde) in Vollziehung des GSLG voraus. Erst dann kann von einem Bringungsrecht gesprochen werden, das damit zum Öffentlichen Recht gehört. Der Agrarbehörde kommen zwar auf Grund verschiedener Normen auch Zuständigkeiten für sogenannte Felddienstbarkeiten zu, jedoch hat dies mit dem Begriff des Bringungsrechtes an sich nichts zu tun. „Einräumen“ bedeutet eine hoheitliche Entscheidung der zuständigen Behörde, weshalb der privatrechtlichen Disposition insoweit Grenzen gesetzt sind. Zwar können Parteienübereinkommen geschlossen werden (§ 2 Abs. 4); zu Bringungsrechten werden diese Rechtsverhältnisse erst durch die bescheidmäßige Genehmigung, wodurch die öffentlichrechtliche Einräumung erfolgt.

Die Zuständigkeit zur Einräumung ergibt sich aus den Zuständigkeitsbestimmungen für die Vollziehung des Bodenreformrechtes überhaupt, im besonderen aus der

Zuständigkeitsregelung des § 19, wonach die Agrarbehörde „unter Ausschluß des Rechtsweges“ u. a. über Bestand, Inhalt, Umfang und Ausübung eines Bringungsrechtes zu entscheiden hat (§ 19 Abs. 1 lit. a). Hier fehlt die Angabe, daß die Agrarbehörde auch über die Begründung (und Beendigung) der Bringungsrechte zu entscheiden hat. Will man diesen Beginn (und die Beendigung) nicht aus dem Begriff „Bestand“ herauslesen, gibt der Satzteil „neben den ihr in diesem Gesetz ausdrücklich übertragenen Aufgaben“ ergänzenden Aufschluß, weil die Einräumung der Bringungsrechte nach dem GSLG nur der Agrarbehörde obliegt. Ausdrücklich erwähnt ist die Agrarbehörde im § 2 Abs. 4 bei der Genehmigung von Parteienübereinkommen. Durch die Einräumung beginnt – Rechtskraft vorausgesetzt – erst das Bringungsrecht. Ein Bringungsrecht ist immer ein neues Recht, auch dann, wenn für eine Trasse ein altes Recht behauptet wird.

- c) Die Einräumung der Bringungsrechte erfolgt „zugunsten von **Grundstücken, die land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken** gewidmet sind“. Was land- oder forstwirtschaftliche Zwecke sind, wird nicht näher definiert. Der Gesetzgeber setzt diesen Begriff voraus, wobei zu fragen ist, ob „Grundstücke, die land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken gewidmet sind“ identisch sind mit „land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken“ überhaupt. Aus dem Prinzip der Einheit der Rechtsordnung folgt, daß anzunehmen ist, der Gesetzgeber verwende einen Begriff im gleichen Sinn wie in anderen Bodenreformvorschriften.

Daher wird man in erster Linie auf die Bestimmung des § 1 Abs. 3 TFLG verweisen müssen. Danach sind land- und forstwirtschaftliche Grundstücke solche, „die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes der Erzeugung von Pflanzen, ihrer Bringung oder ihrer Verwertung dienen, einschließlich der Wohn- und Wirtschaftsgebäude samt Hofräumen, sowie Grundstücken, die ohne erheblichen Aufwand diesen Zwecken zugeführt werden können.“ Auch in dieser Definition ist von „Zwecken“ die Rede. Man könnte die Zweckbestimmung selbst zum Wesenselement der Bringungsrechte machen. Die Zuordnung ist nicht immer ganz einfach (Weiher, Ödland). Jedenfalls gehören zu den land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken Wiesen, Heimweiden, Äcker, Waldflächen, Almen sowie Wohn- und Wirtschaftsgebäude. Die Zuordnung zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb darf aber nicht unbedingt das Primäre sein, weil die Eigentumsverhältnisse im ländlichen Raum sich so geändert haben, daß typische land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (die der Pflanzenproduktion dienen) bisweilen zwar zu keinem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb unmittelbar gehören, aber einem solchen verpachtet sind oder doch vom Eigentümer in einer typischen Weise bewirtschaftet werden. Diese typische Weise ist ein Verweis auf ein tatsächliches Geschehen, das aber dadurch wieder rechtlich „aufgefangen“ wird, daß eine Anknüpfung zur Pflichtmitgliedschaft zur Landeslandwirtschaftskammer (§ 2 des Landwirtschaftskammergesetzes) bestehen kann.

- d) Das Bringungsrecht nach dem GSLG umfaßt definitionsgemäß **fremden** Grund und Boden, was es etwa von den forstrechtlichen Bringungsrechten unterscheidet. Die Rechtsfigur der öffentlichen Rechte auf fremdem Grund ist wissenschaftlich wenig behandelt. Sie ist vergleichbar den Einforstungsrechten nach dem WWSG.

- 1.3. Die wirtschaftliche Bedeutung der Bringungsrechte erhellt daraus, daß 1990 in Tirol noch immer 826 Bauernhöfe unerschlossen waren.¹¹ Ein Hof gilt als erschlossen, wenn ein Weg, der in der schneefreien Jahreszeit ohne Rücksicht auf die Witterungsverhältnisse mit

¹¹ Pressedienst der Landeslandwirtschaftskammer für Tirol vom 3. April 1990.

einem normal ausgestatteten Lastkraftwagen befahren werden kann, in die unmittelbare Hofnähe führt. Diese 826 unerschlossenen Höfe sind immerhin 4 % der rund 21.000 landwirtschaftlichen Betriebe mit Gebäuden nach der Betriebszählung 1980. Davon sind fast alle Bergbauernbetriebe. Die Gemeinden mit den meisten unerschlossenen Höfen sind Hart i.Z. mit 28, Wildschönau mit 25, Hopfgarten i.Br. und Matrei i.O. mit je 24. In 118 der 278 Tiroler Gemeinden sind alle Höfe mit einer zeitgemäßen Zufahrt versehen. Am besten erschlossen sind die Bezirke Imst und Reutte, was auch auf die Gelände- und Besiedlungsform zurückzuführen ist.

Zu Beginn des Jahres 1986¹² waren in Tirol noch 1175 Bauernhöfe nicht erschlossen, 1980 noch 1709. Für die vielen Bauernfamilien, die unerschlossene Höfe unter großen Entbehrungen bewirtschaften, heißt das, abgeschnitten sein von der Möglichkeit, aktiv am Wirtschaftsleben teilzunehmen. Es besteht die Gefahr, daß weitere Höfe aufgegeben werden. In Tirol gelten 2.859 Höfe als entsiedlungsgefährdet. Ein großer Teil davon sind die unerschlossenen Höfe, von denen wiederum der größte Teil im Berggebiet angesiedelt ist. Dies stimmt bedenklich in einer Zeit, in der die Bedeutung der Berglandwirtschaft für die Sicherung des Lebensraumes und für andere Wirtschaftszweige, wie etwa den Fremdenverkehr, immer deutlicher zutage tritt.

Bei Höfen geht es darum, den Weiterbestand im Sinne der Zielsetzungen der Ordnung des ländlichen Raumes zu gewährleisten. Nur erhebt sich sogleich die Frage, ob diese Erschließung und damit Anbindung an das öffentliche Wegenetz (sogenannte äußere Verkehrslage) nicht (auch) durch die Gemeinden erfolgen müßte. Die besitzfestigende Wirkung der Erschließung aller Höfe wird durch die Möglichkeit eines Berufspendelverkehrs verstärkt, durch die Vermietung von Fremdenzimmern (Aktion „Urlaub am Bauernhof“), durch die leichtere Erreichbarkeit des Kindergartens, der Schulen. Aber auch der Hof selbst wird für die Milchabholung, bei Feuerwehr- und Rettungseinsätzen, durch den Tierarzt leichter erreichbar; natürlich werden auch bauliche Sanierungen leichter möglich.¹³

Bereits die Erwähnung der „Aktion Urlaub am Bauernhof“ gibt einen ersten Hinweis auf die land- und forstwirtschaftlichen Zwecke übersteigende Interessen, womit die sogenannte „**Mehrfachfunktion der Güterwege**“ angesprochen ist. Denn jeder Güterweg eröffnet einen Weg für Wanderer, aber auch für Rodler, Bergradler usw. Damit werden rechtliche Probleme aufgeworfen, weil die streng land- und forstwirtschaftliche Zweckwidmung überschritten wird.

Wege zur Hoferschließung benötigen eine Asphalt(Schwarz)decke, was von Wanderern nicht so sehr gewünscht wird. Die Überlagerung von Zwecken kann so zu Nutzungskonflikten führen, die natürlich die Planung, Anlage und Ausgestaltung der Wege selbst beeinflussen. Eigene Wanderwege neben asphaltierten Wegen sind jedoch widersinnig. Zur Hoferschließung kommen zusätzlich die vielen Rechte, Wege und Seilwege, die der Verbindung der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke untereinander dienen (sogenannte innere Verkehrslage). Wälder und Almen sollten auch durch LKW-befahrbare Wege erschlossen werden, wozu von Seiten des Naturschutzes jedoch Bedenken vorgebracht werden. Da die alten Wegerechte (Felddienstbarkeiten) selten im Grundbuch ersichtlich sind, Zeugen (Gedenkmänner) nicht mehr leben, kommt es häufig zu Streitigkeiten über Bestand und Ausmaß der alten Erschließungen. Dann kann oft nur ein neues Bringungsrecht eine Entscheidung bringen. Aus heutiger Sicht unzulängliche Wegverbindungen müssen ebenfalls durch Bringungsrechte beseitigt werden.

¹² Für die Zeit von 1945 bis 1976 siehe STERZINGER 1977.

¹³ Dazu SCHWARZELMÜLLER 1978 und SCHÖNAUER 1983.

Bei der Tiroler Agrarbehörde (Abteilung IIIB1 des Amtes der Landesregierung) werden jährlich durchschnittlich etwa 100 Bringungsrechtsverfahren anhängig. Davon betrifft ein Drittel Bringungsrechte mit Bringungsgemeinschaften. Relativ gering ist die Einräumung von Seilwegerechten (etwa 10 Verfahren pro Jahr). Einem Viertel der Anträge kann keine Folge gegeben werden. Einige Verfahren dienen dazu, alte Bringungsrechte aufzuheben (z. B. anstelle eines Seilweges ist eine Wegerschließung getreten). Die meisten Bringungsrechtsverfahren betreffen die Bezirke Lienz, Kitzbühel und Schwaz.

2. Geschichtliche Entwicklung

Alle Formen der agrarischen Nutzungsrechte einschließlich der Bringungsrechte sind nur rechtsgeschichtlich¹⁴ und nur aus den früheren bäuerlichen Verhältnissen heraus verständlich. In der heutigen Agrarstruktur wirken Verhältnisse nach, die seit Jahrhunderten den Tiroler Alpenraum geprägt haben. Die Bewirtschaftung blieb jahrhundertlang völlig gleich, auch wenn sich die Zusammensetzung der Bevölkerung änderte.

An die Stelle sippenrechtlicher Verbände oder neben sie traten später die Nachbarschaft, die Gemeinde oder die Markgenossenschaft mit siedlungsrechtlichen Bindungen für die Feldbestellung (Flurzwang), den Viehauftrieb, die Wegerhaltung und Rodungen. Während gewisse hofnahe Flächen in Sondernutzung des jeweiligen Hofes standen, konnte in der Allmende („gemain“) jeder Siedler Vieh auftreiben, Holz fällen, Jagd und Fischerei betreiben.

Im Laufe des Mittelalters und der Neuzeit nahm die Bevölkerung zu, wenn diese Zunahme auch durch Kriegswirren und Seuchen unterbrochen wurde. So hat sich im Durchschnitt die Zahl der Haushalte (= Feuerstätten) in der Zeit von etwa 1300 bis 1800 verdoppelt.¹⁵ Diese Bevölkerungszunahme führte zur Errichtung neuer Hofstellen durch Teilung der bisherigen sogenannten Urhöfe; kleinere Höfe nannte man Huben, Halbhuben, Lehen oder Kammerland.¹⁶ Eine Folge der Zunahme der Bevölkerung war die Ausdehnung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, die sogenannte „innere Kolonisation“ oder der „Landesausbau“. Die Siedlungen wurden größer, immer mehr Flächen mußten gerodet werden, Höfe wurden in immer größere Höhen hin angelegt (besonders die Schwaighöfe mit vorwiegender Viehhaltung).

Die Regelungen der Nutzung erfolgten teils durch die Dorfgenossen (die Gemeinde), teils durch Gerichte oder durch den Landesfürsten. Der Regelung der Weide- und Holznutzungen einschließlich der Erreichbarkeit der entsprechenden Grundstücke dienten typisch mittelalterliche Rechtsinstitute, nämlich Zwangsrechte wie Almwang (geregelter Verteilung des Viehs zwischen Heimweide und Almweide), Hutzwang (einheitliche Beweidung) und das Weiterbestehen des Flurzwanges (einheitliche Bestellung der Ackerflur). So hieß es etwa in einem Weistum aus Antholz: „Item, auch ist es von alters herkommen ie und ie, daz die winterlugken sullen offen sein von Sankt Martis tag piß auf mitmerzen, und man mag varn über die velder, wo die winterweg sein, doch sol man varn zu der zeit, so es nit waich ist, daz man nit schaden tue“; und an anderer Stelle: „Tät man aber schaden an zeunen und anderen stugken oder am varn, das sol man bezaln und abtragen nach zweier frumer nachpaurn erkanntnus.“ In einem Weistum aus Sterzing heißt es: „Es sol auch iederman steg und weg varen über ackher und über wisen zu den zeiten, wie pillichen und lanztrecht ist ... Auch sol iederman varen weg und steg, als die vom alter herchomen sind, damit niemand newung beschehe.“¹⁷ In bäuerlichen Gemeinschaften

¹⁴ Zum folgenden vor allem GRASS 1948 und 1990; OBERRAUCH 1952; SCHIFF 1898 und 1903; STOLZ 1949; WOPFNER 1951.

¹⁵ STOLZ 1949, 50 f und 475 f.

¹⁶ STOLZ 1923, 17.

¹⁷ Zitiert aus der Sammlung Tirolischer Weisthümer, Band 4, 1. Hälfte, 1888, 525 und 434 f. - In einem Weistum aus Wattens sind genau die vorhandenen Holzriesen beschrieben: STEINEGGER 1991.

besteht ein starkes Bedürfnis nach klaren inneren Regelungen, wodurch die Abläufe des Alltages und die Arbeit synchronisiert werden, was zugleich auch eine gegenseitige soziale Kontrolle bewirkt. Aus den genossenschaftlichen Rechtsinstituten entwickelten sich mit der zunehmenden eigentumsrechtlichen Zuordnung der Grundstücke zu Höfen Nachbarrechte und eben eigene Zugangsrechte, Holzabfuhrrechte, Viehwege, Schneefluchtrechte. Ein Rechtsgrundsatz, der in Tirol eine wichtige Rolle spielt, ist eben der, daß das vordere Gut dem hinteren Gut „Weg und Steg“ geben müsse; ein anderer Rechtsgrundsatz besagte, daß Wege diejenigen, die sie brauchen und benützen, so herzustellen hätten, daß sie benützbar seien.¹⁸

Andererseits stand es dem Landesherrn zu, „Enteignungen“ für Straßen zu verfügen; so wird bereits im Jahre 1328 zum Bau einer Landesstraße eine Enteignung nach vorheriger amtlicher Schätzung vom Landesherrn bewilligt.¹⁹

Die Gemengelage der Grundstücke, insbesondere durch die Teilung von großen Höfen, durch Realteilungen, durch den Grundstücksverkehr, durch die Anlage neuer Straßen (im 19. Jahrhundert auch der Eisenbahnen) machten die Wegerechte für land- und forstwirtschaftliche Zwecke zwar sehr vielfältig, jedoch auch äußerst unübersichtlich.

Wegerechte waren oft vom Ablauf der Jahreszeiten bestimmt. So konnten Heuabfuhrer erst durchgeführt werden, wenn der Eigentümer des belasteten Grundes seine Wiese gemäht hatte. Die Heuabfuhr von Bergmähdern durfte nur im Winter mittels Schlitten erfolgen, da dadurch keine Beschädigung des Bodens zu erwarten war. Dasselbe gilt für die Abfuhr des Holzes, die ebenfalls oft nur im Winter zulässig war.

Nach wie vor kümmerten sich örtliche Gemeinschaften um bestimmte Aufgaben, wie Wassergenossenschaften für die Wasserversorgung (Waale), Archengenossenschaften für die Uferverbauungen und eben auch die Gemeinde oder eigene Gemeinschaften für die Erhaltung von Wegen und von Brücken.

Diese seinerzeitigen herrschaftlichen oder genossenschaftlichen Regelungen lassen sich nicht leicht mit modernen sachenrechtlichen Begriffen beschreiben. Seit der Rezeption drang jedoch durch die römischrechtlich geschulten Juristen ein unbeschränkter Eigentumsbegriff vor. Die genossenschaftlich alten Nutzungsregelungen wurden nun zum Teil als Servituten angesehen (Felddienstbarkeiten).

Das ABGB hatte die Rechte einen Fußsteig, Viehtrieb oder Fahrweg auf fremden Grund zu halten, als vorzügliche Feldservituten bezeichnet (§ 477). Feldservituten, bei denen das dienstbare Gut Wald oder zur Waldkultur gewidmeter Boden war, wurden auch als Waldbodenbenützungrechte in den Servitutenregulierungsurkunden erfaßt.

Bei der Anlegung des Grundbuches in Tirol (nach § 36 Abs. 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/1898) wurden diese mannigfaltigen Weg- und Wasserleitungsrechte als Feldservituten, die auf Ersitzung basierten, nur über einvernehmlichen Antrag beider Parteien in die Erhebungen einbezogen. Daher sind derartige alte Wegerechte aus dem Grundbuch in Tirol vielfach nicht ersichtlich und müssen heute oft mühsam erst vor Gericht bewiesen werden.

Diese Entlastung des Grundbuches von den unzähligen Felddienstbarkeiten ist verständlich, wenn man auf einige bücherliche Eintragungen, die eben einvernehmlich verlangt wurden, hinweist: So besteht z. B. in der KG Steinberg für einen Hof das Recht, die Niederschlagswässer von einer Bauparzelle auf eine Grundparzelle „abfallen zu lassen“, weiters das Recht, Spülwässer auf derselben Gp auszugießen; im A2-Blatt eines Hofes in Axams sind u. a. Holzbezugsrechte zur Herstellung von Abwaschrinnen, von Brücken und Stegen, weiters Viehtriebs-, Geh- und „Kommunikationswegerechte“, Platzrechte für Rinnen, Zäune, Wege, Brücken und Stege eingetragen; in der KG Tarrenz findet sich ein „Durchgangsrecht für

¹⁸ GRASS 1948, 124 ff.

¹⁹ STOLZ 1949, 76.

kirchliche Prozessionen der Gemeinde“. Viele derartige Felddienstbarkeiten sind bzw. waren jahreszeitlich oder auf bestimmte landwirtschaftliche Zwecke (z. B. Mühlsteig, Holzbringung) oder auch auf bestimmte Strecken eingeschränkt. Durch die Änderung der Betriebsform und der Produktionsformen in der Land- und Forstwirtschaft und insbesondere durch die eintretende Mechanisierung war es nicht mehr möglich, mit dem bisherigen Wegenetz das Auslangen zu finden. Da im Laufe der Zeit sich auch immer häufiger herausgestellt hat, daß die im Zivilrecht vorgesehenen Formen der Einräumung von Wegerechten (Notwegerechte) nicht ausreichend waren, mußte eine zusätzliche Form der rechtlichen Bewältigung des Wegeproblems gefunden werden.

In der Zeit nach dem 1. Weltkrieg wurde die Bedeutung der Güter- und Seilwege für die Erleichterung und Rationalisierung der Wirtschaftsführung der Bergbauernbetriebe immer mehr erkannt, aber auch, daß häufig einzelne Grundeigentümer die Errichtung notwendiger Verbindungsanlagen nicht gestatteten. Das Notwegegesetz aus dem Jahre 1896, RGBl. Nr. 140, hatte einen zu engen Geltungsbereich, da es nur die Schaffung von Wegverbindungen zum öffentlichen Wegenetz bezweckte. Ein Regelungsbedürfnis bestand vor allem in einer Verbesserung der sogenannten „inneren Verkehrslage“, nämlich der Erschließung der Grundstücke untereinander und zur Hofstelle. Für Tirol und Vorarlberg wurde ein Bundesgesetz vom 27. Juli 1926, BGBl. Nr. 201, betreffend Grundsätze für die Einräumung von Wegerechten und die Errichtung von Feldwegen erlassen, war jedoch nicht ausreichend. Bereits dieses Bundesgesetz war dem Kompetenztatbestand „Bodenreform“ zugeordnet worden.²⁰ Für Alpwege hatte bereits das sogenannte Alpschutzgesetz aus dem Jahre 1920, LGBI. Nr. 81, eine Regelung gebracht.

Es war nicht so, daß die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke, für die eine neue Erschließung begehrt wurde, überhaupt nicht erreicht werden konnten. Häufig bestanden seit alters her eben Zugangsrechte, die allerdings modernen wirtschaftlichen Möglichkeiten nicht entsprachen. Zumindest traktorbefahrte Wege, aber auch Zufahrtsmöglichkeiten mit Lastkraftwagen zu den einzelnen Höfen waren unbedingt erforderlich. Dazu sollten Zufahrtsmöglichkeiten zu Almen für den Viehtransport, für den Abtransport der Milch, für die Erschließung von Wäldern zum Holzabtransport kommen. Die in der mittelalterlichen Flurverfassung notwendigen wechselseitigen Geh- und Fahrrechte, die im Rahmen des Flurzwanges (gemeinsamer Beginn und gemeinsames Ende der Nutzung) geregelt worden waren, erschienen nicht mehr ausreichend. Das Erkenntnis VfSlg. 1390/1931 brachte die kompetenzrechtliche Zuordnung zur Bodenreform.

Auf Grund des Grundsatzgesetzes des Bundes²¹ aus dem Jahre 1932, BGBl. Nr. 259, erging in Tirol 1933 ein Landes-Ausführungsgesetz, LGBI. Nr. 56. Das Bundes-Grundsatzgesetz wurde 1951 (BGBl. Nr. 103/ Anlage) wiederverlautbart, im Jahre 1967 jedoch durch das Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz 1967, BGBl. Nr. 198, abgelöst. Das Ausführungsgesetz des Landes Tirol hiezu und die heute noch maßgebende Rechtsgrundlage für die Einräumung von Bringungsrechten und die Bildung von Bringungsgemeinschaften ist das Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1970, LGBI. Nr. 40.

3. Rechtsnatur

Das GSLG ordnet seine Vollziehung den Agrarbehörden als Verwaltungsbehörden zu. Die Verfahren sind Verwaltungsverfahren, die mit Bescheid abgeschlossen werden; daher können Bringungsrechte auch nur durch einen Bescheid aufgehoben werden (*contrarius actus*).

²⁰ PFEFFERKORN 1983, 31 f; KNÖBL 1987, 44 f; Sten. Prot. des Nationalrates, II. Gesetzgebungsperiode, 145. Sitzung (27. Mai 1926) sowie 154. Sitzung (4. Juli 1926).

²¹ Sten. Prot. des Nationalrates, IV. Gesetzgebungsperiode, 99. Sitzung, 18. August 1932 (sowie Beilagen 311).

Bringungsrechte können von einer Enteignung, die das belastete Grundstück betrifft, nicht erfaßt werden. Die Aufhebung des Bringungsrechtes kann nur durch die Agrarbehörde erfolgen; ob hierfür die Bestimmungen des GSLG eine ausreichende Grundlage für eine Abwägung, ob das Bringungsrecht im öffentlichen Interesse aufgehoben werden soll, bieten, ist eine rechtspolitische Frage. Eine Enteignung ist keine allgemeine Möglichkeit zur Beendigung auch öffentlicher Berechtigungen.²²

Die Bringungsrechte können nicht ersessen werden, können aber auch nicht verjähren. Der Bestand dieser Rechte ist vom Grundbuchsstand unabhängig. Der grundbuchsrechtliche Publizitäts- und Eintragungsgrundsatz gilt hier nicht. Rechtspolitisch wäre die Ergänzung des Grundbuches durch einen Raumordnungskataster zweckmäßig.

Es erhebt sich auch bei Bringungsrechten (wie bei den Einforstungsrechten) die Frage, ob die grundsätzliche Zuordnung zum Öffentlichen Recht eine ausschließliche ist oder ob für die Anwendung des Privatrechtes ein Raum bleibt. Aus der Beantwortung dieser Frage ergeben sich Folgerungen für die Rechtsposition der an einem Bringungsrechtsverhältnis Beteiligten, insbesondere gegen Dritte (z. B. unbefugte Wegbenützer).

Die Ausübung des Rechtes, das Befahren oder Begehen ist eine Tätigkeit in einem durchaus privaten Interesse. Man wird somit – wie bei den Teilwaldrechten oder Einforstungsrechten – von einer **doppelten Rechtsnatur der Bringungsrechte** sprechen müssen. Der Titel, die Begründung und die Beendigung gehören ausschließlich dem Öffentlichen Recht an, die Ausübung nur insoweit, als die Regelungen im GSLG reichen. Die öffentlichrechtliche Seite umfaßt somit alles, was mit dem Bestand des Rechtes zu tun hat, sowie die in den Bescheiden näher umschriebenen Rechtsbeziehungen zwischen den jeweiligen am Bringungsrechtsverhältnis Beteiligten, weiters die Trasse und die Art der Ausgestaltung des Bringungsweges.

Vom Standpunkt der Einheit der Rechtsordnung wird man zur Ausübung der Bringungsrechte (Ingebrauchnahme) sagen können: Diese Rechte haben zwar ihren Bestand im Öffentlichen Recht gesichert, sind aber dort primär nur hinsichtlich ihrer Beziehung der am Bringungsrechtsverhältnis Beteiligten untereinander erfaßt. Für das Außenverhältnis, insbesondere gegen einen Dritten oder Nichtberechtigten, sind die für Sachenrechte vorhandenen Rechtsschutzeinrichtungen als Ergänzung des Rechtsschutzes notwendig.

Insoweit das Öffentliche Recht – vor allem gegen Dritte – keine ausreichenden Rechtsschutzeinrichtungen vorsieht, sollte dies aus dem Privatrecht heraus bei Gericht möglich sein. Ein Naheverhältnis der Bringungsrechte zum Sachenrecht ergibt sich auch daraus, daß diese früher funktionsgleich als Felddienstbarkeiten gegolten haben. Warum kann nicht eine Wahlfreiheit bestehen, Rechtsschutz bei Gericht oder bei einer Verwaltungsbehörde zu suchen?

Die Bringungsrechte haben einen durchaus sachenrechtlichen Charakter, sie sind sowohl mit Dienstbarkeiten (Notwegerechten) und auch mit Reallasten vergleichbar. Aus dem Naheverhältnis mancher öffentlichrechtlicher Berechtigungen und Sachenrechte könnte sich ein Oberbegriff von „dinglichen Rechten“ oder von „Vermögensrechten“ ergeben. Eine solche Auffassung hat auch Auswirkungen auf die Parteistellung in anderen Verwaltungsverfahren. Sieht man die Bringungsrechte als ausschließlich dem Öffentlichen Recht zugehörig an, so hätten die Bringungsberechtigten in anderen Verwaltungsverfahren, die etwa die belasteten Grundstücke betreffen, keine Parteistellung, außer sie wäre ihnen ausdrücklich eingeräumt.

Im Sinne der Einheit der Rechtsordnung und einer verwaltungsökonomischen Problemlösung fallen die Bringungsrechte als räumlich (trassenmäßig) begrenzte Rechte eben unter einen (weiten) Oberbegriff „dinglicher Rechte“. Bei Teilwaldrechten wurde die Qualifikation auch als „dingliche Rechte“ ohnehin anerkannt.²³

²² Unrichtig BRUNNER 1983, 7.

²³ VwGH 1.12.1981, 81/07/0096; 14.9.1982, 81/07/0200.

Durch die Einräumung eines Bringungsrechtes entsteht zwischen den Eigentümern der berechtigten und der belasteten Grundstücke ein besonderes Rechtsverhältnis, ein sogenanntes Bringungsrechtsverhältnis. Es ist in mancher Hinsicht dem Einforstungsrechtsverhältnis verwandt, jedoch nur auf die Benützung einer Trasse (im wesentlichen) beschränkt. Dieses **Bringungsrechtsverhältnis** hat ein großes Naheverhältnis zu den Dienstbarkeiten, die ja früher oder bei einvernehmlichen Dienstbarkeitseinräumungen funktionsgleich dieselbe Erschließung bewirken. Daher wird man im Sinne der Einheit der Rechtsordnung Auslegungsgrundsätze, die für die Ausübung von Dienstbarkeiten und von Notwegerechten von Lehre und Rechtsprechung entwickelt worden sind, auch bei den Bringungsrechten heranziehen können. Das durch Bescheid der Agrarbehörde begründete (oder zu begründende) Rechtsverhältnis muß auf die jeweiligen Interessen der Beteiligten Rücksicht nehmen. Demgemäß sind Auflagen in einem Bescheid so zu formulieren, daß für das zu belastende Grundstück möglichst wenig Nachteile entstehen, die Erschließung für das zu berechtigende Grundstück in sinnvoller Weise jedoch möglich ist. Grenzfragen betreffen z. B. die Anbringung eines Gatters bei einem Weg oder die Errichtung eines Weiderostes. Dadurch – wie überhaupt bei der Frage der Instandhaltung des Weges – treten Elemente einer Reallast zu den dienstbarkeitsähnlichen Bringungsrechten.

Wie das Einforstungsrechtsverhältnis wird auch das Bringungsrechtsverhältnis vom Gebot der **wechselseitigen Rücksichtnahme** beherrscht. Der Grundeigentümer des belasteten Grundstückes hat die Errichtung, Ausgestaltung und Benützung der Trasse zu dulden. Kurzfristige Einschränkungen sind durchaus möglich (Sperrung etwa für Holzarbeiten), jedoch darf durch das Abstellen von Traktoren auf einem Güterweg nicht über längere Zeit (mehrere Stunden) das Befahren eines Güterweges behindert werden. Die Eigentümer der berechtigten Grundstücke haben grundsätzlich die Wege nur für land- und forstwirtschaftliche Zwecke zu benützen und jede andere Benützung – außer im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer – hintanzuhalten.

4. Arten

- 4.1. Bei den Bringungsrechten spielen naturgemäß die vielfältigen Bedürfnisse eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes eine Rolle, wie das Befahren und Begehen zur Waldnutzung oder Weidenutzung, zur Betreuung des Viehs, der Transport von Pflanzen usw.

Inhaltlich soll die Nutzung der land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftsführung dieser Grundstücke durch Berechtigungen auf fremdem Grund erleichtert werden.

Diese verschiedenen land- und forstwirtschaftlichen Zwecke sind typischerweise hinsichtlich der „Bringung“ auf relativ wenige rechtliche Möglichkeiten angewiesen. Die häufigsten Rechtseinräumungen betreffen Wege. Dabei ist wieder zu unterscheiden, ob die bloße Rechtseinräumung genügt, ob eine Weganlage erst zu errichten ist, ob eine bestehende Weganlage auszugestalten ist, ob nur Sachen gelagert werden sollen. Weniger häufig sind die Seilweganlagen, welche die Wirtschaftsführung von hochgelegenen Höfen oder von Almen erleichtern sollen.

- 4.2. Die am häufigsten auftretende Form der Bringungsrechte ist der Weg.²⁴ Die Schaffung von Wegverbindungen zu Höfen, Wiesen und Almen ist ein zentrales Anliegen des landwirtschaftlichen Bringungsrechtes. Dabei werden Weganlagen errichtet, die entwe-

²⁴ Der Begriff „Güterwege“ im Sinne des GStG umfaßt nur Wege über fremdem Grund und Boden. In technischer Hinsicht gelten Güterwege überdies als Wege, die dem Verkehr von Menschen und dem Transport von Gütern von und zu landwirtschaftlichen Gütern dienen, weiters Wege im Zuge der Herstellung neuer Flureinteilungen sowie Wege zur Erschließung von Almen (siehe KOBER 1935, 11; KNÖBL 1987, 147). - Das führt mitunter zu Mißverständnissen zwischen Juristen und Technikern.

der über mehrere Grundstücke führen und diese erschließen oder es wird die Zufahrt nur über ein Fremdgrundstück geregelt. Erweist sich eine Weganlage für die Eigentümer mehrerer Grundstücke als vorteilhaft, so wird eine Bringungsgemeinschaft gebildet. Diese hat die Weganlage zu erhalten. Bei der Führung einer Bringungsanlage über ein Fremdgrundstück hat in der Regel der Berechtigte die Weganlage zu errichten und zu erhalten. Andere Vereinbarungen über die Tragung der Kosten sind allerdings möglich. Wegerechte werden auch in der Form eingeräumt, daß einem oder mehreren Berechtigten das Recht der Mitbenützung einer bereits bestehenden Weganlage gestattet wird. Bei der Ausgestaltung der Bringungswege ist auf den Zweck der Anlage abzustellen. Reicht im einen Fall eine besser ausgebaute Fahrspur, so muß für andere Wege eine kostspielige und aufwendige Anlage erstellt werden.

Bringungsrechte können auch in Form von Seilwegen²⁵ eingeräumt werden. Diese Bringungsanlagen finden vor allem dort Verwendung, wo eine Weganlage technisch oder wirtschaftlich nicht möglich ist. Je nach dem Zweck der Seilweganlage kann das Recht in einem unterschiedlichen Ausmaß eingeräumt werden, sei es als Seilbahn mit der Möglichkeit der Personenbeförderung, sei es als bloßer Heuaufzug über fremden Boden. Das Bringungsrecht erstreckt sich dabei auf das Recht der Überspannung von Grundstücken und allenfalls die Errichtung von Berg- und Talstationen.

Diese Form von Bringungsanlagen ist eher rückläufig, da durch die Fortschritte im Wegbau alte Anlagen überflüssig werden, ein Wegbau einer neuen Seilweganlage vorgezogen wird und die modernen Schlepper und Traktoren die Bewirtschaftung auf Hangflächen ermöglichen, die bisher nur mit Seilanlagen bewirtschaftet werden konnten. Neben den Weganlagen und Seilwegen spielen vor allem die Geh- und Fahrrechte eine Rolle, welche nicht auf Weganlagen ausgeübt werden. Dabei handelt es sich um Ziehrechte über Wiesen, um Geh- und Fahrrechte über fremde Grundstücke und Viehtriebsrechte. Es werden hiebei nicht Weganlagen errichtet oder bestehende Weganlagen benützt, vielmehr soll einem Berechtigten die Möglichkeit geboten werden, ein fremdes Grundstück zu überqueren. Solche Rechte werden auch oft zeitlich beschränkt, z. B. dürfen sie erst nach Abmähen der Wiese ausgeübt werden.

Eine weitere Möglichkeit eines Bringungsrechtes besteht in der Einräumung eines Rechtes zur Legung von Güllerohren oder Milchleitungen über fremden Grund. Auch solche Leitungsrechte könnten zur Beseitigung eines Bringungsnotstandes in Form von Bringungswegen eingeräumt werden.

II. Einräumung (Begründung und Bestand)

1. Voraussetzungen

- 1.1. Bringungsrechte nach dem GSLG sind also zugunsten von Grundstücken, die land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken gewidmet sind, eingeräumte Rechte, Personen und Sachen über fremden Grund zu bringen. Diese Einräumung kann nur über **Antrag** von der Agrarbehörde begründet werden. Nähere Regelungen über die Voraussetzungen für die Einräumung solcher Rechte treffen § 2 und § 3.

In der Praxis erfolgt die Einräumung von Bringungsrechten zumeist in der Weise, daß auf Grund eines Wunsches eines Grundeigentümers von der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung (IIId1 oder IIId4) beziehungsweise von einer

²⁵ Fachlich wird unterschieden zwischen Seilwegen mit offenem oder geschlossenem Zugseil, Seilriesen (Transportseile), Seilgeräte, Seilzüge und Seilfähren (KOBEL 1938, 11 - 55).

Bezirksforstinspektion ein Projekt zur Erschließung von Höfen, landwirtschaftlichen Grundstücken oder Waldgrundstücken ausgearbeitet wird. Nicht selten ergreifen diese Dienststellen die Initiative. Nach Vorliegen dieses Projektes einschließlich des Verzeichnisses der von einer Bringungsanlage betroffenen Grundeigentümer wird eine Verhandlung durchgeführt, in der alle Beteiligten ihre Meinung darlegen und die berührten öffentlichen Interessen (wie etwa der Wildbach- und Lawinenverbauung) erörtert werden können. In einem Sachverständigengutachten – getrennt von der Projekterstellung – müssen die Voraussetzungen für die Einräumung des Bringungsrechtes abgeklärt werden. Den Abschluß bildet dann die Bescheiderlassung. Gegen diesen Bescheid können dann Rechtsmittel erhoben werden, zuerst an den Landesagrarsenat und sodann – je nach der Art der Entscheidung des Landesagrarsenates – noch an den Obersten Agrarsenat in Wien bzw. eine Beschwerde an den Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof. Aus § 1 Abs. 3 ergibt sich, daß Bringungsrechte nicht zugunsten von Personen, sondern zugunsten von Grundstücken eingeräumt werden und als Realrechte ein Zubehör des jeweils berechtigten Grundstückes bilden.

- 1.2. Da es sich bei den Bringungsrechten somit um antragsbedürftige Verwaltungsakte handelt, muß die Agrarbehörde zuerst das Vorliegen eines Antrages prüfen, das heißt, die Antragslegitimation sowohl in persönlicher wie auch in sachlicher Hinsicht. Antragslegitimiert ist der jeweilige Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke. Denn § 2 Abs. 1 spricht nur vom „Eigentümer eines Grundstückes“, nicht auch von anderen dinglich Berechtigten (Fruchtgenußberechtigten, Teilwaldbberechtigten oder Einforstungsberechtigten). Diese können daher keinen Antrag auf Einräumung von Bringungsrechten stellen. Es ist eine rechtspolitische Frage, ob man nicht zugunsten von diesen eben genannten öffentlichrechtlich Berechtigten eine Antragslegitimation anerkennen sollte, weil gerade oft sie – z. B. auf sogenannten Servitutsalmen – das alleinige wirtschaftliche Interesse an der Bewirtschaftung haben.

Im übrigen ist jeder Miteigentümer²⁶ berechtigt, zugunsten des Grundstückes, an welchem eben Miteigentum besteht, einen Antrag auf Einräumung eines Bringungsrechtes zu stellen, weil jedem Miteigentümer ein entsprechendes Interesse an der bestmöglichen Bewirtschaftung zukommt. Keine solche Antragslegitimation kommt hingegen dem Grundeigentümer zu, wenn er ein Bringungsrecht auf eigenem Grund begehrt, weil etwa der auf dieser Parzelle Fruchtgenußberechtigte sich gegen die Anlegung eines Weges zur Wehr setzt; ein Bringungsrecht kann nur auf fremdem Grund eingeräumt werden.²⁷ Ob sich ein Dienstbarkeits(Fruchtgenuß-)berechtigter mit Erfolg gegen die Anlegung eines Weges durch den Grundeigentümer wehren kann, ist eine Sache der ordentlichen Gerichte. Bringungsrechte können auch nicht zugunsten einer Genossenschaft, die im Firmenbuch eingetragen ist, eingeräumt werden, auch wenn die Genossenschaft aus lauter Landwirten besteht. Die Einräumung kann nämlich nicht zugunsten von Personen oder Personengemeinschaften, sondern nur zugunsten von Grundstücken erfolgen. Ein Pächter eines Grundstückes ist nicht legitimiert, einen Antrag auf Einräumung eines Bringungsrechtes zugunsten des von ihm bewirtschafteten Grundstückes zu stellen. Bei Agrargemeinschaften muß ein entsprechender Beschluß des zuständigen Organs vorliegen. Beschließt die Vollversammlung einer Almagrargemeinschaft, die Alm mit einem Bringungsweg zu erschließen, und führt dieser Weg über Privatgrundstücke einzelner Mitglie-

²⁶ So anscheinend VfGH 17.12.1964, B 109/64. Man wird die Antragstellung wie auch ein Berufungsrecht jedoch zur „ordentlichen Verwaltung“ rechnen und daher die Mehrheit der Anteile verlangen müssen.

²⁷ So hatte in einem Fall ein Grundstückseigentümer Grundstücke für Pferdezucht und für den Reitsport auf 10 Jahre verpachtet; nach 2 Jahren störten ihn die Pferde und er wollte ein Bringungsrecht zur eigenen Mistgrube.

der, so kommt es vor, daß diese Mitglieder gegen den entsprechenden Beschluß Einspruch bei der Agrarbehörde erheben. Dann ist zuerst das Einspruchsverfahren zu entscheiden, wobei dort inhaltlich bereits die Wegtrasse berücksichtigt werden wird.

Der Antrag sollte soweit begründet sein, daß aus ihm das Problem hervorgeht, insbesondere sollte ein Lageplan angeschlossen sein, auch die berührten Grundeigentümer (belastete Flächen und Vorteilsflächen) sollten daraus ersichtlich sein (siehe §§ 4 und 7 GSVO). Die Abteilung IIIb1 leitet dann diesen Antrag zur Projektserstellung an eine Fachabteilung (IIIId1 oder IIIId4) oder eine Bezirksforstinspektion weiter.

In der Praxis ist es nicht unproblematisch, wenn die entsprechenden Projekte von Dienststellen des Amtes der Landesregierung oder von Bezirksforstinspektionen erstellt werden. Denn die Begutachtung dieser Projekte erfolgt dann wieder von Amtssachverständigen desselben Dienstgebers, was zumindest für Verfahrensparteien den Anschein der Parteilichkeit erweckt. Hier sollten jeweils andere Dienststellen (Abteilungen) den Amtssachverständigen stellen. Es sollte selbstverständlich sein, daß zwischen Antragsteller, Projektsverfasser, Amtssachverständigen und entscheidender Behörde genau unterschieden wird. Auch die Qualifikation der Amtssachverständigen sollte außer jedem Zweifel stehen.

Wird ein Güterweg im Rahmen eines Zusammenlegungs-, Flurbereinigungs- oder Regulierungsverfahrens im Sinne des § 16 Abs. 2 TFLG einbezogen, so ist kein eigener Antrag erforderlich. Diese Einbeziehung geschieht von Amts wegen.

Wurde ein früherer Antrag zurückgezogen, so kann einem späteren Antrag kein Anspruchsverlust entgegengehalten werden.²⁸ Der spätere Antrag muß von der Agrarbehörde behandelt werden. Wie in einem Antrag das gewünschte Recht bezeichnet wird („Notweg“, „Wegerecht“, „Fahrmöglichkeit“), ist gleichgültig. Eine Bindung der Agrarbehörde an eine begehrte bestimmte Trasse besteht nicht, wohl aber eine Entscheidungspflicht.

- 1.3. In sachlicher Hinsicht ist der Antrag sodann dahingehend zu prüfen, ob die Einräumung eines Bringungsrechtes zugunsten von **land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken** begehrt wird. Das durch ein Bringungsrecht zu erschließende Grundstück muß der „Urproduktion“, somit der Holzgewinnung, dem Pflanzenbau und damit auch der Viehhaltung dienen. Hier ist ein strenger Maßstab anzulegen. Aus dem zu erschließenden land- oder forstwirtschaftlichen Grundstück ist eine gewisse „Marktleistung“ (im Zusammenhang mit einem dahinterstehenden landwirtschaftlichen Betrieb) erforderlich, nicht nur eine „Nahrungszubüße“ (früher sogenanntes „Grabeland“) für den Bearbeiter oder Eigentümer.²⁹ Hingegen ist es gleichgültig, ob der Eigentümer die Verwertung der gewonnenen Produkte persönlich ausübt.³⁰ Dazu ist zu prüfen, ob das Grundstück ein für die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung ausreichendes Ausmaß hat. Als Mindestmaß wird man in der Regel etwa einen halben Hektar (5000 m²) fordern müssen, daß man nicht mehr von einem Garten oder bloßen Umgebungsgrund um ein Haus sprechen kann. Damit werden aber Sonderfälle nicht ausgeschlossen (z. B. Erreichbarkeit eines Stadels). Das Vorhandensein von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden ist zwar ein gewichtiges Indiz für das Vorhandensein eines landwirtschaftlichen Betriebes, doch kann ein Bringungsrecht auch für ein land- oder forstwirtschaftliches Grundstück ohne ausdrückliche Zugehörigkeit zu einem Hof eingeräumt werden.³¹ Bei sogenannten Hoferschließungen liegen ohnehin die typischen Kriterien eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes (räum-

²⁸ OAS 14.11.1959, 204/59.

²⁹ OAS 5.2.1962, 33/62.

³⁰ OAS 2.12.1970, 332/70.

³¹ OAS 2.12.1970, 332/70.

lich-technische Einheit von Gebäuden, Grundstücken, Geräten, Maschinen, Arbeitskräften) vor (siehe § 5 Landarbeitsordnung 1985). Schwieriger ist die Abgrenzung bei Gärtnereien, weil diese zwar zur Urproduktion gerechnet werden, in der Wirklichkeit häufig geradezu industriellen Charakter haben und die sogenannte Urproduktion gegenüber der Aufzucht von Blumen zurücktritt. Für Forstgärten wird man ohne weiteres ein Bringungsrecht einräumen können. Wie ein Betrieb geführt wird, haupt- oder nebenberuflich, darf keinen Ausschlag geben für die Einräumung oder Nichteinräumung eines Bringungsrechtes.³²

Die Jagdausübung gehört nicht zur Pflanzenproduktion oder Tierhaltung in landwirtschaftlicher Hinsicht, sondern dazwischen schieben sich andere Interessen, die in einem eigenen Rechtsbereich, nämlich dem zum Zuständigkeitsbereich des Landes nach Art. 15 Abs. 1 B-VG zählenden Jagdrecht erfaßt werden. Eine Zuordnung der jagdbaren Tiere zu einem Grundstück oder zu einem landwirtschaftlichen Betrieb ist nicht möglich. Ein Bringungsrecht zugunsten der Jagdausübung kann nicht eingeräumt werden. Das Jagdrecht kennt hier ohnehin ein eigenes Rechtsinstitut, nämlich einen Jägernotweg.³³

- 1.4. Eine wesentliche Voraussetzung für die Einräumung eines Bringungsrechtes ist das Vorliegen eines **Bringungsnotstandes** (§ 2 Abs. 1 lit. a). Ein sogenannter Bringungsnotstand liegt vor, wenn die zweckmäßige Bewirtschaftung von land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken oder eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes dadurch erheblich beeinträchtigt wird, daß für die Bringung der auf den Grundstücken oder im Betrieb gewonnenen oder gewinnbaren Erzeugnisse oder der zur Bewirtschaftung erforderlichen Personen oder Sachen – wozu auch Tiere gerechnet werden müssen – keine oder nur eine unzulängliche Bringungsmöglichkeit besteht. Eine Unzulänglichkeit kann in technischer, rechtlicher oder finanzieller Hinsicht vorliegen.

Eine technisch unzulängliche Wegverbindung liegt z. B. dann vor, wenn ein Weg nur bei trockenem Wetter befahrbar ist oder die Wegverbindung in einem schmalen, steinigen und stellenweise hohlwegartigem Karrenweg besteht. Das gleiche gilt, wenn ein Weg zu schmal oder für die Befahrung mit modernen Geräten nicht geeignet ist.

Eine unzureichende Verbindung in rechtlicher Hinsicht ist dann zu erblicken, wenn die Benützung eines Weges willkürlich widerrufen werden kann und auch wird, oder etwa eine Weganlage nach den forstrechtlichen Bestimmungen besteht, aber für die Zwecke der Erschließung in ihrem rechtlichen Umfang nicht ausreicht. Ein **Bittweg** stellt an sich eine rechtlich ausreichende Verbindung dar.

Solange eine Geh- oder Fahrerlaubnis auf jeweiliges Befragen hin nie verweigert wurde, liegt keine Unzulänglichkeit der Wegverbindung vor. Dieser alte Rechtsbrauch wird häufig deshalb weitergeführt, um keine Ersitzung feststellen zu lassen oder um das C-Blatt im Grundbuch leer zu halten, was in der bauerlichen Lebenswelt etwas gilt. Die Benützung eines solchen Bittweges (Prekarium) stellt keine Rechtsausübung dar. Ein gewisses Unsicherheitselement (Möglichkeit des Verweigerns) ist noch kein Anlaß, ein Bringungsrecht anstelle des Bittweges einzuräumen.³⁴ Wurde ein Bittweg nie verweigert, so ist dies kein Grund, ein Bringungsrecht einzuräumen, nur weil es lästig ist, den Eigentümer des betroffenen Grundstückes zu fragen. Es ist dem Eigentümer eines Grundstückes durchaus zumutbar, den Belasteten um die Erlaubnis zur Durchfahrt zu fragen. Nicht wenige Verfahren vor der Agrarbehörde haben darin ihre Grundlagen, daß nach einem Streit der Bauer seinen Nachbarn nicht mehr wegen der Durchfahrt um Erlaubnis bitten will. Erst

³² OAS 7.12.1966, 252/66; 14.11.1958, 204/59.

³³ § 44 des Tiroler Jagdgesetzes; dazu ABART 1987, 157 ff. – Auch BOBEK 1986, 22.

³⁴ OAS 6.2.1961, 34/61; 2.2.1972, 277/71.

dann, wenn die Erlaubnis willkürlich verweigert wird, kann man davon ausgehen, daß eine hinlängliche Wegverbindung in rechtlicher Hinsicht nicht mehr vorliegt. Eine rechtliche Unzulänglichkeit wird man auch dann anerkennen müssen, wenn eine Weganlage auf Eigengrund aus rechtlichen Gründen (z. B. Naturschutzrecht oder Almschutzrecht) unmöglich ist.

In finanzieller Hinsicht kann eine Bringungsmöglichkeit dann unzulänglich sein, wenn die Erhaltung eines Weges den Betrieb – verglichen mit seinen Erträgen – mit unverhältnismäßig hohen Kosten belasten würde. Diese Voraussetzungen liegen aber sicher dann nicht vor, wenn durch die Einräumung eines Bringungsrechtes bloß eine wirtschaftliche Erleichterung für die Grundstücke oder den Betrieb des Antragstellers erzielt werden soll. Eine bloß wirtschaftliche Erleichterung, etwa ein benützbarer, jedoch einen Hof nicht mit unverhältnismäßigen Kosten belastender Weg kann nicht durch einen bequemer Weg in Form eines Bringungsrechtes ersetzt werden, mögen dadurch gewisse wirtschaftliche Vorteile (schnellere Verbindung, weniger Treibstoffverbrauch) verbunden sein.³⁵ Die Benützung einer öffentlichen Straße (Gemeinde-, Bundes- oder Landesstraße) erscheint grundsätzlich ebenso zumutbar wie verhältnismäßig kurze Umwege. Allerdings muß das Maß der Erschließungsbedürftigkeit ein nach modernen Gesichtspunkten geführter land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb sein. Eine Zufahrt zum Hof mit LKW, auch in den Wald oder auf Almen, ist durchaus üblich und notwendig (was dann eine Wegbreite von 3 m erfordert und eine entsprechende Ausgestaltung des Weges); auch Bergbauernhöfe haben eben einen Anspruch auf einen LKW-befahrbaren Weg zum Markt. Daher kann auch eine Wendemöglichkeit für einen LKW Anlaß für ein Bringungsrechtsverfahren sein. Der in der Praxis verwendete Begriff des „Bringungsnotstandes“ ist allerdings nicht einschränkend zu verstehen, denn nach § 2 Abs. 1 lit. a genügt bereits ein „Nachteil“, eine unzulängliche Bringungsmöglichkeit als Voraussetzung³⁶ für die Einräumung eines Bringungsrechtes. Jeweils ist auch darauf abzustellen, welches Element der Bringung – Zugang, Zufahrt, Abtransport der Erzeugnisse, Viehbetrieb – besonders unzulänglich ist. Ausgehend vom Parteienvorbringen hat die Agrarbehörde in der Regel ein Ermittlungsverfahren durchzuführen, auch wenn der Antragsteller über ein gerichtlich festgestelltes Recht verfügt, denn trotz eines bestehenden Geh- und Fahrrechtes kann ein Bringungsnotstand vorliegen. Erst wenn festgestellt ist, ob und in welcher Form ein Bringungsnotstand vorliegt, läßt sich beurteilen, ob die Einräumung des Bringungsrechtes notwendig ist. Ist die Feststellung des Bringungsnotstandes im weiteren Sinn in erster Linie eine Sachverständigenfrage, so ist die Art der Milderung oder Beseitigung dieses festgestellten Bringungsnotstandes rein rechtlich zu beurteilen. Der Bringungsnotstand darf nämlich nach § 2 Abs. 1 lit. b nur durch ein Bringungsrecht zu mildern oder zu beseitigen sein. Erst dann sind die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 sowie die im § 2 Abs. 1 lit. b genannten öffentlichen Interessen zu beachten.

- 1.5. Eine Grenzfrage ist die jeweilige Unzulänglichkeit, die mit der Frage des mangelnden Elements der Bringung, mit der freien Disposition des Bewirtschafters eines Hofes oder eines Grundstückes und mit der Belastung eines Grundstückes durch ein Zwangsrecht zusammenhängt. Inwiefern muß etwa ein Bauer seinen Maschinenpark bzw. seine Arbeitsgeräte darauf abstellen, welche Berechtigungen er hat? Kurz formuliert: Sind die Rechte den Maschinen anzupassen oder die Maschinen den Rechten?

³⁵ OAS 1.7.1964, 171/64; 2.10.1968, 227/68.

³⁶ VwGH 10.1.1980, 2367/79.

Man wird wiederum auf den Grundsatz der wechselseitigen Rücksichtnahme zurückgreifen können. Ist eine Maschine oder ein Gerät **betriebswirtschaftlich notwendig** (utilitas praedii) und üblich, entspricht es der modernen Wirtschaftsführung, so wird man das Recht im Sinne der bodenreformatorischen Zielsetzungen nach dieser betriebswirtschaftlichen Notwendigkeit ausrichten können, z. B. Erweiterung einer alten Felddienstbarkeit. Gewisse Beschränkungen (z. B. ein Schranken, der wieder versperrt werden muß, ein Weiderost, eine Durchfahrt mit 2,5 m statt 3 m) wird man als zumutbar bewerten.³⁷ Es darf nicht reine Bequemlichkeit sein, die beansprucht werden soll. Eine solche Grenzfrage ist auch, ob das Einbringen von Heu durch einen Traktor oder durch Schleifen oder Tragen als zumutbar angesehen wird.³⁸ Hier wird es jeweils auf die Umstände des Einzelfalles (Größe des Grundstückes, bisherige Bewirtschaftung, Art der Wirtschaftsführung) ankommen. Aber auch bei Bauführungen wird man auf die Art und das Ausmaß der Berechtigung Rücksicht nehmen müssen, erst recht, wenn ein Bauer einen extra breiten Schlepper kauft und dann eine Erweiterung einer Felddienstbarkeit begehrt. Hier können sich natürlich durch die Umstellung der Wirtschaftsführung (z. B. intensiver Gemüseanbau) die Umstände ändern, wodurch sich auch für bereits rechtskräftig eingeräumte Bringungsrechte der Sachverhalt ändern könnte. Gerade bei Maschinen erscheint ein Umweg eher zumutbar.³⁹ Mit den Kriterien der wechselseitigen Rücksichtnahme, der wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Zumutbarkeit sowie der bodenreformatorischen Zielsetzung einer modernen, den jeweiligen Bedürfnissen eines Hofes oder Grundstückes angepaßter Wirtschaftsführung dürfte in der Regel eine Bewertung des Bringungsnotstandes bzw. der vorhandenen Nachteile möglich sein.

- 1.6. Die Agrarbehörde kann ein Bringungsrecht lediglich dann einräumen, wenn ein Bringungsnotstand (im weiteren Sinn) **nur durch ein Bringungsrecht** beseitigt werden kann. Liegen andere rechtliche Möglichkeiten vor, sind diese vorrangig anzuwenden. Das Bringungsrecht als Zwangsrecht auf fremden Grund und Boden hat grundsätzlich nur subsidiären Charakter. Denn in erster Linie ist es Aufgabe der wegerechtlichen Bestimmungen und der Wegerechtsbehörden, für die notwendigen Verkehrsbedingungen im Einklang mit den raumplanerischen Vorstellungen Sorge zu tragen. Nur die Besonderheiten bei der inneren und äußeren Verkehrslage land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke bzw. Betriebe machen eine Regelung für den Grenzfall, eben den Bringungsnotstand, durch mögliche Zwangsrechte nach dem GSLG notwendig. Diese haben aber einen den Notwegerechten vergleichbaren suppletorischen (ergänzenden) Charakter. Alle anderen Möglichkeiten müssen ausgeschöpft sein, damit diese rechtliche Lösung in Betracht gezogen werden kann. Das ist eine rein rechtliche Angelegenheit, auf die der jeweilige Sachverständige, der das Vorhandensein des Bringungsnotstandes feststellt, keinen Einfluß nehmen kann. Wenn man sich an diesen rechtlichen Grundsatz, daß eben Bringungsrechte nur suppletorischen Charakter haben, hält, ist es einsichtig, daß die Agrarbehörde mit der Einräumung solcher Rechte, wenn andere rechtliche Lösungen möglich und vertretbar sind, äußerst vorsichtig zu sein hat. Das Vorliegen der Vorausset-

³⁷ So auch OAS 1.7.1971, 171/64.

³⁸ Einschränkung eher OAS 5.10.1966, 249/66 (Heuabführen habe nur einen geringen Vorteil, da die Mahd mit einer kleinen Mähmaschine erfolge und diese über einen anderen Weg als für einen Traktor beabsichtigt herangebracht werden könne) und 6.11.1961, 294/61 (die Verwendung eines Handkarrens anstelle eines Traktors zur Beförderung von höchstens 4000 kg Heu sei zumutbar). Eher weitgehend VwGH 14.12.1977, 2199/75: Es liege nicht am zu Belastenden, dem zu Berechtigten vorzuschreiben, welche landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte er benützen dürfe und welche nicht. Allerdings scheint der VwGH auf ein Urteil durch Sachverständige und durch die Agrarbehörde Wert zu legen. Auch 25.9.1990, 90/07/0006.

³⁹ OAS 5.11.1962, 264/62.

zungen ist also genau zu prüfen. Die Einräumung eines Bringungsrechtes ist nämlich keine agrarpolitische Gefälligkeit.

Das GSLG kennt, anders als das Notwegerecht, keine Berücksichtigung eines Selbstverschuldens. Das objektive Kriterium der Erschließungsbedürftigkeit (sogenannter Bringungsnotstand) ist zu prüfen und nicht die Frage, warum dieser Mangel eingetreten ist. Durch ein einzuräumendes Bringungsrecht muß entweder unmittelbar oder mittelbar, dann aber zumindest in rechtlich eindeutig gesicherter Weise, eine Erschließung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke erfolgen.

Der Antragsteller muß also nachweisen, daß ihm ab einer bestimmten Stelle ein Geh- bzw. Fahrrecht als Servitut zusteht, erst ab dort kann eine – allfällige – Bringungsrechtseinräumung erfolgen.

In ständiger Entscheidungspraxis hat der Oberste Agrarsenat⁴⁰ daran festgehalten, daß bei den Bringungsrechten als Eingriffen in fremdes Eigentum ein besonders strenger Maßstab anzulegen ist. Daher ist in erster Linie Eigengrund heranzuziehen, wenn auch eine Wegverbindung über Fremdgrund billiger käme. Eine technische oder finanzielle Unzulänglichkeit beseitigen heißt eben nicht, eine bloße wirtschaftliche Erleichterung für ein land- oder forstwirtschaftliches Grundstück zu schaffen. Vor allem aber dienen die Bestimmungen des GSLG keinesfalls dazu, durch ihre Anwendung rechtliche Schwierigkeiten zu verhindern oder zu beseitigen, die bei der Vollziehung einer anders gearteten Verwaltungsmaterie auftauchen. Wird eine alte Felddienstbarkeit behauptet, so ist dieses alte Recht vor dem zuständigen Gericht zu beweisen (Ersitzung). Gelingt dieser Beweis nicht, so kann die Agrarbehörde zwar – wenn die Voraussetzungen vorliegen – ein Bringungsrecht einräumen, kann aber auf eine allenfalls behauptete bisherige Wegverbindung keine Rücksicht nehmen und muß sowohl die Trasse neu fixieren wie auch eine Entschädigung für den Eigentümer des in Anspruch genommenen Grundstückes festsetzen.

Die Agrarbehörde hat die Trasse einer Erschließung vom Standpunkt der Wahrung der öffentlichen Interessen aus festzulegen und ist diesbezüglich nicht an den Antrag gebunden. Sie hat weiters sehr genau zu prüfen, ob ein Bringungsrecht als Zwangsrecht unbedingt notwendig ist und nicht andere Lösungen möglich sind. Daher muß die Agrarbehörde etwa dann, wenn ein Gemeindeweg bereits besteht, jedoch nicht zeitgemäß ausgebaut ist, eine Zuständigkeit zur Einräumung von Bringungsrechten ablehnen.⁴¹

Wenn ein an sich geeigneter Weg zur Erschließung vorhanden ist, der als öffentliches Gut dem allgemeinen Verkehr geöffnet ist, so hat der, der einen Weg dem Verkehr eröffnet, eine Verkehrssicherungspflicht zu tragen. Die Gemeinde als Grundeigentümer und als für die Widmung des Weges Verantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, daß ein ordentliches Befahren des Weges widmungsmäßig gesichert wird. Dies könnte auch in der Bildung einer Straßeninteressentschaft nach dem Tiroler Straßengesetz geschehen.

Eine vorhandene, wenn auch unzulängliche Wegverbindung ist erst auszugestalten, bevor ein Zwangsrecht eingeräumt werden soll. Es ist nicht Zweck des Bringungsrechtes, jeweils die billigste Lösung herbeizuführen.⁴²

Wenn in einem bestimmten Gebiet sehr viele zeitlich eingeschränkte Felddienstbarkeiten bestehen und würde nun zugunsten eines einzigen Grundstückes ein umfangreiches Bringungsrecht eingeräumt, so muß damit gerechnet werden, daß in der Folge zahlreiche

⁴⁰ OAS 18.11.1950, 76/50; 6.2.1961, 34/61; 6.11.1961, 294/61; 5.2.1962, 31/62; 7.10.1963, 265/63; 1.7.1964, 174/64; 2.2.1972, 277/71 u.a.

⁴¹ VwGH 14.6.1976, 2335 und 2336/75.

⁴² OAS 6.11.1961, 294/61.

weitere Anträge kommen und eine den Zielsetzungen der Bodenreform zuwiderlaufende Situation entsteht. Ein Bringungsrecht ist nicht einzuräumen, wenn aus der gegebenen Situation heraus ein Flurbereinigungsverfahren z. B. angebracht wäre. Ob ein Rechtsanspruch auf ein Flurbereinigungsverfahren besteht oder nicht, kann nicht entscheidend sein. Denn auch auf Maßnahmen der Wegerechtsbehörden besteht zumeist kein Rechtsanspruch. Die grundsätzliche Frage muß sein, ob eine bodenreformatorische Zielvorstellung dann erreicht wird, also die Benützungs- oder Bewirtschaftungsverhältnisse planmäßig neu geordnet werden, wenn ein Gebiet völlig mit Bringungsrechten „verpflastert“ wird. Wegen Beispielsfolgen ist es äußerst unzweckmäßig, jeweils über einzelne Anträge absprechen zu müssen. Es ist einem Interessenten zumutbar, auf eine rechtliche Gesamtlösung zu warten.

Eine andere rechtliche Problematik ist die des Verhältnisses von Bringungsrechten nach dem GSLG und dem Forstgesetz. § 68 Abs. 4 des Forstgesetzes sieht nämlich vor, daß auch andere Grundstücke als Waldgrundstücke in eine forstliche Bringungsgenossenschaft aufgenommen werden können. Man wird hier in erster Linie auf die Länge des Weges Rücksicht zu nehmen haben (sehr lange Wegstrecke durch den Wald, an die sich erst am Ende eine Alm anschließt) und auch auf die Priorität des rechtlichen Tätigwerdens. Besteht bereits auf einem Teilstück eine nach dem Forstgesetz bewilligte Weganlage, ist es verwaltungsökonomisch nicht sinnvoll, auf dieser Weganlage noch Bringungsrechte nach dem GSLG einzuräumen.

Der „Verwaltungsbrauch“ gerade beim Einsatz von Förderungsmitteln, daß ein Wegprojekt von der Forstwirtschaft, von der Almwirtschaft, aber auch von den Dienststellen der Wildbach- und Lawinenverbauung stückweise gefördert wird, kann natürlich auch die Frage der rechtlichen Zuordnung aufwerfen. Dies besonders dann, wenn früher – bei der Errichtung des Weges – unter den Beteiligten völliges Einvernehmen herrschte, aber keine rechtliche Regelung erfolgte, später aber Streitfragen bezüglich der Erhaltung auftreten. Für die Agrarbehörde ergibt sich dann das Problem, daß an sich kein Bringungsnotstand mehr bestehen kann, weil ja ein Weg vorhanden ist und die Beteiligten „nur“ über die Erhaltungskosten streiten. Eine zwangsweise Lösung ist dann nicht mehr möglich. Der Weg gilt – mangels anderer rechtlicher Vereinbarung – als Privatweg. Eine zweckmäßige Zusammenfassung mehrerer Wege (Gemeindeweg, Öffentliche Interessentenstraße, Forstweg, Güterweg) etwa in einem Tal, ist rechtlich durch die Agrarbehörde auch nicht möglich. Die Bestimmungen des GSLG können eben keinesfalls dazu dienen, rechtliche Schwierigkeiten, die bei der Vollziehung anderer Rechts- oder Verwaltungsmaterien auftreten, zu beseitigen. Die Ausgestaltung und Benützung öffentlicher Straßen ist von der jeweils zuständigen Wegerechtsbehörde zu entscheiden, bei Privatwegen entscheiden die Gerichte auf Grund der jeweiligen Privatrechtstitel, bei Forstwegen entscheidet die Forstbehörde.

Wenn eine Gemeinde eine Enteignung für einen Gemeindeweg scheut, ist dies kein Grund für die Einräumung eines Bringungsrechtes durch die Agrarbehörde. Wenn in einer Rechtsmaterie keine Erzwingbarkeit einer rechtlichen Entscheidung⁴³ vorliegt (kein antragsbedürftiger Verwaltungsakt), so kann dies auch kein Grund sein, deswegen – weil eben das Bringungsrechtsverfahren nach einem Antrag durchzuführen ist – ein Bringungsrecht als gerechtfertigt anzusehen, nur weil eine Behörde auf Anregungen oder Wünsche nicht reagiert.

⁴³ Auch eine ständige Rechtsprechung zu einer Frage (z.B. Recht der Beschotterung eines Wiesenweges) kann kein Anlaß für eine Bringungsrechtseinräumung sein.

- 1.7. Kann ein Bringungsnotstand im weiteren Sinn nur durch ein Bringungsrecht gemildert oder beseitigt werden, so hat die Agrarbehörde die weiteren Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 lit. b zu prüfen.

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. b dürfen **öffentliche Interessen**, insbesondere des Forst- und Bergwesens, der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Raumplanung, der Wasserwirtschaft, des öffentlichen Verkehrs, der sonstigen öffentlichen Versorgung, der Landesverteidigung und der Sicherheit des Luftraumes nicht verletzt werden. Auch mit dieser Bestimmung sind rechtliche Fragen verbunden, die man nicht sogleich erwartet, weil die Bestimmung eher eine allgemeine Öffentliche-Interessen-Berücksichtigungsklausel zu sein scheint. Durch die Bestimmung wird die Agrarbehörde jedoch zu einer Interessenabwägung verpflichtet. Zudem hat sie zu beachten, ob nicht noch Bewilligungen nach anderen Bundes- oder Landesgesetzen erforderlich sind. Allerdings hat die Agrarbehörde bei der Vollziehung des GSLG keine Konzentration der Zuständigkeiten wie etwa nach dem TFLG. Das öffentliche Interesse muß durch eine Zusammenschau der verschiedenen gesetzlichen Regelungen ermittelt werden. Die Schwierigkeit liegt für die Agrarbehörde darin, daß etwa die Interessen der Raumordnung nicht konkretisiert sind, sondern eben nur allgemein erwähnt sind. Inwieweit ist nun die Agrarbehörde verpflichtet, diese öffentlichen Interessen zu wahren? Kann sie aus öffentlichen Interesse die Einräumung eines Bringungsrechtes verweigern? Das GSLG bestimmt, daß eine Verletzung von öffentlichen Interessen gegeben sein muß, die gegebenenfalls zur Abweisung eines Antrages auf Einräumung eines Bringungsrechtes führen können. Öffentliche Interessen dürfen nicht nur „berührt“ werden. Es ist nun eine nicht leichte Frage der Abgrenzung, wann eine Berührung und wann eine Verletzung von öffentlichen Interessen vorliegt. Man muß dies auch im Zusammenhang damit sehen, daß dann, wenn ein Bringungsnotstand vorliegt, ja ein Anspruch auf Einräumung eines Bringungsrechtes besteht. Je nach den Ergebnissen des Verfahrens wird man durch Nebenbestimmungen im Bescheid die Verletzung öffentlicher Interessen zu vermeiden suchen. Im Grenzfall wird man aber sagen müssen, daß z. B. die Agrarbehörde nicht Interessen des Naturschutzes unmittelbar wahrzunehmen hat. Dazu ist die Naturschutzbehörde berufen, die möglicherweise eine zusätzliche Bewilligung für die Anlegung eines Bringungsweges zu erteilen hat. Den Verfahrensparteien steht kein subjektiver Anspruch auf Berücksichtigung der öffentlichen Interessen zu. Die Agrarbehörde hat diese von Amts wegen wahrzunehmen.

Der Antrag auf Einräumung eines Bringungsrechtes ist zwar Anlaß für ein Bringungsrechtsverfahren, bindet aber inhaltlich die Agrarbehörde nicht hinsichtlich einer gewünschten Trasse oder der begehrten Art der Erschließung. Daher verpflichtet § 2 Abs. 1 lit. b die Agrarbehörde jedenfalls alle in Betracht kommenden öffentlichen Interessen zu beachten. Das kann vor allem durch Nebenbestimmungen im Bringungsrechtsbescheid erfolgen (obwohl eine solche legislativ übliche Bestimmung über Auflagen oder Bedingungen im GSLG fehlt), kann auch dadurch erfolgen, daß die Agrarbehörde bei der Beurteilung des im Antrag dargelegten Problems auf andere rechtliche Lösungen hinweist (Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens, Kombination mit einem anderen wegerechtlichen Verfahren, Manuduktion der Beteiligten hinsichtlich einer privatrechtlichen Lösung). Konflikte mit anderen zu schützenden Bereichen und damit auch zusätzliche Bewilligungen anderer Behörden sollen vermieden werden.

Die Agrarbehörde wird auf bekannte Unterlagen zurückgreifen (Pläne der örtlichen und überörtlichen Raumordnung), auf bestehende Widmungen z. B. nach dem Naturschutzgesetz, oder auf militärisches Sperrgebiet achten, Waldwirtschaftspläne und Gefahrenzonenpläne heranziehen und – auch im Hinblick auf die in der Praxis doch beträchtlichen

Förderungen der Güter- und Seilwege – eine Kombination der land- und forstwirtschaftlichen Zwecke mit anderen Zwecken (z. B. des Fremdenverkehrs) anstreben.

2. Interessenabwägung

- 2.1. Kann der Bringungsnotstand nur durch ein Bringungsrecht beseitigt oder gemildert werden und hat die Agrarbehörde die öffentlichen Interessen nach § 2 Abs. 1 lit. b geprüft, kommt es erst zur eigentlichen **Interessenabwägung** nach § 3 Abs. 1.⁴⁴ Dabei sind natürlich die oben dargestellten Voraussetzungen nicht eindeutig von den Abwägungskriterien nach § 3 Abs. 1 lit. a bis d zu trennen. Durch die Einräumung von Bringungsrechten müssen die dadurch erreichbaren Vorteile die mit der Einräumung verbundenen Nachteile überwiegen. Ein solches Überwiegen liegt dann nicht vor, wenn guter Ackerboden einer kleinen Parzelle eines kleinen bergbäuerlichen Betriebes durchschnitten wird.⁴⁵ Durch die Einräumung dürfen weiters weder Menschen noch Sachen gefährdet werden. Die Bringungsanlage darf daher nicht zusätzliche Gefahrenquellen schaffen (wie etwa Abrutschgefahr oder Absturzgefahr).

Durch die Bringungsrechte darf fremder Grund unter Berücksichtigung seines Verwendungszweckes nur in möglichst geringem Ausmaß in Anspruch genommen werden. Das ist eine Konkretisierung des verfassungsrechtlich verbürgerten Eigentumsschutzes. Gerade Bauern sind oft nur zu gerne willens, einen Weg auf dem Grund des Nachbarn, aber keinesfalls auf dem eigenen Grund zu wünschen. Daher sind Bringungsrechte dann nicht einzuräumen, wenn eine Lösung des Problems auf eigenem Grund möglich erscheint. Die Einräumung von Bringungsrechten kann – wie bereits erwähnt – nicht den Sinn haben, eine jeweils billigste oder bequeme Verbindung zu schaffen.⁴⁶ Verhältnismäßig geringfügige Umwege, insbesondere mit Kraftfahrzeugen, sind zumutbar. Die Agrarbehörde hat bei ihrer Interessenabwägung auf den Verwendungszweck des zu belastenden Grundstückes Bedacht zu nehmen. Sie hat sich von der bestehenden raumordnungsrechtlichen Widmung daher ebenso zu überzeugen wie von einer Festlegung eines Quellschutzgebietes. Hier gehen dann private Interessen des zu belastenden Grundeigentümers und öffentliche Interessen ineinander über. Daher ist es schwierig, ein Bringungsrecht auf sogenannten Grundstücken mit besonderem Wert im Sinne des § 13 Abs. 6 TFLG (Bauland, Schottergrube, Steinbrüche, Grundstücke mit Widmung als Sonderfläche, Hofräume, Gärten) einzuräumen.⁴⁷ In diesem Zusammenhang gehört auch das ausdrücklich im § 2 Abs. 3 geregelte Zustimmungsrecht des Betreibers einer gewerblichen Betriebsanlage oder einer Bergbauanlage.

Da ein Bringungsrecht nicht eine Gemeindestraße oder eine Seilbahnanlage ersetzen soll und kann, ist auch die Regel, daß möglichst geringe Kosten verursacht werden, bereits aus der Zielsetzung der Bringungsrechte ableitbar.

§ 3 Abs. 1 verpflichtet also die Agrarbehörde – nach Prüfung der Voraussetzungen – zu einer besonderen Interessenabwägung, die dem Wirtschaftlichkeitsgrundsatz entspricht. Der bodenreformatorische Zweck der Erschließung von Höfen oder Grundstücken soll durch eine rechtlich richtige, technisch zweckmäßige und betriebs- sowie land- oder

⁴⁴ Der VwGH bezeichnet das jedoch nicht als Interessenabwägung, sondern als Inhaltsbestimmung (11.5.1982, 2133/78). Wie kann aber z. B. ein „Überwiegen“ anders als durch ein Abwägen festgestellt werden? Wie kann die notwendige Inanspruchnahme von Fremdgrund anders als durch Abwägen beurteilt werden?

⁴⁵ Z. B. OAS 17.5.1958, 139/58.

⁴⁶ OAS 13.1.1965, 9/65.

⁴⁷ Z. B. OAS 17.5.1958, 139/58 (Ackerboden); 17.5.1958, 140/58 (Garten); 14.11.1959, 204/59 (betreffend Hofraum).

forstwirtschaftlich sinnvolle, den modernen Grundsätzen entsprechende Art und Weise verwirklicht werden. Das (mögliche) Zwangsrecht soll aber nicht leichtfertig eingeräumt werden. Eigengrund des Antragstellers ist zuerst heranzuziehen, wobei auch hier auf den jeweiligen Verwendungszweck abzustellen ist. Eine kleine Ackerfläche, ein Garten oder ein im Flächenwidmungsplan als Bauland ausgewiesener Grund sollen nicht durchschnitten werden. Die erreichbaren Vorteile überwiegen dann die Nachteile nicht, wenn ein relativ kleines Grundstück mit einem LKW-befahrbaren Weg mitten über eine große Wiese erschließbar wäre, oder bei einem Bringungsweg mehr Fläche zu roden ist als noch bestehen bleibt. Im Zweifel sind hier z. B. die Pläne der örtlichen und überörtlichen Raumordnung heranzuziehen. Mitunter tritt das Problem auf, daß im Winter über einen Weg eine Schiabfahrt üblich ist. Solchen Konflikten mit Haftungsfragen sollte unbedingt ausgewichen werden.⁴⁸

- 2.2. Zwischen den Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 und 2 sowie den Kriterien nach § 3 Abs. 1 läßt sich in der Praxis oft keine eindeutige Unterscheidung treffen. Man kann aus der Textierung des § 3 Abs. 1 keine Hierarchie der zu prüfenden Kriterien ableiten. Jedoch wird jede der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 und jedes der Kriterien nach § 3 Abs. 1 vorliegen müssen, damit ein Bringungsrecht eingeräumt werden kann. Die Kostenfrage stellt sich heute insofern anders, als nur mehr die typisch schwer zu erschließenden Höfe oder Almen oder Waldgrundstücke noch ohne ausreichende Wegverbindung sind. Gerade diese Grundstücke sind aber wegen der landeskulturellen Zielsetzungen besonders wichtig und sollen erhalten und bewirtschaftet werden.

Man wird gerade bei der Einräumung von Bringungsrechten im Wege eines „**beweglichen Systems**“ der einzelnen in Betracht kommenden Elemente⁴⁹ Voraussetzungen prüfen und Kriterien abwägen. Das bedeutet eine besondere Begründungspflicht für die Agrarbehörde, auch bei einem Bescheid, der einer gewünschten Bringungsrechtseinräumung keine Folge gibt. Die Interessenabwägung, die ausdrücklich nicht formuliert ist, gibt natürlich der Agrarbehörde einen gewissen Beurteilungsspielraum, der sich kaum generalisieren läßt. Hier ist nur die Entscheidung im Einzelfall beurteilbar. Es ist auch dem GSLG nicht unbedingt zu entnehmen, daß eine Bringungsrechtseinräumung als das Neue besser ist als der bisherige Zustand. Die Agrarbehörde hat den jeweiligen Istzustand genau zu erheben und mit einem künftigen Zustand – wie es eben den bodenreformatrischen Zielsetzungen entspricht – zu vergleichen. Daher kommt der Manuduktionspflicht der Agrarbehörde eine wichtige Rolle zu, insoweit nämlich bei zu erwartender gravierender Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder bei einer zu erwartenden späteren anderen Erschließung die Bringungsrechtseinräumung nicht erfolgen kann. Das in jedem Bringungsrechtsantrag enthaltene private Interesse des Antragstellers ist mit den öffentlichen Interessen abzuwägen und auf seine möglichste Deckungsgleichheit hin zu prüfen. Dem entspricht die sich aus § 3 Abs. 1 ergebende **Kosten-Wirksamkeitsanalyse**. Der Wertungsvorgang ist – in moderner Terminologie – eine „Iteration“, ein Hin und Her zwischen Istzustand und (möglichen) künftigen Zustand, zwischen den Wünschen des Antragstellers und den gesetzlichen Kriterien.

Mit der amtswegigen Ermittlungspflicht und mit der Verpflichtung der Agrarbehörde, die beste Erschließung zu finden, steht etwa im Widerspruch, wenn eine Begründung allein darauf gerichtet ist, eine bestimmte Bringungstrasse zu vertreten. Häufig muß Befund zu mehreren Varianten aufgenommen und diese Varianten dann begutachtet werden.

⁴⁸ WARTHA 1983.

⁴⁹ KORINEK 1986.

- 2.3. Dieses „Kontinuum“ der Elemente (Voraussetzungen und Kriterien), die zur rechtlich einwandfreien Einräumung eines Bringungsrechtes vorliegen müssen, ist am besten aus einigen praktischen Beispielen, die bei der Tiroler Agrarbehörde zu entscheiden waren, ersichtlich.

So können in der Praxis die im § 2 Abs. 1 lit. b genannten öffentlichen Interessen des Forstwesens und der Wildbach- und Lawinenverbauung für die richtige Trassenführung eine Rolle spielen, wenn etwa ein großer Prozentsatz der zu erschließenden Waldfläche ein Alter von 120 bis 140 Jahren hat, das Holz sich daher im hiebsreifen Alter befindet und aus landeskultureller Sicht ein verjüngter, im Altersklassenaufbau gut strukturierter Wald aufkommen soll.

In einem forstfachlichen Gutachten hieß es u. a.: Die Erschließung soll eine nachhaltige und zweckmäßige Waldbewirtschaftung von 151 Hektar ermöglichen. Das Erschließungsgebiet liegt nördlich der Ortschaft Asch und erstreckt sich zwischen 1.400 und 2.000 m Seehöhe. Die Hänge sind nach Süden und nach Osten zum Mühlbach exponiert. Die Waldungen sind zum überwiegenden Teil Schutzwald und im hohen Maße überaltert. Die Waldparzellen sind derzeit völlig unerschlossen und es ist keine zweckmäßige Bewirtschaftung der überalterten Schutzwälder möglich. Die nachhaltige Bewirtschaftung und Sanierung der Schutzwälder ist nur möglich, wenn die vorgesehene Erschließung realisiert wird. Schutzwälder liefern sicher keinen großen Ertrag. Sie haben jedoch eine große volkswirtschaftliche Bedeutung, weil sie ein Land im Gebirge wie Tirol vor Abgängen von Lawinen und Muren schützen. Schutzwälder müssen sehr wohl bewirtschaftet werden, damit sie imstande sind, diese Funktion zu erfüllen. Überalterte Schutzwälder brechen in sich zusammen, können die Schutzfunktion nicht mehr erfüllen und werden zu potentiellen Abbruchgebieten für Lawinenabgänge. Die Verjüngung von Schutzwäldern ist ab einer Höhenlage von 1.600 m sehr zeitaufwendig und überhaupt nur durchführbar, wenn sie durch Forstwege erschlossen sind. Was die Notwendigkeit des Weges überhaupt anlangt, so zeigt der Waldbestand, daß dringend Pflegemaßnahmen notwendig sind. Das vorhandene Altholz zwingt aus waldbaulichen Gründen zu einer Verjüngung. Eine wirtschaftliche Waldpflege und Waldnutzung setzt vor allem in diesen Höhenlagen eine LKW-befahrbare Erschließung voraus. Zudem kann die Trassenführung einer Druckrohrleitung für das beabsichtigte Kraftwerk mit dem Erschließungsbedarf für das Bringungsgebiet sinnvoll verbunden werden. Die Notwendigkeit der Erschließung des Projektgebietes ist unbestritten. Vor allem die Mitfinanzierung durch den Kraftwerkserbauer bedeutet, daß die Eigenleistung für die Waldeigentümer nur sehr gering und durchaus zumutbar sein wird. Die Kombination der Interessen des Kraftwerkbaues mit den Interessen der Forstaufschließung bringt unbestreitbare Vorteile für die Bringungsgemeinschaft.

Hat jemand einen für seine Wirtschaftsführung übergroßen Park von Maschinen und Geräten und will er infolge dieser „Überausstattung“ einen Teil dieser Geräte und Maschinen in einem Stadel abstellen, müßte dazu jedoch über Fremdgrund fahren, so liegt kein Bringungsnotstand vor.

Wenn ein landwirtschaftliches Grundstück zwar an einen öffentlichen Weg angrenzt, technisch die Zufahrt aber derzeit nicht möglich ist, so sind technische Maßnahmen auf Eigengrund (Dammschüttung und Dammfußausbildung) mit Kosten von S 13.000,— durchaus zumutbar, um eine Inanspruchnahme von Fremdgrund hintanzuhalten.

Es ist nicht einzusehen, daß die Grundstücke Dritter in Anspruch genommen werden sollen, nur weil es zwischen Geschwistern zu Erbauseinandersetzungen gekommen ist, eine privatrechtliche Einigung eine Erschwernis ohne weiteres beseitigen könnte.

Hat jemand ein Grundstück, über dem die bisherige Zufahrt gegangen ist, verkauft, weil nunmehr das Grundstück vom benachbarten künftigen Pächter von einer anderen Seite her erreicht werden kann, so kann bei späterer Beendigung des Pachtverhältnisses ein Bringungsrecht erforderlich sein. Ein Selbstverschulden hat im GSLG keine Bedeutung. Die Aussiedlung eines Hofes aus beengter Hoflage kann Anlaß zur Einräumung entsprechender Bringungsrechte sein. Jedoch ist es nicht Sache eines Bringungsrechtes, eine Strom- und Wasserleitung einzuräumen. Das müßte nach den einschlägigen Bestimmungen erfolgen.

Eine relativ kurze Benützung einer Bundes- oder Landesstraße erscheint auch für den Viehtrieb zumutbar, weil ansonsten in Tirol eine Vielzahl von Bringungsrechten einzuräumen wäre.

Wenn eine Tennenauffahrt derzeit von jedem im Betrieb vorhandenen landwirtschaftlichen Fahrzeug (wie Einachsschlepper, Transporter) befahren werden kann und eine Verbreiterung dieser Tennenauffahrt nur dann einen Zweck hätte, wenn gleichzeitig auch das Tennentor in seiner lichten Weite von 1,9 m verbreitert werden könnte, ist dies jedoch nach der Bauart des Wirtschaftsgebäudes wegen der vorhandenen Trennwände für die Heuablage ohne Veränderung der gesamten Bauweise nicht möglich, so besteht auch keine Notwendigkeit für eine Verbreiterung der bestehenden Tennenauffahrt.

Immer wieder kommt jemand zur Agrarbehörde und beantragt die Einräumung eines Bringungsrechtes und gibt dabei zugleich an, bereits ein „Recht“ zu haben. Wenn der Antragsteller in der Lage ist, einen plausiblen Titel anzugeben, kann der Antragsteller keinen Bringungsnotstand haben. Die Agrarbehörde muß Anhaltspunkte dafür sammeln, ob ein Recht überhaupt eingeräumt werden kann. Ist ein Recht zweifelhaft, wird der Antrag auf Einräumung eines Bringungsrechtes Anlaß für ein Verfahren sein. Wenn sich jemand bezüglich eines behaupteten Rechtes auf Ersitzung beruft, so wird die Agrarbehörde festzustellen haben, wie lange er z. B. sein Fahrrecht schon ausübt.

Eine behauptete Ersitzung steht einem Antrag auf Einräumung eines landwirtschaftlichen Bringungsrechtes nicht entgegen.⁵⁰ Nur zu oft muß man bei der Agrarbehörde die Erfahrung machen, daß die Behauptung „alter Rechte“ bei Gericht dann nicht erfolgreich bewiesen werden kann. Der Antrag auf Einräumung eines Bringungsrechtes ist dann in der bäuerlichen Lebenswelt mit dem Makel eines verlorenen Prozesses behaftet und stößt auf großen Widerstand. „Agrarpsychologisch“ auffallend ist auch, daß ein Antrag bei der Agrarbehörde, ohne daß man mit dem Nachbarn versucht hat, zu einem Übereinkommen zu gelangen,⁵¹ ebenfalls auf große Widerstände stößt und Lösungen zumindest hinauszögert, wenn nicht gänzlich unmöglich macht, weil anstelle von Rechtsfrieden Streitigkeiten entstehen.⁵²

Bei einer unzulänglichen alten Felddienstbarkeit ist eine Überlagerung eines Privatrechts durch ein Öffentliches Recht oft Anlaß, daß mehr Streitigkeiten entstehen als vermieden werden; es können auch Haftungsprobleme (Verkehrssicherungspflicht des Grundeigentümers) und Fragen der Mitbenützung auftreten. Die Agrarbehörde wird dann eher ein Übereinkommen anstreben. In solchen Fragen sollte die Landwirtschaftskammer viel mehr vermittelnde Aktivität zeigen.

⁵⁰ VwGH 14.12.1977, 2199/75; 7.11.1989, 98/07/0089.

⁵¹ Als die Agrarbehörde im Jahre 1980 einen Antrag auf Einräumung eines Bringungsrechtes dem Antragsgegner zur Stellungnahme sandte, kam die handgeschriebene Antwort (mit Betreff und Absender): „Nein“.

⁵² Aus einem Brief an die Agrarbehörde: „Ich teile mit, daß ich mich an keinem Wegbau beteilige, da mein Objekt seit jeher durch Wege erschlossen ist. Ich stelle auch keinerlei Grund zur Verfügung, da die armen, arbeitsscheuen Mercedesbauern selbst mehr Grund besitzen. Außerdem ist es möglich, den Weg auf Gemeindegrund zu errichten.“

Ein Beispiel für eine sachverständige Beurteilung (durch den leider früh verstorbenen Hofrat Dipl. Ing. Alois Gatterer): Grundstücke im Ausmaß von über 4 ha werden im mäßig geneigten bis steilen Bereich als zweischnittige Wiesen bewirtschaftet. In Ermangelung entsprechender Transportgeräte wurde bisher das Heu in den jeweiligen Feldstädeln auf den vorerwähnten Grundstücken eingelagert und im Winter dann zu den Heimhöfen gebracht. Seitdem die Hofeigentümer der zu berechtigenden Grundstücke über entsprechende Transportfahrzeuge verfügen, besteht das Bestreben, das Heu nicht mehr in den Feldstädeln zwischenzulagern, sondern es sofort im Zuge der Erntearbeiten zu den Hofstellen zu bringen. Durch die vorhandenen Transportfahrzeuge besteht weiters die Möglichkeit, die Vorteilsgrundstücke auch entsprechend mit Dünger zu versorgen. Um die genannten Transportarbeiten durchführen zu können, bedarf es jedoch dringend einer Zufahrtsmöglichkeit, und als solche bietet sich die vorgeschlagene Zufahrt über die Gp 552 (Variante A) an. Sie ist die Voraussetzung, daß das Bringungsgebiet überhaupt erst rationell gedüngt und bewirtschaftet werden kann. Mit der gesicherten Düngungs- und Bewirtschaftungsmöglichkeit wird letztlich eine Ertragssteigerung bewirkt und in weiterer Folge damit eine Verbesserung der Einkommensverhältnisse der Betriebe der Bringungswerber erreicht. Gerade dies erscheint bei der gegebenen Kleinbetriebsstruktur in extremer Berglage am Zamserberg besonders wichtig. Außerdem wird durch die Düngung und intensive Bewirtschaftungsmöglichkeit verhindert, daß die Grundstücke des Bringungsgebietes, die allseits von Wald umschlossen sind, der Verheidung bzw. Verwaldung anheimfallen. Die Gp 552 des Berufungswerbers wird vom bestehenden öffentlichen Weg Zams-Falterschein ausgehend in Richtung Norden auf eine Länge von 50 lfm beansprucht. Die Bringungsrechtseinräumung erfolgt lediglich – von diesem Weg ausgehend – auf dem bereits in der Natur vorhandenen Weg, der eine Breite von 2,50 m aufweist und mit Ausnahme der Fahrspur mit Gras verwachsen ist. Dieser Weg dient gleichzeitig auch der inneren Erschließung jenes Flächenteiles der Gp 552, der unterhalb des öffentlichen Weges Zams-Falterschein liegt und neigungsmäßig der günstigere Teil der gesamten Gp 552 ist. Der in der Natur vorhandene Weg auf der Gp 552 (Variante A), auf dem das Mitbenützungsrecht eingeräumt werden soll, wurde offensichtlich schon vom Bewirtschafter dieser Grundfläche so angelegt, daß die gesamte Fläche unterhalb des bestehenden öffentlichen Weges in einem ungehindert bewirtschaftet werden kann. Es kann daher keine Rede davon sein, daß durch diesen Weg eine wirtschaftliche für den Berufungswerber hinderliche Teilung seiner Fläche unterhalb des bestehenden Weges nach Falterschein eintreten würde. Durch diese Variante werden gegenüber den übrigen Varianten sehr geringe Kosten verursacht, Fremdgrund nur in sehr geringem Umfang in Anspruch genommen und kein wirtschaftlich ins Gewicht fallender Nachteil für den Berufungswerber durch die Grundinanspruchnahme verursacht.

Große Steigungsverhältnisse an einem bestehenden Gemeindeweg können keinen Anspruch auf Einräumung eines Bringungsrechtes quer über das einzige Ackergrundstück eines zu Belastenden sein, dies auch dann nicht, wenn der Ausbau des Gemeindeweges viel teurer käme.⁵³

Nicht unproblematisch ist es, wenn sich Sachverständige an Förderungsrichtlinien des zuständigen Bundesministeriums halten und auch eine technisch vertretbare, Fremdgrund in erheblichem Ausmaß sparende Trassenführung ablehnen, weil eben diese Richtlinien nur eine Förderungswürdigkeit bei bestimmten Voraussetzungen zulassen. Derartige

⁵³ In der Berufung gegen einen ablehnenden Bescheid betreffend Scheibenacker in Jerzens hieß es u. a., Juristen würden die Art der Bewirtschaftung bestimmen und gegen Sachverständigengutachten qualifizierter Fachleute entscheiden.

Richtlinien können nicht mehr „wert“ sein als die Kriterien des § 3 Abs. 1, wenn an sich die Erschließung tauglich ist und der GSVO entspricht.

Eine Antragstellerin aus Sellrain wollte unbedingt einen 1,50 m breiten Geh- und Fahrweg in steilem Gelände. Das führte zu folgender Beurteilung:

Die bringungsbedürftigen Grundparzellen liegen nördlich der Hofstelle in sehr steiler Hanglage. Die Hangneigung beträgt im Durchschnitt 40°. Die südliche Grenze bildet einen ca. 8 bis 10 m tiefen und teilweise 10 bis 20 m breiten, nicht regulierten Graben. Die Grabenränder brechen laufend ein und es ist leicht erkennbar, daß sich der Graben fortlaufend vertieft und verbreitert. Die zu erschließenden landwirtschaftlichen Nutzflächen haben zusammen ein Ausmaß von 1,30 ha. Unter Berücksichtigung der gegebenen natürlichen Produktionsbedingungen, Höhenlage, Boden- und Klimaverhältnisse und der Hangneigung steht maximal je Hektar ein Ertrag von 4.000 kg Mittelheu, also insgesamt rund 5.000 kg, zu erwarten. Von der Hofstelle bis zum Graben besteht über Fremdgrundstücke ein unbestrittenes Gehrecht auf einem in der Natur sichtbaren 30 bis 50 cm breiten Fußsteig. Dieser Steig quert den 20° – 40° ostexponierten Hang. Bedingt durch die starke Exposition und die gegebenen Bodenverhältnisse neigt der Hang sehr stark zu Ausblakungen. An mehreren Stellen sind solche zum Teil bis 30 cm Breite schon vorhanden. Die Antragstellerin beharrt auf der Einräumung eines Bringungsrechtes zum Ausbau des bestehenden Fußsteiges auf einer Breite von 1,50 m. Mit dem Ausbau dieses Fußsteiges kann ein Weg aber nur bis zum südlichen Grabenrand geführt werden. Die bringungsbedürftigen Grundstücke werden somit nicht erreicht. Von da ab müssen die auf den bringungsbedürftigen Grundstücken gewonnenen Erzeugnisse und die für die Bewirtschaftung erforderlichen Sachen weiterhin von Hand aus zu den einzelnen bringungsbedürftigen Liegenschaftsteilen zu- und abtransportiert werden. Die bisher bestehende unzulängliche Bringungsmöglichkeit wird lediglich auf einer Streckenlänge von 230 m beseitigt. Unter Berücksichtigung der gegebenen schwierigen Boden- und Gelände-verhältnisse würde die Errichtung des geforderten Weges, der eine Länge von rund 230 lfm aufweist, einen Kostenaufwand ohne Grundablöse von rund S 276.000,— erfordern. Diese Kosten entstehen vor allem durch die unbedingt erforderlichen tal- und bergseitigen Sicherungsmaßnahmen. Diesem Aufwand steht aber nur ein Rohertrag von jährlich rund S 8.000,— gegenüber. Ausgehend von diesem Kosten-Nutzen-Verhältnis und der Tatsache, daß durch die Anlage des beantragten Weges keine Vollerschließung der Bringungsflächen erreicht werden kann, muß die beantragte Bringungsform als wirtschaftlich nicht vertretbar bezeichnet werden. Dazu kommt, daß eine Wegbreite von 1,50 m für die Bewerkstellung der Transportarbeiten mit Traktor und Anhänger unzureichend ist. Die Antragstellerin ist derzeit noch nicht im Besitz eines Traktors. Die Anlage eines Weges, auf dem die Transportarbeiten mit Traktor und Anhänger durchgeführt werden können, erfordert aber eine Mindestbreite von 2,50 m. Die Kosten für einen 2,50 m breiten Weg würden sich aber bei den gegebenen, bereits aufgezeigten Gelände-verhältnissen um mindestens 40 % auf S 460.000,— erhöhen. Das Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen würde sich dadurch nur noch wesentlich verschlechtern. Unmittelbar von der Ostseite der Hofstelle der Berufungswerberin führt derzeit eine Seilriese bis in den oberen Teil des bringungsbedürftigen Gebietes. Die Tal- und Bergverankerung ist bereits vorhanden. Zur zweckmäßigen Bewirtschaftung würde diese Anlage, wenn sie so umgestaltet wird, daß die Auf- und Abladetätigkeit entlang der Seiltrasse ausgeführt werden kann, völlig ausreichen. Sie würde sogar die wirtschaftlichste Lösung des Bringungsproblems darstellen, weil damit nicht nur die Ernteproduktion unmittelbar zur Hofstelle abgeführt, sondern auch Produktionsgüter unmittelbar an den Einsatzort gebracht werden können. Die Kosten des Umbaus der Seilriese in eine Seilweganlage für eine Nutzlast von 100 kg mit

der Möglichkeit, entlang der Trasse auf- und abzuladen, würden einen Betrag von maximal S 40.000,— erfordern, also einen Bruchteil dessen, den die Anlage eines Weges kosten würde, der den wirtschaftlichen Erfordernissen nicht entspricht und lediglich eine Teilerschließung des Bringungsgebietes bringen würde.⁵⁴

- 2.4. Während die Einforstungsrechte nur rechtsgeschichtlich verständlich sind und die Neubegründung derartiger Rechte in der Praxis kaum eine Rolle spielt, so ist dies bei den Bringungsrechten völlig anders. Was immer der rechts- oder wirtschaftsgeschichtliche Anlaß sein mag, Bringungsrechte sind ausnahmslos von der Agrarbehörde neu begründete Rechte.

Von der Einräumung oder Nichteinräumung der Bringungsrechte zu unterscheiden ist die Frage des Ausmaßes dieser Rechte und die Frage nach der Ausübung bzw. Wahrnehmung der jeweiligen Berechtigungen.

Die Neubegründung von Bringungsrechten kann sich für die Agrarbehörde im Zusammenhang mit Regulierungsverfahren oder mit Teilungsverfahren nach dem TFLG, selten auch mit Zusammenlegungs- bzw. Flurbereinigungsverfahren (§ 16 Abs. 2 TFLG) ergeben.

Eine Neubegründung von Bringungsrechten kann natürlich auch im Zuge von Ablöseverfahren nach dem WWSG erfolgen. Auch in solchen Fällen muß nach den Voraussetzungen und Kriterien gemäß § 2 und § 3 vorgegangen werden.

3. Inhalt

- 3.1. Der Inhalt des Bringungsrechtes richtet sich nach den jeweiligen Bedürfnissen der zu erschließenden Grundstücke, den technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten und dem Ergebnis der rechtlichen Beurteilung.

Es sind örtliche, zeitliche, mengenmäßige sowie artmäßige Festlegungen denkbar. Das Wesen dieser Festlegungen besteht darin, daß zwischen Berechtigtem und Verpflichtetem eine genaue Abgrenzung der gegenseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen erfolgt und daß künftig die Bestimmungen des Bescheides für die Beurteilung des Inhaltes und Ausmaßes des Rechtsverhältnisses zwischen den Parteien maßgebend sind (**Bringungsrechtsverhältnisse**). Die Festlegung des Inhaltes des Bringungsrechtes regelt Lasten und Vorteile der Betroffenen. Die Besonderheit dieser Rechtsbeziehungen liegt darin, daß das wechselseitige Bringungsrechtsverhältnis nicht mit den typischen Kategorien des Privatrechtes (gemäß der Auffassung vom Typenzwang des Sachenrechtes) erfaßt werden kann, daß vielmehr eine Transformation ins Öffentliche Recht mit zahlreichen, über das ABGB hinausgreifenden reformatorischen Regelungen erforderlich ist. Hinsichtlich der Auslegung der bescheidmäßigen Festlegungen darf nicht übersehen werden, daß die Zuordnung des Bringungsrechtes zu einem Oberbegriff (Privatrechte wie öffentliche Berechtigungen umfassend) der **dinglichen Rechte** im Sinne der Einheit der Rechtsordnung möglich erscheint.

Der Inhalt der Bringungsrechtsfestlegung betrifft das jeweilige Bringungsrechtsverhältnis in allen seinen Beziehungen, also in Bezug auf das Ausmaß, den Ort und die Art seiner Ausübung sowie die Zeit, die Dauer und die Menge der Bringung.

- 3.2. Es ist nun nicht so, wie es vielleicht den Anschein hat, daß die Abfolge bei der Formulierung des Bringungsrechtes völlig logisch verläuft: Prüfung der Voraussetzungen

⁵⁴ Der VGH hat bei einer Heugewinnung von nur 560 kg auf einem bringungsbedürftigen Grundstück eine Bringungseinräumung verneint (12.5.1987, 06/07/0238).

– Prüfung der Kriterien nach § 3 Abs. 1 samt Interessenabwägung – Festlegung des Inhaltes des Bringungsrechtes.

Es ist vom Antrag auszugehen, dem praktisch immer ein Projekt einer technischen Abteilung des Amtes der Landesregierung oder einer Bezirksforstinspektion zugrundeliegt. Dafür sind die Bestimmungen der GSVO bereits wichtig. Weil es sich um ein Öffentliches Recht und um eine Bodenreformmaßnahme handelt⁵⁵, ist die Agrarbehörde nicht an eine begehrte Trasse oder Art der Rechtseinräumung gebunden. Infolge der häufigen Identität von Projektverfasser und Amtssachverständigen – was grundsätzlich nicht richtig ist –, ist bei der Projektserstellung meist ohnehin auf mögliche Varianten Rücksicht genommen worden. Dennoch kommt es häufig im Laufe des Bringungsverfahrens zu umfangreichen Prüfungen der möglichen Varianten. Jeweils ist dann auf die Wahrung der öffentlichen Interessen nach § 2 Abs. 1 lit. b und auf die Kriterien des § 3 Abs. 1 zurückzugreifen. Das kann – auch im Rechtsmittelverfahren – ein häufiges Hin und Her („Iteration“) der Argumente, die dann in die Bescheidbegründung einfließen sollen, bedingen.⁵⁶

So bot sich in einem Fall für eine Holzbringung wirtschaftlich nur ein Transport über eine bestimmte Waldparzelle an. Dafür waren im Laufe der Jahrzehnte verschiedene Trassen benützt worden. In der gutachtlichen Feststellung wurde ein Holzvorrat von mindestens 200 fm auf der erschließungsbedürftigen Parzelle geschätzt, welcher Holzvorrat über eine Bringungstrasse abtransportiert werden könnte. Wenn unter dem Gesichtspunkt der Notwendigkeit des Bringungsrechtes zu prüfen war, ob das Holz mit einer Seilwinde auf einen Waldweg über das Waldgrundstück hinaufgezogen werden könnte und ob dies die vernünftigste und schonendste Art der Holzlieferung sei und ob überdies die Bringung mit der Seilwinde bergwärts billiger wäre als jede andere Lieferung, so mußten gutachtliche Feststellungen mit genauer Geländeaufnahme gemacht werden. Daraus ging hervor, daß die Waldparzelle eine mittlere Länge von 240 m hat; der Waldweg befindet sich 18 m unterhalb des höchsten Punktes der Grundparzelle und in diesem Bereich ist die mittlere Geländeneigung 21 %. Zumindest 180 m der unterhalb des Waldweges liegenden Grundparzelle weisen Neigungsverhältnisse von 70 – 90 % auf. Diese extreme Steilheit des Geländes bringt mit sich, daß eine Bringung mittels Seilwinde über diese Länge völlig unmöglich ist, da das Seil über weite Teile am Boden direkt aufliegt und die Seilreibung mit dem Boden dadurch so groß wird, daß ortsübliche Traktoren-Seilwinden überfordert sind. Seilbahntechnisch wäre zwar eine Holzbringung mittels Seilkran möglich, diese Bringung scheidet jedoch wegen der gegebenen Geländebedingungen und der möglichen Größenordnung der Holzbringung aus Kostengründen gegenüber der Bodenlieferung aus. Um überhaupt kostendeckend mit dem Seilkran zu arbeiten, gilt als Faustregel, daß pro Laufmeter gespannter Seillänge 1 fm Holz lieferbar sein muß. Das bedeutet z. B. bei 150 m Seillänge einen Holzbedarf von 150 fm. Der Holzertrag dient neben dem Ertrag aus anderen Grundstücken des Bringungswerbers vornehmlich der jährlichen Haus- und Gutsbedarfsdeckung seines Hofes. Selbst wenn in einem Jahr der gesamte Haus- und Gutsbedarf aus der Waldparzelle entnommen werden sollte, ist der jährliche Haus- und Gutsbedarf keineswegs so hoch, sodaß mittels Seilkran jemals kostendeckend eine Lieferung erfolgen könnte.

Es wurde schon darauf hingewiesen und muß nochmals betont werden, daß die Agrarbehörde im Zuge eines Bringungsverfahrens bei der Festlegung einer Bringungstrasse nicht

⁵⁵ VfSlg. 3048/1956; OAS 8.11.1962, 264/62; 6.10.1976, 710.139 und 710.141.

⁵⁶ Auf die nachvollziehbare Bescheidbegründung legt der VwGH großen Wert, z. B. 15.3.1976, 1495/75; 28.9.1982, 82/07/0106; 17.12.1985, 85/07/0245; 19.5.1988, 87/07/0070; 25.9.1990, 90/07/0006.

an den Inhalt der Parteienanträge gebunden ist. Die Behörde kann auch, wenn dies zur Erreichung des vom GSLG angestrebten Zieles erforderlich ist, von Parteienanträgen abweichen. Zur Bestimmung der Wegtrasse (Art, Inhalt und Umfang der Bringungsrechte), weiters zur Bestimmung der den Grundeigentümern zukommenden Entschädigungen ist das Verwaltungsverfahren vom Antrag nicht mehr abhängig. Hierzu müssen dann Gutachten eingeholt werden. Durch die einzuräumenden Bringungsrechte können auch Parteien betroffen sein, die im Antrag nicht erwähnt wurden. Zur Klärung all dieser Fragen ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung unter Beiziehung aller Parteien praktisch immer erforderlich. Es darf daher auch zur Erschließung eines Grundstückes grundsätzlich nur ein Bringungsrecht eingeräumt werden.⁵⁷ Das kann nur insoweit relativiert sein, als verschiedene Erschließungszwecke verschiedene Bringungstechniken erfordern (z. B. Viehtriebsrecht und zusätzlich Seilweg).

Durch Bringungsverfahren wird grundsätzlich das Eigentum an den betroffenen Grundstücken nicht geändert (Ausnahme: Einlösung, Enteignung). Der Sinn des Bringungsverfahrens liegt in der Fixierung der notwendigen Erschließungen von Höfen und Grundstücken. Dies geschieht durch ein nur rudimentär stufenförmiges Verfahren, insbesondere durch die Ermittlung der zu berechtigenden Grundstücke, der zu belastenden Grundstücke, der Festlegung der Art der Bringung samt Modalitäten und der Ermittlung der Entschädigung, allenfalls auch der Bildung einer Bringungsgemeinschaft mit Anteilsverhältnissen. Es erfolgt dadurch ein Aspekt der Bodenreform, nämlich eine planmäßige Ordnung der Erschließung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke.

Das Problem des Verhältnisses von alten Rechten und Neuregulierungen – wie bei der Gemeindegutsregulierung oder bei den Servitutenregulierungsurkunden – besteht bei Bringungsverfahren nur im Vorfeld, nämlich in der Abklärung, ob ein altes Recht nachweisbar ist und dadurch eine Bringungsrechtseinräumung mangels Bedarf verhindert wird. Das Bringungsverfahren ist wegen seiner agrartechnischen Seite (Erschließung) mit den Grundzusammenlegungs- und Flurbereinigungsverfahren verwandt.

Der Anklang an das im Agrarrecht häufige stufenförmige Verfahren liegt darin, daß ein Feststellungsbescheid über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Einräumung eines Bringungsrechtes (dem Grunde nach) denkbar ist, und daß eine Bringungsgemeinschaft auch gesondert gebildet werden könnte.

Bringungsverfahren benötigen keinen eigenen Einleitungsbescheid. Die **Verfahrenseinleitung** erfolgt durch das Einlangen des Antrages bei der Agrarbehörde. Die sogenannte Generalzuständigkeit gibt es im Bringungsverfahren nicht. Der Antrag ist also nur als Beginn des Bringungsverfahrens wesentlich. Der Inhalt des Bringungsrechtes ist unabhängig vom Antrag im Sinne des Amtswegigkeitsprinzips (Offizialmaxime) und im Sinne der bestmöglichen Problemlösung von der Agrarbehörde festzulegen.

Liegen mehrere Anträge auf Durchführung eines Bringungsverfahrens für ein bestimmtes Gebiet vor, so sind alle zusammenzufassen und eine Lösung anzustreben, die das größtmögliche Gebiet umfaßt.

Man wird in diesem Zusammenhang die Amtswegigkeit der Agrarbehörde soweit ausdehnen müssen, daß sie sich einen Überblick über die bestmögliche Erschließung nicht nur eines beantragten Grundstückes, sondern eines ganzen Gebietes verschafft. Damit sollten kleinkarierte Lösungen vermieden werden. Es hat – wie bereits dargelegt – keinen Sinn, wenn Grundstücke mit mehreren Bringungsrechten sozusagen „verpflastert“ werden müssen, weil der Antrag nur für ein Grundstück vorliegt. Der Agrarbehörde obliegt dann wegen der bodenreformatorischen Zielsetzung aus Anlaß eines Antrages die Pflicht, eine

⁵⁷ VwGH 20.5.1980, 2430/79.

Gesamtlösung anzustreben und gegebenenfalls auch die Voraussetzungen für ein anderes bodenreformatorisches Verfahren (Flurbereinigungsverfahren) zu prüfen. Das hat zur Folge, daß der Erschließungsbedarf für ein ganzes „**Bringungsgebiet**“ zu prüfen ist. Bei der Festlegung der Art, des Inhaltes und des Umfanges eines Bringungsrechtes hat die Agrarbehörde darauf zu achten, daß die durch die Einräumung und Ausübung eines Bringungsrechtes erreichbaren Vorteile die damit verbundenen Nachteile überwiegen und daß durch die Errichtung eines Bringungsweges möglichst geringe Kosten entstehen sollen. Durch eine geringfügige Projektsänderung kann oft der durch das Bringungsrecht erreichbare Vorteil wesentlich vergrößert werden. Auch die Kostenbelastung für die möglichen Mitglieder einer Bringungsgemeinschaft kann dadurch mitunter verringert werden. Zur genauen Abgrenzung des Bringungsgebietes und zur Frage, welche Grundstücke und Eigentümer zur zweckmäßigen Erschließung des Gesamtgebietes in Anspruch genommen werden müssen (Trassenverlauf) sowie zur Frage der Mitgliedschaft und der Beitragsbeträgnisse an der Bringungsgemeinschaft kann dann eine neue mündliche Verhandlung nach Erstellung eines ergänzenden Projektes erforderlich sein. Auch zur Beurteilung der Frage, ob ein Bringungsrecht zugunsten eines Grundstückes oder lediglich einer Teilfläche eines Grundstückes eingeräumt werden soll, ist das Bringungsgebiet (Vorteilsflächen) genau abzugrenzen.

- 3.3. Der Inhalt des Bringungsrechtes wird vor allem durch die Art der von der Behörde zu wählenden Form der Bringung bestimmt. Das können nun bloße Rechtseinräumungen als Titel sein, etwa des Gehens, des Fahrens, des Viehtriebes, es können dies bauliche Anlagen für Wege oder Seilwege, für Wasserleitungen, Gülleleitungen oder Milchleitungen sein. Der Einräumungsbescheid ist dann entweder ein unmittelbarer Titel für ein Begehen oder Befördern, oder der Bescheid ist ein Titel für technische Maßnahmen, an die sich erst die Rechte anschließen.⁵⁸

Weiters sind die Möglichkeiten nach § 1 Abs. 2 zu konkretisieren: Errichtung, Ausgestaltung, Erhaltung und Benützung einer Bringungsanlage; Lagerung der zu bringenden Sache auf fremden Grund (z. B. bei einer Talstation eines Seilweges in einer Hütte); Bringung und Lagerung für die Errichtung und Erhaltung der Bringungsanlage.

§ 13 erteilt eine generelle Ermächtigung, daß die bei der Errichtung einer Bringungsanlage anfallenden Steine, der Schotter und der Humus für Zwecke der Anlage entschädigungslos (unmittelbar) verwendet werden dürfen und enthält eine diesbezügliche Duldungspflicht des Grundeigentümers. Eine freie Weiterverwendung von Steinen, Schotter oder Humus ist daraus nicht abzuleiten. Auf die Möglichkeit des Grundeigentümers, die Einlösung der betreffenden Grundstücksteile zu verlangen, ist hinzuweisen (§ 8). Neben einer Bringungsanlage befindliche Steine dürfen nicht auf Grund der Bestimmung des § 13 sozusagen „automatisch“ beansprucht und verwendet werden. Dazu wäre ein eigener Rechtstitel (Übereinkommen mit dem Grundeigentümer) erforderlich.

- 3.4. Ein Problem, das in Einräumungsbescheiden oft übersehen wird, ist die Frage, ob dem Belasteten ein **Mitnutzungsrecht** zusteht. Es kommt darauf an, ob die Berechtigung als eine ausschließliche formuliert wird. Im Sinne der Einheit der Rechtsordnung ist im Zweifel keine ausschließende Benützung eines fremden Grundstückes anzunehmen. Insoweit sind hier die einschränkenden sachenrechtlichen Bestimmungen bei Servituten heranzuziehen. Es wird wieder der Grundsatz der wechselseitigen Rücksichtnahme im Innenverhältnis zwischen den beiden durch das Bringungsrechtsverhältnis Umschlosse-

⁵⁸ Ein Recht zur Ausgestaltung eines Weges muß gesondert im Einräumungsbescheid formuliert werden: VwGH 10.1.1980, 2367/79.

nen heranzuziehen sein. Insoweit man keine starre Trennung zwischen Öffentlichem Recht und Privatrecht zieht, wird im Streitfall zur Entscheidung über das Ausmaß einer Mitbenützung sowohl die Agrarbehörde (auf Grund des Bescheides) wie auch das Gericht (auf Grund des Eigentumsrechtes) zuständig sein. Ein allfälliger Vorteilsausgleich durch die mögliche Mitbenützung einer Bringungsanlage durch den belasteten Grundeigentümer sollte jedoch bei der Rechtseinräumung klargestellt und bei der Entschädigungsbemessung berücksichtigt werden.

4. Beziehungen zu anderen Rechtsbereichen

- 4.1. Die Bringungsrechte sind wie die Einforstungsrechte grundsätzlich (Ausnahme: Einlösung und Enteignung) Rechte auf fremdem Grund und Boden. Damit werden schon Beziehungen zur Frage der Raumordnung hergestellt. Die Notwendigkeit einer Raumordnung hat zu zahlreichen öffentlichrechtlichen Widmungen und Belastungen für das individuelle Grundeigentum geführt.

Die Bringungsrechte können in verschiedenster Hinsicht mit anderen Verwaltungsrechtsmaterien in Interessenkonflikte geraten. Diese Probleme können von der Berücksichtigung durch Nebenbestimmungen bis zur Ablehnung eines beantragten Bringungsrechtes reichen.

Man wird zwischen den Beziehungen zu anderen Rechtsbereichen bei der Begründung (Einräumung) der Bringungsrechte und den zu beachtenden anderen Rechtsbereichen bei der Ausübung der Bringungsrechte zu unterscheiden haben. Bei der Einräumung sind es mangels der im GSLG nicht statuierten sogenannten Generalkompetenz der Agrarbehörde die zusätzlichen Bewilligungspflichten, die für die Errichtung einer Bringungsanlage notwendig sein können.

In diesem Zusammenhang ist die Bestimmung des § 2 Abs. 2 zu beachten. Sie entspricht in der Textierung dem § 8 Abs. 1 des Grundsatzgesetzes: „Werden durch die Einräumung eines Bringungsrechtes Grundstücke, Bauwerke oder Anlagen betroffen und ist hiefür die Genehmigung einer anderen Behörde erforderlich, so hat die Agrarbehörde vor der Einräumung des Bringungsrechtes diese Genehmigung von Amts wegen bei der Behörde, in deren Wirkungskreis diese Angelegenheit fällt, einzuholen.“ In der Praxis wurde nun vielfach – auch in Tirol – diese Bestimmung so ausgelegt, daß eine allenfalls notwendige weitere behördliche Bewilligung für eine Bringungsanlage von der Agrarbehörde von Amts wegen eingeholt wird. Es fehlt jedoch eine ausdrückliche Bestimmung über die generelle Parteistellung der Agrarbehörde in anderen Verfahren.

Eine solche ausdrückliche Festlegung der **Parteistellung der Agrarbehörde** findet sich nur in § 19 Abs. 2 lit. c des Forstgesetzes (Antragslegitimation bei Rodungsverfahren in Verbindung mit § 20 Abs. 2 des Forstgesetzes). Nur in Rodungsverfahren ist die Aufgabe der Agrarbehörde nach § 2 Abs. 2, eine andere für die Einräumung eines Bringungsrechtes notwendige Bewilligung einzuholen, korrespondierend und mit Parteistellung vorgesehen. In keinem anderen Verwaltungsverfahren hat sich diese „Einholungspflicht“ – wenn man diese als solche wertet – der Agrarbehörde zu einer Parteistellung „verdichtet“. Verwaltungsorganisatorisch erscheint es auch völlig unzweckmäßig, der Agrarbehörde vor einer anderen Verwaltungsbehörde eine Parteistellung zuzuerkennen, wobei noch zwischen Bundes- und Landesbehörden zu differenzieren wäre. Rechtspolitisch wäre es hier zweckmäßiger, entweder der Agrarbehörde auch in Bringungsverfahren eine Generalkompetenz (wie § 72 TFLG oder § 38 WWSG) zuzuerkennen oder aber den jeweiligen Bringungsrechtswerber wie jeden anderen Antragsteller zu behandeln, sodaß es ihm obliegen würde, alle für die Verwirklichung eines Vorhabens notwendigen Bewilligungen vor Inangriffnahme dieses Vorhabens einzuholen. Schließlich kann die Agrarbehörde

bereits bei Prüfung der berührten öffentlichen Interessen nach § 2 Abs. 2 lit. b feststellen, ob eine Bewilligung von anderen Behörden dem Grunde nach möglich erscheint.

Das Einholen einer Genehmigung von Amts wegen und eine Parteistellung sind verschiedene Dinge und bedingen verschiedene verfahrensmäßige Positionen. Bei einer Parteistellung ist die Agrarbehörde antragslegitimiert, an sie ist der Bescheid zu richten und ihr ist er zuzustellen. Das Einholen einer Genehmigung ist „weniger“, der Agrarbehörde kommt dann keine Parteistellung zu. Sie hat nur eine Art Vermittlerrolle. Dies geht aus den Erläuternden Bemerkungen⁵⁹ zu § 8 des Grundsatzgesetzes allerdings nicht hervor. Hier heißt es: „Die Erteilung der Genehmigung ist aber nicht von den Parteien des Agrarverfahrens, sondern von der Agrarbehörde einzuholen, der in diesem Umfang Parteistellung im Verfahren vor der anderen Behörde zukommt. Damit soll eine engere Zusammenarbeit aller in Betracht kommenden Behörden herbeigeführt und die Möglichkeit geschaffen werden, bei widerstreitenden Interessen rascher einen Ausgleich zu finden.“

Man wird wohl der Auslegung zuneigen müssen, daß die Agrarbehörde dann, wenn sie zur Ansicht kommt, daß die Voraussetzung des § 2 Abs. 2 (Notwendigkeit der Genehmigung einer anderen Behörde) vorliegt, den Antrag, der bei ihr eingelangt ist, an die zuständige Behörde weiterleitet – für den Antragsteller. Das heißt aber auch, daß die Genehmigung oder Bewilligung dieser Behörde, an die der Antrag weitergeleitet wurde, an den ursprünglichen Antragsteller erteilt wird und nicht an die Agrarbehörde. Ein Bescheid wäre nach dieser hier vertretenen Auslegung des § 2 Abs. 2 nicht ordnungsgemäß erlassen, wenn er nur an die Agrarbehörde gerichtet würde und ihr sozusagen die Bewilligung zum Bau einer Bringungsanlage erteilt würde. Denn die Agrarbehörde hat ja selbst diese Bewilligung auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften zu erteilen. Auch müssen allfällige Rechtsschutzmöglichkeiten gewahrt bleiben. Diese hätte aber der Antragsteller ja gar nicht, wenn der Bescheid der anderen Behörde (etwa der Luftfahrtbehörde) sich nicht an ihn richtet und er ihn nie in die Hände bekommt. Der Agrarbehörde hingegen wäre es mangels entsprechender Bestimmungen verwehrt, Rechtsmittel zu ergreifen oder Verwaltungsgerichtshofbeschwerde zu erheben. § 2 Abs. 2 könnte wohl so ausgelegt werden, daß die Agrarbehörde für den Antragsteller dessen Antrag auf Errichtung einer Bringungsanlage dann, wenn die Voraussetzung des § 2 Abs. 2 vorliegt, an die andere Behörde weiterleitet und die Rechtskraft dieser Entscheidung abwartet, bis sie selbst die Bringungsanlage bewilligt.

Aber auch aus einem ganz anderen Grund scheint die Praxis, daß die Agrarbehörde von Amts wegen eine allenfalls notwendige andere behördliche Bewilligung einholt, nicht dem Gesetz zu entsprechen. Der Text des § 2 Abs. 2 bezieht sich darauf, daß durch die „Einräumung eines Bringungsrechtes Grundstücke, Bauwerke oder Anlagen betroffen“ werden. Ist das aber z. B. der Fall, wenn eine erst zu errichtende Anlage möglicherweise ein Luftfahrthindernis darstellt? Unter Bauwerken und Anlagen können doch nur bestehende Bauwerke und Anlagen gemeint sein, für ein Grundstück als solches ist jedoch eine Bewilligung nicht notwendig. Eine Bringungsanlage ist eine erst zu errichtende Anlage und dies scheint nach der Formulierung des § 2 Abs. 2 nicht erfaßt zu sein. Dies wird deutlich, wenn man den Vorläufer dieser Bestimmung betrachtet. Dieser findet sich im § 4 Abs. 1 des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1933 und lautet: „Wenn hiedurch ein Grundstück in Anspruch genommen werden soll, das Zwecken der Militärverwaltung, der Eisenbahn, des Luftverkehrs, der dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen und Wege, der Wildbachverbauung oder der Flußregulierung oder des Bergbaues dient oder auf dem eine Elektrizitäts- oder Telegraphenanlage, eine gewerbliche Betriebsanlage oder

⁵⁹ 461 der Beilagen zu den Sten. Prot. des Nationalrates, XI. Gesetzgebungsperiode.

eine Heil- oder Pflegeanstalt besteht, ist hiezu auch die Bewilligung jener Behörde erforderlich, in deren Wirkungskreis diese Angelegenheiten fallen. Diese Bewilligung ist von der Agrarbehörde vor Erlassung ihrer Entscheidung einzuholen.“ Diese umfangreiche Aufzählung ist durch § 2 Abs. 2 offensichtlich vereinfacht worden, der Sinn ist aber derselbe geblieben. Eine erforderliche Bewilligung kann nur deshalb einzuholen sein, weil die Bringungsrechtstrasse ein Grundstück oder ein Bauwerk oder eine sonstige Anlage mit einer bereits bestehenden Widmung betrifft. Die beabsichtigte Errichtung eines Seilweges, der auch ein Luftfahrthindernis darstellen könnte, fällt aber offensichtlich nicht darunter. Eine solche Auslegung wird auch durch die Bestimmung des § 2 Abs. 3 bestätigt: „Durch oder über einen Werks- oder Lagerplatz einer gewerblichen Betriebsanlage oder einer Bergbauanlage darf ein Bringungsrecht nur eingeräumt werden, wenn der Gewerkeinhaber oder der Bergbauunternehmer zustimmt.“ Hier ist es eine privatrechtliche Zustimmung der Inanspruchnahme einer Grundfläche, die gewerblichen oder bergbaumäßigen Zwecken dient, im Falle des Abs. 2 muß diese Bewilligung von einer Behörde im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungskreises erteilt werden. Eine Genehmigungspflicht beruht daher nur auf der bestehenden Widmung eines Grundstückes oder eines Bauwerkes oder einer sonstigen Anlage, die durch ein Bringungsrecht berührt wird, nicht jedoch darauf, daß für eine Bringungsanlage noch aus anderen gesetzlichen Vorschriften eine zusätzliche Bewilligung notwendig ist. Die andere Behörde hat die Inanspruchnahme zu genehmigen zugunsten der Bringungsanlage, nicht die Bringungsanlage als solche. Diese wird von der Agrarbehörde bewilligt; sie kann aber aus verfassungsrechtlichen Gründen auch auf Grund von Vorschriften bewilligt werden müssen, die unmittelbares Bundesrecht darstellen. Legistisch wäre eine bessere Formulierung wünschenswert.

Die verwaltungsrechtlichen Folgen einer Adressierung des Bescheides einer anderen Behörde an die Agrarbehörde allein wären kaum abzusehen. Denn vor allem erheben sich Fragen, an wen Nebenbestimmungen zu adressieren sind, gegen wen diese allfällig zu vollstrecken sind, wer bis wann Entschädigungen zu zahlen hat, wer Verwaltungsabgaben und Gebühren zu leisten hat (vor der Agrarbehörde werden Parteien eines Agrarverfahrens diesbezüglich ja „verwöhnt“). Adressat von Bescheidinhalten und damit auch Nebenbestimmungen anderer Behörden kann nur der Antragsteller sein bzw. derjenige, zu dessen Gunsten ein Bringungsrecht eingeräumt wird. Damit wäre die Regelung des § 2 Abs. 2 so zu verstehen, daß die jeweils erforderliche Projektsunterlagen der jeweilige Antragsteller oder eine etwa bereits bestehende Bringungsgemeinschaft beizubringen hat. Daß seitens von technischen Abteilungen des Amtes der Landesregierung oder von Bezirksforstinspektionen für Bringungsanlagen jeweils Projekte erstellt und gefördert werden, darf Grundsätze der österreichischen Verwaltungsorganisation nicht verwischen. Nicht sinnvoll erscheint auch die Verpflichtung der Agrarbehörde, „vor“ der Einräumung eines Bringungsrechtes andere Genehmigungen oder Bewilligungen einzuholen. Dann ist ja die Bringungsrechtseinräumung noch gar nicht rechtskräftig, kann im Instanzenzug bezüglich einer Trasse abgeändert werden, allenfalls notwendige Interessenabwägungen (z. B. § 17 Abs. 3 und 4 des Forstgesetzes) müssen doppelgeleisig vorgenommen werden. Eine Rodungsbewilligung ist z. B. hinsichtlich ihrer Inanspruchnahme zu befristen (§ 19 Abs. 1 lit. a des Forstgesetzes); was ist, wenn in dieser Frist die Bringungsrechtseinräumung noch gar nicht rechtskräftig geworden ist?

- 4.2. Alle diese Probleme treten bei für Bringungswege häufig notwendigen Rodungsbewilligungen auf, obwohl hier die Agrarbehörde sogar Parteistellung (§ 20 Abs. 2 des Forstgesetzes) besitzt.

Die Prüfung des Vorliegens eines öffentlichen Interesses im Sinne des § 17 Abs. 3 und 4 des Forstgesetzes ist davon abhängig, ob etwa eine Agrarstrukturverbesserung der Forstbehörde nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht wird. Das wäre an sich dann leicht, wenn eine rechtskräftige Entscheidung der Agrarbehörde über die Notwendigkeit und die Trasse eines Güterweges oder Seilweges bereits vorläge.

Um zu einer praktikablen Vorgangsweise zu gelangen, legt die Agrarbehörde einen entscheidungsreifen Aktenvorgang der Forstbehörde vor. Da der zuständige Leiter einer Bezirksforstinspektion ohnehin meist auch bei diesem Agrarverfahren zugezogen wird, kann sich die Forstbehörde über das Vorhandensein eines öffentlichen Interesses für eine Rodung ein Bild machen. Die Rodungsbewilligung wird so mit Nebenbestimmungen abgesichert, daß eine technische Durchführung der Rodung an das Vorliegen einer rechtskräftigen Bringungsrechtseinräumung geknüpft wird. Die Rodungsbewilligung wird nicht an die Agrarbehörde adressiert, sondern der Bescheid wird an den Antragsteller eines Bringungsrechtes gerichtet. Die forstrechtlich festgelegten (§ 19 Abs. 5 Forstgesetz) Parteistellungen sind zu beachten. Die Agrarbehörde kann primär nur als „Vermittler“ auftreten, sie hat keinen subjektiven Anspruch auf eine Rodungsbewilligung.⁶⁰ Eine Zweckmäßigsfrage ist es, ob die Zustellung des forstrechtlichen Bescheides direkt durch die Forstbehörde oder über die Agrarbehörde erfolgt. Besser ist eine unmittelbare Zustellung durch die Forstbehörde, weil dort ja auch allfällige Rechtsmittel eingebracht werden müssen.

Sollte die Forstbehörde auf Grund des Ermittlungsverfahrens der Agrarbehörde vom Vorliegen öffentlicher Interessen im Sinne des § 17 Abs. 3 Forstgesetz nicht überzeugt sein, könnte durch einen verfahrensrechtlichen Bescheid nach § 38 AVG das forstrechtliche Verfahren unterbrochen werden. Dann besteht allerdings die Gefahr, daß der ursprüngliche Bringungsrechtswerber sozusagen im Kreis herumgeschickt wird.

Die Gefahr eines verfahrensrechtlichen „Hin und Her“ wird auch aus einer Erkenntnisbegründung⁶¹ des VwGH deutlich: Dem VwGH erschienen die von der Forstbehörde getroffenen Feststellungen und die aus den bisher vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen ersichtlichen Tatsachen für eine abschließende Beurteilung der Interessenabwägung für eine Rodung zugunsten eines Güterweges ungenügend. Den vorliegenden Ermittlungsergebnissen ließ sich nämlich nicht entnehmen, welche ständig wiederkehrende, dem Almbetrieb dienenden Bewirtschaftungsvorgänge eine 4 m breite Straßenzufahrt, die für LKW bis zu 16 t befahrbar ist, erforderlich machten. Ähnlich verhalte es sich mit der Bewirtschaftung des 16,5 ha großen, zur Alm gehörigen Waldes. Zwar sei festgestellt worden, daß das Holz 750 m mittels Traktor gestreift werden müsse, sollte lediglich der schon bestehende Weg verlängert werden. Es sei aber bisher nicht festgestellt worden, ob und wieviel hiebsreifes Holz vorhanden sei, innerhalb welchen Zeitraumes Holznutzungen und in welchem Ausmaß zu erwarten seien, damit auf Grund dieser Verfahrensergebnisse die nachhaltige Notwendigkeit des Bringungsweges im projektierten Ausmaß für die Bewirtschaftung dieses Waldes beurteilt werden könnte. Schließlich sei auch nicht festgestellt worden, welche Verkehrserschließung lediglich für die laufenden Waldpflegemaßnahmen erforderlich wäre.

Praktisch verlangte der VwGH eine Prüfung der Voraussetzungen und Kriterien für die Bringungsrechtseinräumung, aber für ein Rodungsverfahren!

Zum Vorbringen der Forstbehörde in der Gegenschrift, die Forstbehörde habe keine gesetzliche Möglichkeit, die Rodungsbewilligung in der Weise einzuschränken, daß

⁶⁰ VwGH 14.12.1981, 81/10/0125; 28.9.1982, 82/07/0106.

⁶¹ VwGH 28.9.1982, 82/07/0106.

anstelle eines 4 m breiten mit 16 t befahrbaren Weges ein entsprechend weniger breiter Weg errichtet werde, bemerkte der VwGH, dem könne nur insofern beigetreten werden, als es nicht Angelegenheit der Forstbehörde sei, das Wegprojekt der Agrarbehörden zu gestalten. Es stehe ihr jedoch die Prüfung der öffentlichen Interessen und die Abwägung zu, ob die Rodung nur für eine Weganlage auf der zur Rodung beantragten Fläche in geringerer Breite gerechtfertigt wäre. Das Vorliegen einer Agrarstrukturverbesserung müsse einheitlich für sämtliche aus der geplanten Maßnahme entspringenden Folgen, welche die Agrarstruktur berühren, beurteilt werden. Der Vorteil aus der Verbesserung der Erschließung des Betriebes der Weginteressenten könnte durch eine gleichzeitig eintretende Verschlechterung der Betriebsgröße der Forstwirtschaft der Beschwerdeführerin auf ein unwirtschaftliches Ausmaß so gemindert werden, daß bei der gebotenen Gesamtbetrachtung entweder von keiner Agrarstrukturverbesserung oder nur von einer wesentlich geringeren gesprochen werden könnte, als von der belangten Behörde angenommen worden wäre. Dieses verbleibende öffentliche Interesse an der Agrarstrukturverbesserung könnte danach so gering sein, daß es bei der Abwägung gegenüber dem Interesse an der Walderhaltung nicht mehr zugunsten der Erteilung der Rodungsbewilligung ausschlägt.⁶²

Unrichtig ist, daß dann, wenn in einem Bringungsverfahren eine Rodungsbewilligung bei der Forstbehörde beantragt wurde, seitens der Forstbehörde auf Wunsch einer Bezirksforstinspektion anstelle der Rodungsbewilligung für eine Wegstrecke, die einen Teil des Güterweges darstellen sollte, eine Bewilligung nach § 62 Abs. 1 lit. d des Forstgesetzes als Forststraße als zweckmäßig erachtet wird, weil dann keine Rodungsbewilligung erforderlich wäre. Entweder ist ein geplanter Weg eine Bringungsanlage nach dem GSLG zur Gänze (und liegen die dafür nötigen Voraussetzungen vor) oder es wird zur Gänze eine Forststraße nach § 62 und § 66 des Forstgesetzes geplant, wobei auf die andere Parteistellung nach § 63 Abs. 2 des Forstgesetzes zu achten ist. Es ist nicht passend, ein Teilstück eines Weges nur zur Vermeidung einer Rodungsbewilligung nach einem anderen Gesetz zu beurteilen als ursprünglich beantragt.

- 4.3. Diskussionen in der Öffentlichkeit über die Art mancher Forstwegebauten haben dazu geführt, daß naturschutzrechtlich dafür eine erweiterte Bewilligungspflicht eingeführt wurde.⁶³ Die Errichtung von Seilwegen und Güterwegen, die unter das GSLG fallen, sind gemäß § 6 Abs. 1 lit. c und k des Naturschutzgesetzes von der allgemeinen naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht außerhalb von geschlossenen Ortschaften ausgenommen. In Landschaftsschutzgebieten kann jedoch auch für Güterwege nach § 10 Abs. 2 lit. b des Naturschutzgesetzes eine Ausnahmbewilligung in der jeweiligen Verordnung

⁶² Zu weitgehend und das jagdliche Problem der Abschußerfüllung überschätzend die Ansicht des VwGH, daß in einem Rodungsbescheid für einen Bringungsweg eine Abschränkung als Nebenbestimmung vorgesehen werden könne: „Auch dann, wenn dem zu errichtenden Bringungsweg infolge seiner Nähe zu einem öffentlichen Weg die häufige Mißachtung des Fahrverbotes durch Nichtberechtigte droht und aus diesem Grund eine Verschreckung des Wildes zu befürchten ist, die mittelbar nämlich wegen Erschwerung des Abschusses, zu einer Zunahme der der Walderhaltung zuwiderlaufenden Wildschäden im Wald führen kann, wäre eine Vorkehrung im Bescheid über die Rodungsbewilligung durch Vorschreibung einer Abschränkung erforderlich“ (VwGH 28.9.1982, 82/07/0106). - Wenn man in der Verwaltung immer von möglichen Mißbräuchen ausgehen müßte, könnten alle Nebenbestimmungen dieser Welt nicht ausreichen, die möglichen Mißachtungen zu regeln. Wer sagt denn, daß das Wild nicht an anderer Stelle des Jagdgebietes erlegt werden kann? Ist solch eine Nebenbestimmung tatsächlich noch im Sinne des § 18 Abs. 1 des Forstgesetzes zur Walderhaltung unmittelbar erforderlich? Ist eine Abschränkungs vorschreibung nicht eine Sache der Agrarbehörde, die ja alle berührten öffentlichen Interessen zu erheben und zu beurteilen hat?

⁶³ LGBl. Nr. 52/1990, jetzt Tiroler Naturschutzgesetz 1991, LGBl. Nr. 29.

vorgesehen werden, ebenso in Naturschutzgebieten (§ 21 des Naturschutzgesetzes). Auch eine derartige naturschutzrechtliche Ausnahmebewilligung erfordert genaue Projektunterlagen und Sachverständigengutachten. Streitfragen entstehen mitunter über die zu bewilligende Wegbreite. Zahlreiche Nebenbestimmungen sind dann für den Antragsteller – und nicht an die Agrarbehörde – erforderlich, z. B. für Böschungssicherung, Begrünung, Standfestigkeit der Böschungen, Art der Bauarbeiten (Bagger, aber keine Schubraupen), Ableitung der Oberflächenwässer, Verbot der Asphaltierung. Es kann natürlich auch der Fall sein, daß eine solche naturschutzrechtliche Ausnahmebewilligung nicht erteilt wird und das Wegprojekt damit „stirbt“ (z. B. Weg über das Lamsenjoch in der Gemeinde Vomp).

Naturschutzrechtliche Probleme können sich auch bei einem geplanten Bau einer Bringsungsanlage im Gewässerschutzbereich, durch Auwälder oder Feuchtgebiete (§§ 7 bis 9 des Naturschutzgesetzes) ergeben. Es sollte die Agrarbehörde bereits bei der Prüfung der allenfalls durch ein Bringungsrecht berührten öffentlichen Interessen (§ 2 Abs. 1 lit. b) die Problematik abklären. Denn jeweils sind aus dem Technischen Bericht für einen Wegbau dann die Länge und Breite des Weges, die Ausweichen, Umkehrplätze, Kehren, Steigungsverhältnisse, die notwendigen Geländebewegungen, Materialentnahmen, Entwässerungsmaßnahmen, Querungen von ständig wasserführenden Gerinnen, Böschungssicherungen, die zum Einsatz vorgesehenen Baumaschinen usw. Gegenstand der Erörterung anlässlich der naturschutzrechtlichen „Umweltverträglichkeitsprüfung“. Diese bezieht sich auf alle biotopischen und abiotopischen Faktoren (schützenswerte Biotope von Tieren und Pflanzen), den geologischen Untergrund, auf zu befürchtende Erosionserscheinungen sowie die Exposition des zu erschließenden Geländes.

- 4.4. Für im Zuge von Güterwegen notwendige Brücken sind allenfalls wasserrechtliche Bewilligungen nach §§ 38 und 111 Wasserrechtsgesetz erforderlich. Wiederum ist ein entsprechendes Projekt vorzulegen, wiederum sind Sachverständige (auch der Wildbach- und Lawinenverbauung) beizuziehen und sind entsprechende Nebenbestimmungen an den eigentlichen Antragsteller und nicht an die Agrarbehörde zu richten, die ohnehin mangels Normierung einer Parteistellung im Wasserrechtsgesetz nicht als Partei des Wasserrechtsverfahrens auftreten kann.

Ein Überprüfungsverfahren dient der Prüfung der Übereinstimmung der ausgeführten Anlage mit der erteilten Bewilligung sowie der allfälligen Genehmigung von geringfügigen Projektsänderungen (§ 121 des Wasserrechtsgesetzes).

Insoweit man Bringungsrechte als „dingliche Rechte“ ansieht, kann bei Einräumung eines Bringungsrechtes auf einem Hochwasserdamm der Bundeswasserbauverwaltung auch eine wasserrechtliche Bewilligung nach § 4 Abs. 8 und 9 des Wasserrechtsgesetzes erforderlich sein.

- 4.5. Im Luftfahrtgesetz finden sich Regelungen über den Luftraum, über Luftfahrzeuge und Luftfahrtgerät, über Luftfahrtpersonal, Flugplätze, Luftfahrthindernisse, über Enteignungsmöglichkeiten, über die Sicherung der Luftfahrt. Im Zusammenhang mit der Errichtung von Seilwegen spielen die Vorschriften über Luftfahrthindernisse eine wesentliche Rolle.⁶⁴ Im § 2 des Luftfahrtgesetzes wird der Grundsatz der freien Benützbarkeit des Luftraumes, der an sich ein Zubehör zum Grundeigentum darstellt, für Luftfahrzeuge festgesetzt. Ein Grundeigentümer kann sich daher, weil eben eine luftfahrtrechtliche Eigentumsbeschränkung besteht, gegen das Überfliegen seines Grundes durch Luftfahrzeuge nicht zur Wehr setzen. Als weitere Eigentumsbeschränkungen sind in der

⁶⁴ Siehe HALBMAYR 1964; WIESENWASSER 1963.

Praxis die Bestimmungen über die Luftfahrthindernisse (§§ 85 bis 96 des Luftfahrtgesetzes) anzusehen. Diese gesetzlichen Bestimmungen erscheinen sinnvoll, wenn man an mögliche Katastropheneinsätze von Hubschraubern (auch zur Bergung von Schafen) denkt. Auch bei der Bergung verunglückter Touristen muß eine Sicherheit für die Besatzung gegeben sein. Dies ist nur durch genaue Erfassung und Kenntnis aller bestehenden Luftfahrthindernisse möglich. Grundsätzlich besteht für alle Luftfahrzeuge für Landung und Abflug ein Flugplatzzwang. Bei Notlandungen, Rettungs- und Katastropheneinsätzen sowie bei allfälligen Außenlandungen von Segelflugzeugen ist keine Bewilligung der Luftfahrtbehörde notwendig, wie sie an sich für Abflüge und Landungen außerhalb eines Flugplatzes erforderlich ist (§ 9 und § 10 Luftfahrtgesetz).

Spezielle Vorschriften hinsichtlich der Luftfahrthindernisse bestehen dort, wo für einen Flugplatz eine Sicherheitszonenverordnung erlassen wurde.⁶⁵ Innerhalb solcher Sicherheitszonen gelten als Luftfahrthindernisse Bauten oberhalb der Erdoberfläche, gespannte Seile und Drähte sowie aus der umgebenden Landschaft herausragende Bodenerhebungen, weiters Verkehrswege sowie Gruben, Kanäle und ähnliche Bodenvertiefungen. Die Errichtung eines Hauses wie der Bau eines Güterweges oder die Anlage eines Abwasserkanales im Zuge eines Zusammenlegungsverfahrens bedarf so innerhalb der Sicherheitszone des Flughafens Innsbruck, die bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch ersichtlich gemacht ist, einer luftfahrtbehördlichen Ausnahmegewilligung. Außerhalb einer derartigen Sicherheitszone in unmittelbarer Umgebung eines Flugplatzes – für die anderen Flugplätze in Tirol, wie St. Johann i.T., Höfen, Kufstein-Langkampfen bestehen derzeit noch keine derartigen Sicherheitszonen – sind Luftfahrthindernisse alle Bauten oberhalb der Erdoberfläche, Anpflanzungen, gespannte Seile und Drähte sowie aus der umgebenden Landschaft herausragende Bodenerhebungen, wenn ihre Höhe über der Erdoberfläche 100 m übersteigt oder 30 m übersteigt und sich die Anlage auf einer natürlichen oder künstlichen Bodenerhebung befindet, die mehr als 100 m aus der umgebenden Landschaft herausragt. Ein Seilweg, der sich somit mehr als 100 m über der Erdoberfläche spannt, ist ein Luftfahrthindernis. Der zweite Fall (höher als 30 m, aber auf einer Bodenerhebung, die mehr als 100 m aus der umgebenden Landschaft herausragt) bietet gerade in einem gebirgigen Land besondere Schwierigkeiten, auch hinsichtlich der Auslegung dieser Bestimmung. Denn § 85 Abs. 1 lit. b des Luftfahrtgesetzes ergänzt diese Formulierung lediglich folgendermaßen: In einem Umkreis von 10 km um einen Flugplatzbezugspunkt gilt dabei als Höhe der umgebenden Landschaft die Höhe des Flugplatzbezugspunktes. Beträgt also der Flugplatzbezugspunkt (etwa die Mitte einer Lande- oder Startbahn) 570 m Seehöhe, so gelten im Umkreis von 10 km um diesen Bezugspunkt alle Berge und Hänge als aus der umgebenden Landschaft herausragend, und Seilwege, die mehr als 30 m Höhe überspannen, sind bereits Luftfahrthindernisse. Zur Auslegung dieser nicht einfach formulierten Gesetzesbestimmung ist jedoch nicht die Agrarbehörde zuständig, sondern der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr als Oberste Zivilluftfahrtbehörde. Die Errichtung und Erweiterung von Anlagen, die als Luftfahrthindernisse anzusehen sind, also außerhalb von Sicherheitszonen jedenfalls alle Anlagen, deren Höhe 100 m über der Erdoberfläche übersteigt, bedarf einer Ausnahmegewilligung. Ragt eine Bodenerhebung mehr als 100 m aus der umgebenden Landschaft heraus, liegt ein Luftfahrthindernis schon dann vor, wenn die Anlage höher als 30 m ist. Solche Luftfahrthindernisse können Seilwege, Bauwerke, aber auch Anpflanzungen sein.

⁶⁵ Für den Flughafen Innsbruck die Verordnung des Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 13.2.1961, Zl. 33.607-1/7/1961, kundgemacht in den betroffenen Gemeinden und im Österreichischen Nachrichtenblatt für den Luftfahrer, Teil B, 20. Juni 1961, B 23/61.

Ist eine Anlage als Luftfahrthindernis anzusehen, so ist eine Ausnahmegewilligung der Luftfahrtbehörde notwendig. Zuständige Behörde für Luftfahrthindernisse außerhalb der Sicherheitszone ist durchwegs der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr als Oberste Zivilluftfahrtbehörde. Fehlt eine solche Ausnahmegewilligung für ein Luftfahrthindernis, so treten für denjenigen, der ein solches Hindernis errichtet hat, Haftungs- und Schadenersatzfragen auf, die etwa bei Absturz eines Flugzeuges infolge Kollision mit dem Hindernis äußerst weitgehend und folgens schwer sein können. Auch im Zweifel ist es daher angebracht, durch einen Feststellungsbescheid seitens der Obersten Zivilluftfahrtbehörde feststellen zu lassen, ob ein Luftfahrthindernis vorliegt. Schadenersatzpflicht tritt nämlich dann ein, wenn drei Momente gegeben sind, nämlich Verursachung, Verschulden und Rechtswidrigkeit. Das Moment der Rechtswidrigkeit wird dann ausgeschlossen, wenn die entsprechenden notwendigen öffentlichrechtlichen Bewilligungen vorhanden sind. Es muß aber gesagt werden, daß diese Haftungs- bzw. Schadenersatzfragen nicht einseitig nur den treffen können, der ein Luftfahrthindernis errichtet hat. Ist es rechtlich einwandfrei genehmigt, so kann eine allfällige Beschädigung z. B. eines Seilweges durch ein Flugzeug auch zu einer Haftung und zu einer Schadenersatzpflicht des Halters des Flugzeuges führen. Denn auch derjenige, der als Pilot ein Luftfahrzeug führt (ebenso Drachenflieger, Fallschirmspringer), hat luftfahrtrechtliche Vorschriften einzuhalten.

Kostenfragen entstehen bei schon lange bestehenden Bringungsanlagen, die Luftfahrthindernisse darstellen, aber aus irgendeinem Grund erst kürzlich agrarbehördlich genehmigt wurden. Ein Beispiel dafür ist eine Seilweganlage, die bereits 1935 errichtet wurde, im völligen Einvernehmen (privatrechtlicher Natur) der beteiligten Grundbesitzer. Im Jahre 1990 haben die nunmehrigen Grundeigentümer (und Rechtsnachfolger) bei der Agrarbehörde beantragt, zur Vermeidung von Streitigkeiten einen Bewilligungsbescheid seitens der Agrarbehörde zu erlassen. Die Agrarbehörde erläßt einen derartigen Bescheid und bringt ihn auch der Obersten Zivilluftfahrtbehörde zur Kenntnis. Diese stellt fest, daß es sich bei dem Seilweg um ein Luftfahrthindernis handelt und verlangt Kennzeichnung der Anlage oder sogar Verlegung der Talverankerung auf Kosten dessen, der die Seilweganlage betreibt. Gerade diese Kostenfrage ist nämlich der springende Punkt. Für ein Luftfahrthindernis, das bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Luftfahrtgesetzes (das ist der 1. Jänner 1958) bestand, muß nicht nachträglich eine Ausnahmegewilligung eingeholt werden. Ausnahmegewilligungen sind nämlich lediglich für die Errichtung oder Erweiterung eines Luftfahrthindernisses notwendig.⁶⁶ Eine Erhebung zur Erfassung aller bestehenden Luftfahrthindernisse wurde durchgeführt. Stellt sich bei am 1.1.1958 bereits bestandenen Luftfahrthindernissen heraus, daß diese kenntlich gemacht werden müssen, so ist zwar nach § 95 Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes der Eigentümer des Luftfahrthindernisses zur Duldung einer Kennzeichnung verpflichtet, die Kosten dafür trägt außerhalb einer Sicherheitszone jedoch das Bundesamt für Zivilluftfahrt. In besonderen Fällen kann es sogar zu einer Enteignung des Luftfahrthindernisses aus Zwecken der Sicherheit der Luftfahrt kommen. Die Beseitigung von Luftfahrthindernissen auf Kosten des Eigentümers kann nur bei Luftfahrthindernissen angeordnet werden, die nach Inkrafttreten des Luftfahrtgesetzes, also nach dem 1.1.1958 ohne luftfahrtbehördliche Ausnahmegewilligung errichtet oder erweitert wurden. Bei erst zu errichtenden oder zu erweiternden Anlagen, die Luftfahrthindernisse darstellen, hat der Eigentümer des Luftfahrthindernisses die Kosten einer Kennzeichnung zu tragen (§ 92 Luftfahrtgesetz). Für das Beispiel eines bereits 1935 errichteten Seilweges, der rechtlich erst 1990 agrarbehördlich bewilligt

⁶⁶ VfSlg. 4138/1962; VwGH 6.6.1963, 724/62.

wurde, muß gelten, daß es auf die Tatsache der Errichtung ankommt (faktisches Bestehen) und nicht auf die rechtliche Normierung. Daher hat die Kosten einer allfälligen Kennzeichnung oder Verlegung der Talverankerung außerhalb einer Sicherheitszone das Bundesamt für Zivilluftfahrt zu tragen.

Auch dann, wenn land- und forstwirtschaftliche Grundstücke in zunehmendem Maße durch Güterwege erschlossen werden, wird es auf Grund landwirtschaftlicher Bedingungen immer noch notwendig sein, Seilwege zu erhalten und zu errichten, um die Bewirtschaftung von Kulturgrund zu sichern.

Wiederum sind der Luftverkehrsbehörde die zur Beurteilung der Frage, ob die luftfahrtbehördliche Ausnahmegewilligung erteilt werden kann, entsprechenden Unterlagen über die Agrarbehörde vorzulegen. Dazu gehören Angaben über die Lage des Hindernisses und Koordinaten des Anfangs und Endpunktes des Seilweges, der Höchstbodenabstand, die Horizontallänge, weiters ein Lageplan, ein Aufriß mit umgebender Landschaft und Längenschnitt sowie ein Lichtbild mit eingezeichnetem Hindernis. Seitens der Obersten Luftfahrtbehörde wird das Bundesamt für Zivilluftfahrt, das Bundesministerium für Inneres bezüglich Flugrettung, die Halter des nächstgelegenen Flugplatzes sowie das Bundesministerium für Landesverteidigung als Militärflugfahrtbehörde befaßt. In der Ausnahmegewilligung werden wiederum entsprechende Nebenbestimmungen bezüglich Kennzeichnungsmaßnahmen vorgeschrieben.

- 4.6. Verläuft eine Trasse für einen Güterweg in unmittelbarer Nähe der Staatsgrenze, so ist von der Finanzlandesdirektion eine Genehmigung nach § 15 Abs. 2 des Zollgesetzes einzuholen.

- 4.7. Bei einer unmittelbaren Einbindung eines Güterweges in eine Landesstraße oder – seltener – in eine Bundesstraße kann zwar keine behördliche Bewilligung, jedoch eine privatrechtliche Gestaltung zum Sondergebrauch oder zur außerordentlichen Benützung von Straßengrund durch den jeweiligen Straßenverwalter notwendig sein.⁶⁷

Andere, eher seltene Bewilligungen können auf dem Bundesgesetz über militärische Sperrgebiete oder Munitionslager beruhen.⁶⁸ Jeweils sind entsprechende Beschreibungen über die geplante Anlage und Lagepläne erforderlich. Auch in diesen Fällen zeigt sich, daß es völlig sinnwidrig ist, bereits vor rechtskräftiger Festlegung einer Bringungsstrasse bei anderen Behörden entsprechende Ausnahmegewilligungen einzuholen.

Keine Probleme in der Praxis gibt es bei der Bewilligungspflicht nach § 5 des Tiroler Almschutzgesetzes (LGBl. Nr. 49/1987), weil Güterwege auch der Erschließung von Almen dienen und dieselbe Abteilung (IIIb1) wie die Agrarbehörde tätig wird (siehe Exkurs).

Unberührt davon bleibt die Erfassung aller durch eine Bringungsanlage möglicherweise betroffenen öffentlichen Interessen, wobei weitere Bewilligungspflichten erst festgestellt werden.

- 4.8. In der Praxis tritt mitunter das Problem auf, ob und inwieweit ein Bringungsrecht auf einer Wegtrasse eingeräumt werden darf, die auf Grund eines Privatrechtstitels oder eines anderen Gesetzes errichtet und erhalten wird.

Als ein Grundsatz wird zu gelten haben, daß eine (zusätzliche) Benützung primär jeweils nach der Rechtsmaterie zu beurteilen ist, die einem bestehenden Weg zugrundeliegt. Eine

⁶⁷ § 28 des Bundesstraßengesetzes; § 5 des Tiroler Straßengesetzes mit Kontrahierungszwang bei Bringungsanlagen (§ 5 Abs. 6 lit. b); dazu GSTÖTTNER 1989, 40 - 52.

⁶⁸ BGBl. Nr. 314/1972 idF BGBl. Nr. 74/1986 (Sperrgebiete); BGBl. Nr. 197/1967 idF BGBl. Nr. 265/1972 (Munitionslager).

Ausnahme wird man für nach dem Privatrecht zu beurteilende Wege – gleichgültig, ob bloß obligatorisch oder verdinglicht (auch bei alten Felddienstbarkeiten) – anerkennen müssen. Haben etwa zwei Nachbarn sich wechselseitig eine Dienstbarkeit der Wegerrichtung eingeräumt und verbüchert, wollen aber durch Vereinbarung (wegen Verstrittenheit untereinander) einen Oberlieger nicht über diese Anlage kraft privatrechtlicher Zusatzvereinbarung oder kraft Bittweg fahren lassen, so ist in einem solchen Fall eine Einräumung eines Bringungsrechtes als Zwangsrecht, wenn die erforderlichen Voraussetzungen und Kriterien vorliegen, möglich.⁶⁹ Jeweils ist in Analogie zu § 10 ein Kostenbeitrag für Errichtung und Erhaltung vorzuschreiben und sind im Einräumungsbescheid die Benützungsmodalitäten (Ausmaß, Art) genau zu umschreiben.⁷⁰

Bringungsrechte dürfen nicht eingeräumt werden, wenn dies nur zur Vermeidung einer Schwierigkeit in einem anderen Rechtsbereich dient. Das ist der zweite Grundsatz, an dem man sich zu orientieren hat. Dieser Grundsatz ist bereits Inhalt der Voraussetzungen für die Einräumung eines Bringungsrechtes. Dieser Grundsatz greift vor allem bei öffentlichen Straßen Platz. Auch wenn eine Gemeindestraße funktionsgleich der Erschließung von Wald- und Almflächen dient, die Gemeinde als Trägerin dieses Weges sich, aus welchen Gründen immer, weigert, eine Wegverbreiterung etwa für LKW-Befahrbarkeit durchzuführen oder eine Schwarzdecke aufzubringen oder eine in der Natur enge Wegstrecke auf die katastermäßige Breite der Wegparzelle auszudehnen, so ist diesbezüglich allein die Rechtsmaterie des Wegerechtes maßgebend. Es kann zur Erweiterung der Wegbreite eines öffentlichen Gemeindeweges (Gemeindestraße) kein eigenes Bringungsrecht eingeräumt⁷¹ werden. Man kann auch nicht sagen, daß etwa nach der rechtlichen Durchsetzbarkeit eines Änderungswunsches (bescheidmäßige Erledigung oder Verwaltungsanfechtung) die Einräumbarkeit eines Bringungsrechtes beurteilt werden kann. Das ist eine rechtspolitische Angelegenheit der jeweiligen Rechtsmaterie (Wegerecht), nach der sich die Rechtsnatur des Weges richtet, aber kein ausreichender Grund für die Einräumung eines Bringungsrechtes. Sollten bei öffentlichen Interessentenstraßen die Interessenten mit Mehrheit einen Viehtrieb ablehnen und die zuständige Straßenverkehrsbehörde eine entsprechende Verfügung treffen, so kann der Viehtrieb – so zweckmäßig er sein mag – nicht durch ein Bringungsrecht wieder auf der öffentlichen Interessentenstraße eingeräumt werden.

Etwas anders stellt sich die Situation bei einer Forststraße dar. Grundsätzlich wird es auch hier zuerst einmal Sache des Bringungsbedürftigen sein, mit den zur Bringung auf der Forststraße Berechtigten zu einem Übereinkommen zu gelangen und allenfalls eine Entscheidung der Forstbehörde zu bekommen. Die Situation ist deshalb anders, weil auch eine Forststraße ein nichtöffentlicher Weg ist, also bereits definitionsgemäß nicht zu den öffentlichen Straßen gehört, diesbezüglich also eine größere Ähnlichkeit zu den privatrechtlich geregelten Wegen besteht.

Man könnte natürlich den Begriff „fremde Bringungsanlage“ (§ 1 Abs. 2 lit. b) so auslegen, daß dazu auch forstliche Bringungsanlagen zählen. Das dürfte aber unrichtig sein, weil im § 1 Abs. 1 Bringungsrechte ausdrücklich definiert und dann inhaltlich im Abs. 2 ausgeführt werden. Allerdings ist eine Forststraße einem Güterweg völlig funktionsgleich, der Güterweg nach dem GSLG ist rechtlich sogar weiter. Rechtspolitisch wäre es daher zweckmäßig, den Weg dann insgesamt mit der Rechtsform zu versehen, die

⁶⁹ Nach VfGH 19.6.1979, B 75/77, ist eine Bringungsrechtseinräumung auch auf einer privaten Mautstraße möglich.

⁷⁰ Vgl. auch VwGH 13.1.1981, 841/80.

⁷¹ VwGH 14.6.1976, 2335 und 2336/75. – Unrichtig in diesem Erkenntnis die zu weitgehende Unterscheidung von Zustimmung zu einem Projekt und gesonderter Zustimmung zur Grundinanspruchnahme. Bringungsrechte sind nämlich definitionsgemäß auf fremdem Grund einzuräumen.

den umfangreicheren Zweck und die weitere Benutzungsmöglichkeit hat. Eine solche generelle Lösung wird aber nach den Umständen eines Falles nicht unbedingt erforderlich sein.

Dennoch treten hier Probleme auf. Eine Forststraße bleibt z. B. Wald und es ist für sie keine Rodungsbewilligung erforderlich. Wenn nun ein anderer (land- und almwirtschaftlicher) Zweck hinzukommt, müßte an sich für diesen erweiterten Zweck eine (ergänzende) Rodungsbewilligung (auch wenn die Forststraße als Anlage schon besteht) erteilt werden. Da der Agrarbehörde ohnedies forstrechtlich (§ 20 Abs. 2 und § 19 Abs. 2 lit. c des Forstgesetzes) eine Sonderstellung zukommt, wird man wegen der Funktionsgleichheit der beiden Wegarten sowie der öffentlichen Förderungen, die praktisch immer sowohl den Forststraßen wie den Güterwegen zuteil werden, eine Bringungsrechtseinräumung für rechtlich möglich halten müssen. Es wird damit auch eine Raumordnung in dem Sinne bewirkt, als nicht eine eigene Trasse gesucht werden muß.⁷²

- 4.9. Durch § 1 Abs. 3 lit. e der Tiroler Bauordnung sind land- und forstwirtschaftliche Bringungsanlagen von einer baurechtlichen Bewilligung ausgenommen. Die Agrarbehörde hat daher bei der entsprechenden bringungsrechtlichen Bewilligung im Sinne der Berücksichtigungsregel des § 2 Abs. 1 lit. b auch die Zielsetzungen der Bauordnung zu beachten und allenfalls entsprechende Nebenbestimmungen in ihrem Bescheid nach §§ 3, 4 und 6 aufzunehmen, um etwa eine Störung des Landschaftsbildes zu vermeiden.

5. Bewilligungspflicht für Bau und Benützung (Bescheid)

- 5.1. Der Inhalt des Bescheides über die Einräumung eines Bringungsrechtes ergibt sich aus den Voraussetzungen, den Kriterien und der näheren Inhaltsbestimmung sowie allenfalls aus den Inhalten von Bewilligungen nach anderen Materiengesetzen (z. B. Übernahme bzw. Abstimmung von Nebenbestimmungen).

§ 6 Abs. 1 und Abs. 2 unterscheiden grundsätzlich zwischen einer Bewilligung für die Errichtung (Bau) einer Bringungsanlage und einer Benützungsbewilligung, die erst nach Errichtung und Überprüfung der bescheidgemäßen Errichtung zu erteilen ist. Diese an sich häufige Teilung der verwaltungsrechtlichen Bewilligungen im sogenannten Anlagenrecht im weiteren Sinn ist bei Bringungsanlagen jedoch nur auf Seilwege beschränkt. Es steht der Agrarbehörde kraft ihrer verwaltungspolizeilichen Überwachungspflicht aber zu, sich vom „konsensgemäßen“ Bau eines Güterweges jederzeit – also auch später – zu überzeugen. Dies ist vor allem im Hinblick auf die Einhaltung von Nebenbestimmungen zweckmäßig und notwendig. Rechtspolitisch wäre eine Gleichbehandlung von Seilwegen und sonstigen Bringungsanlagen angebracht (§ 6 Abs. 2 und 3), da heute die mögliche besondere Gefahr, die mit dem Betrieb eines Seilweges verbunden ist, nicht mehr viel hinter der „Gefahr“, die ein Güterwegbau für Natur und Landschaft bedeutet, zurücktritt.

- 5.2. Die Baubewilligung – soweit überhaupt erforderlich, weil eine bloße Rechtseinräumung nicht genügt – darf von der Agrarbehörde nur erteilt werden, wenn die Ausstattung der Bringungsanlage den Erfordernissen des § 4 Abs. 2 entspricht. § 4 Abs. 2 legt fest, daß Bringungsanlagen den Erfordernissen der Sicherheit entsprechen müssen. Eine „Umweltverträglichkeit“ ist nicht verlangt. In Ausführung des § 4 Abs. 2 erließ die Landesregierung eine Verordnung über die technische Ausstattung der Bringungsanlagen sowie über die Erhaltung und den Betrieb von Seilwegen.⁷³ Diese Verordnung wurde nicht im

⁷² VwGH 14.12.1977, 2199/75; dazu GROMES 1978.

⁷³ Diese Verordnung (GSVO) ist im Anhang wiedergegeben. Die inhaltliche Bestimmtheit dieser Verordnung durch § 4 Abs. 2 erscheint zweifelhaft.

Landesgesetzblatt, sondern im Boten für Tirol kundgemacht. Das mag mit seinen Grund darin haben, daß die entsprechenden Projekte praktisch in allen Fällen von technischen Abteilungen des Amtes (III d1 und III d4) oder von Bezirksforstinspektionen erstellt werden.

Ein vorzulegendes Projekt hat einen Technischen Bericht, einen Lageplan und ein Verzeichnis der in Anspruch zu nehmenden Grundstücke zu erhalten (§ 4 Abs. 1 GSVO). Bemerkenswert ist, daß ein Verzeichnis der Vorteilsgrundstücke nicht zwingend vorzulegen ist. Die Agrarbehörde kann allerdings weitere Projektsunterlagen verlangen, jedoch nach § 4 Abs. 4 GSVO nur, wenn dies zur Überprüfung der Sicherheit notwendig erscheint. Aus diesen und auch anderen Bestimmungen ist die vorrangige Orientierung der GSVO an der Sicherheit und nicht gleichermaßen an der Umweltverträglichkeit abzulesen. Ansonsten enthält die GSVO noch Bestimmungen über die Ausstattung und die Kennzeichnung von Güterwegen.

Die Benützung eines Güterweges ist ohne eigene Benützungsbewilligung⁷⁴ möglich, jedoch müssen alle Vorschriften über die technische Ausstattung erfüllt sein (§ 6 Abs. 3).

5.3. Zum Bau von Seilwegen ist ebenfalls eine Baubewilligung der Agrarbehörde notwendig, wobei hiezu die GSVO besondere Vorschriften in einem eigenen Abschnitt betreffend Projekt, Ausstattung, Erhaltungs- und Betriebsvorschriften sowie Überprüfung normiert. Seilwege dürfen nach § 6 Abs. 2 erst in Betrieb genommen werden, wenn dazu eine eigene Benützungsbewilligung erteilt wurde. Diese Benützungsbewilligung ist zu erteilen, wenn die Ausstattung den Vorschriften der Baubewilligung entspricht. Mit der Benützungsbewilligung sind die nach der Art der Anlage notwendigen Erhaltungs-, Wartungs- und Betriebsvorschriften – ergänzend zur GSVO, jedoch nach einem üblichen Muster – zu erlassen.

5.4. Im Baubescheid für einen Güterweg sind üblicherweise folgende Elemente enthalten:

- a) Die Grundstücke (bzw. Grundstücksteile), die aus dem Güterweg einen Vorteil haben und für die somit ein Nachteil oder ein Bringungsnotstand beseitigt werden soll (samt Angabe der derzeitigen Eigentümer, des Ausmaßes und der Benützungsort).
- b) Bringungsrechtseinräumung – Beschreibung der Bringungsanlage oder des Bringungsrechtes nach Art und Ausmaß, z. B. Errichtung, Erhaltung und Benützung eines 4 Meter breiten, geschotterten und LKW-befahrten Weges nach Maßgabe eines Projektes und einer im Lageplan eingezeichneten Trasse; Viehtriebsrecht vom Stall eines Hofes bis zur Heimweide; Geh- und Fahrrecht für land- und forstwirtschaftliche Zwecke von der Gemeindestraße bis zum Stadel; Errichtung und Betrieb einer Seilriege samt Errichtung einer Talverankerung, einer Winkelstütze, einer Bergverankerung sowie Überspannung von Grundstücken; Recht des Zuganges und Abganges zum Dachbodenabstieg so wie das Recht, Sachen zu tragen; jährlich zweimalige Mitbenützung eines bestehenden Weges mit der Heuraupe für die Hin- und Rückfahrt zur Heu- und Grummeternte und zur Ausbringung von Dünger.
- d) Bildung einer Bringungsgemeinschaft mit jeweiligen Anteilsverhältnissen für die einbezogenen Vorteilsgrundstücke sowie Verleihung einer Satzung (Verwaltungsregelung).
- e) Baubewilligung mit Nebenbestimmungen.

⁷⁴ Diese Regelung ist von Bundesland zu Bundesland verschieden. Siehe VwGH 28.6.1976, 483/75, betreffend eine durch einen Güterwegbau undicht gewordene Jauchegrube in Kärnten.

- f) Entschädigung (samt Zahlungsmodus und Fälligkeit).
- g) Anführung allfälliger zusätzlicher Parteienübereinkommen oder Mitbenützungsrechte des Eigentümers des belasteten Grundstückes.

5.5. In der Begründung des Bescheides sind alle entscheidungswesentlichen Grundlagen wie Antrag, Prüfung der Voraussetzungen, Interessenabwägung, Prüfung von Varianten, in Betracht kommende öffentliche Interessen und Bewilligungen anderer Behörden sowie die Notwendigkeit von Nebenbestimmungen anzuführen. Bedeutsam sind noch die Grundlagen für die Ermittlung der Entschädigung (Verminderung des Heuertrages oder Nutzungsentgang in einem Wald), weiters bei Bringungsgemeinschaften die Technik der Ermittlung der Anteilsverhältnisse.

6. Nebenbestimmungen

6.1. Die legistisch nunmehr übliche Formulierung über die zu einer Bewilligung hinzutretenden Nebenbestimmungen wie Bedingung, Befristung und Auflagen ist im GSLG nicht enthalten. Dennoch wird man eine solche Ermächtigung der Behörde aus den Grundsätzen des Allgemeinen Verwaltungsrechtes wie auch aus der Berücksichtigungspflicht von öffentlichen Interessen ableiten können. Mittelbar ergibt sich diese Ermächtigung auch aus § 3 Abs. 1 (Art, Inhalt und Umfang eines Bringungsrechtes) und vor allem § 3 Abs. 2, wonach ein Bringungsrecht entweder zeitlich unbegrenzt oder nur für einen dem Bedürfnis entsprechenden Zeitraum einzuräumen ist.

In der Praxis ist es mitunter üblich, Nebenbestimmungen aus den Bescheiden anderer Behörden (§ 2 Abs. 2) im Bringungsrechtsbescheid zu wiederholen, damit diese Nebenbestimmungen allen Parteien des Bringungsverfahrens bekannt werden, da solche Bescheide häufig nur an den Antragsteller adressiert werden müssen.

Wird ein Projekt den Vorschriften (z. B. GSVO) entsprechend erstellt und der Agrarbehörde vorgelegt, dann sollten eigentlich kaum ergänzende Nebenbestimmungen erforderlich sein.⁷⁵ Im Bringungsverfahren sollten Nebenbestimmungen nicht einzelne Bestimmungen der GSVO wiederholen müssen (z. B. bezüglich Ausweichen, Standsicherheit, Wasserableitung).

6.2. **Nebenbestimmungen** können sich auf den Bau der Anlage beziehen, sind somit errichtungs- oder erhaltungsorientiert; Nebenbestimmungen können sich aber auch auf den Inhalt, das Ausmaß und die zeitliche Benützbarkeit des Bringungsrechtes beziehen; dann sind sie bringungsrechtsorientiert.

Zu den rechtsorientierten Nebenbestimmungen – die zum Inhalt des Bringungsrechtes gehören – zählen etwa die zeitlichen Regelungen nach § 3 Abs. 2 wie z. B. „in der Zeit unmittelbar nach der Heu- und Grummeternte sowie in der vegetationslosen Zeit, das ist vom 15. Oktober bis 1. April eines jeden Jahres“, oder „zur Ausbringung des Wirtschaftsdüngers in der Zeit zwischen 1. und 31. Oktober eines jeden Jahres“. Zu diesen rechtsinhaltsorientierten Nebenbestimmungen gehören selbstverständlich die Zweckwidmungen, soweit sie sich nicht ohnehin aus dem GSLG ergeben, wie zur Heu- und Grummeternte, zur Ausbringung des Düngers, für Brennholz und Feldfrüchte, zur Verwendung land- und forstwirtschaftlicher Maschinen, Geräte und Fahrzeuge, weiters die Überspannung des Luftraumes, Verständigungspflichten, die ausdrückliche Anführung der Breite eines Güterweges, eine Tonnenbeschränkung für die LKW. Genauso wie

⁷⁵ Das könnte im gesamten Anlagenrecht eine Regel werden!

das genehmigte Projekt und der Lageplan sind derartige Nebenbestimmungen Inhalt des Bringungsrechtes. Diese Unterscheidung zu errichtungs- und erhaltungsorientierten (also technischen) Nebenbestimmungen ist deshalb notwendig, weil nicht dasselbe Maß an beide Nebenbestimmungen angelegt werden darf. Eine inhaltsorientierte Nebenbestimmung kann nicht von der Behörde „vollstreckt“ werden, sie kann nur richtig ausgeübt werden oder Anlaß für Beschwerden des Belasteten an die Agrarbehörde und somit für Verwaltungsstrafverfahren sein. Ob also eine zeitliche Einschränkung wie „Benützung bei gefrorenen Boden“ richtig ausgeübt wird, ist keine Frage der Vollstreckbarkeit durch eine Behörde.⁷⁶

Notfalls vollstreckt werden können die sogenannten technischen Nebenbestimmungen, also solche, die bei der Errichtung und bei der Erhaltung einer Bringungsanlage und bei der Baubewilligung vom Bringungsberechtigten zu beachten sind, z. B. Begrünung der Böschungen; Art einer Brückenerrichtung (mit Geländer); die Verpflichtung, einen Zaun bestimmter Art entlang einer Wegtrasse zu errichten und zu erhalten; die Versetzung von Zausäulen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, das Aufräumen nach Baggararbeiten; die Kennzeichnung eines Luftfahrthindernisses; die Verlegung einer Düngerstätte; die Durchführung von Fällungen und Rodungen sowie der Abtransport des Holzes; das Verbot, eine Schiebetür auf der Bergstation einer Seilweganlage durch eine Flügeltür zu ersetzen; die Art von Sprengarbeiten; die Ableitung von Tagwässern durch Abflußrinnen aus Lärchenholz; die Verpflichtung, eine Wegtrasse mindestens 15 cm tiefer zu legen als das angrenzende Feld; das händische Freilegen eines Steuerkabels für ein Elektrizitätswerk und der entsprechende Schutz dieses Kabels; die Absicherung eines Güterweges an bestimmten Stellen mit Leitschienen; die rechtzeitige Verlegung einer Hauswasserleitung; eine Quellsicherung; eine Baumfreihaltung in zwei Meter Breite von Baumtrauf zu Baumtrauf unterhalb der Seile einer Seilweganlage; die Errichtung und Erhaltung von Zugseilfängen.

Grenzfälle zwischen rechtsorientierten und technischen Nebenbestimmungen sind die Berechtigung (und Verpflichtung) zur Errichtung eines Schrankens oder eines Weiderostes. Denn dies kann auch einer Bringungsgemeinschaft freigestellt sein, sodaß sie durch internen Beschluß (eine Art „genossenschaftliches“ Recht) diese Maßnahme erst später setzt. Sind solche Vorschriften im Bescheid enthalten, so sind sie – je nach Formulierung – bautechnisch zwingend vorzusehen und zu errichten und zu erhalten. Das jeweilige Schließen eines vorgesehenen Gatters ist jedoch eine Verpflichtung, die sich zwar mittelbar aus der bautechnischen Vorschrift ergibt, als solche aber nicht von der Behörde durch unmittelbare Vollstreckungsmaßnahmen jeweils durchzusetzen ist.

7. Entschädigung

- 7.1. Nach § 7 Abs. 1 gebührt dem jeweiligen Eigentümer in Anspruch genommener Grundstücke für die durch die Einräumung eines Bringungsrechtes verursachten vermögensrechtlichen Nachteile eine einmalige Entschädigung.⁷⁷ Nach § 7 Abs. 2 hat die Agrarbehörde bei der Verhandlung zuerst ein Übereinkommen anzustreben. Das ist in der Praxis dann der Fall,

⁷⁶ Diese Unterscheidung nicht beachtend VwGH 16.6.1987, 86/07/0287. Daß etwas schwierig zu beurteilen ist, darf eine sinnvolle „Einschränkung“ des Bringungsrechtes nicht verhindern. Eine mögliche mißbräuchliche Ausübung eines Bringungsrechtes kann auch mit dem Hinweis auf ein Verwaltungsstrafverfahren „abgefangen“ werden. So zutreffend OAS 5.2.1964, 37/84. - Lieferung bei gefrorenem Boden ist übrigens eine rechtsgeschichtliche alte Regel: OBERRAUCH 1952, 111.

⁷⁷ Die Entscheidung über die Entschädigung kann gerade bei der Besonderheit des Bringungsrechtsverhältnisses nur im Bringungsrechtseinräumungsbescheid und nicht in einem gesonderten Bescheid erfolgen. So auch VwGH 10.1.1980, 2367/79.

wenn alle oder zumindest die überwiegende Anzahl der betroffenen Grundeigentümer irgendeinen Vorteil aus der Bringungsanlage haben. Dann wird häufig sogar auf eine Entschädigung verzichtet. Nur dann, wenn die Lasten gegenüber den Vorteilen deutlich überwiegen oder ein Grundeigentümer nur Nachteile (Belastungen) aus einer Bringungsanlage hat, wird eine Entschädigung begehrt. Erfreulicherweise kennt § 7 Abs. 2 für die Bemessung⁷⁸ der Entschädigung eigene Regeln. Der Entschädigungsbetrag ist bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken grundsätzlich nach dem Ertragswert mit Nebenwerten (§ 7 Abs. 2 lit. b bis f) zu bemessen. Der Ertragswert wird hierbei definiert als „der kapitalisierte Nutzen, den die Grundfläche bei ortsüblicher ordnungsgemäßer Bewirtschaftung dem Eigentümer nachhaltig gewähren kann“ (Abs. 2 lit. b).

Nur bei „Grundstücken mit besonderem Wert“ – wie man in Analogie zu § 13 Abs. 6 TFLG sagen könnte –, nämlich bei Baulandwidmung, bei Hofräumen oder Grundstücken, die zu einer gewerblichen Betriebsanlage gehören, ist für die unmittelbar für die Bringungsanlage in Anspruch genommene Grundfläche der Verkehrswert zu ermitteln. Auch der Verkehrswert ist im § 7 Abs. 2 lit. a definiert, nämlich als „der Preis, der ortsüblich im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit der Grundstücke unter Berücksichtigung aller den Preis beeinflussenden Umstände zu erzielen wäre“. Außer Betracht haben ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu bleiben sowie die Wertsteigerungen, die erst durch die Bringungsanlage bewirkt werden.

- 7.2. Die Entschädigung ist als **einmalige** Zahlung (§ 7 Abs. 1) und nicht als Rente festzulegen. Sie ist, falls nicht anders vereinbart wurde, mit Rechtskraft des Einräumungsbescheides fällig (§ 7 Abs. 3). Auf die Möglichkeit der Einlösung (§ 8) ist zu verweisen.

Sowohl Verkehrswert wie auch Ertragswert sind von einem Sachverständigen – der nicht der Projektverfasser sein sollte – zu ermitteln. Hinsichtlich des Verkehrswertes ist diese Ermittlung relativ einfach, da in einer Gemeinde meist ein rechtsgeschäftlicher Verkehr mit gleichartigen land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken nachweisbar ist und die entsprechenden Werte aus der Urkundensammlung des Grundbuches erhoben werden können.

Bei der Ertragswertermittlung besteht wiederum Anlaß (wie bei den Einforstungsrechten), auf die Problematik mit der üblichen Formel hinzuweisen, die nicht mit der wirtschaftlichen Situation in der Land- und Forstwirtschaft übereinstimmt.

Die tatsächliche Verzinsung⁷⁹ beträgt nämlich im Bundesmittel bei land- und forstwirtschaftlichen Buchführungsbetrieben um 1 % bis 1,5 % und schwankt zwischen 4,5 % nordöstlichem Flach- und Hügelland und keiner Verzinsung im Hochalpengebiet. Eine Formel, die aber nur bei 4 % bzw. 3 % (Wald) halbwegs sinnvolle (dem Verkehrswert nahekommende) Werte ergibt, kann nicht generell richtig sein! Aus diesen Gründen sollte eine neue Formel, die mehrere Faktoren umfaßt, entwickelt werden. Dabei wäre auch die zunehmende Knappheit an Raum sowie der durch das Grundverkehrsrecht eingeschränkte „Markt“ zu berücksichtigen. Auch wenn die neuen Liegenschaftsbewertungsrichtlinien „den Niederschlag des gegenwärtigen Standes des Schätzungsfachwissens in Österreich“ darstellen,⁸⁰ so ändert dies nichts daran, daß die Festlegung des Kapitalisierungsfaktors (= angemessener Zinssatz) auf Grund eines Modells erfolgt, das überhaupt nicht der wirtschaftlichen Wirklichkeit entspricht.

⁷⁸ Grundsätzlich und ausführlich dazu BRUNNER 1983; weiters RUMMEL 1984.

⁷⁹ Zur Problematik der Grundrente im Zusammenhang mit der Liegenschaftsbesteuerung allgemein NOWOTNY 1990.

⁸⁰ BRUNNER 1983, 169 sowie 308 - 324. – Siehe inzwischen das Liegenschaftsbewertungsgesetz, BGBl. Nr. 150/1992.

- 7.3. Bisweilen kommt es in der Praxis vor, daß belastete Grundeigentümer auf eine Geldentschädigung verzichten, dafür aber eine Naturalentschädigung begehren. Im Streitfall ist dann – weil der unmittelbare Zusammenhang mit der Bringungsrechtseinräumung gegeben ist – die Agrarbehörde zur „Auslegung“ derartiger Vereinbarungen berufen. Solche Naturalentschädigungen können etwa sein die Errichtung einer Zufahrt zu einem Grundstück des Belasteten, die Errichtung einer Mauer oder eines Weiderostes, die Errichtung und Erhaltung eines Weidezaunes oder eine Rechtseinräumung wie die Mitbenützung eines anderen Weges.
- 7.4. Die Ermittlung des Ertragswertes für Wiesen und Weiden erfolgt durch die Schätzung des möglichen Heuertrages und der Multiplikation der Fläche, des Heuertrages und des Heupreises (wobei ein Durchschnitt über einen längeren Zeitraum zweckmäßig ist, derzeit etwa S 2,60 bis 2,90). Dieser Betrag ist dann mit dem erwähnten Kapitalisierungsfaktor zu multiplizieren. Roh- und Reinertrag sind zu unterscheiden (Abzug für die Ersparnis des eigenen Aufwandes).

Für die Ermittlung des Waldbodenwertes wird von den Sachverständigen auf bewährte Richtwerttafeln zurückgegriffen und demgemäß der Nutzungsentgang ermittelt.

8. Einlösung und Enteignung

Die Bestimmungen der §§ 8 und 9 regeln Tatbestände, die in der Praxis der Agrarbehörde kaum vorkommen. Der Grund dürfte darin liegen, daß eine Einlösung und eine Enteignung mit der Begriffsbestimmung des Bringungsrechtes, daß es eben auf fremdem Grund eingeräumt wird, im Widerspruch stehen. Häufiger ist in der Praxis, daß in der Folge eines Bringungsrechtsverfahrens durch eine Flurbereinigung Härten gemildert werden oder daß ein Bringungsweg später von der Gemeinde übernommen, vermessen und einer neuen rechtlichen Regelung zugeführt wird.

Der Anspruch auf Einlösung nach § 8 Abs. 1 ist ohne Zeitpunkt formuliert. Daher muß es einem belasteten Grundeigentümer unbenommen sein, diesen Anspruch auch erst nach einigen Jahren, ab Rechtskraft des Bringungsrechtsbescheides oder der tatsächlichen Errichtung der Weganlage gerechnet, zu stellen. Bemerkenswert ist, daß der Anspruch auf Restflächeneinlösung nach § 8 Abs. 2 die Geltendmachung der Einlösung nach § 8 Abs. 1 zwingend voraussetzt. Eine Einlösung wird man sich am ehesten dann vorstellen, wenn dem belasteten Grundeigentümer eine Mitbenützung völlig unmöglich ist (z. B. Errichtung einer größeren Talstation für einen Seilweg).

Einer Einlösung vorzuziehen ist, wenn anläßlich eines Bringungsrechtsverfahrens durch Grundtausch (Flurbereinigung) zugleich eine grundstücksmäßige Problemlösung erzielt wird.

Auch die Enteignungsmöglichkeit nach § 9 widerspricht an sich der Rechtsfigur vom Zwangsrecht auf fremdem Grund und Boden. Eine Enteignung ist nur bei Bestehen einer Bringungsgemeinschaft und bei vorausgehender überwiegender Einlösung möglich. Die Bringungsgemeinschaft bekommt dann eine an sich über ihre Aufgaben hinausgehende (ultra-vires) Funktion, nämlich die Verwaltung von in ihrem Eigentum stehenden Grundstücken. Diese müßten dann – auch bei einer Einlösung – vermessen und mit einer eigenen Grundstücksnummer versehen werden. Die Weganlage würde insofern dann eine Anlage auf eigenem (der Bringungsgemeinschaft eigentümlichen) Grund.

Ein Anspruch auf Rückübereignung bei Änderung der Verhältnisse ergibt sich aus § 11 Abs. 4. Ein solcher Rückübereignungsanspruch muß auch dann angenommen werden, wenn sich die

Rechtsgrundlage ändert (z. B. Übernahme des Bringungsweges als Gemeindestraße). Für eine Rückübereignung ist ein Bescheid der Agrarbehörde notwendig.⁸¹

9. Mitbenützung fremder Anlagen

Die Bestimmung des § 10 findet sich systematisch nach den Regelungen über die Entschädigung (§ 7), Einlösung (§ 8) und Enteignung (§ 9). Sie ist daher bereits aus diesem Grund keine Sonderregelung über die Einräumung oder über einen besonderen Inhalt eines Bringungsrechtes, sondern (nur) eine Sonderregelung hinsichtlich der Kostenmittragung bei einer bereits bestehenden Bringungsanlage. Dabei muß es sich nicht um eine den Bringungsrechten funktionsgleiche Anlage, gleichgültig, auf welcher Rechtsgrundlage beruhend, handeln, sondern um eine nach dem GSLG (oder einer Vorgängerregelung – siehe § 25 Abs. 2 bis 4) begründete und bestehende Bringungsanlage. Das ergibt sich aus der Zitierung des § 1 Abs. 2 lit. b. Zutreffenderweise regelt die folgende Bestimmung des § 11 die Vorgangsweise bei geänderten Verhältnissen. Nach § 10 ändern sich die Verhältnisse insoweit, als ein Berechtigter zu einem bestehenden Bringungsrechtsverhältnis hinzukommt. Zumeist wird dann die Begründung einer Bringungsgemeinschaft erforderlich sein (vgl. § 10 Abs. 4).

Die Bestimmung des § 10 kann also nicht dazu dienen, auf Privatwegen oder auf forstlichen Bringungsanlagen ein Bringungsrecht nach dem GSLG sozusagen „draufzulegen“. Eine Mitbenützung etwa eines Privatweges müßte auf die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 begründet werden.

Im § 10 Abs. 2 und 3 wird – wie sonst bei Baumaßnahmen üblich – zwischen dem sogenannten Errichtungsaufwand und dem Betriebsaufwand unterschieden. Grundsätzlich muß dabei auf die tatsächlichen Kosten abgestellt werden. Allfällige frühere Förderungen für die bestehende Anlage sind dem Hinzutretenden nicht anzurechnen. Die Ermittlung hat insoweit nach dem Zeitwert der Anlage zu erfolgen, als die Kosten für den Bau zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Mitbenützung zu ermitteln sind. Sowohl beim Errichtungs- wie Betriebsaufwand (= Erhaltungskosten) ist das Ausmaß der Mitbenützung (Wegstrecke und Häufigkeit der Fahrten) zu berücksichtigen (§ 15 Abs. 2). So kann die Mitbenützung auch entsprechend den Voraussetzungen und Kriterien nach §§ 1 bis 3 eingeschränkt sein, z. B. „jährlich zweimalige Benützung eines Bringungsweges mit einer Heuraupe zur Heu- und Grummeterte“, oder „für die Ausbringung von Wirtschaftsdünger nur in der Zeit vom 1. bis 31. Oktober eines jeden Jahres“.

Der Beitrag zum Errichtungsaufwand ist als einmalige Zahlung zu verstehen, analog den „Baukostenanteilen“ in vergleichbaren anderen Bereichen. Anders ist dies beim Erhaltungs- wie beim Betriebsaufwand. Durch den Verweis auf § 15 Abs. 2 im § 10 Abs. 3 wird eine Analogie zum Anteilsverhältnis in einer Bringungsgemeinschaft hergestellt. Damit tritt eine denkbare Analogie zur einmaligen Entschädigung nach § 7 Abs. 1 in den Hintergrund. Die Benützung der fremden Bringungsanlage ist bei mehreren Berechtigten leicht in eine Bringungsgemeinschaft zu verwandeln. Aus der Sicht der Praxis ist eine Formel, die je nach tatsächlichem Aufwand die jährliche Umlegung der Kosten für Erhaltung und Betrieb an den – zusätzlich – Berechtigten vorsieht, vorzuziehen.

10. Übereinkommen

Kraft der ausdrücklichen Regelung des § 2 Abs. 4 können Bringungsrechte funktionsgleich auch durch **Parteienübereinkommen** begründet werden. Ob dies auf Initiative der Parteien

⁸¹ Zur Ermittlung der Entschädigung und zur Rückübereignung ausführlich BRUNNER 1983. Vgl. auch VwGH 13.1.1981, 841/80.

oder der Agrarbehörde erfolgt, ist gleichgültig. Das Parteienübereinkommen begründet in erster Linie eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen den betroffenen Grundeigentümern und ist daher aus diesem Titel her (auch) mit den Möglichkeiten des zivilgerichtlichen Verfahrens durchsetzbar. Ein Parteienübereinkommen entspricht insofern den Verhältnissen der bäuerlichen Lebenswelt, als Bringungsrechte als mögliche Zwangsrechte ohne Fragen des anderen schwer zu erreichen sind und den Anlaß zu revancheartigen Streitigkeiten bieten können (Anträge auf Einräumung von „Gegenbringungsrechten“). Die – zusätzliche – Transformierung der privatrechtlichen Vereinbarung in das Öffentliche Recht durch die Genehmigung der Agrarbehörde hat ihren Sinn meist darin, daß dadurch eine Eintragung ins Grundbuch vermieden wird (Wert der Freiheit des C-Blattes), daß jedoch eine zusätzliche **Bestandsgarantie** (siehe § 21) durch die Agrarbehörde und die Bestimmungen des GSLG gegeben ist.⁸²

Die Bringungsrechtseinräumung mittels Parteienübereinkommen ersetzt daher zumeist inhaltlich eine nur bescheidmäßige ausdrückliche Absprache. Sie muß jedoch inhaltlich die Voraussetzungen und Kriterien einer Bringungsrechtseinräumung erfüllen, wenn auch für die Agrarbehörde ein etwas größerer Spielraum bei der Genehmigung gegeben ist, denn die strengen Voraussetzungen und Kriterien der Bringungsrechtseinräumung werden natürlich durch die vorhandene Zustimmung der am künftigen Bringungsrechtsverhältnis Beteiligten etwas überschattet. Jedoch obliegt der Agrarbehörde eine Art Prognose, ob etwa nur besondere Verhältnisse bei den derzeitigen Eigentümern der betroffenen Grundstücke vorliegen und künftige Eigentümer (Rechtsnachfolger) ein solches Übereinkommen nicht so leicht abschließen würden.

Bisweilen liegen den Parteienübereinkommen ohnehin Initiativen technischer Abteilungen oder der Bezirksforstinspektionen samt entsprechenden Projekten zugrunde, sodaß das Übereinkommen bei offensichtlichem wechselseitigen Vorteil meist auch ohne Entschädigungsleistung abgeschlossen wird. Gerade in solchen Fällen ist es Aufgabe der Agrarbehörde im Rahmen einer Manuduktionspflicht, die Parteien über die Folgen eines solchen Parteienübereinkommens entsprechend zu informieren. Eine privatrechtliche Einigung über alle Punkte des Übereinkommens und über die künftige Rechtsnatur (Öffentliches Recht) ist unbedingt erforderlich. Eine Erklärung eines Grundeigentümers, er werde es sich noch bis zu einem bestimmten Zeitpunkt überlegen, ist auch nach Ablauf dieser Frist keine Zustimmung. Ebenso wenig ist die Äußerung eines Grundeigentümers, er wolle keine zwangsweise Einräumung eines Bringungsrechtes, als Zustimmung zu einem Übereinkommen zu werten. Ein Übereinkommen hat jedenfalls die wesentlichen Inhalte eines Bringungsrechtes bereits als Grundlage des Rechtsgeschäftes zu enthalten: Berechtigtes Grundstück, belastetes Grundstück, Art des Bringungsrechtes, inhaltliche und zeitliche Beschränkungen, Nebenbestimmungen und allfällige Gegenleistungen. Liegt dieser Inhalt fest und hat die Agrarbehörde das Übereinkommen genehmigt, so steht keinem der Parteien ein Berufungsrecht zu, denn das prozessuale Berufungsrecht kann nicht weiter reichen als der von der Partei verfolgte Rechtsanspruch. Ein Berufungsverfahren kann nicht dazu dienen, eine Einschränkung eines vereinbarten Bringungsrechtes zu erzielen (z. B. anstatt Bewirtschaftung einer Alm nur Befahren durch den Tierarzt). Die korrespondierenden Willensäußerungen sollten in einer der Agrarbehörde vorgelegten Vereinbarung oder in einer Einigung anlässlich einer agrarbehördlichen Verhandlung so klar festgelegt werden, daß spätere Auslegungsschwierigkeiten nicht auftreten können. Allerdings ist es nicht auszuschließen, daß ein Rechtsnachfolger ein „großzügig“

⁸² Siehe Beschluß des OGH 1.4.1980, 5 Ob 3/80, wo in einem genehmigten Übereinkommen die Verfahrensparteien einwilligten, daß die Löschung früher einverleibter Grunddienstbarkeiten auch über Ansuchen einer Partei möglich sei; zu Recht verneinte der OGH, daß dies nach der Genehmigung durch die Agrarbehörde nur diese veranlassen könnte. - Siehe auch VwGH 25.9.1986, 86/07/0003 bezüglich einem Vergleich vor der Agrarbehörde.

formuliertes Bringungsrecht bestreitet. So war es im Außerfern einmal notwendig, ein zugunsten landwirtschaftlicher Produkte eingeräumtes Bringungsrecht mittels Feststellungsbescheid – bei einem sehr schweigsamen Leiter der zuständigen Bezirksforstinspektion – so zu interpretieren, daß damit auch Holz in einen Stadel gebracht werden durfte.

Kein derartiges Parteienübereinkommen liegt vor, wenn anläßlich einer „Berufungsbereinigung“ (Berufungsvorentscheidung) oder anläßlich eines Berufungsverfahrens ein strittiger Punkt einvernehmlich zwischen den Parteien abgeklärt wird. Das ist nur eine inhaltliche Einigung über einen bestimmten strittigen Punkt, aber kein Parteienübereinkommen als Ganzes. Kein Parteienübereinkommen ist auch die Aufnahme eines weiteren Grundstückes nach § 14 Abs. 2 in eine Bringungsgemeinschaft, auch wenn eine Bringungsgemeinschaft einem solchen Wunsch einstimmig entsprochen hat. Damit wird kein Bringungsrecht eingeräumt, sondern nur ein Grundstück in eine bestehende Bringungsgemeinschaft zusätzlich einbezogen. Auch die Errichtung eines – weiteren – Stichweges zu Vorteilsgrundstücken einer bereits bestehenden Bringungsgemeinschaft kann nicht nach § 2 Abs. 4 genehmigt werden.

III. Ausübung der Bringungsrechte

1. Inhalt des Bringungsrechtsverhältnisses

- 1.1. Unter „Ausübung“ ist in erster Linie die Befugnis für den Berechtigten zu verstehen, die vom Bringungsrecht umfaßten Berechtigungen wahrzunehmen, zu gebrauchen und zu benützen. Dieses rechtliche Dürfen ist an die dem Bringungsrechtsverhältnis jeweils eigenen (inhaltlichen) Beschränkungen gebunden.

Wegen der inhaltlichen Verwandtschaft wird man im Hinblick auf den Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung die Bestimmungen über die Dienstbarkeiten im ABGB und das Notwegerecht zu beachten haben.

Das GSLG kennt kaum Bestimmungen über die Ausübung der Bringungsrechte. § 1 Abs. 2 spricht u. a. von Errichten, Erhalten, Benützen, Verwalten, Lagern als Inhalt eines Bringungsrechtes. § 4 Abs. 2 trifft eine Sonderregelung hinsichtlich der Ausstattung und Erhaltung im Rahmen einer Verordnungsermächtigung (dazu § 6). § 5 enthält die einzige, wenn auch wichtigste Ausübungsregelung, nämlich die Umschreibung des Benützerkreises.

- 1.2. Die Ausübung berührt wiederum die grundsätzliche Frage des Verhältnisses von Bringungsberechtigten zum belasteten Grundeigentümer (insoweit dieser nicht zugleich einen Vorteil aus der Bringungsanlage hat) nach Maßgabe des Einräumungsbescheides. Dazu wird man in Analogie – mangels Regelung im GSLG – neben dem Privatrecht auf das Einforstungsrechtsverhältnis verweisen können. Dort hat der Oberste Agrarsenat⁸³ festgestellt, daß dieses Verhältnis vom **Grundsatz der wechselseitigen Rücksichtnahme** beherrscht werde. Der Berechtigte dürfe den Grundeigentümer in der Benützung des belasteten Grundstückes nur insoweit einschränken, als es zur sachgemäßen Ausübung des Nutzungsrechtes notwendig sei. Der Berechtigte müsse sich alle Maßnahmen des Eigentümers des belasteten Grundstückes gefallen lassen, die die Ausübung des Einforstungsrechtes nicht ernstlich erschweren oder gefährden. Andererseits müsse der Grundeigentümer die bestehenden Einforstungsrechte gebührend berücksichtigen. So müsse er gewisse Handlungen unterlassen, wenn dadurch eine ernstliche Gefährdung oder Erschwerung der Ausübung der Einforstungsrechte herbeigeführt werden könnte.

⁸³ OAS 2.12.1969, 315/64.

Der Grundeigentümer sollte mithin auch gegenüber Dritten die Rechtsposition des Bringungsberechtigten wahren, also in allfälligen Verhandlungen sofort darauf verweisen, daß Bringungsrechte und eine Bringungsanlage bestehen und ein Einvernehmen gesucht werden soll. Der Bringungsberechtigte hingegen sollte in wichtigen Angelegenheiten den Grundeigentümer als in erster Linie Betroffenen informieren. Ansonsten hat er die Rechte des Grundeigentümers zu respektieren und hat daher z. B. kein Recht, über die durch das Bringungsrecht belasteten Flächen wie ein Eigentümer zu verfügen. Er hat nur ein auf die Bringung beschränktes Recht, er kann nicht Dritten – soweit sie nicht zum Benützerkreis des § 5 gehören – eine Erlaubnis zur Benützung einer Bringungsanlage erteilen.

Aus dem Bringungsrechtsverhältnis können sich auch **Handlungspflichten und Beschränkungen** ergeben, die Inhalt des Einräumungsbescheides (etwa bezüglich des Ausmaßes der Rechte oder Modalitäten der Ausübung) sein müssen. Dazu können zählen Erhaltungsmaßnahmen für einen Weg (Auskehren), das Schließen eines Gatters, die Erhaltung eines Zaunes, das Absperrn eines Schrankens.

Aus dem Gebot der wechselseitigen Rücksichtnahme folgt weiter, daß die im jeweiligen Bescheid für die Ausübung der Bringungsrechte festgelegten Modalitäten solange einzuhalten sind, bis sie durch ein genehmigungspflichtiges Übereinkommen oder durch einen neuen Bescheid geändert werden.

- 1.3. Als **Öffentliche Rechte** sind Bringungsrechte nicht pfändbar, nicht verpfändbar, nicht belastbar, sie können nicht ersessen werden, ihre Nichtausübung kann zu keiner Verjährung führen, mit ihnen kann keine andere privatrechtliche Disposition vorgenommen werden. Ein Belastungs- und Veräußerungsverbot hindert die Einräumung eines Bringungsrechtes nicht. Auch als Öffentliche Rechte sind Bringungsrechte lediglich Zubehör zu den berechtigten Grundstücken (§ 1 Abs. 3). Es erhebt sich wiederum die Frage, ob die grundsätzliche Zuordnung der Bringungsrechte zum Öffentlichen Recht eine ausschließliche ist oder ob für die Anwendung des Privatrechtes ein Raum bleibt. Aus der Beantwortung dieser Frage ergeben sich Folgerungen für die Rechtsposition des Bringungsberechtigten sowohl gegenüber Dritten wie auch in anderen raumrelevanten (wie forstrechtlichen, wegerechtlichen oder wasserrechtlichen) Verfahren. Die öffentlichrechtliche Seite der Bringungsrechte umfaßt alles, was mit dem Bestand des Rechts zu tun hat, sowie die im Bescheid bzw. im GSLG (§ 5) umschriebenen Rechtsbeziehungen zwischen den jeweiligen Eigentümern der berechtigten Liegenschaften und den jeweiligen verpflichteten Grundeigentümern. Die Bringungsrechte haben ihren Titel, ihren Bestand und die Modalitäten der Ausübung im Öffentlichen Recht gesichert. Die „Dinglichkeit“ ist jedoch nicht ausschließlich. Für das **Außenverhältnis**, insbesondere gegen einen störenden Dritten (Nachbarn oder Nichtberechtigten), sind die für Sachenrechte vorhandenen Rechtsschutzeinrichtungen als Ergänzung des Rechtsschutzes notwendig. Insoweit das Öffentliche Recht – vor allem gegen Dritte – keine ausreichenden Rechtsschutzeinrichtungen vorsieht, sollte dies aus dem Privatrecht heraus bei Gericht möglich sein. Im übrigen wird man dort, wo im Öffentlichen Recht von „**dinglich Berechtigten**“ die Rede ist, auch die Bringungsberechtigten dazuzählen müssen. Gemäß öffentlichrechtlichen Vorschriften – z. B. im Forstgesetz bei Rodungsverfahren – haben die „dinglich“ Berechtigten Parteistellung. Sie haben also zum Inhalt ihres Rechtes eine öffentlichrechtliche Verfahrensfunktion mit allen sich aus der Parteistellung ergebenden Folgerungen.⁸⁴

⁸⁴ Für Teilwaldberechtigte wurde diese Qualifikation ausdrücklich anerkannt: VwGH 1.12.1981, 81/07/0096 und 14.9.1982, 81/07/0200. Für die Einforstungsberechtigten brachten Novellen zur Gewerbeordnung (BGBl. Nr. 399/1988) und des Wasserrechtsgesetzes (BGBl. Nr. 252/1990) Präzisierungen.

Würde man die Bringungsrechte als ausschließlich dem Öffentlichen Recht zugehörig angesehen, so hätten die Bringungsberechtigten in anderen Verwaltungsverfahren, welche die belasteten Grundstücke betreffen, keine Parteistellung im Sinne des § 8 AVG. Dann müßte man dem belasteten Grundeigentümer eine Vertretungspflicht zusprechen, obwohl er ganz andere Interessen haben kann als der Bringungsberechtigte. In Beachtung des Grundsatzes der Einheit der Rechtsordnung fallen die Bringungsrechte als trassenmäßig begrenzte Rechte unter einen (weiten) Oberbegriff „dinglicher Rechte“.

Ein wesentlicher Inhalt der Bringungsrechtsausübung ist die Ingebrauchnahme des eingeräumten Rechtes und seine Durchsetzung. Die entsprechenden Rechtsbeziehungen gehören dem Grunde nach zweifellos dem Öffentlichen Recht an. Zugleich hat das Bringungsrecht wie das Einforstungsrecht auch den Inhalt, die entsprechende Anlage benützen zu können, das ist seine privatrechtliche Seite. Insofern kann man wie beim Einforstungsrecht von einem doppelten „Gesicht“ des Bringungsrechtes sprechen: Der Titel dieses Rechtes gehört zweifellos dem Öffentlichen Recht an, die Ausübung dieses Rechtes auch dem Privatrecht.

Erfreulich in diesem Sinn folgende Begründung in einem Beschluß des Oberlandesgerichtes Innsbruck:⁸⁵ Die Klägerin brachte vor, sie sei Eigentümerin eines geschlossenen Hofes in Ellmau. Bei zu diesem Hofe gehörigen Grundstücken sei als Dienstbarkeit ein landwirtschaftliches Bringungsrecht eingeräumt worden. Mitglied der Bringungsgemeinschaft sei auch der Beklagte als Eigentümer eines anderen geschlossenen Hofes in Ellmau. Tatsächlich übe der Beklagte jedoch das Fahrrecht in einem wesentlich ausgedehnteren Umfange, nämlich dahingehend aus, daß er entscheidend mehr als 10 Fremdenbetten anbiete und auch tatsächlich vermiete. Der Beklagte beantragte, die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges zurückzuweisen. Gemäß § 19 Abs. 1 habe die Agrarbehörde unter Ausschluß des Rechtsweges über Streitigkeiten zu entscheiden, die Bestand, Inhalt, Umfang und Ausübung eines Bringungsrechtes betreffen. Da die Klägerin eine rechtswidrige, weil ausgedehnte Ausübung des eingeräumten Bringungsrechtes behauptete, liege unzweifelhaft eine Streitigkeit über Umfang und Ausübung eines Bringungsrechtes vor.

Das Erstgericht sprach aus, daß hinsichtlich des Klagsbegehrens die Zulässigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit bestehe. Es begründete seine Entscheidung im wesentlichen damit, daß die Agrarbehörde gemäß § 19 Abs. 1 nur dann zur Entscheidung über Streitigkeiten über Inhalt, Umfang und Ausübung eines Bringungsrechtes berufen sei, wenn ein diesbezüglicher Antrag bei ihr gestellt werde. Wenn, wie hier, ein solcher Antrag nicht vorliege, sei die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gemäß § 1 JN zu bejahen. Dem Rekurs erkannte das Oberlandesgericht keine Berechtigung zu. Nach § 1 JN werde die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen, soweit dieselben nicht durch besondere Gesetze vor andere Behörden oder Organe verwiesen sind, durch die ordentlichen Gerichte ausgeübt. Ob die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung berufen seien, ob also der Rechtsweg zulässig sei, hänge davon ab, ob es sich um bürgerliche Rechtssachen handle, und, falls ein bürgerlich-rechtlicher Anspruch geltend gemacht werde, daß dieser nicht durch ein Gesetz ausdrücklich vor eine andere Behörde verwiesen werde. Für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsweges sei in erster Linie der Wortlaut des Klagsbegehrens und darüber hinaus der Klagssachverhalt (die Klagsbehauptungen) maßgebend. Es komme auf die Natur des erhobenen Anspruches an. Ohne Einfluß sei hingegen, was die beklagte Partei einwende oder ob der behauptete Anspruch begründet

⁸⁵ Oberlandesgericht Innsbruck 7.4.1986, 5 R 81/86, im wesentlichen bestätigend einen Beschluß des Landesgerichtes Innsbruck 29.11.1985, 12 Cg 360/85 (betreffend Harmstättweg in Ellmau).

werde, entscheidend sei, ob nach dem Inhalt der Klage ein privatrechtlicher Anspruch erhoben werde, über den die ordentlichen Gerichte zu entscheiden hätten. Dies gelte auch dann, wenn dem erhobenen Anspruch eine Einwendung, die sich auf einen öffentlich-rechtlichen Titel stütze, entgegengehalten werde. In Anwendung dieser Grundsätze werde mit der Eigentumsfreiheitsklage stets ein privatrechtlicher Anspruch erhoben, dessen Beurteilung auch dann im ordentlichen Rechtsweg zu erfolgen habe, wenn sich der Beklagte auf ein Recht berufe, für dessen Begründung, Inhalt und Umfang öffentlich-rechtliche Vorschriften maßgebend und hierüber Verwaltungsbehörden zur Entscheidung berufen seien. Der Bestand eines derartigen Rechtes sei dann als Vorfrage zu prüfen und bei Bejahung des Rechtes allenfalls die Negatorienklage abzuweisen. Die Entscheidungsbefugnis des Zivilgerichtes werde somit nicht dadurch ausgeschlossen, daß Vorfragen geprüft werden müssen, zu deren selbständiger Entscheidung der Zivilrichter nicht berufen sei. Nur dort, wo das Gesetz ausdrücklich die Entscheidung über eine solche Vorfrage verwehre, müsse die Entscheidung der zuständigen Behörde eingeholt oder abgewartet werden. An der Zulässigkeit des Rechtsweges ändere aber auch eine besondere gesetzliche Verpflichtung, zunächst über die Vorfrage die Entscheidung der zuständigen Behörde einzuholen, nichts. Im vorliegenden Fall wende sich die Klägerin gegen die Anmaßung eines über einen Bescheid der Agrarbehörde hinausgehenden Benützungsrechtes ihrer Grundstücke durch den Beklagten. Es handle sich damit zweifellos um eine Eigentumsfreiheitsklage im Sinne des § 523 ABGB, die zu einer Entscheidung auch über den Bestand und Umfang der von der beklagten Partei behaupteten Dienstbarkeit führen soll. Der Eigentumsfreiheitsanspruch sei privatrechtlicher Natur und es handle sich im vorliegenden Fall um eine bürgerliche Rechtssache. Es sei deshalb zu prüfen, ob Rechtssachen dieser Art dann ausdrücklich einer anderen Behörde zur Entscheidung übertragen seien, wenn sich der Beklagte wie hier auf ein mittels Bescheid eingeräumtes landwirtschaftliches Bringungsrecht berufe. Gemäß § 19 Abs. 1 habe die Agrarbehörde unter anderem auf Antrag unter Ausschluß des Rechtsweges über Streitigkeiten zu entscheiden, die Bestand, Inhalt, Umfang und Ausübung eines Bringungsrechtes betreffen. Aus den Bestimmungen des GSLG sei abzuleiten, daß sich die Entscheidungskompetenz der Agrarbehörde immer nur auf land- und forstwirtschaftliche Bringungsrechte erstrecken könne und nur dann gegeben sei, wenn Streit über deren Bestand, Inhalt, Umfang und Ausübung bestehen. Die Klägerin behaupte allerdings, daß der Beklagte, dem nur ein landwirtschaftliches Bringungsrecht eingeräumt wurde, eine Dienstbarkeit für andere als landwirtschaftliche Zwecke in Anspruch nehme. Über den Bestand bzw. Umfang einer Dienstbarkeit für nichtlandwirtschaftliche Zwecke könne aber die Agrarbehörde nicht entscheiden. Zur Durchsetzung des Eigentumsfreiheitsanspruches der Klägerin stehe deshalb der Rechtsweg offen. Die Einwendung des Beklagten gegen die Negatorienklage entziehe die Sache nicht der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Sofern die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreites von der Frage des Inhalts und des Umfangs des dem Beklagten eingeräumten landwirtschaftlichen Bringungsrechtes abhängen werde, werde das Erstgericht eine Entscheidung der Agrarbehörde einzuholen bzw. allenfalls abzuwarten haben.

Richtigerweise stützte sich das Landesgericht Innsbruck in einem anderen Fall⁸⁶ gerade auf diese Entscheidung des Oberlandesgerichtes Innsbruck.

⁸⁶ Beschluß 27.9.1988, I a R 444/88 (aufhebend einen Beschluß des Bezirksgerichtes Matri in Osttirol 22.8.1988, C 607/88), betreffend Alpweg Lesacher Riegel. In der Klage wurde nicht nur begehrt, eine gastgewerbliche Nutzung zu untersagen, sondern auch der beklagten Partei aufzutragen, das Aushändigen von Schlüsseln zu einer Schrankenanlage, die den Alpweg absperrt, an Touristen zu unterlassen.

Bedauerlicherweise und in sich widersprüchlich hat das Landesgericht Innsbruck in einem anderen Fall⁸⁷ einen privatrechtlichen Unterlassungsanspruch aus dem Titel des von der Agrarbehörde eingeräumten Bringungsrechtes gegen den Grundeigentümer abgelehnt: Die Errichtung eines Weges auf fremden Grund auf eigene Kosten verschaffe keinen Privatrechtstitel, auf dessen Basis anderen die Benützung dieses Weges untersagt werden könne. Gerade das muß aber aus dem Bringungsrecht abgeleitet werden, das diesbezüglich eben sowohl öffentlichrechtlich – aber eben nicht ausschließlich – wie auch privatrechtlich – vor allem gegen störende Dritte – gesehen werden muß. Selbstverständlich wäre es zweckmäßig, wenn die Agrarbehörde in ihrem Einräumungsbescheid immer auch über die Frage der Mitbenützung eines Bringungsweges durch den (nur) belasteten Grundeigentümer abspräche.

Diese Kritik gilt leider auch gegen eine andere Entscheidung des Landesgerichtes Innsbruck⁸⁸, womit einer Bringungsgemeinschaft als solcher kein Rechtsanspruch zum Vorgehen gegen Dritte zuerkannt wurde. Zum Bau eines Restaurants (auf Salzburger Gebiet) hatte der Beklagte den Bringungsweg befahren, ohne Mitglied der Bringungsgemeinschaft zu sein. Das Erstgericht hatte den Rechtsweg für zulässig erklärt. Das Landesgericht Innsbruck kam zur Entscheidung, daß das Urteil des Erstgerichtes als nichtig aufgehoben und die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges zurückgewiesen wurde: Auf Grund der in § 1 JN enthaltenen Generalklausel müssen bürgerliche Rechtssachen im Zweifel durch die ordentlichen Gerichte entschieden werden. Immer dann, wenn von dieser Zuständigkeit eine Ausnahme geschaffen werden soll, muß dies in dem hierfür erforderlichen „besonderen Gesetz“ klar und unzweideutig zum Ausdruck gebracht werden. Eine ausdehnende Auslegung von Vorschriften, welche die Zuständigkeit einer Verwaltungsbehörde normieren, ist unzulässig.

Nach Ansicht des Landesgerichtes kommt es indes nicht nur auf den Bestand und den Umfang einer allfälligen sondergesetzlichen Bestimmung, welche die Kompetenz der ordentlichen Gerichte einschränkt, sondern in erster Linie darauf an, ob der vom Kläger geltend gemachte Anspruch seiner Natur nach überhaupt ein „bürgerlich-rechtlicher“, der gemäß § 1 JN von den ordentlichen Gerichten zu entscheiden wäre, also seiner Art nach ein privatrechtlicher ist und deshalb der Kognition der ordentlichen Gerichte unterfällt; maßgebend ist also die Natur des erhobenen Anspruchs; unerheblich wäre nur, ob der behauptete Anspruch auch inhaltlich begründet ist. Ob eine Rechtssache nun einen privatrechtlichen Anspruch betrifft und damit, ob die Zulässigkeit des Rechtsweges unter diesem Aspekt gegeben wäre, muß grundsätzlich nach dem in der Klage enthaltenen Sachvortrag und dem dort gestellten Sachantrag beurteilt werden. Der OGH hat nun wiederholt Unterlassungsansprüche als solche privatrechtlicher Natur klassifiziert, deren Verfolgung selbst dann in Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges zu erfolgen hat, wenn sich der Beklagte auf ein Recht beruft, für dessen Begründung, Inhalt und Umfang öffentlich-rechtliche Vorschriften maßgebend und darüber Verwaltungsbehörden zur Entscheidung berufen wären.⁸⁹ Nicht für sämtliche Streitigkeiten aus dem Gemeinschaftsverhältnis ist der Rechtsweg unzulässig, sondern nur für solche, die gemäß § 19 Abs. 1 ausdrücklich ins Verwaltungsverfahren gewiesen sind.⁹⁰ Die Bringungsgemeinschaft als Klägerin nimmt den Beklagten nicht etwa auf Grund irgendeines dinglichen oder – wenigstens was den von ihr geltend gemachten Unterlassungsanspruch anlangt – als

⁸⁷ 7.12.1990, 2 a R 566/90, bestätigend ein Urteil des Bezirksgerichtes Reutte 13.9.1990, 2 c 886/90.

⁸⁸ Beschluß 9.11.1990, 1 a R 591/90 (anders als das Urteil des Bezirksgerichtes Kitzbühel vom 10.8.1990, 4 C 541/899), betreffend Bringungsgemeinschaft Moosalm-Hartkaseralm.

⁸⁹ Verweis auf OGH 8.10.1985, 2 Ob 619/85, und 14.3.1990, 3 Ob 617/89.

⁹⁰ Verweis auf OGH 5.11.1987, 8 Ob 655/87.

solches zu behandelnden (quasidinglichen) Rechtes ihrer selbst oder ihrer Mitglieder respektive einer privatrechtlichen Vereinbarung in Anspruch, sondern als Ausfluß der ihr als Körperschaft öffentlichen Rechtes zukommenden Befugnisse, die Bringungsanlage zu erhalten, zu verwalten und alle Nichtberechtigten von deren Genuß auszuschließen. Diese Rechtsstellung wird der Bringungsgemeinschaft aber durch behördlichen (hoheitlichen) Akt (Bescheid der Agrarbehörde) verliehen. Die Rechtsverhältnisse an solchen Grundstücken, zu deren Gunsten land- und forstwirtschaftliche Bringungsrechte begründet sind, ebenso wie Bringungsrechte selbst werden durch Sondervorschriften im GSVG geregelt, welche in jeder Hinsicht so sehr von den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes etwa über Dienstbarkeiten oder Reallasten abweichen, daß letztere auch nicht sinngemäß angewendet werden können. Der OGH hat deshalb ausgesprochen, daß eine Bringungsgemeinschaft nur dort den Zivilrechtsweg beschreiten darf, wo sie sich nicht (bloß) auf ihre kraft Bescheides begründeten Befugnisse, etwa zur Verwaltung der Bringungsanlage oder zum Begehren nach Beitragsleistung stützt, sondern in diesem Zusammenhang zusätzlich auf eine privatrechtliche Vereinbarung beruft.⁹¹ Weil den in der Klage vorgebrachten Behauptungen nach der Rechtsansicht, auf den sich die Klägerin stützt, durch öffentlich-rechtliche Akte begründet wurde und keinen privatrechtlichen Inhalt haben kann, ist seine Verfolgung vor den ordentlichen Gerichten nach Ansicht des Rekursgerichtes unzulässig. Die Frage, ob und allenfalls unter welchen Voraussetzungen die Bringungsgemeinschaft selbst von Dritten ausgehende Störungen kraft ihrer (hier als öffentlich-rechtlich eingestuften) Befugnisse (u. a. zur Verwaltung der Bringungsanlage) unterbinden lassen darf, betrifft die Ausgestaltung und Reichweite, also Inhalt und Umfang des Bringungsrechtes zumindest mit. Es liegt demnach somit gerade hier eine solche Streitigkeit vor, welche nicht nur in den durch das Bringungsrecht begründeten (besonderen, öffentlich-rechtlichen) Rechtsverhältnissen ihren Ursprung hat, sondern auch noch eine solche, über die kraft besonderer gesetzlicher Normen die Agrarbehörde unter Ausschluß des Rechtsweges zur Entscheidung berufen ist. Nach der hier vertretenen Rechtsansicht ist die Bringungsgemeinschaft selbst und zwar was Unterlassungsbegehren anlangt, des gerichtlichen Schutzes teilweise entkleidet, weil sie diesbezüglich weder gegen Mitglieder noch gegen Dritte gerichtlich auf Unterlassung dringen kann. Mitglieder der Bringungsgemeinschaft (Eigentümer der berechtigten Parzellen) könnten von ihr – zumindest was das Gemeinschaftsverhältnis und die Nutzung zugunsten einer in der Bringungsgemeinschaft verfangenen Parzelle anlangt – nach den obigen Überlegungen vor der Agrarbehörde belangt werden, soweit deren Zuständigkeit im Sinne des § 19 vorliegt; sogar gegen dritte Störer, also etwa Benützer der Bringungsanlage, könnte die Gemeinschaft selbst immerhin vor der Agrarbehörde Abhilfe verlangen. Solche nicht in die Gemeinschaft eingebundene Störer könnten allerdings nicht einmal im Wege einer Besitzstörungsklage gerichtlich getroffen werden, denn an den der Bringungsgemeinschaft eingeräumten öffentlich-rechtlichen Befugnissen ist auch kein (bürgerlich-rechtlicher) Rechtsbesitz möglich. In all den bisher aufgezeigten Fällen könnten aber jedenfalls die konkret von der Störung betroffenen Grundeigentümer oder sonstig dinglich Berechtigten den Störer in possessorium oder petitorium auf Unterlassung in Anspruch nehmen und sich dabei auf ihren Sachbesitz oder ihr Eigentumsrecht, allenfalls auf ihr sonstiges dingliches oder als solches zu behandelndes Recht zur Begründung des Unterlassungsanspruches berufen. Gänzlich (gerichtlich) schutzlos ließe die vorstehende Rechtsansicht die Gemeinschaft aber auch in solchen Eingriffsfällen, wo sie weder einen Unterlassungsanspruch erheben noch die Agrarbehörde anrufen kann, nicht, denn sie selbst könnte jeden

⁹¹ Verweis auf OGH 9.11.1977, 1 Ob 722/77.

(dritten) Störer – abgesehen von der oben aufgezeigten Möglichkeit der Ausübung von Unterlassungsansprüchen durch ihre Mitglieder und der Anrufung der Agrarbehörde – immerhin wegen allfälliger Beschädigungen der durch ihren Aufwand geschaffenen, erhaltenen und verwalteten Bringungsanlage (des Güterweges) auf Schadenersatz belangen, denn diesbezüglich läge wohl unzweifelhaft ein privatrechtlicher (bürgerlich-rechtlicher) Anspruch vor, der im Zweifel im Sinne der einleitenden Ausführungen der Kognition der ordentlichen Gerichte unterworfen ist. Zusammengefaßt vertritt das Berufungsgericht daher die Ansicht, daß die Klägerin hier insgesamt keinen privatrechtlichen Anspruch verfißt, für dessen Bestand überdies Inhalt und Umfang des Bringungsrechtes maßgeblich ist, daher den Zivilrechtsweg nicht zu beschreiten befugt ist.

Diese ausführlich wiedergegebene Entscheidung zeigt die Schwierigkeit des sinnvollen Rechtsschutzes für Bringungsrechte und Bringungsgemeinschaften, aber auch die Schwierigkeit im Umgang mit dem Öffentlichen Recht durch die Gerichte. Wenn nämlich im Zweifel bürgerliche Rechtssachen durch die Gerichte im Sinne des § 1 JN zu entscheiden sind, dann muß die Nichtregelung der Ausübung der Bringungsrechte im GSLG und die Nichtregelung einer bestimmten Vorgehensart gegen störende Dritte zumindest einen solchen Zweifel darstellen. § 19 Abs. 1 betrifft – wie praktisch alle Bestimmungen des GSLG – nur das Bringungsrechtsverhältnis, also die Summe der Rechtsbeziehungen zwischen Berechtigten und Belasteten sowie der Mehrheit der Berechtigten untereinander (siehe § 19 Abs. 1 lit. c). Die Auslegung, mit „Umfang“ und „Inhalt“ (obwohl nur „mitbetroffen“) werde der Gerichtsweg ausgeschlossen, ist dann unlogisch, wenn das Gericht selbst in den zitierten Begründungsausführungen immer wieder Zweifel hegt. Ein „Gegentest“ hätte es dem Gericht erleichtert: Bei einem funktionsgleichen Privatweg hätte das Gericht sicherlich den Anspruch auf den Rechtsweg zuerkannt. Wenn also keine ausschließliche Regelung des Rechtsschutzes gegenüber Dritte im GSLG vorhanden ist, das Gericht ohnehin Zweifel hegt, ob die sondergesetzlichen Vorschriften die Angelegenheit abschließend regeln, und grundsätzlich der Anspruch – auch in Auslegung des Art. 6 MRK nach einem „europäischen Standard“ – privatrechtlicher Natur ist, wäre es nach der hier unter besonderem Hinweis auf den Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung vertretenen Auffassung notwendig, den Rechtsschutz bei Gericht anzuerkennen. Es ist auch nicht recht einzusehen, daß ein obligatorischer (Schadenersatz-)Anspruch bei Gericht anerkannt wird, ein sachenrechtlicher Anspruch (Dinglichkeit!) jedoch nicht. Eine weitere Gegenprobe müßte dann für die Gerichte sein, daß man dann auf Bringungsrechanlagen oder eben auf „Bringungsrechte“ keine Notwege einräumen dürfte! Die Unterscheidung, daß das Bringungsrecht nicht für die Bringungsgemeinschaft, sondern zugunsten von Grundstücken der einzelnen (jeweiligen) Eigentümer eingeräumt ist, trifft zwar zu, übersieht jedoch, daß mit Bildung der Körperschaft des Öffentlichen Rechtes die Ausübung dieser Bringungsrechte „mediatisiert“ wurde, sodaß verwaltungsmäßig die Ausübung nur im Rahmen der Gemeinschaft (als Erbe deutsch-rechtlicher Verfangenheitsrechte) möglich ist. Nach § 14 Abs. 3 hat die Bringungsgemeinschaft die Bringungsanlage zu errichten und zu erhalten. Die rechtliche Lösung kann auch nicht anders sein, wenn die „belasteten“ Grundstücke eingelöst oder enteignet wurden. Dann wird aber die Bringungsgemeinschaft völlig funktionsgleich Eigentümer der Grundstücke, die räumliche Grundlage der Bringungsanlage sind. Das Bringungsrecht müßte nur von den Gerichten als dingliches Recht anerkannt werden.

So ist es auch überaus begrüßenswert, daß in der vorstehend wiedergegebenen Rechts-sache inzwischen der Oberste Gerichtshof⁹² die Entscheidung des Erstgerichtes insoweit

⁹² 9.4.1991, 4 Ob 505/91.

wiederhergestellt hat, als damit die von der beklagten Partei erhobene Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges verworfen worden war. Im übrigen wurde die Sache an das Gericht zweiter Instanz zur neuerlichen Entscheidung zurückverwiesen.

In seiner Begründung führte der OGH im wesentlichen aus: Zunächst ist zu prüfen, ob der geltend gemachte Anspruch ein zivilrechtlicher ist, also eine bürgerliche Rechtssache (= Streitigkeit des Privatrechts) vorliegt. Privatrechtliche Ansprüche sind dadurch gekennzeichnet, daß gleichberechtigte Rechtssubjekte einander gegenüberstehen, während im Öffentlichen Recht ein übergeordnetes Rechtssubjekt einseitige Gestaltungsakte vornehmen kann, denen das untergeordnete Rechtssubjekt unterworfen ist. Zum Öffentlichen Recht gehören allerdings auch Ansprüche, denen zwar das Charakteristikum der einseitigen Rechtsunterworfenheit fehlt, die aber mit typisch öffentlich-rechtlichen Ansprüchen in so untrennbarem Zusammenhang stehen, daß auch sie dem Öffentlichen Recht zugewiesen werden müssen. Entgegen der Meinung des Berufungsgerichtes kann demnach dem in der Klage geltend gemachten Anspruch nicht deshalb der Charakter eines privatrechtlichen Anspruches aberkannt werden, weil das Recht, „die Bringungsanlage zu erhalten, zu verwalten und alle Nichtberechtigten von ihrem Genuß auszuschließen ..., Ausfluß der ihr als Körperschaft Öffentlichen Rechtes zukommenden Befugnisse“ sei, welche ihr durch einen behördlichen Akt verliehen wurden. Erteilt eine Bringungsgemeinschaft auf Grund ihrer Verpflichtung, die Bringungsanlage zu errichten, auszugestalten und zu erhalten, etwa einem Bauunternehmen den Auftrag eine Straße zu asphaltieren, dann unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß sie dabei als Privatrechtssubjekt auftritt und einen Werkvertrag schließt. Nichts anderes kann dann aber gelten, wenn sie unter Berufung auf ihre Pflicht, die Bringungsanlage zu verwalten, einen jeden Nichtberechtigten von der Benützung ausschließen will; sie will damit keinen Hoheitsakt setzen, sondern ein ihr nach ihrer Meinung zustehendes dingliches oder quasidingliches Recht durchsetzen. Ob sie diesen Anspruch tatsächlich hat, ist in diesem Zusammenhang nicht zu untersuchen. Für Unterlassungsansprüche privatrechtlicher Natur ist grundsätzlich der Rechtsweg zulässig; der Ausnahmefall, daß damit ein hoheitliches Handeln untersagt werden sollte, liegt hier nicht vor. Auch aus § 19 ergibt sich, daß der Gesetzgeber bestimmte Streitigkeiten einer Bringungsgemeinschaft – deren Befugnisse aus dem Öffentlichen Recht stammen – als Angelegenheit des Privatrechtes ansieht, wäre es doch sonst überflüssig, solche Streitigkeiten ausdrücklich „unter Ausschluß des Rechtsweges“ einer Verwaltungsbehörde zuzuweisen (§ 19 Abs. 1). Dem Berufungsgericht kann auch nicht darin gefolgt werden, daß hier eine Streitigkeit im Sinne des § 19 Abs. 1 vorläge. Der Rechtsstreit betrifft⁹³ nicht Bestand, Inhalt, Umfang und Ausübung eines Bringungsrechtes (§ 19 Abs. 1 lit. a); vielmehr verlangt die klagende Bringungsgemeinschaft, daß der Beklagte als (insoweit) Nichtberechtigter die Benützung des Weges unterlasse. Daß Inhalt und Umfang des Bringungsrechtes für diesen Rechtsstreit von Bedeutung wären, trifft nicht zu. Nur der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, daß hier auch nicht von einem Streit zwischen einer Bringungsgemeinschaft und ihren Mitgliedern (§ 19 Abs. 1 lit. c) gesprochen werden kann; der Beklagte ist zwar Mitglied der klagenden Bringungsgemeinschaft, er wird aber nicht in dieser Eigenschaft in Anspruch genommen.

- 1.4. Das Bringungsrecht dient eindeutig land- und forstwirtschaftlichen Zwecken; nur zugunsten land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke darf eben ein Bringungsrecht eingeräumt werden. Es würde aber dem Mehrzweckcharakter der Wege und auch dem Einsatz öffentlicher Mittel zuwiderlaufen, würde man hier das Bringungsrecht sehr eng, nur

⁹³ Anders als der Rechtsstreit, der OGH 29.10.1987, 7 Ob 691/87, zugrunde gelegen hat.

öffentlich-rechtlich und nur für die land- oder forstwirtschaftlichen Zwecke allein gewidmet betrachten. Als Regel wird man ein **Überwiegen** land- oder forstwirtschaftlicher Zwecke verlangen müssen. Überwiegen nicht mehr diese Zwecke, so haben sich die Verhältnisse der Einräumung geändert und es müßte eine neue Rechtsnatur etwa für einen Güterweg gefunden werden. Viele Güterwege werden ohnehin später von Gemeinden übernommen.

Das GSLG kennt selbst die Einbeziehung anderer⁹⁴ als land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke in eine Bringungsgemeinschaft (§ 14 Abs. 2). Diese Einbeziehung auf Antrag – wohl des Eigentümers eines nichtland- oder forstwirtschaftlichen Grundstückes – ist kein Ermessen und auch kein Entgegenkommen der Bringungsgemeinschaft. Sie entspricht der Förderung durch die öffentliche Hand und dem Gebot der Raumordnung. Es werden dadurch auch die Beitragsleistungen für die Eigentümer land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke geringer.

Da bei Einbeziehung Dritter in das Umfeld eines Bringungsrechtes zuerst die Bestimmungen des GSLG heranzuziehen sind, erscheint die Einräumung eines Notwegerechtes bei Bestehen einer Bringungsgemeinschaft nicht erforderlich zu sein. Würden aber die nichtlandwirtschaftlichen (oder nichtforstwirtschaftlichen) Zwecke durch die Einbeziehung Dritter überwiegen (z. B. Bergbau oder Tourismus), so müßte die Rechtsnatur des Weges (Gemeindestraße oder öffentliche Interessentenstraße) geändert werden.⁹⁵

Wenn man anerkennt, daß ein Bringungsrecht über eine privatrechtlich geregelte Weganlage eingeräumt werden kann, so wird man „symmetrisch“ auch die Einräumung eines Notwegerechtes auf einer Bringungsanlage dann anerkennen müssen, wenn keine Bringungsgemeinschaft vorliegt oder durch diese Einräumung nicht entsteht. Jeweils muß dann aber bei Gericht im Notwegeverfahren die doppelte Rechtsnatur des Bringungsrechtsverhältnisses beachtet werden, nämlich die Parteistellung des Grundeigentümers und die Parteistellung des oder der Bringungsberechtigten. Das Notwegerecht scheint aber die Parteistellung Dritter kaum zu berücksichtigen (siehe § 5 Abs. 2 des Notwegegesetzes). Richtigerweise müßte das GSLG so formuliert sein, daß eine Notwegerechteinräumung auch dann nicht notwendig sein dürfte, wenn keine Bringungsgemeinschaft besteht.

Es ist auch sinnwidrig, etwa auf einem Weg, den zwei Nachbarn vereinbart (und vielleicht verbüchert) haben, ein Bringungsrecht einzuräumen, und dann dazu einen Notweg einzuräumen. Da kann rechtspolitisch etwas nicht stimmen.

Sollte ein Notweg eingeräumt werden, müßten die Bedingungen (z. B. Schrankenversperung) des Bringungsrechtsverhältnisses durch die Einräumung des Notwegerechtes im wesentlichen unberührt bleiben. Besser wäre eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen Grundeigentümer und Bringungsberechtigten mit dem eines Notwegerechtes bedürftigen Eigentümer. Die Agrarbehörde ist ohnehin vom Gericht über anhängige Notwegeverfahren bezüglich einer Bringungsanlage zu informieren.⁹⁶

Sollten aber die Gerichte das Bringungsrecht ausschließlich dem Öffentlichen Recht zugehörig ansehen, so dürften sie konsequenterweise auch kein Notwegerecht „auf“ ein Bringungsrecht einräumen.

- 1.5. Die Berechtigungen für die Benützung eines Bringungsweges ergeben sich aus § 5 bzw. aus den ergangenen Bescheiden. Danach steht das Recht der Benützung von Güterwegen nur folgenden Personen zu:

⁹⁴ Nur so kann der ansonsten sprachlich mißglückte § 14 Abs. 2 sinnvoll ausgelegt werden, daß nämlich der Verweis sich auf § 1 Abs. 1 bezieht und nicht auf § 14 Abs. 1!

⁹⁵ Siehe auch PFERSMANN 1986.

⁹⁶ § 9 Abs. 4 Notwegegesetz.

- a) Eigentümer, Pächter oder Fruchtnießer der berechtigten Grundstücke, sonstige Nutzungsberechtigte sowie Hausangehörige und Arbeitskräfte dieser Personen;
- b) Personen, welche die angeführten Personen zu sich kommen lassen, soweit es sich nicht um Gäste von Gast- und Schankgewerbebetrieben handelt;
- c) Personen, deren Beförderung im öffentlichen Interesse, insbesondere für Zwecke des Gesundheits- und Veterinärwesens, geboten erscheint.

Wurde eine Güterwegtrasse eingelöst oder enteignet, bleibt an sich die Zweckwidmung des Weges bestehen, jedoch hat die Bringungsgemeinschaft dann als Grundeigentümer einen größeren Spielraum. Da eine Hofzufahrt einen möglichst umfassenden Benützerkreis erfordert, sind die Bauernfamilie, Tagelöhner, sonstige Dienstnehmer, Arzt, Tierarzt, Besucher dazu berechtigt; auch Handwerker und sonstige Unternehmer können mit den Firmenfahrzeugen oder Privatfahrzeugen zum Hof fahren.

Eine Zubringung der notwendigen Materialien, Lebensmittel usw. kann mit LKW oder auch PKW je nach dem jeweiligen Bewilligungsbescheid und dem tatsächlichen Ausbau des Güterweges erfolgen. In der Praxis werden Hofzufahrten praktisch immer LKW-befahrbar ausgebaut. Sollte dies nicht der Fall sein, sind nur solche Fahrzeuge zugelassen, die im Bewilligungsbescheid der Agrarbehörde angeführt sind. Auch eine Zufahrt von Personen, die von der bäuerlichen Familie gerufen werden (z. B. zu Besuch, zu Besprechungen), auch wenn diese unter Umständen mit der Landwirtschaft nichts zu tun haben und eventuell privaten Charakter haben, dürfen auf dem Güterweg fahren; welchen Zweck der Besuch hat, ist unerheblich. Daher ist über den Güterweg auch eine Zufahrt für die im Bauernhaus oder auch im Zuhause wohnenden Fremdgäste möglich. Fremdgäste bzw. Mieter von Privatzimmern sind Personen, die die Eigentümer oder Pächter eines Betriebes zu sich kommen lassen. Es dürfen allerdings keine Gäste eines Gast- oder Schankgewerbebetriebes sein. Besucher dieser Besucher – also bereits im Bauernhof als Gäste Wohnenden – erscheinen nicht zur Wegbenützung berechtigt; die Besucher müssen zum Hofeigentümer oder Hofpächter kommen.⁹⁷

Da Bringungswege grundsätzlich für land- und forstwirtschaftliche Zwecke gebaut werden, ist selbstverständlich auch ein Viehtrieb darauf möglich, außer er wäre im Bewilligungsbescheid der Agrarbehörde ausdrücklich ausgeschlossen. Personen, die zur Ausübung eines öffentlichen Amtes den Güterweg benützen müssen, sind dazu berechtigt. Auch die Milchabholung geschieht praktisch immer durch jemanden, den der Hofeigentümer zu sich kommen läßt.

Wenn durch eine Alm vor Jahren ein Güterweg gebaut wurde, an dem auch eine Alpenvereinshütte beteiligt ist, und sich der Fußgängerverkehr jedoch überwiegend noch auf dem alten Gehweg abspielt, der mitten durch die Alm geht, so besteht kein Einwand, daß der alte Weg durch einen Zaun abgesperrt wird. Bei der Bewilligung des neuen Güterweges war auch auf die Interessen des öffentlichen Verkehrs Bedacht zu nehmen und es wurde die Trasse entsprechend gewählt, gerade dann, wenn sich eine Alpenvereins-hütte freiwillig am Güterweg, der an sich nur für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke dient, beteiligt. Es könnte allerdings der Fall sein, daß der frühere Fußweg bereits seit 30 oder 40 Jahren benützt wurde und Ersitzung dieses Rechtes geltend gemacht wird. Diese Tatsache müßte dann vor Gericht bewiesen werden. Ratsam erscheint es, bei denjenigen Stellen, die Tourenbeschreibungen herausgeben, auf die neue Wegtrasse hinzuweisen (Fremdenverkehrsverband, Alpenverein).

Gerade dann, wenn eine Schutzhütte an einer Weganlage berechtigt wird, ist es zweckmäßig und notwendig, den genauen Umfang der Benützungsberechtigung (auch für den

⁹⁷ Kritisch jedoch BOBEK 1986.

Ausschank, auch für die Gäste, mit welchen Fahrzeugen) festzulegen. Dementsprechend wird ja auch der Beitragsanteil berechnet worden sein. Wird eine Schutzhütte erst später in den Benützerkreis einer Bringungsanlage miteinbezogen, sind dazu die Zustimmung sowohl des Grundeigentümers wie der Berechtigten notwendig.

Durch den relativ weit gefaßten Benützerkreis im § 5 für Güterwege ergeben sich immer wieder Schwierigkeiten, z. B. wenn Holztransporten „Besuchern“ einer Alm mit PKW entgegenkommen. Verstärkt werden diese Schwierigkeiten neuerdings vor allem durch die sogenannten „Bergradler“ (Mountain Bike), die in oft rasendem Tempo Forststraßen und Güterwege – mit wenig Rücksicht auf Wanderer und auch auf möglicherweise entgegenkommende LKW – abwärts fahren.

Die Güterwege sind definitionsgemäß nichtöffentliche Wege, daher können sie auch mit kraftfahrrechtlich nicht zugelassenen Fahrzeugen (z. B. ohne Nummernschild) benützt werden, sofern diese nie auf Straßen mit öffentlichem Verkehr verwendet werden. Ein Sicherheitsrisiko ist damit sicherlich gegeben. Fraglich ist, ob die Agrarbehörde in Nebenbestimmungen eines Einräumungsbescheides die Benützung – z. B. Fahrverbot mit nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen – regeln kann (Tauglichkeit der eine Bringungsanlage benützenden Fahrzeuge). Bei Bringungsgemeinschaften kann im Rahmen interner „Gebrauchsordnung“ (= Wegordnung) auch darüber beschlossen werden (z. B. auch Verbote des Befahrens bei aufgeweichter Fahrbahn oder bei Schneeschmelze, Kennzeichnungs- oder Ankündigungspflicht bei Holzarbeiten). Im Hinblick auf die im § 4 Abs. 2 erwähnten Erfordernisse der Sicherheit der Anlage als solcher sowie der öffentlichen Interessen des Verkehrs im § 2 Abs. 1 lit. b wird man gerade dann, wenn der Güterweg von Dritten mitbenützt werden darf, eine entsprechende Nebenbestimmung als rechtlich einwandfrei ansehen können.

Bei Seilweganlagen richtet sich der Benützerkreis ebenfalls nach § 5 Abs. 1, jedoch handelt es sich in der überwiegenden Mehrzahl der in Tirol bestehenden ca. 400 Seilwegbringungsanlagen – ohne Materialeilwege auf eigenem Grund bzw. ohne Bringungsrechtsbescheid – um sogenannte Materialeilwege, auf denen eine Personenbeförderung unzulässig ist.

Bei den Seilwegen ist wichtiger als der Benützerkreis die Erforderlichkeit eines Prüfberichtes in einem Fünfjahresintervall. Dieser Prüfbericht ist grundsätzlich von einem Sachverständigen an den Eigentümer zu erstatten. Eine Überprüfung von Materialeilbahnen auf eigenem Grund fällt in die alleinige Verantwortung des Eigentümers bzw. der Land- und Forstwirtschaftsinspektion nach der Landarbeitsordnung.

- 1.6. Im übrigen gelten für das Bringungsrechtsverhältnis kraft der systematischen Verwandtschaft (Einheit der Rechtsordnung) sinngemäß die Bestimmungen über die Grunddienstbarkeiten und über das Notwegrechtsverhältnis.

Selten wird in einem Bringungsrechtsbescheid genau der Zeitpunkt oder der Zeitrahmen für die Ausübung des Bringungsrechtes beschrieben, selten auch die Mittel der Rechtsausübung (Art der Fahrzeuge, nur Viehtrieb). In solchen Fällen ist der Berechtigte verpflichtet, sich genau an die Bescheidformulierung zu halten. Häufig werden in den Einräumungsbescheiden nur die Zwecke umschrieben, nicht so sehr die Fahrzeuge, sodaß auch ein Bauer mit seinem Personenkraftwagen auf einer Alm nach dem Vieh schauen kann. Wird ein Bringungsrecht einige Zeit nicht ausgeübt, so enthebt diese **Nichtausübung** – sofern sich nicht die Verhältnisse maßgebend geändert haben – nicht von der Verpflichtung zu Duldungs-, Unterlassungs- oder Instandhaltungsverpflichtungen aus dem bescheidmäßigen Bringungsrechtsverhältnis (Zaunerhaltung, Absperren eines Schrankens, Freihalten der Wasserauskehren usw.). Das entspricht auch dem Gebot der schonenden

Ausübung des Bringungsrechtes, ein Grundsatz, der nicht nur das Dienstbarkeitsrecht beherrscht, sondern sich auch aus dem Grundsatz der wechselseitigen Rücksichtnahme ergibt. Eine einseitige Erweiterung einer Berechtigung ist unzulässig; kurzfristige Vereinbarungen zwischen Berechtigten und Belasteten sind denkbar.

Eine vorübergehende Sperre eines Weges ist grundsätzlich möglich, wenn die Sperre kurzfristig ist, das heißt, nur eine zumutbare Wartezeit für einen Wegbenutzungsberechtigten entsteht. Hindernisse sollten einem Benützenden erkennbar sein. Das ist bei einem gekennzeichneten Güterweg an sich der Fall, könnte jedoch allenfalls durch eine Tafel „Weidevieh“ oder „Achtung! Weidevieh!“ zusätzlich deutlich gemacht werden.

Ein Zaun darf vom Belasteten genau an der Grenze, an der das Bringungsrecht aufhört (im Bescheid eingeräumte Wegbreite) errichtet werden. Lediglich in der Straßenverkehrsordnung gibt es eine Bestimmung, daß gefährliche Hindernisse (z. B. Stacheldraht) nicht verwendet werden dürfen.

Bestimmungen über die Art der Wegsicherung im Winter (durch Streu oder Salz) sind Sache der Beschlüsse der Bringungsgemeinschaft oder des Einräumungsbescheides. Ein Eigentümer eines angrenzenden Grundstückes kann dann, wenn ihm aus der Benützung der Weganlage im Winter ein Schaden entsteht, auf Schadenersatz Anspruch erheben.

Ein Bringungsberechtigter darf einen Bringungsweg über eine Wiese nicht eigenmächtig schottern, wenn dies nicht im Einräumungsbescheid vorgesehen oder wegen Änderung der Verhältnisse in einem späteren Bescheid (mit allfälliger Entschädigung) erlaubt wurde. Bei der Auslegung in Einzelfällen wird man im Zweifel vom Zweck des Bringungsrechtsverhältnisses, nämlich der Erschließung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke und der damit beabsichtigten Bringung aller notwendigen Personen, Tiere, Geräte und sonstigen Sachen zur Bewirtschaftung ausgehen müssen.⁹⁸

2. Rechte und Pflichten des Berechtigten

2.1. Der Bringungsberechtigte kann mit Rechtskraft des Einräumungsbescheides das Bringungsrecht wahrnehmen, gebrauchen, benützen, selbstverständlich nur im Rahmen des bescheidmäßigen Inhaltes und der allfällig durch Nebenbestimmungen gezogenen Grenzen (z. B. Fragen des Grundeigentümers).

Eine (bloße) Rechtseinräumung bedarf keiner bautechnischen Maßnahmen. Der Bringungsberechtigte kann dann etwa ein Viehtriebsrecht ausüben, eine vorhandene Bringungsanlage mitbenützen, darauf fahren oder gehen.

Die allfälligen Entschädigungen hat der Bringungsberechtigte zu zahlen oder sonstige vereinbarte Gegenleistungen (z. B. Errichtung einer Harpe für den Belasteten) zu erbringen. Zu den Nebenbestimmungen des agrarbehördlichen Einräumungsbescheides kann noch die Verpflichtung hinzutreten, Nebenbestimmungen in Bescheiden anderer Behörden (z. B. Forstbehörde, Naturschutzbehörde, Luftfahrtbehörde, Wasserrechtsbehörde) oder in Vereinbarungen etwa mit einer Straßenverwaltung zu beachten. Sollten Nebenbestimmungen nicht ganz übereinstimmen und hat die Agrarbehörde hier keine Abstimmung erreicht, so gilt die jeweils strengere Nebenbestimmung.

Ohne Errichtung einer Bringungsanlage bedarf die Fällung von Einzelstämmen und Baumgruppen auf Waldflächen keiner Bewilligung nach § 37 Abs. 1 lit. d und e bzw. Abs. 4 der Tiroler Waldordnung.

2.2. Ist eine Bringungsanlage erst zu errichten, sind natürlich die Aufgaben für den (oder die) Bringungsberechtigten insoweit anders, als vor der Rechtsausübung im Sinne des Benüt-

⁹⁸ Vgl. WELSER 1983, 8 f (für das Dienstbarkeitsrecht).

zens der Anlage deren Errichtung, Bau oder Ausgestaltung kommen muß. Wiederum sind alle bescheidmäßigen Nebenbestimmungen entsprechend einzuhalten.

Güterwegreferententagungen für die Vertreter der technischen Abteilungen finden regelmäßig statt. Das Spannungsverhältnis zwischen Wegbau und Naturschutz hat sich in letzter Zeit etwas entschärft.⁹⁹ Für die Verwendung von Planiertraupen und Baggern werden in naturschutzrechtlichen Bewilligungen entsprechende Vorschriften erlassen und überhaupt eine geländeschonende Baumethode angewandt.¹⁰⁰ Probleme können auch bei notwendig werdenden Sprengungen (Sohlenbohrung, Fächersprengung, Etagensprengung) samt Spreng- und Abraumschäden auftreten. Technische Fragen können weiters die Art der Stabilisierung des Oberbaues, das Aufbringen einer Schwarzdecke (Staubfreimachung), die Begrünung von Böschungen, die Absicherungen gegen Abschwemmungen und Geländeabbrüchen aufwerfen.

Bei allen diesen Baumaßnahmen, insbesondere auch bei Seilwegen, sind die Technischen Projekte als Grundlage des Antrages Gegenstand der bescheidmäßigen Bewilligung. Dieser Technische Bericht ist jeweils Bestandteil der vom Antragsteller vorzulegenden Projektunterlagen (§ 4 und 7 GSVO).

Bei der Umsetzung der bescheidmäßigen Vorschriften können – abgesehen von den Nebenbestimmungen der verschiedenen Bewilligungen anderer Behörden – auch andere Normen in Betracht kommen. Das kann etwa sicherheitstechnische Abstände zu Stromleitungen¹⁰¹ betreffen, die Rücksichtnahme auf Grenzzeichen oder Vermessungspunkte, die Bedachtnahme auf Kabel und Leitungen der Post- und Telegraphenverwaltung.

Zur Realisierung umfangreicher technischer Anlagen erfolgen entsprechende Ausschreibungen, meist in beschränkter Ausschreibung mit genauer Beschreibung des Projektes und aller Vorschriften, Ausführungsfristen, Preisen, Zahlungsmodalitäten sowie Leistungsverzeichnis. Die Vereinbarung über die Auftragsvergabe wird schließlich üblicherweise in einem Schluß- und Gegenschlußbrief festgehalten.

- 2.3. Bringungsanlagen sind seit längerem Gegenstand umfangreicher Förderungen durch die Öffentliche Hand.¹⁰² In der Praxis werden mitunter finanzielle Mittel verschiedener Dienststellen (Almwirtschaft, Forstwirtschaft, Wildbach- und Lawinerverbauung) kombiniert. Vorschläge für die Finanzierung des ländlichen Wegenetzes betreffen auch eine Vereinbarung nach Art. 15 a B-VG und ein Bundesgesetz über Zweckzuschüsse des Bundes.¹⁰³ Das Tiroler Landwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 3/1975, sieht vor, daß sowohl Personengemeinschaften in den Angelegenheiten der Bodenreform, also auch Bringungsgemeinschaften, wie auch Weggemeinschaften, durch deren Wege in erheblichem Maße land- und forstwirtschaftliche Grundstücke erschlossen werden, Förderungsempfänger sein können.

⁹⁹ Die Konferenz der beamteten Naturschutzreferenten befaßte sich wiederholt mit diesem Thema (z. B. Schreiben der Verbindungsstelle der Bundesländer vom 10. Juli 1990, VST 68/100).

¹⁰⁰ Vgl. Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau (= RVS), herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für den Straßenbau, Punkt 3.8 „Ländliche Straßen und Wege“; weiters KNÖBL 1987, 167 f; SCHÖNAUER 1983, 259.

¹⁰¹ In einem Fall in Leutasch war eine solche Stromleitung eine Eisenbahnanlage, da sie dem Stromverbund der Eisenbahnunternehmen in Mitteleuropa diene.

¹⁰² Ausführlich dazu KNÖBL 1987.

¹⁰³ Behandelt in der Landeshauptmännerkonferenz vom 8. Juni 1990.

3. Rolle des belasteten Grundeigentümers

Der jeweilige Eigentümer des mit einem Bringungsrecht belasteten Grundstückes ist aus dem jeweiligen Bringungsrechtsverhältnis zu Duldungen, Unterlassungen, bisweilen auch Handlungen verpflichtet. Die Belastung bewegt sich grundsätzlich innerhalb des Zweckes eines Bringungsrechtes, nämlich der Erschließung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstückes. Eine Handlungspflicht – als Parallele zu den vertraglichen Nebenpflichten – wird man jedenfalls darin sehen müssen, daß der Grundeigentümer auf das Bestehen von Bringungsrechten bei anderen behördlichen (oder gerichtlichen) Verfahren aufmerksam machen sollte. Im übrigen gilt für das Verhältnis zwischen dem jeweils Berechtigten und dem jeweils Belasteten das bereits erwähnte Gebot der wechselseitigen Rücksichtnahme.

Hat der Belastete aus einer Bringungsanlage einen Vorteil, so darf er nicht „automatisch“ kostenlos diese Anlage mitbenützen, er hat vielmehr dann einen Beitrag zum **Vorteilsausgleich** zu leisten (Miterhaltungspflicht oder Verminderung der Entschädigung). Dies sollte jeweils, um Streitigkeiten zu vermeiden, im Einräumungsbescheid klargelegt sein. Es entspricht dies auch der Regelung im Dienstbarkeitsrecht (§§ 482 und 483 ABGB); eigens zu prüfen ist dies, wenn ein alter Weg an sich ausreichend war, jedoch durch die neue Trasse stark verändert wurde.

Der Grundeigentümer hat jedenfalls das – in Tirol kaum in Anspruch genommene – Recht auf Einlösung (§ 8).

Der Grundeigentümer hat Anspruch darauf, daß das Bringungsrecht nur bescheidmäßig verwirklicht wird, daß nur der „begünstigte“ Personenkreis (§ 5) das Bringungsrecht ausübt und daß einseitige Erweiterungen des Bringungsrechtes durch den Berechtigten unterlassen werden. Dazu steht ihm nach der hier vertretenen Ansicht auch Rechtsschutz durch den Rechtsweg zu, aber auch ein Feststellungsverfahren durch die Agrarbehörde (z. B. ein an sich Berechtigter erbaut zu seiner Almhütte eine Jausenstation oder ein Berechtigter vermietet mehr als die zulässigen Fremdenbetten).

Der Grundeigentümer hat weiters Anspruch auf die Leistung der Entschädigung (§ 7), er kann bei Änderung der für die Einräumung maßgebend gewesenen Verhältnisse einen Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bringungsrechtes stellen (§ 11), er kann begehren, daß alte Felddienstbarkeiten als durch eine neue Bringungsanlage überflüssig neu geregelt oder aufgehoben werden (§ 12).

Der Grundeigentümer darf eigenmächtig einen Dritten, einen Nichtberechtigten, nicht fahren lassen. Bei Erweiterungen des Bringungsrechtsverhältnisses (z. B. für touristische Zwecke, für Zwecke der Jagd) ist er jedenfalls privatrechtlich einer Vereinbarung unbedingt beizuziehen.

4. Sonderfragen der Benützung

4.1. Es gehört bereits in den rechtspolitischen Bereich, daß die besondere Rechtsnatur der Bringungswege – bei den Seilwegen ist dies wegen der beschränkten technischen Möglichkeiten der Personenbeförderung seltener der Fall¹⁰⁴ – in zunehmendem Maße mit der tatsächlichen Benützung nicht übereinstimmt. Und es sei vorweggenommen, daß mit anderer Auslegung der geltenden Bestimmungen das Problem nicht in den Griff zu bekommen ist. Es wurde bereits mehrfach angedeutet, daß die Güterwege in Tirol

¹⁰⁴ Berichte in der Tiroler Tageszeitung vom 14. Juli 1982 trugen die Überschriften „Tödliches Roulette“ und „Vorschriften zur Prüfung von Materialseilbahnen ungenügend?“. – Am Pfingstsonntag des Jahres 1975 streifte ein Segelflugzeug eine Materialseilbahn auf der Graspöintalpe in Going und stürzte ab. – Ein Bericht der Tiroler Tageszeitung vom 27. September 1991 mit der Überschrift „Forst- und Almwege bergen nicht unbeträchtliche Gefährdungen“ beschäftigt sich mit der Forderung aus Kreisen der Landwirtschaft, die Haftung von Güterwegen neu zu regeln.

überwiegend als Rechte auf fremdem Grund und Boden errichtet und erhalten werden; Einlösungen und erst recht Enteignungen finden kaum statt. Diese Rechtseinräumung auf fremdem Grund ist dann unproblematisch, wenn die Bringungswege praktisch nur von den Bewirtschaftern der berechtigten Grundstücke benutzt werden. Erschließen jedoch Güterwege große Wald- und Almflächen, sind sie noch dazu LKW-befahrbar ausgebaut, so werden sie zunehmend touristisch „vereinnahmt“. Solange dies nur Wanderer waren, konnte nicht viel dagegen eingewendet werden, denn schließlich wurden die Wege mit erheblichen öffentlichen Mitteln unterstützt, auch hat sich öfters die jeweilige Gemeinde beteiligt und Konflikte zwischen den Wegbenutzern traten kaum auf.

Wurden Güterwege abgeschränkt und gaben Berechtigte ihre Schlüssel an Hausgäste weiter, so gab es bereits erste Nutzungskonflikte. Diese steigerten sich dann, als die Güterwege als interessantes, zusätzliches touristisches Angebot für Rodelwege oder Langlaufloipen fungierten. Hier gab es dann bereits heftige Diskussionen über die notwendige Haftungsverschiebung vom Grundeigentümer bzw. Wegerhalter etwa auf die Gemeinde oder einen Fremdenverkehrsverband. Auch wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die Rechtsnatur der Bringungsrechte mit ihrem gesetzlich geregelten Benützerkreis an sich nicht dazu da sind, alle Bedürfnisse einer Hoferschließung abzudecken.¹⁰⁵

In den letzten Jahren haben summierend Wanderer, Tourenschifahrer, Langläufer, Jagd- ausübungsberechtigte, Reiter, Wasserwächter, Bergwächter, Schutzhüttenbewirtschafter, Paragleiter und vor allem Bergradler (Mountain Bike) das Konfliktpotential auch für die Benutzer untereinander in einem Maße erhöht, daß die Rechtsnatur der für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke eingeräumten Bringungsrechte auf vielen Güterwegen einfach nicht mehr passend ist und die Haftungsproblematik für den Wegerhalter oder den der Verkehrssicherungspflicht Unterliegenden nicht mehr bewältigbar erscheint, auch nicht durch den Abschluß entsprechender Versicherungen. Wenn durch „Jagatee“ angeheiterte Rodler bei der Abfahrt an einen bei der Hinaufwanderung noch offenen Schranken mit dem Kopf anstoßen, wenn Bergradler einem zum Holzholen aufwärts fahrenden Traktor nicht mehr ausweichen können, wenn ein PKW mit deutschem Kennzeichen im Winter von einem vereisten Güterweg rutscht (auf dem er nichts zu suchen hat), dann ist dies für den Obmann einer Bringungsgemeinschaft jeweils keine leichte Zeit. Er muß sich strafrechtlichen und schadenersatzrechtlichen Forderungen stellen, weil genügend Argumente für ein Verfahren vorgebracht werden können: mangelnde Sorgfaltspflicht, mangelnde Kennzeichnung als Güterweg, mangelnde Kennzeichnung eines Rodelverbotes, herabgerissene Kennzeichnungen, Hinweise in Prospekten eines Tourismusverbandes, behauptete Streupflichten, zerstörte Absperrungen.

Dazu kommen dann Streitfragen aus Benützensrechten kraft privatrechtlicher Zusatzvereinbarungen mit den jeweiligen Grundeigentümern und allen Bringungsberechtigten (Bringungsgemeinschaft) etwa für Taxifahrten zu einer Alpenvereinshütte, für Handwerker, die ein neues Dach an einer Privathütte erstellen sollen, für Notwegsberechtigte, denen ein Gericht diese Berechtigung ohne genaue Umfangsformulierung eingeräumt hat (z. B. für einen Steinbruch). Dann treten Fragen auf, wie sich der rechtsunkundige Obmann einer Bringungsgemeinschaft verhalten soll, wenn er etwa in der örtlichen

¹⁰⁵ BOBEK 1986, 22: Das Bringungsrecht sei untauglich, „die erforderliche Verkehrserschließung eines bewohnten Hofes über fremden Grund durchzusetzen, weil auch bei großzügiger Auslegung der Bewirtschaftungserfordernisse land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke unverzichtbare Teile des Verkehrsbedürfnisses vom Berechtigungsumfang nicht erfaßt und daher mangels anderer Rechtstitel untersagbar sind. Das reicht von der sonntäglichen Kirchabfahrt, gesellschaftlichen Zusammenkünften, Verwandtenbesuchen und sonstigen Fahrten nicht bewirtschaftend tätiger Personen ... etwa bis zum Ausbau eines Ausnehmerhauses.“ - Siehe auch BOBEK 1964, 65.

Gemeinschaft aufgefordert wird, das Rodeln zu tolerieren und die Gemeinde die Schneeräumung durchführen zu lassen. Wochenendhausbesitzer möchten sich in Güterwege „einkaufen“, die Bringungsgemeinschaft lehnt ab, ein Gericht räumt ohne Anhörung der Bringungsgemeinschaft¹⁰⁶ ein Notwegerecht gegen den Grundeigentümer ein. Und dann passiert es, daß ein als zuschnappbar hergerichteter Schranken ausgerechnet dann zufällt, als ein Besucher des Wochenendhauses unter dem Schranken durchfährt und das Auto stark beschädigt wird. Für den Schadenersatzprozeß hält man sich dann an die Bringungsgemeinschaft, obwohl sie dem Notwegerechtsverfahren nicht beigezogen war und der Schranken auf ausdrücklichen Wunsch des belasteten Grundeigentümers seinerzeit in dieser Weise gemacht worden war.

Oder andere Fälle: Ein Güterweg, der als solcher gekennzeichnet und abgeschränkt ist, wird von einem Mitglied der Bringungsgemeinschaft mit einem nicht zum Verkehr zugelassenen und nicht mehr verkehrssicheren Fahrzeug befahren. Die anderen Mitglieder der Bringungsgemeinschaft fühlen sich als Wegbenutzer gefährdet und wollen Abhilfe schaffen.

Ein gekennzeichneteter Güterweg, der jedoch nicht abgeschränkt ist, wird von Urlaubern ohne Zustimmung des Weghalters befahren. Die Fahrzeuge der Urlauber behindern die Abfuhr von Holz und Milch. Die Weghalter erstatten Anzeige und wollen eine Bestrafung für die unerlaubte Wegbenützung erwirken.

Im Winter gestattet die Bringungsgemeinschaft endlich dem Tourismusverband, den Güterweg als Rodelbahn herzurichten. Kann der Weghalter die Haftung für allfällige Unfälle, die aus dem mangelhaften Zustand des Weges entstehen, ausschließen?

Ein Güterweg auf eine Alm wird von der Bringungsgemeinschaft im Sommer gegen Entrichtung eines Entgeltes für die Befahrung durch PKW freigegeben. Ist dies bei einem Güterweg erlaubt?

- 4.2. Die Beispiele zeigen, welche Schwierigkeiten in der Praxis bei der Benützung der Güterwege auftreten und welche Probleme rechtlicher Art sich dabei ergeben können. Insbesondere das Verhältnis zwischen Straßenverkehrsrecht und Güterwegen wirft in diesem Zusammenhang Fragen auf, wobei es vor allem die Frage zu lösen gilt, ob es sich bei Güterwegen um Straßen mit öffentlichem Verkehr handelt.

Es stellt sich die Frage, ob Güterwege Straßen mit öffentlichem Verkehr im Sinne des § 1 StVO sind und wie es sich verhält, wenn diese Wege an ihrem Beginn mit der Tafel „Privatweg“ und „Allgemeines Fahrverbot“ gekennzeichnet wurden und trotzdem zumindest der allgemeine Fußgängerverkehr gestattet (toleriert) wird. Zweckmäßigerweise müßte der Begriff „Straßen mit öffentlichem Verkehr“ neu überdacht werden.

Güterwege sind „nichtöffentliche Wege“ (§ 4 Abs. 1). Die Kriterien für „Straßen mit öffentlichem Verkehr“, nämlich, daß solche Wege nur zu bestimmten Zwecken zugänglich sind und ihre Benützung nur bestimmten Personen oder nur einem bestimmten Personenkreis gestattet ist, treffen an sich zu, denn bei Güterwegen ist die Einräumung der entsprechenden Rechte nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen möglich.

Ob eine Straße als eine Straße mit öffentlichem Verkehr anzusehen ist oder nicht, hat weitreichende Folgen. So erstrecken sich die Befugnisse der Behörden und Organe der Straßenaufsicht nicht auf Straßen ohne öffentlichen Verkehr (§ 1 Abs. 2 StVO). Kraftfahrrechtliche Bestimmungen sind auf Kraftfahrzeuge, die Straßen ohne öffentlichen Verkehr benutzen, nicht anzuwenden. Es obliegt dem Straßenerhalter, Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs anzubringen. Auch für die Haftung des Weghalters kann die Frage des öffentlichen Verkehrs eine Rolle spielen.

¹⁰⁶ Das stehe nicht im Notweggesetz!

Als Straßen mit öffentlichem Verkehr gelten solche, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können. Ob eine Straße eine Straße mit öffentlichem Verkehr ist, ist nach ihrer Benützung und nicht nach den Besitz- und Eigentumsverhältnissen am Straßengrund zu beurteilen. Auch ist darauf zu verweisen, daß die Begriffe „öffentliche Straße“ und „Straßen mit öffentlichem Verkehr“ nicht ident sind. Alle öffentlichen Straßen des Wegerechtes sind zwar Straßen mit öffentlichem Verkehr, jedoch kann auch eine nichtöffentliche Straße eine solche mit öffentlichem Verkehr sein. Für die Wertung als Straßen mit öffentlichem Verkehr ist ein Widmungsakt oder ein langer Gemeingebrauch nicht entscheidend, sondern lediglich das Merkmal des Fußgänger- oder Fahrzeugverkehrs.¹⁰⁷ Eine Straße kann von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden, wenn einerseits jedermann faktisch in der Lage ist, die Straße zu benützen, und andererseits keine für den Straßenbenützer sichtbaren Hinweis dafür vorhanden sind, daß es sich um eine Straßen ohne öffentlichen Verkehr handelt, also wenn sie nach dem äußeren Anschein zur allgemeinen Benützung freisteht.¹⁰⁸ Es kann daher davon ausgegangen werden, daß es sich um eine Straßen mit öffentlichem Verkehr handelt, wenn sie weder abgeschränkt noch als Privatstraße gekennzeichnet ist, noch auf die Beschränkung des öffentlichen Verkehrs hinweisende Tafeln aufgestellt sind. Aus dem alleinigen Umstand, daß eine Straße nur von einer bestimmten Gruppe von Verkehrsteilnehmern befahren werden darf, kann nicht geschlossen werden, daß es sich um eine Straße ohne öffentlichen Verkehr handelt.¹⁰⁹ Ist die Verkehrsfläche nur für den Fußgängerverkehr zugänglich, und zwar sowohl rechtlich als auch tatsächlich auf diesen beschränkt, so kann auch eine Straßen mit öffentlichem Verkehr vorliegen.¹¹⁰ Straßen, die nur zu bestimmten Zwecken zugänglich sind, sind keine Straßen mit öffentlichem Verkehr. Wohl aber sind Mautstraßen als Straßen mit öffentlichem Verkehr anzusehen. Güterwege werden nur für Zwecke der Land- und Forstwirtschaft errichtet und sind auch nur für diese bestimmten Zwecke zugänglich. Man kann daher davon ausgehen, daß auf Güterwege die Kriterien für „Straßen ohne öffentlichen Verkehr“ zutreffen. Daran vermag auch die Tatsache wohl nichts zu ändern, daß diese Bringungswege, z. B. im Wald und auf Almen, von Fußgängern zu Erholungszwecken benützt werden. Da die Rechtsprechung jedoch den Standpunkt vertritt, daß es sich dann um eine Straße mit öffentlichem Verkehr handelt, wenn sie nach dem äußeren Anschein zur allgemeinen Benützung freisteht, ist eine entsprechende Kennzeichnung der Güterwege notwendig (§ 3 GSVO). Erst die Abschränkung und der Hinweis, daß der Verkehr beschränkt ist, weil es sich um eine Privatstraße handelt, vermag auch für Außenstehende jeglichen Zweifel zu beseitigen, daß ein Güterweg eine Straßen ohne öffentlichen Verkehr ist. Da somit die Güterwege als Straßen ohne öffentlichen Verkehr anzusehen sind, kann der Wegerhalter, wie z. B. die Bringungsgemeinschaft, Straßenverkehrszeichen und sonstige Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs verwenden. Die Kennzeichnung des Weges als nichtöffentlichen Weg bzw. die Aufstellung einer Fahrverbotstafel werden zumeist im agrarbehördlichen Bewilligungsbescheid vorgeschrieben. Der Weghalter ist für den Zustand des Weges verantwortlich. Die gesetzliche Regelung hiezu findet sich im § 1319 a ABGB.¹¹¹ Unter Halter eines Weges ist derjenige zu verstehen, der die Kosten für die Errichtung und Erhaltung des Weges trägt sowie die Verfügungsmacht hat, die

¹⁰⁷ Z. B. VwGH 24.3.1969, 713/68.

¹⁰⁸ VwGH 11.1.1973, 1921/71; 30.1.1974, 227/72.

¹⁰⁹ VwGH 14.12.1972, 11/72; 12.9.1977, 1074/77.

¹¹⁰ REINDL 1977.

¹¹¹ Zum Problem der Wegehaftung (§ 1319 a ABGB) u. a. POSCH 1977; REINDL 1977; OBHOLZER 1976 und 1978; VfGH 1.3.1978, G 59 und 60/77.

entsprechenden Maßnahmen zu setzen. Im Falle einer Bringungsanlage ist dies die Bringungsgemeinschaft. Bezüglich Inhalt und Umfang der Verkehrssicherungspflichten bestimmt § 1319 a, daß dasjenige vorzukehren sei, was nach Art des Weges, besonders nach seiner Widmung, für seine Anlage und Betreuung angemessen und zumutbar ist. Somit ist der Maßstab für die Angemessenheit für einen Güterweg, der der Erschließung einer Alm dient, sicherlich ein anderer als für einen Weg, der als allgemeine Zufahrt zu einem Almgasthof führt. Ist der Schaden bei einer unerlaubten, besonders auch widmungswidrigen Benützung des Weges entstanden und ist die Unerlaubtheit dem Benützer entweder nach Art des Weges oder durch entsprechende Verbotsschilder, eine Abschränkung oder eine sonstige Absperrung des Weges erkennbar gewesen, so bestimmt § 1319 a Abs. 1, daß sich der Geschädigte nicht auf den mangelhaften Zustand des Weges berufen kann. Daher kommt auch aus diesem Grund der ordnungsgemäßen Kennzeichnung und Abschränkung von Güterwegen eine große Bedeutung zu.

Der abgeschränkte und gekennzeichnete Güterweg ist als Straße ohne öffentlichen Verkehr anzusehen. Daher sind die Bestimmungen der StVO und auch des KFG (§ 1 Abs. 1) auf diesen Weg nicht anwendbar. Die Benützung eines nicht für den Verkehr zugelassenen Fahrzeuges auf dem Güterweg ist daher zulässig. Es besteht keine Möglichkeit für die Behörde, auf Grund der Bestimmungen der StVO und des KFG eine Strafe auszusprechen. Die Mitglieder der Bringungsgemeinschaft hätten jedoch die Möglichkeit, einen Beschluß des zuständigen Organs herbeizuführen, daß die Befahrung des Weges nur mit Fahrzeugen erlaubt ist, die für den Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind. Hält sich ein Mitglied nicht an einen solchen rechtskräftigen Beschluß, könnte die Agrarbehörde dieses Mitglied wegen Vernachlässigung seiner Pflichten bestrafen.

Ober ein nicht abgeschränkter Güterweg eine Straße mit oder ohne öffentlichem Verkehr ist, hängt von der ausreichenden Kennzeichnung ab. Wird ein Güterweg mangels Abschränkung oder ausreichender Kennzeichnung von Fremdgästen oder Einheimischen ohne Beanstandung benützt, kann er als Straßen mit öffentlichem Verkehr angesehen werden. Dies vor allem dann, wenn der Weg zu einer Jausenstation mit Parkplatz führt und am Anfang des Weges ausdrücklich auf diese Tatsache hingewiesen ist. Die Bestimmungen der StVO finden in diesem Fall Anwendung, jedoch wäre eine Bestrafung eines Fahrzeuglenkers wegen der Befahrung des Weges nicht möglich, da kein ordnungsgemäß kundgemachtes Fahrverbot vorliegt. Ist der Güterweg ausreichend als Privatweg gekennzeichnet, sodaß das Verbot für die Benützung des Weges für die Allgemeinheit ersichtlich ist, kann die Straßenverkehrsbehörde keine Strafen verhängen. Die Bestrafung von Personen, die einen Güterweg rechtswidrig benützen, bereitet daher oft Schwierigkeiten. Die Durchsetzung der Verkehrsregelungen bei Güterwegen sollte im Zivilrechtsweg im Wege einer Besitzstörungsklage erfolgen können.

Die Benützung von Güterwegen als Rodelbahn bedarf der Zustimmung auch des Grundeigentümers, da die Betreibung von Wintersport über den Zweck der Bringungsanlage hinausgeht. Wenn die Grundeigentümer mit den Mitgliedern der Bringungsgemeinschaft ident sind, ergeben sich daraus keine Probleme. Eine Zustimmung erübrigt sich, wenn die Bringungsgemeinschaft Eigentümer der Grundflächen ist, über die der Weg verläuft (Einlösung).

Wird eine Bringungsanlage im Winter als Rodelbahn hergerichtet, so ist der Weghalter für den Weg verantwortlich. Wird ein Bringungsweg ohne Zustimmung des Weghalters als Rodelbahn benützt, so müßte der Weghalter das Verbot deutlich durch Kennzeichnung ersichtlich machen, um der Haftung zu entgehen. Wird die Rodelbahn vom Tourismusverband oder einem Hüttenpächter betrieben, so ist der Bringungsgemeinschaft zu

empfehlen, einen Vertrag hierüber abzuschließen, in welchem ein Haftungsausschluß für alle aus dem Betrieb des Rodelweges möglichen Ansprüche niedergelegt ist. Dasselbe gilt auch für die Zurverfügungstellung von Güterwegen als Schiwege oder Langlaufloipen. Betreibt die Bringungsgemeinschaft die Rodelbahn selbst, muß sie für die ordnungsgemäße Instandhaltung sorgen.

Wird ein Güterweg für die Befahrung gegen Entrichtung einer „Maut“ (Benützungsentgelt) freigegeben, so ist dieser Weg eine Straße mit öffentlichem Verkehr, wenn das Entgelt nach objektiven Gesichtspunkten eingehoben wird. Allerdings bedarf es für die Benützung eines Güterweges als Mautstraße und somit über den Zweck als land- und forstwirtschaftlicher Bringungsweg hinaus zusätzlich der Zustimmung des Grundeigentümers, da eine solche Benützung das eingeräumte Recht übersteigt. Für die Agrarbehörde ergibt sich dabei das Problem, daß solche Mautstraßen faktisch mit einem land- und forstwirtschaftlichen Bringungsrecht nichts mehr zu tun haben. Eine Aufhebung der Bringungsrechte und der Bringungsgemeinschaft erscheint aber oft deshalb unmöglich, weil in der Folge die Frage aktuell wird, welcher Rechtsnatur der Weg und die Gemeinschaft der Interessenten, die den Weg weiter erhalten muß, ist.

Gleichgelagert ist das Problem bei Güterwegen, die außer zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken auch zur Erschließung für andere Zwecke dienen, z. B. für Wochenendhäuser, Gastgewerbebetriebe (auch ohne Gästezufahrt) und Liftstationen. Bei solchen multifunktionalen Wegen kann es vorkommen, daß die Kosten für Bau und Erhaltung fast zur Gänze von nichtlandwirtschaftlichen Interessenten getragen werden. Wenn auch die Heranziehung solcher Interessenten zur Tragung der oft sehr hohen Kosten des Güterwegbaus zu begrüßen ist, dürfen doch nicht die dadurch entstehenden Probleme übersehen werden. Zum einen ist die zusätzliche Zustimmung der Grundeigentümer erforderlich, da diese Fahrrechte über die land- und forstwirtschaftliche Bringung hinausgehen, zum anderen erhebt sich bei der Einräumung der Wegerechte die Frage, ob eine solche Weganlage überhaupt noch eine Bringungsanlage im Sinne des GSLG darstellt. Bei einem Überwiegen der nichtland- und forstwirtschaftlichen Interessen sollten Bringungsrechte nicht eingeräumt werden.

Im Verhältnis zur StVO erscheint es angebracht, daß der Begriff „Straße mit öffentlichem Verkehr“ neu überdacht wird. Rechtspolitisch wird es vielleicht notwendig sein, klarere Strafbestimmungen zu schaffen und auch die Berücksichtigung anderer Interessen als die der Land- und Forstwirtschaft bei Einräumung von Bringungsrechten zu überdenken.

- 4.3. Es ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz (Ingerenzprinzip), daß derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen hat, um eine Schädigung nach Tunlichkeit abzuwenden. Es wird daher jedem, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob ihm das Eigentum an dem Grundstück zusteht oder nicht, der über einen Weg den Verkehr eröffnet, eine Verkehrssicherungspflicht auferlegt, deren Verletzung zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet. Der Abschluß einer Haftpflichtversicherung kann nur in zivilrechtlicher Hinsicht eine Überwälzung der Haftung darstellen. Strafrechtlich gesehen bleibt dies ohne rechtliche Wirksamkeit.

Für eine Benützung eines Güterweges zugunsten des Rodelns wird eine Bringungsgemeinschaft unbedingt eine Vereinbarung mit der Gemeinde oder dem Tourismusverband zu empfehlen sein. Das ist zur Abwälzung aller Haftungsfolgen notwendig, denn privatrechtlich gilt die Bringungsgemeinschaft als Wegerhalter und sie trifft eine Verkehrssicherungspflicht. Bei einem Unfall eines Rodlers müßte die Bringungsgemeinschaft vollkommen schad- und klaglos gehalten werden. Eine Erlaubnis zum Rodeln und zur

Schneefreimachung des Güterweges kann auch Anlaß für ein höheres Anteilsbetroffnis der Gemeinde sein.

§ 1319 a ABGB lautet: Wird durch den mangelhaften Zustand eines Weges ein Mensch getötet, an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so haftet derjenige für den Ersatz des Schadens, der für den ordnungsgemäßen Zustand des Weges als Halter verantwortlich ist, sofern er oder einer seiner Leute den Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Ist der Schaden bei einer unerlaubten, besonders auch widmungswidrigen Benützung des Weges entstanden und ist die Unerlaubtheit dem Benützer entweder nach der Art des Weges oder durch entsprechende Verbotsszeichen, eine Abschränkung oder eine sonstige Absperrung des Weges erkennbar gewesen, so kann sich der Geschädigte auf den mangelhaften Zustand des Weges nicht berufen.

Ein Weg im Sinne des Abs. 1 ist eine Landfläche, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen für den Verkehr jeder Art oder für bestimmte Arten des Verkehrs benützt werden darf, auch wenn sie nur für einen eingeschränkten Benützerkreis bestimmt ist. Zu einem Weg gehören auch die in seinem Zug befindlichen und dem Verkehr dienenden Anlagen, wie besonders Brücken, Stützmauern, Futtermauern, Durchlässe, Gräben und Pflanzungen. Ob der Zustand eines Weges mangelhaft ist, richtet sich danach, was nach der Art des Weges, besonders nach seiner Widmung, für seine Anlage und Betreuung angemessen und zumutbar ist.

Ist der mangelhafte Zustand durch Leute des Haftpflichtigen verschuldet worden, so haften auch sie nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 1319a Abs. 2 1. Satz ABGB stellt eine klare Beziehung zur Zulässigkeit der Benützung her. Die Zulässigkeit der allgemeinen Benützung ist daher eine Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 1319a ABGB. Es fallen unter diese Bestimmung auch Landflächen, die an sich widmungsgemäß nur für einen eingeschränkten Benützerkreis bestimmt sind, jedoch von jedermann benützt werden dürfen. Bei Güterwegen fehlt die sachliche Rechtfertigung einer haftpflichtrechtlichen Sonderbehandlung, nämlich das besonders belastende Merkmal der „Zulässigkeit der allgemeinen Benützung“. In diesen Fällen ist daher nicht die Sonderbestimmung des § 1319a ABGB anwendbar, es gelten vielmehr die allgemeinen Grundsätze über den Schadenersatz nach dem ABGB.

§ 1319a ABGB knüpft die Haftung an den mangelnden Zustand des Weges. Nur wenn der mangelnde Zustand des Weges und der Eintritt des Schadens miteinander im Verursachungszusammenhang stehen, wird der Verantwortungsbereich des Verantwortlichen für den Zustand des Weges berührt. Ob er aber für den Schaden letztlich zu haften hat, hängt von der weiteren Frage ab, ob der mangelnde Zustand (vorsätzlich oder grob fahrlässig) verschuldet worden ist. Die Haftung des für einen Weg Verantwortlichen wird im Abs. 1 des § 1319a ABGB sehr wesentlich eingeschränkt. Ist der Schaden bei einer unerlaubten, besonders auch widmungswidrigen Benützung des Weges entstanden und ist die Unerlaubtheit dem Benützer entweder nach der Art des Weges oder durch entsprechende Verbotsszeichen, eine Abschränkung oder durch sonstige Absperrungen des Weges erkennbar gewesen, so kann sich der Geschädigte auf den mangelnden Zustand des Weges nicht berufen. In einem solchen Falle wird das Verschulden des für die Straße Verantwortlichen aufgehoben und es ist der Schaden für den Geschädigten ein Zufall (§ 1311 ABGB).¹¹²

Güterwege sind nun kraft Definition nichtöffentliche Wege oder Privatwege und sind als solche zu kennzeichnen. Die Güterwege werden jedoch in der Praxis trotz Kennzeichnung vielfach von jedermann für den Fußgängerverkehr unter den gleichen Bedingungen

¹¹² OBHOLZER 1978.

benützt. Reicht das für eine Haftungsfolge – für einen Wanderer, der auf einem holprigen Weg stürzt – aus? Eine faktische Sperre für den Fußgängerverkehr ist jedoch in der Wirklichkeit völlig illusorisch.¹¹³ Große Steine, ungesicherte Wegstücke, in einen Weg hereinragende Wurzeln, vernässte Stellen lassen sich immer behaupten und finden. Daraus ergeben sich dann Vorwürfe wegen Fahrlässigkeit und gegebenenfalls Vorwürfe wegen fahrlässiger Körperverletzung.

Will eine Bringungsgemeinschaft sich durch eine „Maut“ Einnahmen verschaffen, ist eine erweiterte Haftung durchaus verständlich. Grundsätzlich wird man jedoch die Meinung vertreten müssen, daß auf einem Güterweg (der nicht zur Gänze eingelöst wurde) eine Mauteinhebung unzulässig ist (*ultra-vires*).

- 4.4. Bei jeder, auch zwischen Berechtigten und Belasteten einvernehmlichen Erweiterung des Benützerkreises „droht“ auch eine Erweiterung der Haftung. Dies auch gänzlich unabhängig vom tolerierten Fußgängerverkehr. Der Jagdausübungsberechtigte ist kein Pächter von Grundstücken, er hat nur einen Aneignungsanspruch auf das Wild in seinem Jagdgebiet.¹¹⁴ Wird ihm ein Fahrrecht auf einem Güterweg eingeräumt und er stürzt mit seinem Geländewagen – wie passiert – ab und erleidet eine Querschnittlähmung, wer schützt dann eine Bringungsgemeinschaft vor entsprechenden Gerichtsverfahren? Ähnliches kann eintreten, wenn Einheiten des Bundesheeres für militärische Übungen erlaubt wird, einen Güterweg mit LKW zu befahren.

Gemäß § 1320 ABGB ist der Tierhalter für Schäden verantwortlich, die sein Tier verursacht, wenn er nicht beweist, daß er für die erforderliche Verwahrung oder Beaufsichtigung gesorgt hat. Für Weidegebiete mit unbeaufsichtigtem Vieh ist ein Gefahrenzeichen „Achtung Tiere“ vorgesehen. Ein zur Benützung eines Güterweges berechtigter Kraftfahrer muß auf einem land- und forstwirtschaftlichen Zwecken gewidmeten Weg immer damit rechnen, daß er unvermutet auftauchendem Vieh ausweichen muß, daß ein Holztransport entgegenkommen kann, daß oberhalb des Weges gerade geholt wird und er eine zumutbare Weile warten muß.

In der Praxis spielen eine Rolle auch Kreuzungen mit anderen Wegen, mit Leitungen oder mit dem Tourismus dienenden Anlagen, wie Schiabfahrten oder Loipen. Bei Stromleitungen können Höhenabstände wegen der auf Güterwegen häufigen Transporte sogar umfangreiche Neutrassierungen der Leitungen erforderlich machen. Hier wird jedenfalls die zeitliche Priorität einer Anlage von Bedeutung sein. Hinsichtlich der Benützung könnte eine entsprechend kundgemachte zeitliche Beschränkung eine Problemlösung erleichtern.

Werden durch die Neutrassierung von Straßen Bringungsanlagen betroffen (gekreuzt), so muß eine funktionsgleiche Lösung (Verlegung der Bringungsanlage, Errichtung eines Durchlasses) gefunden werden. Solch ein funktionsgleicher Ersatz ist auch bei anderen raumrelevanten Maßnahmen (z. B. Stausee, Mülldeponien, Bergwerksanlage) anzustreben.

Wird ein belastetes Grundstück als Bauland ausgewiesen, so kann dies Anlaß für eine bescheidmäßige Verlegung einer Bringungsanlage sein.

Es kann natürlich zweckmäßig sein, eine Wasserleitung von einer Quelfassung zu einem Weiler in einem Güterweg hinein zu verlegen. Wurde nun für den Güterweg eine Rodungsbewilligung erteilt, so deckt – formalistisch gesehen – dieser Rodungszweck für den Weg nicht die Rodung für eine Wasserleitung ab. Aus dieser Verlegung können aber

¹¹³ Siehe auch BOBEK 1986.

¹¹⁴ BOBEK 1986, 22; ABART 1987, 287.

wiederum Wegsperrungen resultieren, Entschädigungen geleistet werden und wasserrechtliche Nebenbestimmungen zu erfüllen sein, wobei wiederum die doppelte Rechtsnatur des Bringungsrechtsverhältnisses entsprechend zu beachten wäre.

Güterwege sind als Privatwege zu kennzeichnen, sie unterliegen dem Bodenreformrecht und nicht dem Forstrecht. Daher kann man, trotz grundsätzlicher Funktionsgleichheit, Güterwege nicht als Forststraßen ansehen und sie sind auch nicht als solche zu kennzeichnen.

IV. Veränderungen an den Bringungsrechtsverhältnissen

1. Die Verhältnisse in der Wirklichkeit (Bedürfnisse für ein Bringungsrecht) und die rechtliche Festlegung des Ausmaßes (Umfangs) des Bringungsrechtes sollen jeweils möglichst übereinstimmen. Aus dem Sachenrecht stammt der Grundsatz, daß eine Last nur solange aufrecht erhalten werden darf, als die bei ihrer Begründung maßgebend gewesenen Verhältnisse andauern. Aus dem Öffentlichen Recht der Bodenreform kommt der Gedanke, daß die jeweiligen Bedürfnisse der zu erschließenden Grundstücke sich mit der Zeit ändern und auch Erweiterungen des Bringungsrechtes bedingen können. Die Änderung der Verhältnisse in der Wirklichkeit kann somit eine Einschränkung (im Grenzfall eine Beendigung) oder eine Erweiterung des Bringungsrechtes zur Folge haben. Diese Änderungen sind jeweils von der Agrarbehörde über Antrag, also nicht von Amts wegen zu verfügen. Den Antrag können der belastete Grundeigentümer oder der Eigentümer der begünstigten Grundstücke stellen. Bei Miteigentum entscheidet die interne Mehrheit der Anteile. Die Grundlage für die Einräumung des Bringungsrechtes – Bescheid oder genehmigtes Parteienübereinkommen – ist für die Prüfung der Änderung von Verhältnissen nicht wesentlich.¹¹⁵

Eine bescheidmäßige Anpassung muß zwar vom bisherigen Ausmaß des Bringungsrechtsverhältnisses ausgehen, es darf jedoch sowohl eine Erweiterung wie Verringerung der Berechtigung oder Belastung geben. Diese Änderung muß im Sinn der wechselseitigen Rücksichtnahme einen Ausgleich bewirken, zugleich aber die jeweils passende Ausnutzung der Bringungsrechte gewährleisten.

2. Das GSLG kennt keine Genehmigungspflicht für einen rechtsgeschäftlichen Verkehr mit belasteten und berechtigten Grundstücken bzw Grundstücksteilen. Bei einer Teilung eines belasteten Grundstückes bleibt die Belastung einfach räumlich bestehen (§ 21 Abs. 1). Man wird beim Veräußerer eine Informationspflicht des Erwerbers als vertragliche Nebenpflicht annehmen müssen. Es ist bedauerlich, daß ein Raumordnungskataster, der auch öffentliche Rechte, Widmungen und Abstandsregelungen umfaßt, fehlt. Wird ein Grundstück, mit dem ein Bringungsrecht verbunden ist, zur Gänze veräußert (etwa durch Übergabevertrag oder Kaufvertrag), so ist dann ebenfalls keine Bewilligung erforderlich. Wer jeweils Eigentümer dieses berechtigten Grundstückes ist, ist nicht wesentlich. Der Rechtsnachfolger tritt in die Rechtsposition seines Vorgängers ein (§ 21 Abs. 1). Werden von einem berechtigten Grundstück Teilflächen abgeschrieben, so ist zwar ebenfalls keine Bewilligung der Agrarbehörde erforderlich, jedoch wird häufig ein Feststellungsbescheid zweckmäßig sein, um die durch diese Grundstücksteilung geänderten rechtlichen Verhältnisse zu präzisieren, insbesondere bei bestehender Bringungsgemeinschaft, weil hier die Anteilsbetreffnisse neu festzulegen sind.¹¹⁶

¹¹⁵ OAS 13.1.1965, 9/65.

¹¹⁶ Siehe VwGH 13.5.1980, 103/79.

Schwierigkeiten können sich insbesondere dann ergeben, wenn durch „Salamitaktik“ von einem großen berechtigten Grundstück viele Teilflächen – allenfalls erforderliche grundverkehrsrechtliche oder forstrechtliche Teilungsbewilligungen vorausgesetzt – verkauft werden. In diesem Fall muß allenfalls eine Bringungsgemeinschaft neu begründet werden. Erwirbt jemand zu einem berechtigten Grundstück ein angrenzendes Grundstück hinzu und bewirtschaftet beide als eine (wirtschaftliche) Einheit, so kann dies Anlaß zu Veränderungen des Bringungsrechtsverhältnisses sein. Die Agrarbehörde wird eine dem jeweiligen Bedarf entsprechende Verteilung der Rechte und Pflichten nach Prüfung der Voraussetzungen und nach einer Interessenabwägung (z. B. auf Grund eines Gutachtens durch einen forstlichen Sachverständigen) vornehmen.

Ein **rechtsgeschäftlicher Verkehr** mit Bringungsrechten als Rechten allein, ohne dazugehörige Grundstücke, ist unmöglich, da die Bringungsrechte immer Zubehör zu einem Grundstück (oder Grundstücksteil) sein müssen. Diesbezüglich unterscheiden sich die Bringungsrechte von allen anderen bodenreformatorischen Nutzungsrechten (Einförstungsrechten, Teilwaldrechten, Anteilsrechten), die einen – zwar öffentlichrechtlich beschränkten – Verkehr mit den Rechten allein kennen. Die Bringungsrechte als räumlich orientierte Erschließung sind in dieser Hinsicht den agrartechnischen Maßnahmen wie Zusammenlegung oder Flurbereinigung vergleichbar.

Es erscheint zweckmäßig, wenn die Agrarbehörde von Zeit zu Zeit für ihre interne Sammlung die jeweiligen Eigentümer der an einem Bringungsrechtsverhältnis Beteiligten bzw. neue Einlagezahlen für die betroffenen Grundstücke erhebt und fortschreibt.

3. Neben diesen rein rechtlichen Änderungen kann eine Anpassung der durch frühere Bescheide gestalteten Bringungsrechte an geänderte wirtschaftliche Verhältnisse oder an geänderte Bedürfnisse notwendig sein. In der Praxis ist dann zwischen rechtlichen oder faktischen Prioritäten nicht leicht zu unterscheiden.

Kann etwa ein Weg aus geologischen Gründen nicht weitergebaut werden, so ist auf der bisher vielleicht ausgeschobenen Trasse der frühere Zustand wieder herzustellen, der belastete Grundeigentümer muß jedoch die allenfalls bereits geleistete Entschädigung zurückzahlen. Weigert er sich, so ist ein Bescheid der Agrarbehörde notwendig. Neben der Vollstreckbarkeit dieses Bescheides ist aber im Sinne der Einheit der Rechtsordnung auch eine Klage auf Rückzahlung bei Gericht denkbar.

Wurde ein Bringungsweg anders gebaut als im bewilligten Projekt vorgesehen, so ist ebenfalls von der Agrarbehörde – diesfalls sogar von Amts wegen, nämlich aus der Pflicht, die bescheidmäßige Realisierung zu überwachen – zu prüfen, ob eine Änderung der Verhältnisse (z. B. technisch notwendiges Ausweichen von vernähten Stellen oder von geologischen Problemgebieten) vorliegt.¹¹⁷ Wird zur Verhinderung von Rutschungen rasch eine Mauer errichtet, die jedoch nicht im bescheidmäßig eingeräumten Bringungsrecht vorgesehen ist, so hat die Agrarbehörde allenfalls diese Mauer zusätzlich zu bewilligen, ansonsten nämlich der belastete Grundeigentümer bei Gericht die Beseitigung dieser Mauer mit Erfolg begehren könnte.

Wird bei einer Aussiedlung eines Hofes aus beengter Ortslage dieser Hof so situiert, daß ein Bringungsweg sehr störend für die Manipulationen um diesen Hof herum wirkt, so ist eine Verlegung der Trasse möglicherweise dem Begünstigten zumutbar.

Wird auf Befragen eine Durchfahrt verweigert, so kann dies Anlaß für eine Änderung eines Einräumungsbescheides sein (Befahren ohne rechtzeitiges Fragen des Grundeigentümers).

Wird aber die Durchfahrt nie verweigert, möchte der Berechtigte nur das lästige Fragen

¹¹⁷ OAS 5.12.1962, 21/62: Jede Anlage einer Trasse bedarf eines Rechtstitels. Das kann ein Übereinkommen oder ein neuer Bescheid sein.

beseitigt haben, so muß dem bereits entschiedene, identische Sache vorgehalten werden.¹¹⁸ Bei einer beantragten Wegverlegung sind jedenfalls – wie bei der Einräumung – die Interessenabwägungen nach § 3 Abs. 1 vorzunehmen, insbesondere sind die erzielbaren Vorteile und die Kosten zu berücksichtigen. Die spätere Errichtung von Weiderosten oder von einem Gatter kann zur Vermeidung von Weidestreitigkeiten – soweit dafür nicht ein interner Beschluß einer Bringungsgemeinschaft genügt – durchaus erforderlich sein.

Vereinbaren zwei bisher Bringungsberechtigte intern, einen weiteren Grundeigentümer zu beteiligen und eine Bringungsgemeinschaft zu bilden, so muß dazu der belastete Grundeigentümer gehört werden und die Agrarbehörde hat dies bescheidmäßig zu entscheiden. Ein bloß internes Übereinkommen der beiden bisher Bringungsberechtigten ist kein tauglicher Rechtsgrund für eine zusätzliche Belastung des betroffenen Grundeigentümers. Dieser könnte sich sowohl bei der Agrarbehörde (allfälliges Strafverfahren) wie auch bei Gericht zur Wehr setzen.

Es kann notwendig sein, anstelle einer Formulierung „mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen“ auch Personenkraftwagen zuzulassen, weil es durchaus möglich ist, damit auch Milch zu transportieren.

Wurde ein neuer Weg zu Höfen errichtet, so muß dennoch geprüft werden, ob dadurch nicht nur die sogenannte äußere Verkehrslage verändert wurde, sondern ob auch die für die sogenannte interne Verkehrslage der landwirtschaftlichen Grundstücke eingeräumten Bringungsrechte zur Gänze oder eben nur zum Teil entbehrlich geworden sind. Dies kann auch zutreffen, wenn ein Erschließungsweg eine Seilweganlage nur für einen von mehreren Höfen entbehrlich macht. Dann ist der ursprüngliche Bescheid nur diesbezüglich (Ausscheiden eines Mitgliedes z. B.) zu ändern und es sind allenfalls entsprechende Dienstbarkeiten zu löschen. Auch Dienstbarkeiten für die Anlage eines Alpweges (§ 25 Abs. 3 und 4) können verändert werden.

4. Zu beachten ist, daß „Sache“ eines Bringungsrechtsverfahrens¹¹⁹ die Erschließung eines Hofes oder eines (oder mehrerer) Grundstücke ist. Der Wunsch nach einer bestimmten Trasse eines Weges genügt nicht als Änderung der Verhältnisse; dazu müssen sich die Sachverhaltselemente (Hangrutschungen, Murenabgang) in einem das Bringungsrecht wesentlich betreffenden Ausmaß (z. B. größere Gefahr des Begehens oder Befahrens) geändert haben. Besteht etwa auf Grund alter privatrechtlicher Vereinbarungen ein Seilweg und behängt darüber eine Räumungsklage bei Gericht, so ist der Antrag auf Änderung eines bescheidmäßig auf anderer Trasse eingeräumten Seilweges kein taugliches Mittel, die Räumungsklage zu unterlaufen.¹²⁰ Es gibt auch keinen Anhaltspunkt, daß die Prüfung der Voraussetzungen und Kriterien bei einer Änderung bestehender Bringungsrechtsverhältnisse weniger streng als bei der „Ersteinräumung“ sein können.
5. Bringungsrechte und Bringungsanlagen dienen (ausschließlich) der zweckmäßigen Bewirtschaftung von Grundstücken, die land- und forstwirtschaftlichen Zwecken gewidmet sind. Sie sind daher in ihrem Benützerkreis sehr eingeschränkt. Ein Güterweg hat den rechtlichen Charakter eines Privatweges, was haftungsrechtliche Folgen hat. Gemeindestraßen nach dem Tiroler Straßengesetz sind hingegen öffentliche Straßen, d. h. sie können von jedermann nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften benützt wer-

¹¹⁸ Für zwei rechtsunkundige Bauern in Hollbruck schrieb der LAS in die Begründung eines Erkenntnisses hinein, daß es sich um „eadem res“ und nicht um ein „aliud“ handle. Bestätigt durch OAS 6.10.1976, 710.141, worin ebenfalls von „res iudicata“ die Rede war.

¹¹⁹ OAS 6.10.1976, 710.141 und 710.139.

¹²⁰ OAS 6.10.1976, 710.139 und VwGH 20.5.1980, 2430/79 (betreffend einen Seilweg in St. Jakob i. D.).

den. Für die ordnungsgemäße Erhaltung dieser Straßen hat die Gemeinde zu sorgen. Voraussetzung dafür ist aber, daß die Gemeinde die Grundflächen, über die die Gemeindestraße führt, erwirbt (einkauft oder enteignet) bzw. die bisherigen Eigentümer des Weges und die daran Berechtigten zustimmen. Dann kann der Gemeinderat allgemeine Anordnungen über Benützung und Erhaltung treffen. Sonderformen sind öffentliche Interessenstraßen und öffentliche Privatstraßen.¹²¹

Die rechtliche Eigenschaft als nichtöffentlicher Weg oder öffentliche Straße schließen sich aus. Daher sind vor Übernahme eines Privatweges (einer Bringungsanlage) deren rechtliche Verpflichtungen zu beenden. Eine allfällige Bringungsgemeinschaft ist aufzulösen, nachdem alle Mitglieder ihre Verpflichtungen erfüllt haben. Die Grundeigentümer müssen mit der Übernahme des Weges durch die Gemeinde zumindest einverstanden sein oder ihren Grund von der Gemeinde eingelöst erhalten. Wurden Grundflächen zugunsten einer Bringungsgemeinschaft enteignet, können frühere Grundeigentümer jedoch die Rückübertragung der Grundflächen beanspruchen. Sowohl Berechtigte – wohl auch die Bringungsgemeinschaft – wie die Grundeigentümer können bei der Agrarbehörde die Aufhebung des Bringungsrechtes beantragen. Eine solche Entscheidung der Agrarbehörde ist vor endgültiger Übernahme eines Gemeindeweges notwendig. Damit wird auch eine allfällige Bringungsgemeinschaft für aufgelöst erklärt. Es fallen auch alle Zuständigkeiten der Organe einer solchen Bringungsgemeinschaft fort.

Grundsätzlich dient ein Güterweg als nichtöffentlicher Weg im Sinne des GSLG eben der Erschließung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke. Überwiegen andere Zwecke, so paßt demgemäß diese Rechtsform nicht. Wenn eine Bringungsgemeinschaft zahlreichen Nichtberechtigten (Besitzern von Ferienhäusern, Gewerbebetrieben) die Benützung eines Bringungsweges auf privatrechtlicher Basis gestattet und zudem die Entfernung der Fahrverbotstafel am Beginn des Weges beschlossen hat, ist für einen Außenstehenden der Charakter des Weges nicht mehr ohne weiteres erkennbar, was gegebenenfalls zu haftungsrechtlichen Problemen führen kann. Faktisch scheint nämlich eine Straße mit öffentlichem Verkehr vorzuliegen. In solchen Fällen sollte mit der Gemeinde ein Einvernehmen über die Übernahme des Güterweges als Gemeindeweg oder als öffentliche Interessentenstraße angestrebt werden.

In solchen Fällen, wo die Benützung des Bringungsweges nicht mehr im Kern identisch ist mit den land- und forstwirtschaftlichen Zwecken oder wo sogar – kraft internen Beschlusses einer Bringungsgemeinschaft – eine „Maut“ eingehoben wird, um Touristen das Befahren eines Almweges zu ermöglichen, paßt die durch das GSLG geregelte Rechtsform nicht mehr und es haben sich die Verhältnisse derart geändert, daß die Agrarbehörde und die zuständige Gemeinde um eine andere Rechtsform besorgt sein sollten. Man könnte auch die Meinung vertreten, daß die Agrarbehörde bei wesentlicher Änderung der für die Einräumung maßgeblichen Verhältnisse das Bringungsrecht als Zwangsrecht auf fremdem Grund aufheben muß!

Zweckmäßig ist auch, das Stückwerk bei Wegen zu vereinheitlichen: z. B. an einem Gemeindeweg schließt ein Privatweg einer Agrargemeinschaft an (der im Regulierungsplan vorgesehen ist), daran schließt sich ein Bringungsweg, an dem nur – aber nicht alle – Mitglieder dieser Agrargemeinschaft beteiligt sind, eventuell noch mit Sonderregelungen für einzelne Stichwege, und dann folgt noch eine Forststraße als Seitenweg zur Erschließung von Waldflächen. Ebenso wie bei langen Talwegen sollte hier eine möglichst einheitliche Rechtsform (mit verschiedenen Anteilsbetroffnissen) angestrebt werden. Ob die vorhandenen Normen dafür ausreichen, ist allerdings eine rechtspolitische Frage.

¹²¹ Dazu GSTÖTTNER 1989.

V. Beendigung der Bringungsrechte

1. Öffentliche Rechte finden ihr Ende grundsätzlich nach den Bestimmungen, die für ihre Begründung und für ihren Bestand maßgebend sind. Enteignungen von bodenreformato-
rischen Nutzungsrechten sind nicht möglich, weil Enteignungen sich nur auf Privatrechte
beziehen können. Eine Verjährung bei Nichtausübung des Bringungsrechtes kommt
infolge seiner öffentlichrechtlichen Natur ebenfalls nicht in Betracht. Zur rechtlich ein-
wandfreien Beendigung gehört immer ein Bescheid als *contrarius actus* zum Einräumungs-
bescheid.
2. Eine – seltene – Endigungsform von Bringungsrechten ist der Abschluß eines Übereinkom-
mens zwischen Berechtigten und Verpflichteten. Der Anlaß dazu kann ganz verschieden
sein (z. B. Verkauf von Grundflächen der berechtigten Liegenschaft). Verschieden können
dann auch Gegenleistungen (z. B. Verlegung eines Weges) sein. Grundsätzlich bestehen bei
Vereinbarungen keine Schwierigkeiten hinsichtlich einer Bewilligung durch die Agrarbe-
hörde, wenn die seinerzeit zu erschließenden Grundstücke entsprechend weiterhin er-
schlossen sind.
3. Nach § 11 Abs. 1 bis 3 kann die Agrarbehörde – und nur sie – Bringungsrechte aufheben.
Dazu ist notwendig:
 - a) Vorliegen eines Antrages, entweder des (der) Berechtigten oder des (eines) Belasteten
(= Eigentümer des beanspruchten Grundstückes), Anträge Dritter (z. B. Fruchtgenuß-
oder Einfurstungsberechtigte) sind nicht ausreichend. Eine amtswegige Beendigung
hätte den Sinn, Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse wie Anlage von
Straßen oder Wasserbenutzungsanlagen möglich zu machen, da die öffentlichrechtliche
Rechtsnatur eine Enteignung ausschließt.
 - b) Die für die Einräumung (= Beginn) der Bringungsrechte maßgeblichen Verhältnisse
müssen sich so sehr geändert haben, daß der Bedarf für die Einräumung und den Bestand
weggefallen ist. Die Verhältnisse müssen für die Beendigung der Bringungsrechte so
sein, daß die Bringungsrechte gar nicht eingeräumt würden; die nunmehrigen Voraus-
setzungen und Kriterien würden keine Einräumung eines Bringungsrechtes bedingen,
würde jetzt über einen Antrag zu entscheiden sein. Dieses dem privatrechtlichen
Wegfall der Geschäftsgrundlage oder der *clausula rebus sic stantibus* vergleichbare
Rechtsfigur ist im Öffentlichen Recht in der letzten Zeit immer häufiger geworden. Es
ist dies eine Durchbrechung der Rechtskraft: Eine rechtliche Bewilligung benötigt für
ihre Dauer die Verhältnisse, die für ihren Beginn (Einräumung) maßgebend (entschei-
dungswesentlich) gewesen waren.¹²²
Gerade bei den Öffentlichen Rechten auf fremdem Grund ist diese rechtliche Lösung
sehr zweckmäßig, weil sie dem Schutz des fremden Eigentums dient.
Die Änderung der für die Einräumung maßgeblich gewesenen Verhältnisse muß so
wesentlich sein, daß eine bloße Änderung des Rechtes bezüglich Umfang oder Aus-
übung nicht ausreicht. Der Bestand des Rechtes als solcher muß betroffen sein. Es darf
somit kein Bringungsnotstand (im weiteren Sinn) mehr vorliegen.
4. Typische Beispiele für die gänzliche Aufhebung von Bringungsrechten sind etwa, daß das
Bringungsrecht für eine Seilweganlage seine Bedeutung verloren hat, weil ein Weg gebaut
wurde, oder weil ein Gemeindeweg nunmehr die Hoferschließung mitumfaßt. Auch durch
den Bau von Landesstraßen, durch die Umwandlung eines Bringungsweges in einen Weg

¹²² Kritisch dazu RILL-SCHÄFFER 1975, 132.

anderer Rechtsnatur – etwa einer öffentlichen Interessentenstraße – oder durch ein Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsverfahren kann der Bedarf für ein Bringungsrecht zur Gänze wegfallen. Nur selten ist dann ein ausführlicheres Ermittlungsverfahren (mit Interessenabwägung) erforderlich, etwa dann, wenn sich ein bisher Berechtigter gegen den Antrag des Eigentümers des belasteten Grundstückes zur Wehr setzt, weil er das Recht als solches nicht so ohne weiteres aufgeben möchte. So erschien es zumutbar, daß ein bisher Seilwegberechtigter, der diese Anlage im Winter für Zwecke der Milchabfuhr in den Morgenstunden verwenden wollte, die Milch über den (angeblich) vereisten neuen Weg mit einem Schlitten hinunterbringt. Schließlich müssen in solchen Fällen auch die Kosten der Wiederinstandsetzung bereits verfallener Seilweganlagen berücksichtigt werden. Der Agrarbehörde steht die Prüfung zu, ob eine neue Weganlage – welcher Rechtsnatur immer – das Bringungsrecht tatsächlich wie auch rechtlich (z. B. hinsichtlich der Benützungsbedingungen) ersetzt.

5. Nicht ganz unproblematisch ist die Frage der Aufhebung eines Bringungsrechtes, das etwa vor Jahren mit Bescheid eingeräumt wurde, jedoch nie in Anspruch genommen wurde oder die entsprechend bewilligte Anlage nie errichtet wurde. An sich ist dieses Nichtingebrauchnehmen einer Bewilligung ein Indiz, daß das Bringungsrecht für die tatsächliche Bewirtschaftung nicht benötigt wird. Es können hier aber je nach den Umständen des Falles viele Gründe vorliegen, die diese Nichtingebrauchnahme plausibel erscheinen lassen (z. B. Verpachtung des Grundstückes an einen anderen Nachbarn wegen eines Unglücksfalles). Es ist nicht von der jeweiligen Art der Bewirtschaftung, sondern vom objektiven Bedürfnis des zu erschließenden Grundstückes auszugehen und daher die Frage zu beantworten, ob ein neues Bringungsrecht (oder das rechtlich noch immer bestehende) wiederum eingeräumt würde oder nicht. So ist § 11 immer spiegelbildlich zur Begründung des Rechtes zu sehen, auch wenn er inhaltlich eine Beendigungsmöglichkeit vorsieht.
6. Die Agrarbehörde hat unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 11 Abs. 1 und 3, § 14 Abs. 4 und § 22 zu prüfen, ob alle Voraussetzungen für die Aufhebung der seinerzeit bescheidmäßig eingeräumten Bringungsrechte vorliegen und welche „letztmaligen Vorkehrungen“ zu treffen oder zu veranlassen sind. Das können **rechtliche oder tatsächliche Maßnahmen** sein:
 Zu den rechtlichen Maßnahmen gehört die Auflösung einer Bringungsgemeinschaft, die Veranlassung der Löschung aller früheren bürgerlichen Eintragungen (z. B. bei Seilwegen die Löschung der Dienstbarkeiten der Duldung der Überfahung im Luftraum, der Errichtung eines Talankers, der Erstellung von Stützen, der Baumfreihaltung) sowie die Prüfung, ob Verpflichtungen gegenüber Dritten bestehen. Technisch muß – soweit es nicht bereits erfolgt ist – über Antrag wohl nur des Eigentümers des belasteten Grundstückes dafür gesorgt werden, daß z. B. Seilweganlagen abgetragen, Talstationen beseitigt oder die Gebäude veräußert werden (samt Verteilung des Erlöses). Grundsätzlich ist der frühere Zustand herzustellen; das wäre dem bisher Berechtigten aufzutragen. Allerdings sieht § 11 Abs. 2 letzter Satz eine Begrenzung dann vor, wenn die Kosten im Vergleich zum Vorteil des Grundeigentümers in keiner Relation mehr stehen (steile Wiese mit wenig Ertrag, auf der ein Fundament einer Stütze beseitigt werden müßte).
 In der Praxis der Tiroler Agrarbehörde kam es praktisch noch nie zu einer Rückübereignung im Sinne des § 11 Abs. 3. Eine solche müßte bei eingelösten oder enteigneten Grundstücken gegen Entschädigung in sinngemäßer Anwendung des § 7 erfolgen.
7. Die Sonderregelung des § 12 sieht vor, daß **Felddienstbarkeiten** ohne Rücksicht auf den Rechtstitel ihrer Entstehung dann entschädigungslos aufzuheben sind, wenn sie durch eine

Maßnahme nach dem GSLG gänzlich entbehrlich werden. Werden die Felddienstbarkeiten nicht zur Gänze entbehrlich, so ist ihre Ausübung nach Maßgabe des noch vorhandenen Bedarfes zu regeln. Die Aufhebung oder Regelung von Grunddienstbarkeiten im Zusammenhang mit Maßnahmen der Bodenreform hat stets als Angelegenheit der Bodenreform gegolten. Das ergibt sich auch aus dem Ziel der bodenreformatorischen Maßnahmen, eine Verbesserung der Agrarstruktur zu erreichen. Daher ist es gerade bei der Errichtung von Weganlagen im Sinne des GSLG notwendig und sinnvoll, eine Regelung zu treffen, wonach bestehende Felddienstbarkeiten aufgehoben oder neu geregelt werden können, wenn sich die Notwendigkeit hiezu auf Grund der Einräumung oder Abänderung von Bringungsrechten ergibt. Die gänzliche Aufhebung von Felddienstbarkeiten ist dann möglich, wenn durch eine neue Weganlage alte Geh- und Fahrrechte, Viehtriebsrechte und Holzziehrechte entbehrlich und durch die neuen Bringungsanlagen ersetzt werden. Eine Neuregelung alter Felddienstbarkeiten wird dann Platz greifen, wenn eine neue Weganlage alte Servitutsrechte nur teilweise entbehrlich oder eine örtliche Verlegung des Rechtes erforderlich macht. Solche teilweise Verlegungen alter Rechte können z. B. durch das Entstehen zu großer Böschungen notwendig werden. Die Aufhebung der alten Felddienstbarkeiten ist auch dadurch gerechtfertigt, daß die neue Bringungsanlage ein Gebiet bestmöglich erschließen soll. Damit ist eine bessere Bewirtschaftung verbunden, die durch alte Rechte gestört werden kann. Der Vorteil der Felddienstbarkeit, den diese dem herrschenden Grundstück gewährt hat, ist infolge der Änderung der Verhältnisse dauernd weggefallen. Es besteht damit kein schützenswertes Interesse mehr. Es ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß der Bescheid über die Aufhebung oder Neuregelung alter Felddienstbarkeiten allen Berechtigten zugestellt wird. Es müssen die Berechtigten nicht immer mit den Bringungsrechtserbern ident sein.

Bei der Aufhebung und Abänderung der Felddienstbarkeit aus Anlaß eines Bringungsweges ist der Rechtstitel, auf dem diese Felddienstbarkeit beruht, unbeachtlich. Es können somit nicht nur ersessene Wegerechte aufgehoben oder abgeändert werden, es ist auch zulässig, auf Vertrag oder letztwillige Verfügung beruhende Rechte zu beseitigen oder neu zu regeln.

In der Praxis hat es sich als sinnvoll erwiesen, bei der Einräumung von einem großen Vorteilsgebiet erschließenden Bringungswegen bereits im Einräumungsbescheid nunmehr überflüssig werdende Felddienstbarkeiten abzuerkennen (z. B. Holzbringungsrechte über Wiesen).

§ 12 folgt so der den bodenreformatorischen Vorschriften generell zugrundeliegenden agrarstrukturellen Überlegung, wirtschaftlich nicht mehr notwendige Belastungen auf Grund und Boden jedenfalls dann entschädigungslos aufzuheben, wenn durch eine, allenfalls auch gegen den Willen von Parteien, vorgenommene neue rechtliche Erschließung bisher bestandene Felddienstbarkeiten wirtschaftlich entbehrlich geworden sind.

Eine weitere Möglichkeit, Felddienstbarkeiten abzuerkennen, abzulösen oder neu zu regulieren bietet § 37 WWSG. In diesem Fall steht die Aufhebung nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Neuerrichtung einer Bringungsanlage nach dem GSLG. Es ist denkbar, daß im Zuge eines Bringungsrechtsverfahrens eine Aufhebung nicht ausgesprochen wird, weil diese von den Parteien nicht geltend gemacht wurde. § 37 WWSG bietet auch später die Möglichkeit, entbehrliche Rechte aufzuheben.

Allerdings sind die Bestimmungen im WWSG unterschiedlich zu denen im GSLG. So betrifft § 37 Felddienstbarkeiten anderer als der im § 1 WWSG genannten Art. Sie müssen auf landwirtschaftlich genutztem Boden bestehen und sie müssen unbestritten oder gerichtlich festgestellt sein. Das kann im Einzelfall deswegen von Bedeutung sein, als eine Felddienstbarkeit zwar auf Grund des § 12 aufgehoben werden kann, nicht aber nach § 37

WWSG, wenn z. B. Unklarheiten über das Ausmaß bestehen oder die Felddienstbarkeit zum Teil nicht auf landwirtschaftlich genutztem Boden besteht.

Ein Tätigwerden der Agrarbehörde nach § 12 setzt ein Bringungsrechtsverfahren zwingend voraus. Ein Antrag auf Regulierung einer Felddienstbarkeit nach § 12 müßte als Antrag nach § 37 WWSG angesehen werden.

Bei bestehenden Einforstungsrechten erfolgt die Regelung alter Holzabtriebsrechte, die infolge einer neuen Bringungsanlage unnötig werden, zweckmäßigerweise durch eine Neuregulierung nach dem WWSG.

VI. Abgrenzung zu Felddienstbarkeiten und anderen funktionsgleichen Rechten

1. Felddienstbarkeiten

- 1.1. Felddienstbarkeiten verschiedenster Art spielten in einem landwirtschaftlich genutzten Raum eine überaus große Rolle, waren und sind funktionsgleich mit Bringungsrechten. Zugänge, Zufahrten, gemeinsame Flurbestellung, Weiderechte (Blumenbesuchsrecht), Mährechte, Platzrechte, Mühlsteige, Wasserleitungsrechte, Tränkrechte, Rechte zur Düngung oder Mistablagerung, Viehtriebsrechte sind hier zu nennen. § 477 ABGB zählt als vorzügliche Feldservituten u. a. auf: Fußsteig oder Viehtrieb auf fremden Grund und Boden, Wasserschöpfrecht, Weiderecht, Sammeln von verdorrtten Ästen und Reise, Lesen von Eicheln. Diese alten Rechte und Lasten wurden römischrechtlich als Servituten gedeutet. Die große Zersplitterung der Grundstücke bedingte auch deren wechselseitige Abhängigkeit in der Nutzung (Flurzwang). Die Grundstücke waren (und sind) vielfach zugleich dienende und herrschende Grundstücke (§ 474 ABGB) für Rechte und Lasten, die oft nur selten in Anspruch genommen wurden (Holzabtrieb), bisweilen nur zu bestimmten Zeiten (Zeit der Heumahd oder während der Schneelage) oder mangels entsprechender Wege ständig gebraucht wurden oder werden.
- 1.2. Diese Felddienstbarkeiten waren Jahrhunderte alte Besonderheiten, die durch die Einführung des Grundbuches nicht beseitigt werden sollten, die aber auch keine Unübersichtlichkeit des Grundbuchsstandes bedingen sollten.¹²³ Anders als in Vorarlberg¹²⁴ wurde in Tirol die bürgerliche Eintragung von Felddienstbarkeiten (Wege- und Wasserleitungsrechte) nicht ausgeschlossen, aber der Disposition der Parteien überlassen. Es besteht in Tirol kein Verbücherungszwang, in Vorarlberg hingegen ein auch heute noch geltendes Verbücherungsverbot für derartige Felddienstbarkeiten, wobei sich in Tirol diese Sonderregelung auf Felddienstbarkeiten bezieht, die sich auf Ersitzung gründen.
- 1.3. Wurde also bereits bei der Grundbuchsanlage bezüglich der Feldservituten eine Sonderregelung getroffen, so ist es nur zu verständlich, daß diese Rechte und Lasten auch Gegenstand von Bodenreformaktionen sind. Denn eine solche Ordnung sollte offenbar nicht den Gerichten allein überlassen bleiben, sondern auch den Agrarbehörden, die viel Erfahrung mit dieser Art der Raumordnung besitzen. Felddienstbarkeiten werden in mehreren Bodenreformgesetzen geregelt. In Zusammenlegungsverfahren ist natürlich auf derartige Felddienstbarkeiten besonders Bedacht zu nehmen, da sie nach der Vor-

¹²³ Siehe RGBl. Nr. 77/1897; LGBl. Nr. 9/1897 und LGBl. Nr. 9/1898, weiters BARTSCH 1933, 191 f und 690 ff.

¹²⁴ Siehe VfGH 9.3.1988, G 144/87, womit die Verfassungsmäßigkeit des Vorarlberger Verbotes der bürgerlichen Eintragung von Felddienstbarkeiten bestätigt worden war.

schrift des § 26 Abs. 1 TFLG im Zweifel erlöschen, außer sie werden von der Agrarbehörde ausdrücklich aufrecht erhalten.

Felddienstbarkeiten, die durch eine Maßnahme nach dem GSLG (also durch einen Seilweg oder durch einen Güterweg) entbehrlich werden, sind – wie oben dargelegt – aufzuheben. Soweit sie nicht gänzlich entbehrlich werden, ist ihre Ausübung nach Maßgabe des noch vorhandenen Bedarfes zu regeln.

Das WWSG kennt einerseits Felddienstbarkeiten auf Wald oder der Waldkultur gewidmetem Boden. Diese „Felddienstbarkeiten“ sind – mit Ausnahme der Wegerechte – Einforstungsrechte nach § 1 Abs. 1 lit. c WWSG. Andererseits kennt das WWSG (§ 37 Abs. 1) Felddienstbarkeiten „anderer“ Art (also keine Holzbezugsrechte, keine Weiderechte und keine Felddienstbarkeiten auf Waldboden), die aber auf landwirtschaftlich genutztem Boden bestehen müssen. Gemäß § 37 Abs. 1 WWSG können Felddienstbarkeiten anderer Art als die im § 1 WWSG genannten Einforstungsrechte auf landwirtschaftlich genutztem Boden von der Agrarbehörde aberkannt, abgelöst oder reguliert werden, wenn sie unbestritten oder gerichtlich festgestellt sind. Ein solches Verfahren ist nur über Antrag durchzuführen.

Das Verfahren vor der Agrarbehörde nach dem WWSG kennt keinen vereinfachten Beweis etwa derart, daß man sich ein schwieriges Beweisverfahren für das behauptete alte Recht bei Gericht ersparen könnte. Kann ein altes Recht vor Gericht nicht bewiesen werden, so ist für die Feststellung des Bestandes dieses Rechtes auch die Agrarbehörde nicht zuständig. Es kommt nicht selten vor, daß anstelle eines unbewiesenen alten Rechtes die Agrarbehörde ein neues Bringungsrecht nach dem GSLG einräumen muß, zum großen Ärger dessen, der auf sein altes Recht pocht.

Die Voraussetzungen für ein Verfahren nach § 37 WWSG sind:

- a) Antrag des Eigentümers eines berechtigten oder – meist – eines belasteten Grundstückes oder eines anderen Berechtigten;
- b) Bestand einer typischen Felddienstbarkeit (§ 477 ABGB);¹²⁵
- c) Unbestrittenheit oder erfolgte gerichtliche Feststellung dieser Felddienstbarkeit;
- d) Qualifikation des belasteten Grundstückes als landwirtschaftlich genutztes;¹²⁶
- e) historischer Bezug dieser Dienstbarkeit und damit Bedürfnis nach einer Bodenreformmaßnahme.

§ 37 WWSG kennt verschiedene Verfahrensziele:

- a) Entschädigungslose Aberkennung, wenn überhaupt kein schützenswertes Interesse und damit auch kein Wert für diese Berechtigung vorliegt.
- b) Gänzliche oder teilweise Ablöse in Geld oder sogar in Grund und Boden, je nach Abwägung der Vor- und Nachteile.
- c) Regulierung, damit eine geringere Belastung für das belastete Grundstück erreicht wird.

Wurde ein neuer Bringungsweg gebaut, so ist es für die bisher Berechtigten zumutbar, auf alte Rechte des Fußsteiges oder des Fahrens zur Ablieferung von Alm- und Forstprodukten entschädigungslos zu verzichten, wenn dieser Interessentenweg alle die Aufgaben der früheren Felddienstbarkeiten funktionsgleich erfüllt.

¹²⁵ Für das Privatrecht sind Wege- und Wasserschöpfrechte immer Felddienstbarkeiten, gleichgültig, ob sie einem landwirtschaftlichen Grundstück oder einem Gebäude dienen: OGH 17.6.1981, 1 Ob 18/81.

¹²⁶ VwGH 19.5.1987, 86/07/0285.

- 1.4. Viele Wegerechte über fremden Grund und Boden bestehen somit auf Grund der Regelungen über die Servituten. Gemäß § 472 ABGB wird ein Eigentümer durch das Recht der Dienstbarkeit verpflichtet, zum Vorteil eines anderen in Rücksicht seiner Sache etwas zu dulden oder zu unterlassen. Es ist ein dingliches, gegen jeden Besitzer der dienstbaren Sache wirksames Recht. Von einer Grunddienstbarkeit spricht man dann, wenn das Recht der Dienstbarkeit mit dem Besitz eines Grundstückes zu dessen vorteilhafteren oder bequemerem Benützung verbunden wird. Der Titel zu einer Servitut ist nach § 480 ABGB auf einem Vertrag, auf einer letzten Willenserklärung, auf einem bei der Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke erfolgten Rechtsspruch oder auf Verjährung begründet.

Im Grenzbereich zu den Bringungsrechten kommt den Felddienstbarkeiten natürlich besondere Bedeutung zu. Hinsichtlich der Ausübung dieser Rechte trifft § 484 ABGB grundsätzliche Regelungen. Der Besitzer des herrschenden Gutes kann das Recht auf die ihm gefällige Art ausüben, doch dürfen Servituten nicht erweitert werden. Sie müssen vielmehr eingeschränkt werden, soweit es ihre Natur und der Zweck der Bestellung gestattet. Der Umfang einer Wegservitut richtet sich stets nach der Kulturgattung und der Bewirtschaftungsart des herrschenden Grundstückes im Zeitpunkt der Bestellung oder Ersitzung der Dienstbarkeit. Dabei geben Kulturänderungen des herrschenden Gutes keinen Anspruch auf Ausdehnung eines Geh- und Fahrrechtes. Bei Streitigkeiten über solche Servitutsrechte bzw. ihre Ausübung ist die Zuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung gegeben. Streitigkeiten über diese meist ersessenen Geh- und Fahrrechte können nicht von der Agrarbehörde entschieden werden, da es sich in diesen Fällen um Ansprüche privatrechtlicher Natur handelt. Die Erweiterung solcher im Zivilrecht begründeter Fahrrechte z. B. durch Umstellung von Fuhrwerk auf Traktor oder Änderung der Fahrzeugart, ist nach den Bestimmungen des ABGB zu beurteilen. Es handelt sich bei diesen alten Rechten nie um Bringungsrechte im Sinne des GSLG. Trotz häufiger Versuche von Parteien, die Agrarbehörde auch in solchen Fällen als streitentscheidende Behörde anzurufen, sind Felddienstbarkeiten Privatrechte. Die Agrarbehörde kann nur im Rahmen der oben zitierten Bestimmungen tätig werden, sie kann aber nicht einen leichteren Beweis für alte Rechte als ein Gericht ermöglichen.

Reicht eine Felddienstbarkeit als Wegerecht nicht aus, die ordnungsgemäße Erschließung eines Grundstückes sicherzustellen, weil sich die Verhältnisse gegenüber früher geändert haben, kann der Fall eines Bringungsnotstandes eintreten. Dies setzt allerdings voraus, daß der Antragsteller eindeutig erklärt, daß die bisherige Wegverbindung unzureichend ist. Wenn der Antragsteller jedoch eine ausreichende Erschließung auf Grund alter Rechte behauptet, handelt es sich um die Frage des Bestandes und Umfanges eines privatrechtlichen Wegerechtes, zu dessen Klärung die Gerichte zuständig sind. Die Agrarbehörde hätte diesfalls den Antrag mangels Zuständigkeit zurückzuweisen, wenn die Frage der Auslegung des Umfanges im Vordergrund steht, oder den Antrag abzuweisen, wenn der Bestand eines alten ausreichenden Wegerechtes behauptet und damit ein Bringungsnotstand verneint wird.

Ein häufiges Beispiel für die Einräumung eines Bringungsrechtes trotz Bestehen einer Felddienstbarkeit ist der Fall, daß zeitlich beschränkte Rechte in dauernde umgewandelt werden. Auch die Einräumung der Rechte für Lastwagen anstelle von Fuhrwerken kann hier genannt werden.

- 1.5. Die privatrechtliche Regelung von Wegerechten greift insbesondere auch dort Platz, wo Beteiligte ohne Inanspruchnahme einer Behörde Übereinkommen hinsichtlich der Benützung fremden Grundes oder den Bau eines Weges abschließen. Solche Abmachungen

werden oft hinsichtlich der Mitbenützung von Weganlagen und der Erschließung von Wiesen abgeschlossen, wenn die Parteien sich einig sind und eine behördliche Bestätigung des Übereinkommens von den Parteien nicht gewünscht oder nicht für notwendig erachtet wird. Im Streitfall ist hier das Gericht zur Entscheidung zuständig. Auch Gemeinschaften zum Bau und zur Erhaltung von Weganlagen können sich damit als Gemeinschaften nach dem bürgerlichen Recht darstellen.

- 1.6. Streitfragen bei Felddienstbarkeiten können auch hinsichtlich einer Nichtausübung auftreten. Zur Entscheidung auch solcher Streitfragen ist das Gericht zuständig.

Nach § 1488 ABGB verjährt das Recht einer Dienstbarkeit durch Nichtgebrauch, wenn sich der verpflichtete Teil der Ausübung der Servitut widersetzt und der Berechtigte durch drei aufeinanderfolgende Jahre sein Recht nicht geltend macht. Voraussetzung für den Eintritt der Verjährung sind ein Widersetzen des Verpflichteten und eine Nichtausübung des Rechtes durch drei aufeinanderfolgende Jahre. Ohne Widersetzen kann eine Dienstbarkeit nur durch dreißigjährigen Nichtgebrauch nach § 1479 ABGB verjähren. Will ein Berechtigter zwecks Ausübung der Dienstbarkeit ein inzwischen aufgestelltes Hindernis entfernen und widersetzt sich der Verpflichtete dieser Entfernung, dann greift die dreijährige Verjährungsfrist Platz. Wenn sich der Berechtigte dem Verbot des Verpflichteten nicht fügt, tritt keine Verjährung des Servitutsrechtes ein. So ist die Errichtung eines Zaunes einem ausdrücklichen Verbot der Servitutsausübung gleichzuhalten.

Bei Felddienstbarkeiten, die typischerweise selten ausgeübt werden können (z. B. Holzabtrieb), ist nicht auf drei Jahre schlechthin abzustellen, sondern auf drei aufeinanderfolgende Gelegenheiten.

- 1.7. Beweisprobleme spielen hier naturgemäß eine große Rolle. Als Beispiel für die schwierige Beweissituation sei etwas ausführlicher aus einem Urteil des Landesgerichtes Innsbruck¹²⁷ zitiert:

Beweis wurde aufgenommen durch einen Lageplan, fünf Lichtbilder, durch Lokalaugen-schein, durch 22 Zeugen sowie durch die Vernehmung der Kläger und Beklagten. Auf Grund des Beweisverfahrens stellte das Gericht den Sachverhalt fest: Die klagsgegenständlichen Grundparzellen bilden für das Auge eine einheitliche Wiese mit Stadeln, wobei die Parzellen alle nördlich der neuen Bundesstraße liegen. Diese Wiese wird somit südlich durch die neue Bundesstraße begrenzt, nördlich hingegen durch die alte Bundesstraße, die heute nur mehr einen Schotterweg darstellt. Die Grenzen der Grundparzellen sind durch Pflöcke gekennzeichnet. Nördlich der neuen Bundesstraße befindet sich zunächst eine steile Böschung bergab und daran erstreckt sich dann erst die gegenständliche Wiese mit den strittigen Parzellen bergauf in Richtung alte Bundesstraße. Ein Befahren dieser steilen Böschung nördlich der neuen Arlbergstraße mit Traktoren kann als unmöglich angesehen werden. Südlich der Grundparzelle 1094 befindet sich allerdings eine 5 m breite Ausfahrt zur heutigen Bundesstraße, die zunächst von der Wiese abfällt und dann mit nur leichter Steigung hinauf zur Bundesstraße zu bewältigen ist. Diese Steigung ist höchstens 2 %. An dieser Stelle ist somit ein Verlassen der Weise leicht zu bewerkstelligen, auch mit schweren und großen Fahrzeugen.

Die beklagte Partei ist mindestens 30 Jahr über die Grundparzellen in der Zeit vom 11. 11. bis 27. 4. eines jeden Jahres in der Meinung gefahren, dazu befugt zu sein bzw. dies zu dürfen. In der gleichen Meinung wurde auch in den Sommermonaten Juli und August eines jeden Jahres einmal über eine klägerische Gp. gefahren, allerdings nur dann, wenn die Nachbarparzellen gemäht waren und keine Heumandln auf ihnen standen. Die

¹²⁷ 14.11.1986, 12 Cg 245/86.

beklagte Partei ist bis Mai 1985 dabei nie von einem der Eigentümer der Grundparzelle der Klägerin beanstandet worden. Die anderen Durchfahrtsmöglichkeiten wurden von der beklagten Partei selten oder gar nicht benützt, teils wegen der größeren Schwierigkeiten beim Einfahren in die Bundesstraße, teils weil die beklagte Partei wußte, kein Recht zur Durchfahrt zu haben. Die beklagte Partei versuchte nicht ihre Durchfahrten zu verheimlichen. Die Redlichkeit des Beklagten bei der Benützung der Durchfahrt zwischen 11. 11. und 27. 4., sowie einmal im Sommer, ergibt sich aus glaubwürdigen Aussagen. Diese Redlichkeit bezieht sich aber nur auf die zeitlich eingeschränkte Durchfahrt. Der Beklagte gibt nämlich selbst an, daß er fast ausschließlich zwischen 11. 11. und 27. 4. gefahren sei, um Schäden auf den Nachbarparzellen zu vermeiden, und daß er im Mai 1985 nur ausnahmsweise diese Durchfahrt benützt habe.

Rechtlich wurde dieser Sachverhalt folgendermaßen beurteilt: Es handelt sich hier um eine negatorische Servitutsklage gemäß § 523 ABGB. Der Beklagte hat ein Durchfahrtsrecht über die Gp. der Klägerin ersessen. Die gemäß § 1470 ABGB erforderliche dreißigjährige Ersitzungsfrist ist hier durch die schon über dreißigjährige regelmäßige Ausübung des Durchfahrtsrechtes durch den Beklagten bzw. dessen Rechtsvorgänger gegeben. Bei dieser sogenannten uneigentlichen Ersitzung ist neben einem Zeitablauf von 30 Jahren kein gültiger Titel zum Erwerb der Servitut notwendig. Auch die Erfordernisse der Redlichkeit (§ 1463 ABGB) und Echtheit (§ 1464 ABGB) des Besitzes liegen vor. Die Redlichkeit dadurch, daß der Beklagte das Durchfahrtsrecht gutgläubig ausgeübt hat, indem er bis 1984 weder von seinem Rechtsvorgänger noch von Seiten der Eigentümer der betroffenen Grundparzellen auf die Unrechtmäßigkeit der Durchfahrt hingewiesen wurde bzw. an der Durchfahrt gehindert wurde. Die Echtheit ergibt sich daraus, daß er die Durchfahrt nicht vi, clam oder precario modo benutzt hat. Für die Redlichkeit seines Rechtsvorgängers, die nicht feststellbar ist, spricht die gesetzliche Vermutung gemäß § 328 ABGB. Aus der Art und Weise, wie das Durchfahrtsrecht durch den Beklagten ausgeübt wurde, ergibt sich aber eine Einschränkung dieses Rechtes, und zwar in der Zeit vom 11. 11. bis 27. 4. ein unbeschränktes Durchfahrtsrecht, im Sommer dagegen nur ein auf eine Fahrt eingeschränktes Recht, um eine Fuhre Heu zu holen und dann zu einem Zeitpunkt, wenn das Gras auf der zur Durchfahrt benützten Grundparzelle gemäht ist und keine „Heumandln“ aufgestellt sind, daher auch kein Schaden auf der Grundparzelle der Klägerin durch das Befahren entsteht. Denn nur in dieser Weise war Gutgläubigkeit gegeben und war somit eine Ersitzung eingetreten. Die in den Spruch des Urteils eingebaute dreitägige Voranmeldung der Durchfahrt im Sommer ergibt sich aus der Notwendigkeit, die Exekutierbarkeit des Urteils zu gewährleisten. Durch die Ausübung des Rechtes in dem geschilderten Ausmaß in einem Zeitraum von über 30 Jahren durch die beklagte Partei bestehen diese Einschränkungen des Durchfahrtsrechtes unabhängig von einem etwaigen unbeschränkt ersessenen Recht des Vorgängers der beklagten Partei. Dieses uneingeschränkte Recht des Vorgängers wäre durch Nichtgebrauch, nämlich die schonende Ausübung durch den Beklagten, gemäß § 1478 ABGB verjährt.

2. Notwege

- 2.1. Schon aus der geschichtlichen Entwicklung der Bringungsrechtsgesetzgebung als Teilbereich der Bodenreform ist ersichtlich, daß das seit 1896 bestehende Notwegegesetz für den ländlichen Raum als nicht ausreichend angesehen wurde.

GSLG und Notwegegesetz¹²⁸ stimmen darin überein, daß sie bei keinen oder unzulänglichen Wegverbindungen gegen Entschädigung die Einräumung eines Zwangsrechtes

¹²⁸ Dazu GSCHNITZER 1985, 131 ff.

über fremden Grund ermöglichen. Das Notwegegesetz vollzieht das Gericht im Außerstreitverfahren, die Rechtseinräumung ist rein privatrechtlicher Natur und wird verbüchert. Das Bringungsrecht wird durch die Agrarbehörde als Verwaltungsbehörde eingeräumt, gehört aber eindeutig zum Öffentlichen Recht und wird nicht verbüchert.

Das GSLG umfaßt inhaltlich nicht nur Wegerechte im eigentlichen Sinn, sondern auch Seilwege und eine Bringungsmöglichkeit ohne Wegbau. Allerdings muß das zu erschließende Grundstück land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken gewidmet sein, eine Einschränkung, die das Notwegegesetz nicht kennt. Beim Notweg ist die Verbindung zum öffentlichen Verkehrsweg das wichtige Ziel, beim Bringungsrecht nach dem GSLG spielt die sogenannte innere Verkehrslage der land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke untereinander eine ebenso wichtige Rolle. Bringungsgemeinschaften sind eine Besonderheit des GSLG.

Beide Gesetze kennen die Prüfung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, daß nämlich die Vorteile die Nachteile überwiegen müssen, und damit eine Interessenabwägung.

Nach beiden Rechtsbereichen dürfen Weganlagen nicht ohne Zustimmung der betroffenen Eigentümer durch Gebäude, Werks- oder Lagerplätze geführt werden.

- 2.2. Gemäß § 1 Abs. 1 des Notwegegesetzes kann der Eigentümer einer Liegenschaft, die der für die Zwecke einer ordentlichen Bewirtschaftung oder Benutzung nötigen Wegeverbindung mit dem öffentlichen Wegenetz entbehrt, sei es, daß eine Wegverbindung gänzlich fehlt, sei es, daß sie unzulänglich erscheint, wie in jenen Fällen, in denen für die Befriedigung des Wegebedürfnisses nicht die Voraussetzungen der Enteignung oder unentgeltlichen Gestattung nach § 365 ABGB oder nach sonstigen hiefür erlassenen Gesetzen eintreten, die gerichtliche Einräumung eines Notweges über fremde Liegenschaften begehren. Die bloße Behauptung, daß seit „urdenklichen Zeiten“ ein außerbücherliches Geh- und Fahrrecht über die Liegenschaften der Antragsgegner bestehe, reicht wie bei Bringungsrechtsverfahren nicht aus, um einen Antrag auf Einräumung eines Notweges von vornherein ohne Verhandlung und Beweisaufnahme abzuweisen. Ein Anspruch auf einen Notweg besteht nur dann nicht, wenn eine Wegeservitut behauptet wird und darüber entweder bereits ein Verfahren anhängig ist oder der Antragsteller einem solchen offenkundig nur ausweichen will; ein bloßer Verschaffungsanspruch steht hingegen dem Antrag nicht im Weg. Auch bei Verhinderung der Ausübung einer behaupteten Servitut ist ein Antrag eines Notweges grundsätzlich gerechtfertigt.

Bei Bestehen eines außerbücherlichen Geh- und Fahrrechtes kann ein Anspruch auf Einräumung eines Notweges bestehen, wenn sich dieses Recht im Sinne des § 1 Abs. 1 Notwegegesetz als unzulänglich erweist. **Unzulänglichkeit** ist anzunehmen, wenn die Ausübung des Wegerechtes durch den Antragsgegner behindert wird. Bei Prüfung der Notwendigkeit eines Notweges kommt es ausschließlich auf den objektiven Wegebedarf eines Grundstückes an. Ein Notweg kann auch in der Erweiterung bereits vorhandener Wegerechte bestehen.

Das Gericht muß sich aus den öffentlichen Büchern von der Richtigkeit der im Gesuch enthaltenen Angaben über die Eigentumsverhältnisse der in Betracht kommenden Liegenschaften überzeugen und eine Tagsatzung zur Verhandlung über den Antrag auf Einräumung eines Notweges anberaumen.

Das GSLG kennt kein Selbstverschulden, während ein Notweg vom Gericht bei „auffallender Sorglosigkeit“ des Eigentümers des zu berechtigenden Grundstückes nicht eingeräumt werden darf. Dieser Begriff der auffallenden Sorglosigkeit¹²⁹ nach § 2 Abs. 1 des

¹²⁹ Dazu z. B. OGH 14.12.1984, 6 Ob 711/84.

Notwegegesetzes ist mit dem im § 1324 ABGB verwendeten Terminus ident. Ob eine auffallende Sorglosigkeit vorliegt, ist nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen und wird dann angenommen, wenn die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlicher und darum auffallender Weise vernachlässigt wurde und dieser objektiv besonders schwerwiegende Sorgfaltsverstoß auch subjektiv schwerstens vorzuwerfen ist. Der Erwerb einer Liegenschaft ohne entsprechende Wegeverbindung stellt z. B. für sich allein noch keine auffallende Sorglosigkeit dar. Ebenso steht eine allfällige besondere Sorglosigkeit eines Voreigentümers einem Antrag auf Einräumung eines Notweges nicht entgegen. Auch in der Unterlassung des Versuches der Verbücherung eines behaupteten Geh- und Fahrrechtes kann eine auffallende Sorglosigkeit der Antragsteller nicht erblickt werden.

- 2.3. Mit dem Unterschied des Begriffes der „auffallenden Sorglosigkeit“ erscheinen Notwegerecht und Bringungsrecht völlig funktionsgleich. Das Notwegerecht bietet die rechtliche Möglichkeit, auch Wegeverbindungen zu Wohnzwecken und für gewerbliche Zwecke einzuräumen, dies auch bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse. Im Notwegerecht spricht man ebenfalls häufig von „Notstand“. Es liegt daher nahe, daß dem Grundsatz von der Einheit der Rechtsordnung folgend Gerichte und Agrarbehörden die Auslegung der Begriffe ihrer beiden an sich funktionsgleichen Rechtsmaterien aufeinander abstimmen und die Voraussetzungen wechselseitig berücksichtigen. Dies ist insbesondere dann bedeutsam, wenn ein Notwegerecht auf einem Bringungsweg (etwa für gewerbliche Zwecke) eingeräumt werden soll. An sich ist das rechtlich nicht ausgeschlossen. Nur sollte durch entsprechende legistische Formulierungen die jeweils weitgehendere (umfassendere) Rechtsmaterie solche Fälle berücksichtigen (z. B. auch Öffentliche Interessenstraßen die Eigenheiten land- und forstwirtschaftlicher Bedürfnisse wie etwa den Viehtrieb). Bei einer Einräumung eines Notwegerechtes auf einem Bringungsweg ist zu beachten, daß sich das Notwegerecht an sich nur gegen den Grundeigentümer richtet, während die Bringungsanlage möglicherweise ebenfalls gegen den Willen des betroffenen Grundeigentümers rechtlich verfügt wurde. Wem gehört z. B. eine Entschädigung? Hier müßte das Gericht die jeweils besonderen Bringungsrechtsverhältnisse (als Innenverhältnis) beachten und demgemäß den notwegerechtlichen Begriff des Grundeigentümers als Antragsgegner weit auslegen, um das Bringungsrechtsverhältnis mit zu umfassen. Zu klären hätte das Gericht jedenfalls auch die Verwaltung der Weganlage und die Haftung!

3. Forstliche Bringung

- 3.1. Holzriesen und sonstige Holzabtriebsrechte sind von den Bestimmungen des Forstgesetzes grundsätzlich unberührt geblieben. Es wird darin nur die an sich selbstverständliche Bestimmung wiederholt, daß eine Bringung möglichst ohne Schaden am Waldboden bzw. am Bewuchs erfolgen soll. Kann man alte Holzriesen als „Wegerechte“ ansehen, so unterliegen sie dem Privatrecht. Es handelt sich dann um alte Felddienstbarkeiten. Ein „Wegerecht“ kann man dann annehmen, wenn die Holzbringung immer über dieselbe Holzrieze erfolgte und nicht einfach über das fremde Grundstück bald hier, bald dort, durchgetrieben wurde. Kann man von keinem „Wegerecht“ sprechen, so handelt es sich um ein Nutzungsrecht nach dem WWSG.
- 3.2. Unter das WWSG können auch den Bringungsrechten vergleichbare Rechte des Viehtriebes, besonders bei Waldweiderechten, fallen. Sie sind praktisch ausschließlich durch sogenannte Servitutenregulierungsurkunden oder neuere Bescheide der Agrarbehörde

erfaßt (oft als sogenannte Waldbodenbenützungsrechte, die zumeist Nebenrechte zu Weide- oder Holzbezugsrechten sind).

- 3.3. Das eigentliche forstliche Bringungsrecht nach dem Forstgesetz hat einen Begriffsinhalt, der häufig mit den Bringungsrechten nach dem GSLG verwechselt wird. Das Forstgesetz nennt jedes Transportieren von Holz oder sonstigen Forstprodukten aus dem Wald (nur!) vom Gewinnungsort bis zu einer öffentlichen Verkehrsanlage Bringung, auch wenn sie ausschließlich über eigenen Grund erfolgt.

Zur Bringung in diesem Sinne zählt auch die Zwischenlagerung der Forstprodukte sowie der Transport der mit der Bringung befaßten Personen und der notwendigen Geräte zum und vom Gewinnungsort. Die Bringung hat so zu erfolgen, daß keine Schäden auftreten bzw. Schädigungen sogleich behoben werden. Bei forstlichen Bringungsanlagen werden folgende Arten unterschieden:

- a) Forststraßen: Für den Verkehr von Kraftfahrzeugen und Fuhrwerken bestimmte nichtöffentliche Straßen samt den in ihrem Zuge befindlichen dazugehörigen Bauwerken, die der Bringung und dem wirtschaftlichen Verkehr innerhalb der Wälder sowie deren Verbindung zum öffentlichen Verkehrsnetz dienen.
- b) Waldbahnen: das sind Schienenbahnen ohne öffentlichen oder beschränkt öffentlichen Verkehr, die Bestandteil eines Forstbetriebes sind und vorwiegend der Bringung dienen. Sie spielen in Tirol praktisch keine Rolle.
- c) Forstliche Materialeilbahnen: das sind der Bringung dienende Seilförderanlagen mit Tragseil ohne beschränkt öffentlichen Verkehr; nicht dazu gehören sogenannte Bodenseilanlagen, die nur ein Zugseil besitzen. Bei diesen Materialeilbahnen werden ortsfeste und nicht ortsfeste Materialeilbahnen unterschieden.

Forstliche Bringungsanlagen sind so zu planen, zu errichten und zu erhalten, daß in den Wald möglichst wenig eingegriffen wird und keine Gefahren (z. B. Erosionen) entstehen. Für derartige Bringungsanlagen sind keine Rodungs- und Fällungsbewilligungen erforderlich.

Eine Errichtungsbewilligung der Forstbehörde ist erforderlich z. B. für Forststraßen, wenn sie durch ein Arbeitsfeld der Wildbach- und Lawinenverbauung oder durch Schutzwald oder Bannwald führen, und für sämtliche Bringungsanlagen, wenn durch das Bauvorhaben öffentliche Interessen berührt werden.

Hinsichtlich der Parteistellung im Bewilligungsverfahren sind auch die Eigentümer solcher Liegenschaften beizuziehen, die durch die Bringungsanlage in Nutzung oder Produktionskraft beeinträchtigt werden können (allenfalls Unterlieger bzw. Einforstungsberechtigte).

Die Errichtung von Forststraßen, die nicht bewilligungspflichtig sind, ist spätestens 4 Wochen vor dem Trassenfreihieb der Behörde zu melden.

- 3.4. Grundsätzlich ist jeder Waldeigentümer oder Nutzungsberechtigte berechtigt, auf die mindestdschädliche Weise Holz oder sonstige Forstprodukte über fremden Boden zu bringen und diese dort im Bedarfsfall vorübergehend zu lagern, sofern dies ohne Inanspruchnahme fremden Bodens nur mit unverhältnismäßigen Kosten oder überhaupt nicht möglich ist.

Die Rechtsgrundlage für eine Bringung über fremden Waldboden kann somit sein:

- a) Einigung zwischen den Parteien (Privatrecht und § 66 Forstgesetz);
- b) Bestand eines alten Rechtes;
- c) Holzabtriebsrechte in einer Servitutenregulierungsurkunde;

- d) ein Bringungsrecht nach dem GSLG;
- e) Einräumung eines neuen forstlichen Bringungsrechtes durch die Forstbehörde nach § 66 Abs. 4 bis 7 samt Entschädigungsregelung im § 67 Forstgesetz.

Mindestens 3 Grundeigentümer und auch Nutzungsberechtigte (Einforstungsberechtigte) können sich zur gemeinsamen Errichtung und Erhaltung von Bringungsanlagen, die über ihre Liegenschaften führen oder sie erschließen, unter Einräumung gegenseitiger Bringungsrechte zu einer Bringungsgenossenschaft zusammenschließen. Neben den Nutzungsberechtigten können auch andere Interessenten (z. B. Schutzhütten-, Almeigentümer) in eine Bringungsgenossenschaft aufgenommen werden. Die Initiative zur Begründung derartiger Bringungsgenossenschaften liegt nicht bei der Forstbehörde, sondern ausschließlich bei den Interessenten.

Eine Bringungsgenossenschaft kann gebildet werden

- a) durch freie Übereinkunft aller Interessenten (freiwillige Genossenschaft) und nachträgliche Genehmigung der Satzung durch die Forstbehörde,
- b) durch einen Beschluß der Mehrheit der Interessenten, behördliche Beiziehung der widerstrebenden Minderheit und wiederum nachträgliche Genehmigung der Satzung. Dieser Antrag muß von einer Mehrheit gestellt werden, die mindestens 2/3 der durch die Anlage zu erschließenden Waldflächen im Eigentum hat und die Ausführung der Anlage darf ohne Einbeziehung der Liegenschaft der widerstrebenden Minderheit nicht möglich sein.

Das Genossenschaftsverhältnis wird durch Satzungen geregelt, die sich die Interessenten selbst zu geben haben und die erst nach Beschlußfassung in der Genossenschaft von der Forstbehörde zu bewilligen sind (anders bei den Bringungsgemeinschaften nach dem GSLG). Die Aufteilung der Kosten erfolgt auf Grund eines eigenen Schlüssels hinsichtlich der Vorteile und Nachteile, die dieser Bringungsanlage entspringen. Die Aufsicht über die Bringungsgenossenschaft obliegt der Forstbehörde.

- 3.5. Forststraßen sind für den Verkehr von Kraftfahrzeugen und Fuhrwerken bestimmte nichtöffentliche Straßen samt den in ihrem Zuge befindlichen dazugehörenden Bauwerken, die der Bringung und dem wirtschaftlichen Verkehr innerhalb der Wälder sowie deren Verbindung zum öffentlichen Verkehrsnetz dienen. Bei allen Streitfragen muß diese grundsätzliche Widmung einer Forststraße für Zwecke forstlicher Bringung als Auslegungsrichtlinie beachtet werden, da zusätzliche Zwecke nur eine Ausnahme sein können. Eine Forststraße bleibt nach wie vor Wald.

Offenkundig aus Überlegungen, eine in Berggebieten zweckmäßige Erschließung zu gewährleisten, ist im § 33 Abs. 4 Forstgesetz bestimmt, daß der Erhalter einer Forststraße deren Befahren durch Fahrzeuge im Rettungseinsatz oder zur Versorgung von über die Forststraße erreichbaren Schutzhütten zu dulden hat. Der Erhalter der Forststraße hat gegenüber dem Inhaber (= Betreiber) der Schutzhütte Anspruch auf eine dem Umfang der Benützung der Forststraße entsprechende Entschädigung. Durch § 33 Abs. 4 Forstgesetz wird eine Duldungspflicht des Forststraßenerhalters begründet.

Zusätzliche Benützungen wie Befahren oder Reiten bedürfen einer ausdrücklichen Zustimmung des Waldeigentümers. Ansonsten ist ein Befahren von Forststraßen (außer zu forstlichen Zwecken und für den Rettungseinsatz) unzulässig. Primärer Zweck einer Forststraße ist und bleibt die Erschließung des Waldes. Auch hat die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes Vorrang gegenüber anderer Benützungen. Durch eine zusätzliche Benützung (etwa für eine Schutzhütte) darf keine Erweiterung der Haftung des

Forststraßenerhalters eintreten. Der Erhalter einer Forststraße braucht z. B. eine Schneeräumung durch den Betreiber der Schutzhütte nicht zu dulden.

4. Landwirtschaftliche Materialseilbahnen

- 4.1. Anders als in Vorarlberg¹³⁰ gibt es für Tirol keine gesetzliche Regelung für landwirtschaftliche Materialseilbahnen, die auf eigenem Grund errichtet, damit definitionsgemäß nicht dem GSLG und damit auch nicht dem verfassungsrechtlichen Tatbestand der Bodenreform unterliegen. Im Erkenntnis VfSlg. Nr. 3504/1959 hat der Verfassungsgerichtshof ausdrücklich ausgesprochen, daß derartige Materialseilbahnen landwirtschaftlicher Betriebe auf eigenem Grund und Boden nicht unter den Tatbestand Bodenreform fallen.
- 4.2. Neben allfälligen öffentlichrechtlichen Bewilligungen für derartige Materialseilbahnen (z. B. nach dem Baurecht, dem Naturschutzgesetz oder nach dem Forstgesetz) kommt für solche Materialseilbahnen auch die Landarbeitsordnung 1985 in Betracht. Es müssen jedoch Dienstnehmer, die vertragsmäßig Dienstleistungen in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft gegen Entgelt verrichten, vorhanden sein und durch die entsprechenden Betriebseinrichtungen betroffen werden; die Landarbeitsordnung sieht kein (präventives) Bewilligungsverfahren vor.¹³¹

5. Öffentliche Straßen

Natürlich kann die Erschließung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke auch unmittelbar durch Bundesstraßen, Landesstraßen, Gemeindestraßen, öffentliche Interessentenstraßen oder öffentliche Privatstraßen erfolgen. Dafür gelten dann die einschlägigen wegerechtlichen Vorschriften¹³² sowie die straßenpolizeilichen und kraftfahrrechtlichen Bestimmungen.

Eine für die Jagdausübung beschränkte Notwegeregelung kennt das Jagdgesetz.¹³³ Alpwege nach dem früheren Alpschutzgesetz gelten ohnehin als Bringungsanlagen (§ 25 Abs. 3 bis 5).

VII. Verfahrensrechtliche Besonderheiten

1. Die Verfahren über die Bringungsrechte werden (nur) durch die Agrarbehörde durchgeführt (§ 19 Abs. 1). Einige verfahrensrechtliche Besonderheiten gelten auch hier. Ein Instanzenzug vom Landesagrarsenat an den Obersten Agrarsenat besteht bei Bringungsrechtsverfahren nur bezüglich der im § 19 Abs. 2 und 3 genannten Tatbestände, die im wesentlichen den Bestand von Bringungsrechten (Beginn und Beendigung) betreffen; dies aber nur dann, wenn das Erkenntnis des Landesagrarsenates den Bescheid der Agrarbehörde I. Instanz abgeändert hat. Verfahrensrechtlich spielt ein stufenförmiger Aufbau im GSLG praktisch keine Rolle, ebensowenig die sogenannte Generalkompetenz der Agrarbehörde. Rechtspolitisch wäre wegen der zahlreichen möglichen Bewilligungspflichten gerade beim Bau von Bringungswegen die Begründung einer erweiterten Zuständigkeit der Agrarbehörde auch im GSLG überlegenswert.

¹³⁰ Vorarlberger LGBI. Nr. 10/1961, dazu die Verordnungen LGBI. Nr. 21/1962 und LGBI. Nr. 52/1987. Siehe auch die Richtlinien für den Bau und Betrieb landwirtschaftlicher Materialseilbahnen mit Werksverkehr und erweitertem Werksverkehr vom Mai 1987, erstellt von einem Unterausschuß der Verbindungsstelle der Bundesländer.

¹³¹ In der Praxis werden bei alten mangelhaften Seilweganlagen Verhandlungen und Vereinbarungen seitens der technischen Abteilung IIIId1 angestrebt, um ein Abziehen nicht ungefährlicher Seile oder eine gänzliche Abtragung zu erreichen.

¹³² Siehe GSTÖTTNER 1989.

¹³³ ABART 1987, 157 ff.

2. Nach § 19 Abs. 1 sind Bringungsrechtsverfahren mit Ausschluß des Rechtsweges von der Agrarbehörde durchzuführen. Auch nach rechtskräftigem Abschluß solcher Verfahren kann eine Zuständigkeit der Agrarbehörde bestehen, etwa für begründete Feststellungsbegehren. Denn Feststellungsbescheide können ein notwendiges Mittel zweckentsprechender Rechtsverteidigung sein. Ein Feststellungsbescheid kann etwa notwendig sein, um auftretende Streitfragen hinsichtlich des Ausmaßes des Bringungsrechtes zu entscheiden. Solche Feststellungen können vor allem bei Teilungen von Grundstücken, die zu einer Bringungsgemeinschaft gehören, erforderlich sein, um die Anteilsbetroffenisse klarzustellen.
3. Eine wichtige Verknüpfung zwischen materiellem und formellem Recht stellt die Parteistellung dar. Parteistellung bei Bringungsrechtsverfahren haben grundsätzlich nur die Eigentümer (Rechtsnachfolger) der berechtigten und verpflichteten Grundstücke. Auf Beteiligte hat die Behörde von Amts wegen Bedacht zu nehmen. Eigentümer können nur die jeweils bürgerlichen Eigentümer der am Bringungsrechtsverhältnis beteiligten Liegenschaften sein, außer die Fälle des rechtlich zulässigen außerbürgerlichen Rechtserwerbs (z. B. Zusammenlegungsverfahren, Enteignungsverfahren). Wer aus irgendwelchen Gründen noch nicht – z. B. wegen fehlender grundverkehrsrechtlicher Bewilligung – bürgerlicher Eigentümer ist, kann keine Parteistellung geltend machen, ebenso wenig der frühere Eigentümer. Da es sich beim Bringungsverfahren naturgemäß um Grund und Boden handelt, haben – wenn dies auch nicht ausdrücklich im GSLG erwähnt ist – neben dem Eigentümer des zu belastenden Grundstückes auch darauf dinglich Berechtigte (z. B. Notwegberechtigte, Teilwaldberechtigte, Einforstungsberechtigte, Fruchtgenußberechtigte) Parteistellung. Das wird aus § 7 Abs. 2 lit. f abgeleitet werden müssen. Richtiger- und zweckmäßigerweise sollte die Agrarbehörde analog zu § 12 Abs. 1 und 2 TFLG auch nicht verbücherte Berechtigte feststellen, weil diese von der Trassenführung betroffen (siehe auch § 12) sein können und ein Mitspracherecht dabei haben sollten.
4. Die in Verfahren vor der Agrarbehörde abgegebenen Erklärungen und die mit Genehmigung der Agrarbehörde abgeschlossenen Vergleiche bedürfen keiner Genehmigung einer anderen Verwaltungsbehörde (§ 21 Abs. 3). Ein Antrag ist keine während des Verfahrens abgegebene Erklärung, sondern Voraussetzung für das Verfahren. Anträge können so ohne Bewilligung der Agrarbehörde, auch noch während des Berufungsverfahrens zurückgezogen werden. Wird ein Antrag zurückgezogen, tritt Unzuständigkeit der Agrarbehörde ein und es behängt eben kein Verfahren mehr. Wird der Antrag erst im Berufungsverfahren zurückgezogen, leidet die angefochtene erstinstanzliche Entscheidung auch am Zuständigkeitsmangel und muß daher behoben werden.
Auch für Bringungsverfahren gilt gemäß § 21 Abs. 3, daß vor der Agrarbehörde abgegebene Erklärungen oder mit ihrer Genehmigung abgeschlossene Vergleiche wiederum nur mit Bewilligung der Agrarbehörde widerrufen werden dürfen. Eine solche Bewilligung (= Zustimmung) ist zu versagen, wenn das Bringungsverfahren erheblich gestört werden könnte. Diese Bestimmung kann nicht dahin verstanden werden, daß dadurch jedem Teilnehmer an einem vor der Agrarbehörde abgeschlossenen Vergleich die Möglichkeit eines Widerrufs des Vergleiches mit Zustimmung der Agrarbehörde eingeräumt wird. Diese Vorschrift kann nicht dazu dienen, einem Partner eines vor der Agrarbehörde abgeschlossenen Vergleiches ohne Zustimmung des privatrechtlichen Partners die Möglichkeit zum Rücktritt (Widerruf) vom Vertrag (vom Vergleich) zu eröffnen. Die zivilrechtliche Bindungswirkung kann nicht im Wege einer agrarbehördlichen Entscheidung aufgehoben werden. Wenn jemand einer Entschädigung im erstinstanzlichen Verfahren zugestimmt hat, kann er nicht im Berufungsverfahren vor dem LAS eine höhere Entschädigung begehren.

§ 21 Abs. 1 und 2 legt eine Art dingliche Wirkung fest, wonach ein Rechtsnachfolger – sowohl der berechtigten wie der belasteten Grundstücke – an die Erklärungen des jeweiligen Vorgängers gebunden ist.

5. Ein bereits erwähnter legistischer Mangel ist, daß keine Bestimmung für erforderliche Nebenbestimmungen (Auflagen, Befristung, Zweckwidmung, Bedingungen) im GSLG enthalten ist. Man muß also den Inhalt der zu erlassenden Bescheide einschließlich erforderlicher Nebenbestimmungen aus dem Zweck, dem Inhalt, der Art und dem Umfang sowie den in Betracht kommenden öffentlichen Interessen ableiten.
6. Bis 1970 war die Eintragung im Grundbuch für den Bestand der Bringungsrechte vorgesehen. Änderungen an diesem „Altbestand“ hat die Agrarbehörde von Amts wegen zu veranlassen (§ 22), ebenso allfällige Einlösungen oder Enteignungen betreffende Einverleibungen (§§ 8 und 9). Im Grundbuch sollten alle mit einem Grundstück verbundenen Rechte und Lasten, gleichgültig, ob im Öffentlichen (wie Bringungsrechte) oder im privaten Recht begründet, ihre „Veröffentlichung“ finden. Ein dem Grundbuch vergleichbarer Kataster aller raumrelevanten Rechte und Pflichten wäre rechtspolitisch wünschenswert. Für Bringungsrechte besteht bei der Agrarbehörde eine interne Sammlung.
7. Bringungswege werden grundsätzlich nicht vermessen, weil am Grundeigentum in der Regel keine Änderung eintritt. Für einen Bringungsweg werden keine eigenen Wegparzellen gebildet. Es fallen daher auch keine Vermessungskosten an. Der Eigentümer des belasteten Grundstückes kann die Belastung abgabenrechtlich geltend machen. Die Bestimmung über die Duldungspflichten nach § 20 beziehen sich in der Praxis allenfalls auf die Projektierung von Wegen (siehe auch § 23 Abs. 1 lit. c und d). Die bei Agrarverfahren üblichen Gebühren- und Abgabebefreiungen sind im § 24 und im § 15 AgrVG normiert.
8. Ähnlich wie im WWSG ist die Strafbestimmung legistisch nicht ausreichend formuliert. Vor allem der unbefugte Dritte, der eine Bringungsanlage benützt, ist unzureichend erfaßt. Zwar kann nach der hier vertretenen Ansicht der Bringungsberechtigte seinem im Öffentlichen Recht begründeten Anspruch auch privatrechtlich bei Gericht geltend machen, doch sind hier die Gerichte eher zurückhaltend.
Die Strafnorm des § 23 Abs. 1 lit. a richtet sich nur an potentiell Berechtigte (bezüglich Errichtung, Änderung und Benützung ohne Bewilligung).
Das Zuwiderhandeln gegen „Anordnungen“ der Agrarbehörde (§ 23 Abs. 1 lit. b) bezieht sich wohl auch auf rechtskräftige Bescheide und den darin im Innenverhältnis des Bringungsrechtsverhältnisses beschriebenen Benützungsumfang. Warum hat der Gesetzgeber nicht von Bescheiden gesprochen, sondern lapidar von „Anordnungen“? Gerade bei der in der Praxis doch häufigen zweckwidrigen Benützung von Wegen wäre hier eine klare Regelung erforderlich.
Man wird davon ausgehen müssen, daß primär selbstverständlich die Agrarbehörde zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des GSLG und der darauf fußenden Bescheide berufen ist, aber eine formalistische Sicht der Verwaltungsstrafnormen wird der Agrarbehörde aus § 23 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit der GSVO nur eine eingeschränkte Zuständigkeit für erstinstanzliche Verwaltungsstrafverfahren zusprechen.
Eine Strafkompentenz bei unbefugter Benützung der Güterwege könnte man den Bezirksverwaltungsbehörden dann zuerkennen, wenn man davon ausgeht, daß nach § 1 StVO der geduldete Fußgängerverkehr den Charakter als „Straße mit öffentlichem Verkehr“ bietet.

D) Bringungsgemeinschaften

I. Allgemeines

1. Eine erhebliche Anzahl von Bringungsrechten wird zugunsten mehrerer Grundstücke von verschiedenen Eigentümern eingeräumt. Ein und dieselbe Bringungsanlage dient somit den wirtschaftlichen Bedürfnissen mehrerer Grundstücke oder Betriebe. Die Errichtung und Erhaltung einer solchen Anlage erfordert den kombinierten Einsatz von Kapital und Arbeit, was teils durch Gewährung öffentlicher Geldmittel geschieht und nur dann Erfolg verspricht, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Kräfte der einzelnen vereinigt werden.¹³⁴ Das Gesetz sieht deshalb die Zusammenfassung dieser Grundstückseigentümer zu einer Bringungsgemeinschaft vor. Die Regelungen über die Bringungsgemeinschaften finden sich im 2. Hauptstück, §§ 14 bis 18. Die Bestimmungen regeln die Bildung von Bringungsgemeinschaften, die Mitgliedschaft und Kostentragung, die Organe der Bringungsgemeinschaft, Satzungen und die Aufsicht über die Bringungsgemeinschaften. Welche Bedeutung den Bringungsgemeinschaften zukommt ersieht man daran, daß es in Tirol derzeit circa 250 bis 300 Bringungsgemeinschaften gibt.

Grundsätzlich kann darauf hingewiesen werden, daß die Bringungsgemeinschaften große Ähnlichkeiten mit den Agrargemeinschaften aufweisen.

Die Zuordnung zur Bringungsgemeinschaft erfolgt über die begünstigten Grundstücke. Somit bilden gemäß § 14 Abs. 1 die Eigentümer der Grundstücke, zu deren Gunsten ein Bringungsrecht eingeräumt wird, eine Bringungsgemeinschaft. Wie bei einer Agrargemeinschaft erfolgt bei der Bringungsgemeinschaft die Zuordnung der Berechtigung nach dem **Territorialitätsprinzip**.¹³⁵

2. Die Einrichtung und die Tätigkeit von Bringungsgemeinschaften ist von der Agrarbehörde mit Bescheid durch eine Satzung zu regeln (§ 17). Die Bringungsgemeinschaft ist gemäß § 14 Abs. 3 eine Körperschaft Öffentlichen Rechts und als solche eine juristische Person. Sie ist Trägerin von Rechten und Pflichten und handlungsfähig; an sie erfolgt jedoch nicht die Zuordnung der Bringungsrechte.

Die Bringungsgemeinschaft nimmt also auch am rechtsgeschäftlichen Verkehr teil.¹³⁶ Sie schließt Verträge und kann wegen strafbarem Verhalten verantwortlich gemacht werden. Das Mitglied der Bringungsgemeinschaft samt seinen Anteilen ist durch die Gemeinschaft in der Vertretung nach außen hin „mediatisiert“. Die Vertretung nach außen, das rechtsgeschäftliche Handeln der Bringungsgemeinschaft setzt interne Willensbildung voraus.

II. Die Bringungsgemeinschaft als Körperschaft des Öffentlichen Rechts

1. Die Bringungsgemeinschaft ist eine Körperschaft Öffentlichen Rechtes (§ 14 Abs. 3). Bringungsgemeinschaften fehlen jedoch typische hoheitliche Befugnisse. § 14 Abs. 3 statet die Bringungsgemeinschaften tatsächlich mit den Merkmalen aus, wie sie für Körperschaften Öffentlichen Rechtes gefordert werden. Körperschaftlichkeit und damit Rechtssubjektivität sind gegeben. Die Rechts- und Handlungsfähigkeit liegen – wie bei den

¹³⁴ 461 der Beilagen zu den Sten. Prot. des Nationalrates, XI. Gesetzgebungsperiode (zu §§ 11 und 12 des Grundsatzgesetzes).

¹³⁵ Das Gesetz knüpft für die Frage der Mitgliedschaft ausschließlich an das Grundeigentum an (VwGH 13.5.1980, 103/79). Die Materialien zum Grundsatzgesetz (FN 134) bezeichnen die Bringungsgemeinschaft deshalb als Realgemeinschaft.

¹³⁶ Siehe etwa OGH 9.4.1991, 4 Ob 505/91.

Agrargemeinschaften – vor. Die Agrarbehörde hat die Einrichtung und Tätigkeit der Bringungsgemeinschaft durch eine Satzung zu regeln (§ 17 Abs. 1).

2. Eine Bringungsgemeinschaft ist dann körperschaftlich eingerichtet, wenn sie jenes Mindestmaß an Organisation aufweist, welches sie erst zur selbständigen Willensbildung und zur Abgabe von Willenserklärungen durch vertretungsbefugte Organe befähigt. Dies erfordert somit die bescheidmäßige Einrichtung durch die Agrarbehörde. Allen Bringungsgemeinschaften ist auch eine **Satzung** zu verleihen. Dies erfolgt ebenfalls durch **Bescheid der Agrarbehörde**.¹³⁷

Der primäre Zweck der Bringungsgemeinschaft ist die Errichtung und Ausgestaltung der Bringungsanlage, ihre Erhaltung und Verwaltung. Die hierfür erforderlichen Sach-, Arbeits- und Geldaufwendungen sind zu leisten und auf die Mitglieder umzulegen. Dies ist auch im § 2 MS der Bringungsgemeinschaften als Zweck festgelegt. Hiemit sind in diesem Rahmen, entsprechend der sogenannten Ultra-vires-Lehre, Grenzen für ihre Tätigkeit und Befugnisse festgelegt.

3. Nach dem GSLG sowie nach der Satzung verbleibt der Bringungsgemeinschaft selbstverständlich ein Bereich, der der freien Willensbildung der Bringungsgemeinschaft vorbehalten ist. In dieser „Bandbreite“ muß die **genossenschaftliche Rechtsschöpfung** Platz greifen: Die Bringungsgemeinschaft beschließt selbständig, an wen und zu welchen Bedingungen Bauarbeiten an der Weganlage vergeben werden. Bei allen Beschlüssen hat sich aber die Bringungsgemeinschaft an den rechtlichen und wirtschaftlichen Vorgaben und insbesondere den Zweckbestimmungen der Bringungsgemeinschaft zu orientieren.
4. Als Körperschaft Öffentlichen Rechts unterliegt die Willensbildung der Bringungsgemeinschaft dem **Sachlichkeitsgebot** oder – aus dem Privatrecht – dem Schikaneverbot. Das im Gleichheitsgrundsatz immanente Sachlichkeitsgebot verlangt von der Bringungsgemeinschaft, daß sie bei ihren Maßnahmen ihre Mitglieder grundsätzlich gleich zu behandeln hat. Dies betrifft etwa die gleichmäßige Inanspruchnahme der Mitglieder bei der Lastenaufteilung, allerdings entsprechend den Anteilen, oder die Gleichbehandlung der Mitglieder bei der Berechtigung zum Benützen der Anlage.
5. Zu den Kompetenzen der Agrarbehörde zählt die bescheidmäßige Einrichtung der Bringungsgemeinschaften und die Regelung der Tätigkeit durch eine Satzung (§ 17 Abs. 1). Die Agrarbehörde ist auch zur Entscheidung darüber berufen, das Anteilsverhältnis festzusetzen (§ 15 Abs. 2), die Vorteilsgrundstücke festzulegen, Mitglieder auszuscheiden oder nachträglich aufzunehmen und die Bringungsgemeinschaft aufzulösen. Beschlüsse, die die ordentliche Verwaltung übersteigen, wie die Aufnahme von Darlehen, die allfällige Veräußerung eingelöster Grundstücke, bedürfen der Genehmigung durch die Agrarbehörde (§ 17 Abs. 1 lit. d). Weiters entscheidet die Agrarbehörde unter Ausschluß des Rechtsweges über Streitigkeiten, die Bestand, Inhalt, Umfang und Ausübung eines Bringungsrechtes (§ 19 Abs. 1 lit. a), Entschädigungs- oder Beitragsleistungen betreffen (§ 19 Abs. 1 lit. b) oder zwischen einer Bringungsgemeinschaft und ihren Mitgliedern oder den Mitgliedern untereinander aus dem Gemeinschaftsverhältnis entstehen (§ 19 Abs. 1 lit. c). Der Agrarbehörde obliegt auch die Aufsicht über die Bringungsgemeinschaft (§ 18).

III. Formen und Aufgaben

Es gibt verschiedene Formen von Bringungsgemeinschaften. In Übereinstimmung mit den Formen der Bringungsrechte gibt es Bringungsgemeinschaften für Weganlagen und solche für

¹³⁷ Andere Meinung (Verordnung) VwGH 5.4.1976, 5/75. Siehe hiezu auch VfGH 28.2.1990, V 214/88.

Seilwege; Bringungsgemeinschaften für andere Zwecke, wie z. B. für Milchleitungen und Gülleleitungen, kommen in der Praxis kaum vor.

Hinsichtlich der inneren Organisation kann man die Bringungsgemeinschaften in solche unterscheiden, die einen Ausschuß haben, und in solche ohne Ausschuß. Von der Wahl eines Ausschusses ist gemäß § 16 Abs. 6 abzusehen, wenn die Bringungsgemeinschaft weniger als 15 Mitglieder umfaßt. Die Aufgabe einer Bringungsgemeinschaft ist die Errichtung, Ausgestaltung, Erhaltung und Verwaltung einer Bringungsanlage. Darunter fällt auch die Regelung der Benützung (Wegordnung). Zur Durchführung dieser Aufgaben kann die Gemeinschaft ihre Mitglieder zu Sach-, Arbeits- und Geldleistungen heranziehen. Sie kann auch die Durchführung von Arbeiten an Unternehmer vergeben, Maschinen und Geräte mieten, Darlehen aufnehmen und sich um öffentliche Mittel bewerben. Zur Erfüllung der daraus resultierenden Verpflichtungen kann sie wieder ihre Mitglieder heranziehen. Verfügt die Bringungsgemeinschaft über Vermögen, so hat sie dies zweckmäßig und wirtschaftlich zu verwalten.

Grundsätzlich wird das Bringungsrecht auf fremdem Grund und Boden eingeräumt.¹³⁸ Die Bringungsgemeinschaft verfügt daher in der Regel nicht über das Eigentum an den Grundstücken, über die die Bringungsanlage führt, sondern nur über das Eigentum an der Anlage selbst. Da jedoch die Einlösung von Grundflächen verlangt werden kann (§ 8) und auch Grundflächen enteignet werden können (§ 9), kann auch der Fall eintreten, daß die gesamte von der Bringungsanlage beanspruchte Grundfläche ins Eigentum der Bringungsgemeinschaft übergeht. In diesem Fall ist die Bringungsgemeinschaft auch Grundeigentümerin der gesamten Anlage, womit das Bringungsrecht dann nicht mehr über fremden Grund führt. Dies ist somit ein im Gesetz ausdrücklich vorgesehener Sonderfall.

Die Aufgabe der Verwaltung der Bringungsgemeinschaft ist vom Gedanken der **Selbstverwaltung** getragen. Es ist vorgesehen, daß die Interessenten an der Bringungsanlage ihre Interessen selbst vertreten. In der Form der Bringungsgemeinschaft haben sie somit die Möglichkeit, ihre Vorstellungen im Rahmen der Satzungen und der gesetzlichen Bestimmungen zu verwirklichen. Diese Form der Aufgabenerfüllung hat den Vorteil, daß die Beteiligten in ihrem eigenen Interesse und für ihren Vorteil tätig sind, für ihre Bringungsanlage die Verantwortung tragen und ihre internen Probleme selbst lösen. Der Agrarbehörde kommt lediglich die Aufgabe zu, die Bringungsgemeinschaften hinsichtlich der Erfüllung ihrer Aufgaben zu überwachen und bei Streitigkeiten innerhalb der Bringungsgemeinschaft zu entscheiden. Der Grundsatz für die Agrarbehörde soll aber sein, daß sie sich nicht zu stark in die inneren Angelegenheiten der Bringungsgemeinschaft einmischt, sondern nur dann eingreift, wenn die Bringungsgemeinschaft ihre Aufgaben nicht erfüllt oder ihre Organe gesetz- und satzungswidrig handeln. Diese Aufgabenerfüllung in Form der Selbstverwaltung hat sich in der Praxis durchaus bewährt.

IV. Begründung von Bringungsgemeinschaften

1. Voraussetzungen

Die Bildung¹³⁹ einer Bringungsgemeinschaft ist gemäß § 14 Abs. 1 dann zwingend vorgesehen, wenn ein Bringungsrecht zugunsten mehrerer Grundstücke von mindestens 3 verschiedenen Eigentümern gemeinsam eingeräumt wird. Wird also auf Grund eines Antrages ein Bringungsrecht zugunsten von mindestens 3 Eigentümern von Vorteilsgrundstücken eingeräumt, so hat

¹³⁸ Dies stellt einen Unterschied etwa zu den forstlichen Bringungsrechten dar.

¹³⁹ Der Ausdruck „Bildung“ oder „bilden“ erscheint in diesem Zusammenhang nicht passend, weil der Errichtungsbescheid der Agrarbehörde ein konstitutiver Rechtsakt ist. Die Bringungsgemeinschaft entsteht nicht ex lege, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Dies unterscheidet sie von den Agrargemeinschaften.

die Agrarbehörde eine Bringungsgemeinschaft zu bilden und eine entsprechende Satzung zu erlassen.

Es erhebt sich mitunter die Frage, ob auch bei Einräumung von Bringungsrechten zugunsten von nur 2 Eigentümern eine Bringungsgemeinschaft gebildet werden kann. Da im GSLG die Bildung einer Bringungsgemeinschaft bei mindestens 3 Eigentümern zwingend vorgesehen ist, kann man davon ausgehen, daß die Agrarbehörde bei Einräumung von Bringungsrechten zugunsten von 2 verschiedenen Eigentümern eine Bringungsgemeinschaft bilden kann. Es wird daher vom Einzelfall abhängen, ob es zweckmäßig ist, auch bei nur 2 Berechtigten eine Bringungsgemeinschaft zu bilden.¹⁴⁰ Wird eine Bringungsgemeinschaft nicht gebildet, so ist im Bescheid über die Einräumung der Bringungsrechte vorzusehen, wie die Kosten für den Bau und die Erhaltung der Bringungsanlage aufgeteilt werden. Ein Streit zwischen diesen beiden Berechtigten stellt sich dann als ein Streit über Bestand, Inhalt, Umfang oder Ausübung des Bringungsrechtes dar, über den die Agrarbehörde gemäß § 19 Abs. 1 lit. a zu entscheiden hat. Die Bildung einer Bringungsgemeinschaft bei nur 2 Berechtigten wird dann sinnvoll sein, wenn in absehbarer Zukunft der Weiterbau einer Weganlage zu erwarten ist, durch welchen der Umfang der Vorteilsgrundstücke erheblich geändert wird und neue Berechtigte einbezogen werden. In diesem Fall liegt dann bereits eine Bringungsgemeinschaft vor, in welche nachträglich neue Mitglieder einbezogen werden können. Ein weiterer Grund für die Bildung einer Bringungsgemeinschaft bei nur 2 Berechtigten liegt auch darin, daß bei Bildung einer Bringungsgemeinschaft einer der beiden Berechtigten als Obmann nach außen hin auftreten kann. Im anderen Fall bedürfte es immer beider Berechtigten, wenn diese nach außen hin auftreten. Einer allein wäre nur dann befugt, auch für den anderen zu handeln, wenn er von diesem ausdrücklich hiezu bevollmächtigt ist. Bei Vorliegen einer Bringungsgemeinschaft kann jedoch ein Berechtigter als Obmann dieser Gemeinschaft nach außen hin auftreten, wenn er sich vorher durch einen entsprechenden Beschluß abgesichert hat. So gesehen kann in der Praxis die Bildung einer Bringungsgemeinschaft bei auch nur 2 Berechtigten sinnvoll sein.

Für die Einräumung der Bringungsrechte gelten bei mehreren Berechtigten die gleichen Voraussetzungen wie bei allen anderen Bringungsrechten. Es müssen also auch hier alle Voraussetzungen des § 2 vorliegen. Mitunter werden Bringungsanlagen öffentliche Straßen. Dies führt zu einer Aufhebung des Bringungsrechtes und der Bringungsgemeinschaft durch die Agrarbehörde. Wird eine öffentliche Straße durch anderweitige Erschließung bedeutungslos, so kann nach Aufhebung der Widmung und Auflösung einer Weginteressentschaft ein Bringungsrecht eingeräumt werden, wenn land- und forstwirtschaftliche Grundstücke erschlossen sind. In einem solchen Fall ist davon auszugehen, daß ein rechtlicher Bringungsnotstand (mit der Gefahr von Streitigkeiten aus den wiederauflebenden Eigentumsrechten am Straßengrund) vorliegt. Eine Bringungsgemeinschaft könnte dann die Anlage übernehmen und betreiben.

Eine Bringungsgemeinschaft entsteht erst durch die bescheidmäßige Einrichtung durch die Agrarbehörde. Vor dieser Einrichtung und Verleihung der Satzung liegt keine Bringungsgemeinschaft im Sinne des GSLG vor. Sie ist daher auch nicht als juristische Person zu betrachten und ist auch noch nicht handlungsfähig.

Sollte eine Gemeinschaft von Interessenten bereits bestehen, so könnte diese in den privatrechtlichen Formen wie etwa als Gesellschaft bürgerlichen Rechts auftreten und tätig werden. Für die körperschaftliche Einrichtung bedarf es jedenfalls eines rechtskräftigen Bescheides der Agrarbehörde.

¹⁴⁰ Gegen diese Ansicht kann allerdings die mangelnde Determinierung im Gesetz eingewendet werden.

2. Erlassung der Satzung

Die Agrarbehörde hat die Einrichtung und Tätigkeit der Bringungsgemeinschaft mit **Bescheid** durch eine Satzung zu regeln. Die Bringungsgemeinschaft wird, wie bereits ausgeführt, erst durch einen Bescheid der Agrarbehörde ins Leben gerufen. Sie unterscheidet sich insofern von den Agrargemeinschaften, die bereits kraft Gesetzes Körperschaften öffentlichen Rechtes sind. Dies auch dann, wenn sie noch nicht reguliert sind und wenn ihnen noch keine Satzungen verliehen sind (§ 34 TFLG).

Die Agrarbehörde entscheidet auf Grund eines Antrages nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens über die Einräumung eines Bringungsrechtes durch einen Bescheid. Darin wird dann auch die Bringungsgemeinschaft eingerichtet und ihr eine Satzung verliehen. Mit der Rechtskraft dieses Bescheides ist die Bringungsgemeinschaft als solche existent und damit auch Rechtssubjekt. Sie kann ab diesem Zeitpunkt als Körperschaft des Öffentlichen Rechtes, somit als eigenständige Juristische Person, nach außenhin tätig werden.

Die Satzung (§ 17) hat insbesondere zu enthalten Vorschriften über den Namen, Sitz und Zweck der Bringungsgemeinschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder und den Aufgabenbereich der Organe. Außerdem ist vorgesehen, daß in der Satzung das Abstimmungsverhältnis bei der Beschlußfassung in der Vollversammlung und im Ausschuß geregelt wird, wobei bei jenen Beschlüssen, die die ordentliche Verwaltung übersteigen (wie die Aufnahme von Darlehen) die Genehmigung durch die Agrarbehörde vorzusehen ist.

3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft an einer Bringungsgemeinschaft ist mit dem Eigentum an den Vorteilsgrundstücken verbunden.¹⁴¹ Die Bringungsgemeinschaft ist also eine **Realgemeinschaft**, da das Mitgliedschaftsrecht mit dem Eigentum an Grundstücken verbunden ist. Da die Agrarbehörde die Bringungsgemeinschaft einrichtet, wird nur durch Bescheid der Agrarbehörde festgelegt, welche Vorteilsgrundstücke einbezogen werden und wer damit Mitglied wird.¹⁴² Voraussetzung ist, daß man als Eigentümer eines Grundstückes von der Bringungsanlage einen Vorteil hat. Dies sind also in der Regel die Eigentümer von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken. Überdies sind jedoch auch die Eigentümer anderer Grundstücke auf Antrag in die Bringungsgemeinschaft als Mitglied einzubeziehen, wenn die Bringungsanlage den einzubeziehenden Grundstücken zum Vorteil gereicht und die Voraussetzungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vorliegen. Die Bestimmung des § 14 Abs. 2 besagt, daß auch die Eigentümer anderer Grundstücke als jene, die der Land- und Forstwirtschaft dienen, ausnahmsweise bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen in die Bringungsgemeinschaft einbezogen werden können.¹⁴³ Von dieser Möglichkeit sollte jedoch nur selten Gebrauch gemacht werden. Die Frage der Einbeziehung nicht land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in eine Bringungsgemeinschaft nach dem GSLG stellt eine Grundsatzfrage dar. Heute erfüllen Wege nach dem

¹⁴¹ Das Gesetz knüpft für die Frage der Mitgliedschaft somit ausdrücklich an das Grundeigentum an, ohne daß dazu eine bestimmte persönliche Eigenschaft des Eigentümers, eine bestimmte Widmung der die Mitgliedschaft begründenden Grundflächen oder eine bestimmte Bewirtschaftungsart hinsichtlich dieser Flächen treten müßte (VwGH 13.5.1980, 103/79).

¹⁴² Der Bescheid legt fest, welche Grundstücke Vorteilsgrundstücke sind. Damit sind die jeweiligen Eigentümer dieser Grundstücke Mitglieder. Mit dem (späteren) Erwerb eines Vorteilsgrundstückes tritt die Mitgliedschaft mit dem Eigentumserwerb ex lege ein. Vgl. auch VwGH 13.5.1980, 103/79.

¹⁴³ So kann § 14 Abs. 2 sinnvoll ausgelegt werden, daß sich nämlich der Verweis auf § 1 Abs. 1 bezieht und nicht auf § 14 Abs. 1. Andernfalls wäre § 14 Abs. 2 wohl sprachlich mißglückt und unverständlich. Die Erläuterungen zu § 11 Abs. 2 des Grundsatzgesetzes begründen die gleichlautende Bestimmung wie § 14 Abs. 2 GSLG mit der nachträglichen Einbeziehung von Grundstücken in die Bringungsgemeinschaft. Dem scheint auch der Verweis in § 15 Abs. 5 GSLG zu entsprechen, der die nachträgliche Einbeziehung regelt. Sollte dies der Regelungszweck des § 14 Abs. 2 sein, muß er als sprachlich mißglückt angesehen werden. Vgl. FN 94.

GSLG verschiedene Funktionen. Eine Beschränkung auf die Land- und Forstwirtschaft allein wird immer seltener. Trotzdem darf die Zielrichtung des Gesetzes, das ja der Bodenreform dient, nicht übersehen werden. Der Sinn ist die Regelung von Bringungsrechten, die der Land- und Forstwirtschaft dienen. Die Mitglieder der Bringungsgemeinschaft sind die Eigentümer der Grundstücke, denen durch das Bringungsrecht eine bessere Bewirtschaftung ermöglicht werden soll. Werden nun durch eine Weganlage oder durch einen Seilweg auch andere Grundstücke erschlossen, wie z. B. Wochenendhäuser, Jausenstationen, Liftstationen und Jagdhütten, so ist es oft sinnvoller, die Eigentümer dieser Grundstücke nicht als Mitglieder in die Bringungsgemeinschaft aufzunehmen, sondern mit ihnen Benützungsvereinbarungen abzuschließen.¹⁴⁴ Eine Grenze ist in jedem Fall dann zu ziehen, wenn die nichtland- und forstwirtschaftlichen Mitglieder in die Überzahl kommen, das heißt, daß der Weg überwiegend nicht mehr land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dient. In der Praxis empfiehlt es sich daher, mit den Eigentümern dieser anderen Grundstücke Benützungsverträge abzuschließen. In diesen Vereinbarungen kann eine entsprechende Beitragsleistung vereinbart werden, ebenso ein Haftungsausschluß. Bei dieser Vorgangsweise ist sichergestellt, daß der ursprüngliche Zweck der Weganlage weiterhin erfüllt wird, sodaß ein Dominieren nichtland- und forstwirtschaftlicher Interessen ausgeschlossen ist. Andernfalls besteht die Gefahr, daß die nichtland- und forstwirtschaftlichen Interessenten in der Bringungsgemeinschaft Beschlüsse herbeiführen, die dem ursprünglichen Zweck der Bringungsgemeinschaft zuwiderlaufen. Auch wäre bei einem Überwiegen der nichtland- und forstwirtschaftlichen Interessen zu erwägen, eine andere Rechtsform für die Weganlage zu finden. In diesen Fällen würde sich oft eine Regelung als öffentliche Interessentenstraße oder öffentliche Privatstraße im Sinne des Tiroler Straßengesetzes anbieten.

Die Einrichtung einer Bringungsgemeinschaft und die Feststellung der Mitglieder erfolgt durch Bescheid der Agrarbehörde. Mitglied einer Bringungsgemeinschaft kann man somit nur werden, wenn darüber ein Bescheid der Agrarbehörde vorliegt.¹⁴⁵ Erst durch diesen Bescheid wird festgelegt, mit welchen Anteilsrechten der jeweilige Eigentümer des Vorteilsgrundstückes an der Gemeinschaft beteiligt ist.¹⁴⁶ Der bloße Beschluß der Bringungsgemeinschaft, ein neues Mitglied aufzunehmen, reicht noch nicht aus. Dies ergibt sich einerseits aus der Bestimmung der §§ 14 ff, andererseits auch aus § 19. Im § 19 Abs. 2 ist festgelegt, wann eine Berufung an den Obersten Agrarsenat möglich ist. Darin ist ausdrücklich von der Einbeziehung als Mitglied und von der Ausscheidung als Mitglied die Rede. Dies kann also nur bescheidmäßig erfolgen. Ebenso sind Veränderungen nur durch einen Bescheid der Agrarbehörde rechtsverbindlich zulässig.

Das interne Mitgliedschaftsverhältnis wird durch die Höhe der **Beitragsanteile** bestimmt. Sie geben Auskunft darüber, inwieweit das jeweilige Mitglied Lasten zu tragen hat und auch an den Erträgen teilnimmt. Die Höhe des Anteilsrechtes ist mangels Vereinbarung von der Behörde von amtswegen festzusetzen. Der Maßstab ist der Vorteil für das in die Bringungsgemeinschaft einbezogene Grundstück. Da jedes Mitglied, wenn es in die Bringungsgemeinschaft aufgenommen wird, einen Vorteil hat, ist es nicht möglich, ein Mitglied zu schaffen, das

¹⁴⁴ Dabei steht jedoch dem Eigentümer des belasteten Grundstückes ein Mitspracherecht zu. Hiemit wird nämlich über den Umfang des eingeräumten Rechts hinausgegangen. – Dazu § 24 des niederösterreichischen Güter- und Seilwegegesetzes 1973.

¹⁴⁵ Abgesehen von dem Fall des (späteren) Eigentumserwerbes an einem Vorteilsgrundstück, das in die Bringungsgemeinschaft einbezogen ist.

¹⁴⁶ Die Festsetzung des Anteilsverhältnisses hat die Einbeziehung des betreffenden Grundstückes in die Bringungsgemeinschaft zur Voraussetzung. Zu dieser bedarf es eines Bescheides der Agrarbehörde (VwGH 14.9.1982, 82/07/0079, 0081, 0083).

mit keinerlei Anteil an der Bringungsgemeinschaft beteiligt ist.¹⁴⁷ Unter diesem Gesichtspunkt erscheint etwa eine Entscheidung verfehlt, mit welcher eine Mitgliedschaft mit 0,0 Anteilen festgestellt wird. Eine solche Mitgliedschaft würde aussagen, daß das einzelne Mitglied einerseits keinen Vorteil hat, andererseits auch an der Erfüllung der Aufgaben der Bringungsgemeinschaft nicht teilnehmen muß. Ein solches Mitglied kann nicht zu einer Leistung herangezogen werden, weil es keine Anteilsrechte trägt. Wenn der Weg dem Grundstück nicht zum Vorteil gereicht, sind außerdem die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Bringungsgemeinschaft im Sinne des § 14 in Verbindung mit § 2 nicht gegeben. Eine Mitgliedschaft mit 0,0 Anteilen ist daher rechtlich nicht möglich. Es kommt in der Praxis zwar öfter vor, daß der Eigentümer eines Vorteilsgrundstückes bei den Baukosten nicht beizutragen hat, weil er Vorleistungen erbracht hat. Auf jeden Fall müßte aber ein Grundstück, das aus der gemeinsamen Bringungsanlage einen Vorteil zieht, bei den Erhaltungskosten beteiligt werden. Dies kann in der Praxis auch ein sehr geringer Anteil, etwa 0,1 % sein.

4. Sonderfragen der Entschädigung

Für die durch die Einräumung eines Bringungsrechtes verursachten vermögensrechtlichen Nachteile gebührt dem Eigentümer der in Anspruch genommenen Grundstücke eine einmalige Entschädigung (§ 7). Werden die Bringungsrechte zugunsten mehrerer Grundstücke eingeräumt und wird eine Bringungsgemeinschaft gebildet, so tritt hinsichtlich der Frage der Entschädigung eine besondere Situation ein. In der Regel ist es so, daß die Eigentümer der Vorteilsgrundstücke gleichzeitig die Eigentümer derjenigen Grundstücke sind, auf denen die Bringungsrechte eingeräumt werden. Eine durch einen größeren Bereich führende Weganlage hat also zur Folge, daß die Grundstückseigentümer einerseits belastet werden, andererseits aus der Bringungsanlage einen Vorteil zu ziehen. Wird nun von jedem Grundeigentümer eine Entschädigung verlangt, so führt dies dazu, daß alle Mitglieder der Bringungsgemeinschaft jedem anderen Mitglied eine Entschädigung leisten. Aus diesem Grund wird in der überwiegenden Zahl der Fälle auf eine Entschädigung für die Inanspruchnahme des Grundes verzichtet. Wird auf eine Entschädigung nicht verzichtet, so bekommt das einzelne Mitglied ungefähr jenen Betrag als Entschädigung zugesprochen, den es als Entschädigung für einen anderen bezahlen muß. Insofern ist der Verzicht auf die Entschädigung ohne Nachteil für den Einzelnen und ist diesem auch einsichtig. In der Praxis ergibt sich das Problem der Entschädigung vor allem erst dann, wenn einer der Grundeigentümer nicht verzichten will. Meist führt die Vorgangsweise eines solchen Grundeigentümers dazu, daß auch die übrigen Parteien nicht gewillt sind, auf eine Entschädigung zu verzichten. Allerdings sehen die Parteien oft ein, daß es immer noch sinnvoller ist, diesen Grundeigentümer zu entschädigen, im übrigen aber gegenseitig auf eine Entschädigung zu verzichten. Ein Sonderfall liegt dann vor, wenn ein Grundeigentümer über Gebühr beansprucht wird. In diesen Fällen ist eine Entschädigung an diesen Grundeigentümer durchaus gerechtfertigt. Dies wird von den Parteien auch zumeist anerkannt. Vor allem trifft dies bei Grundeigentümern zu, deren Grundstücke am Anfang der Bringungsanlage liegen. Diese Grundeigentümer haben oft nur einen geringen Vorteil aus der Weganlage, werden jedoch in erheblichem Maße beansprucht. In diesen Fällen ist eine übliche Entschädigung zu vereinbaren oder von amtswegen festzustellen. In der Praxis geschieht eine solche Vereinbarung oft in der Form, daß der Grundeigentümer für die Baukosten keinen Beitrag zu leisten hat, dafür aber auf eine Entschädigung verzichtet. Es hängt also von der einzelnen Situation der Weganlage bzw. der Grundinanspruchnahme ab, ob die Zuerkennung

¹⁴⁷ Solange die Bringungsgemeinschaft nicht aufgelöst ist, ist auch die Festlegung eines Anteilsverhältnisses erforderlich, selbst wenn die Bringungsanlage schon öffentliche Straße geworden ist (VwGH 14.9.1982, 82/07/0079, 0081, 0083).

einer Entschädigung auch bei Bildung einer Bringungsgemeinschaft sinnvoll ist. Im Falle, daß eine Vereinbarung nicht zustandekommt, steht auf jeden Fall gemäß § 7 die Entschädigung für die Grundinanspruchnahme jedem Grundeigentümer zu. Die Grundentschädigung ist in den Baukosten der Weganlage zu berücksichtigen und dort zu berechnen.

5. Beitragsanteile und deren Ermittlung

- 5.1. Das Ausmaß, in dem das einzelne Mitglied im Verhältnis zu den anderen Mitgliedern an der Erfüllung der Aufgaben der Bringungsgemeinschaft teilnimmt, bestimmt sich nach dem **Anteilsverhältnis**.¹⁴⁸ Die Festlegung der Anteile innerhalb der Bringungsgemeinschaft führt in der Praxis zu den größten Problemen. Die Agrarbehörde muß darauf achten, daß eine gerechte Aufteilung der Kostentragung festgelegt wird. Nur in diesen Fällen ist auch gewährleistet, daß in Hinkunft eine gute Zusammenarbeit innerhalb der Bringungsgemeinschaft möglich ist.

Primär ist zu versuchen, daß das Anteilsverhältnis zwischen den Mitgliedern vereinbart wird (§ 15 Abs. 2). Dies geschieht in der Form, daß auf Grund der technischen Unterlagen und der Berechnungen des Sachverständigen die Parteien mit der Sachlage vertraut gemacht werden. Sodann wird versucht, innerhalb der Parteien einen Konsens über die Tragung der Anteile zu erzielen. Wird eine Vereinbarung abgeschlossen, so haben die Parteien die diesbezügliche Erklärung in der Verhandlungsniederschrift zu unterfertigen. Eine Vereinbarung kann nur zustande kommen, wenn alle Berechtigten der entsprechenden Regelung zustimmen. Fehlt die Zustimmung auch nur eines Mitgliedes der Bringungsgemeinschaft, so kann eine vereinbarungsgemäße Anteilsermittlung nicht erfolgen. Sollte daher bei der Verhandlung über die Bildung der Bringungsgemeinschaft und Einräumung der Rechte eine Partei nicht anwesend sein, so müßte versucht werden, deren Zustimmung nachträglich zu erreichen. Es kann also auch nachträglich noch die Zustimmung der Partei schriftlich eingeholt werden. Ist dies nicht möglich, so kann von einer einvernehmlichen Anteilsfestsetzung nicht gesprochen werden. In diesem Fall hat die Agrarbehörde bescheidmäßig die Anteile an Hand eines Schlüssels für die Kostentragung festzulegen.

Als Maßstab für die Festlegung der Anteile legt das Gesetz den Vorteil fest, den die Bringungsanlage dem Grundstück gewährt. Bei der Beurteilung des Vorteiles ist auf alle den Umfang der Benützung beeinflussenden Umstände, insbesondere auf das Ausmaß und die Nutzbarkeit des Grundstückes sowie auf die benützte Streckenlänge Bedacht zu nehmen. Grundvoraussetzung für eine Beitragsberechnung ist daher die exakte Ermittlung des Vorteilsgebietes, also jener Grundstücke, die aus einer Bringungsanlage einen Vorteil ziehen.¹⁴⁹ Der Vorteil oder Nutzen einer Bringungsanlage setzt sich vielfach aus mehreren Faktoren zusammen, die zum Teil bewertbar, also rechnerisch erfaßbar, teilweise aber auch nicht ausdrückbar sind. Der Vorteil setzt sich hauptsächlich aus folgenden Komponenten zusammen:

1. in der Hauptsache eine Bringungserleichterung, also eine Zeit- und Kostenersparnis beim Zu- und Abtransport;
2. eine Erleichterung bei der Bewirtschaftung von Grundstücken durch Maschineneinsatz und damit verbundener Kosteneinsparung;
3. eine Ertragsverbesserung durch Intensivierung der Bewirtschaftung (verstärkte Düngung, Pflege, öftere Nutzung);

¹⁴⁸ So auch VwGH 14.9.1982, 82/07/0079, 0081, 0083.

¹⁴⁹ Hiezu VwGH 20.1.1981, 183/79.

4. unter Umständen ist die Erschließung überhaupt die Voraussetzung für die Nutzung bisher kaum oder gar nicht erreichbarer Flächen;¹⁵⁰
5. Minderung von Schäden (Krankentransport, Brandbekämpfung, Abtransport kranker Tiere von den Almen, Aufarbeiten von Schadholz, Verhinderung von Käferbefall);
6. Ertragssteigerung durch verstärkten Gästezustrom (Fremdenzimmer, Jausenstation);
7. Wertsteigerung der erschlossenen Liegenschaften;
8. höherer Jagdpachterlös.

Diese Aufzählung erhebt keineswegs Anspruch auf Vollständigkeit, soll aber den Vorteil als einen Komplex verschiedenster Faktoren darstellen.

Zur Berechnung der Beitragsanteile können allerdings nur objektivierbare Vorteile, also berechenbare Werte, herangezogen werden.

- 5.2. Das Kernproblem jeder Beitragsberechnung liegt darin, den Nutzen für die verschiedenen Vorteilsgrundstücke in vergleichbaren Werten zu erfassen, sodaß das Ergebnis dem Verhältnis des Vorteiles zwischen den einzelnen Interessenten möglichst nahe kommt. Daher ist die Ermittlung vergleichbarer Werte dann relativ einfach, wenn sich das Vorteilsgebiet aus Grundstücken derselben Kulturgattung zusammensetzt, also nur Waldgrundstücke oder nur Almgrundstücke erschlossen werden. Schwierig wird das Problem dann, wenn Grundstücke verschiedener Kulturgattungen verglichen werden müssen, also z. B. Waldflächen mit Almflächen oder Wiesenflächen. Zu fast unlösbaren Problemen führt jedoch der Vergleich von Grundstücken, die verschiedenen Zwecken dienen, etwa Höfen, Almgebäuden, Jausenstationen, Jagdhütten, Liftstationen usw. Schon allein die Berechnung der Transportkostenersparnis für eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, für einen landwirtschaftlichen Betrieb, für einen bäuerlichen Haushalt oder für Almgebäude zu erfassen, ist äußerst schwierig. Für Fremdenbetten, Hüttenvermietungen, Schutzhütten, Jausenstationen und dergleichen ist es hingegen praktisch unmöglich. Die rechnerische Erfassung der Transport- bzw. Bewirtschaftungskostenersparnis scheitert an den vielen nicht im voraus abschätzbaren Umständen wie z. B. Art der zu erwartenden Mechanisierung und der künftigen Betriebsführung, Bestandsdauer (Amortisationszeitraum) von Gebäuden, Entwicklung des Tourismus usw.

Bei der Bewertung eines Haushaltes, von Fremdenbetten, Hüttenvermietungen, Jausenstationen und dergleichen ist die Transportkostenersparnis kaum ermittelbar, zudem würde ein wie immer ermittelter Ersparniswert dem tatsächlichen Nutzen entsprechen. Auch darf nicht übersehen werden, daß die Berechnung so vieler Komponenten äußerst schwierig und zeitraubend ist. Vor allem bei größeren Vorteilsgebieten erfordert dies einen unverhältnismäßig hohen Arbeitsaufwand.

Aus diesen Gründen hat sich eine Form der Beitragsermittlung als die zweckmäßigste herausgestellt, und zwar jene, bei welcher der **Ertrag einer Liegenschaft** als Äquivalent des Vorteiles der Berechnung zugrunde gelegt wird. Hierbei nähert sich der Rohertrag, wie die Erfahrung zeigt, am weitesten dem Bringungsvorteil. Der Rohertrag ist verhältnismäßig einfach und vor allem stichfest zu erheben. Da der Rohertrag entweder auf Grund bereitgestellter Daten oder nach Pauschalsätzen auch für Fremdenbetten, Hüttenvermietungen und gastgewerbliche Betriebe ermittelbar ist, ergibt sich daraus eine direkte Vergleichsmöglichkeit mit den Flächenerträgen. Bei der Erschließung eines landwirtschaftlichen Betriebes wird der Bringungsvorteil für den Betrieb im Gesamtrohertrag des Hofes ausgedrückt.

¹⁵⁰ Auch kommt es immer öfter vor, daß mangels Almpersonal die Alm nur mehr genutzt werden kann, wenn der Viehhalter die Möglichkeit hat, mit einem Fahrzeug auf die Alm zu fahren und öfters nach dem Vieh zu schauen.

Mangelhaft ist dieses Berechnungssystem durch das Fehlen einer direkten Vergleichsmöglichkeit für Wohnhäuser bzw. Haushalte und Almhäuser. Hier hat sich die jahrzehnte alte Formel, wonach der Vorteil für einen Haushalt dem Durchschnittswert der erschlossenen Höfe gleichzusetzen ist, durchaus bewährt. Die Berechnung erfolgt in der Form, daß die Wertsumme aller erschlossenen Höfe, durch die Anzahl der Höfe dividiert, den Gleichwert je Haushalt (Wohnhaus) ergibt.

Ein Berechnungsbeispiel mag dies verdeutlichen:

Das Vorteilsgebiet umfaßt 4 Höfe (landwirtschaftliche Betriebe), 4 Haushalte und zudem weitere Vorteilsflächen. Der Wert (Rohertag) der 4 Höfe ist z. B. S 200.000,—, der Wert der übrigen Flächen S 100.000,—, ein durchschnittlicher Hof hat also einen Wert von S 50.000,—. Ein Haushalt ist gleich ein Durchschnittshof ist gleich S 50.000,—; 4 Haushalte entsprechen demnach S 200.000,—.

Relationen:

Summe der Werte	S 300.000,— ist gleich	60 %
4 Haushalte	S 200.000,— ist gleich	40 %
Summe	S 500.000,— ist gleich	100 %.

Bei diesem Beispiel verteilt sich daher die Beitragsleistung zu 60 % auf die Flächen (Rohertag) und zu 40 % auf die Haushalte. Diese Berechnung der Beitragsanteile ist sicher in der überwiegenden Zahl der Fälle am günstigsten, doch ist die Zugrundelegung anderer Vergleichswerte nicht ausgeschlossen, wenn diese Werte einfacher und damit rascher zu ermitteln sind. Je nach Art des Vorteilsgebietes bzw. der Vorteilsgrundstücke ist die Berechnung mittels reduzierter Nutzfläche, nach Einheitswert bzw. Hektarsatz und ähnliches durchaus denkbar.

Als wesentlich gilt, daß die Bewertung der Vorteilsliegenschaften unter dem Gesichtspunkt einer gemeinüblichen bzw. nachhaltigen Bewirtschaftung erfolgt. Probleme ergeben sich in diesem Zusammenhang z. B. bei Almen und Bergmähdern niedriger Bonität, welche unter Umständen schon jahrzehntelang nicht mehr genutzt wurden. Die Beitragsanteile hierfür sind zwar dementsprechend niedrig, doch weigern sich die Eigentümer unter Hinweis auf die fehlende gegenwärtige und künftige Nutzung, hierfür einen Beitrag zu leisten. Dennoch sollte eine gänzliche Ausklammerung solcher Flächen nur in Extremfällen erfolgen.

- 5.3. Ein wesentliches Kriterium der Beitragsberechnung sind die **benützte Weglänge** und der **Erschließungsgrad**, das ist die Lage des Grundstückes zum Weg.¹⁵¹ Die Berücksichtigung der benützten Weglänge erfolgt in der Regel in der Weise, daß die Berechnungsgrundlage (Rohertag oder ähnliches) mit der Weglänge multipliziert wird. Die daraus resultierenden Meßzahlen werden sodann in Beitragsanteile umgerechnet. Diese Formel entspricht den Intentionen des GSLG, doch ist die unter voller Wirksamkeit der benützten Weglänge errechnete Beitragsverteilung nicht in allen Fällen anwendbar.

Hat eine Bringungsgemeinschaft beispielsweise Anschlußgebühren (an einen Basisweg) zu zahlen, so ist die benützte Weglänge des Anschlußweges bei der Umlage der Anschlußgebühr auf die Mitglieder der Bringungsgemeinschaft außer Acht zu lassen, das heißt, die Beitragsleistung der Mitglieder hat rein auf der Basis der Berechnungsgrundlage zu erfolgen. Die Berechnung der Anteile erfolgt also ohne benützte Weglänge.

Der Neubau eines Weges ist für die Interessenten in erster Linie eine Finanzierungsfrage und bedarf zum Teil hochdotierter Beihilfen.¹⁵² Um nun einen gewissen Ausgleich

¹⁵¹ Vgl. auch VwGH 20.1.1981, 183/79.

¹⁵² Ausführlich hiezu KNÖBL 1987. Beachte auch die Förderungsmöglichkeiten nach dem Tiroler Landwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 3/1975.

zwischen den am Weganfang und den am Wegende liegenden Vorteilsliegenschaften zu erzielen, wurden bisher zumeist Berechnungsformeln verwendet, bei denen die benützte Weglänge nicht voll wirksam wurde. Dadurch wurde eine indirekte Steuerung der Beihilfen in der Weise erzielt, daß die Bringungsgemeinschaft als Ganzes einen bestimmten Beihilfensatz erhielt, die Beitragsverteilung innerhalb der Bringungsgemeinschaft aber etwas ausgeglichener war. Das Problem der Belastbarkeit ist hier jedoch unerheblich, da es auf die Beitragsermittlung keinen direkten Einfluß hat.

Die Anwendung eines Schlüssels, der den Erschließungsgrad berücksichtigt, sollte nur dann erfolgen, wenn die nicht direkt erschlossenen Liegenschaften einen erfaßbar geringeren Nutzen aus der Weganlage ziehen, wenn also diese Flächen erheblich extensiver bewirtschaftbar sind bzw. bis zum Weg wesentliche Bringungsverluste auftreten. Es ist beispielsweise ohne weiteres möglich, daß die Holzbringung aus einer direkt erschlossenen Fläche zum Weg erheblich schwieriger ist, als aus einer entfernteren Parzelle. Der Erschließungsgrad errechnet sich aus dem Verhältnis der benützten Weglänge zu jener Wegstrecke, die zur Vollerschließung erforderlich ist.

Erschließungsgrad ist gleich $\frac{\text{benützte Weglänge}}{\text{Gesamtlänge}}$

Weiteren Einfluß auf die Beitragsleistung können auch verschieden teure Wegteilstücke (z. B. Brücken, Felsstrecken usw.) ausüben, wobei zu berücksichtigen ist, ob sich dies nur auf die Errichtung oder auch auf die Erhaltung auswirkt. Um einer unnötigen Komplizierung vorzubeugen, sollten solche Kostenfaktoren nur in besonderen Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

Auf diese Weise wird versucht, eine gerechte Beitragsverteilung innerhalb der Bringungsgemeinschaft zu erreichen. Von großer Bedeutung ist dabei der rechtzeitige Kontakt des Projekterstellers mit dem Interessentenkreis, um gemeinsam den Berechnungsmodus festzustellen und allenfalls auch die Bewertung der Vorteilsliegenschaften gemeinschaftlich durchzuführen.¹⁵³

- 5.4. Eine Sonderregelung ist für die Tragung der **Kosten der Schneefreihaltung** einer Bringungsanlage vorgesehen (§ 15 Abs. 3). Kommt der Vorteil der Schneefreihaltung einer Bringungsanlage den Mitgliedern der Bringungsgemeinschaft nicht entsprechend ihrem Erhaltungskostenanteil zu, so sind die Kosten für die Schneefreihaltung auf die Mitglieder nach dem Verhältnis ihres Vorteiles aus der Schneefreihaltung aufzuteilen. In der Praxis ist dies dann der Fall, wenn ein Teilstück des Weges, das zu einem Wohnhaus führt, im Winter geräumt wird, die weiter oben liegenden Almflächen eine Schneeräumung aber nicht benötigen.
- 5.5. In der Praxis ergibt sich immer wieder die Frage, ob **Servitutsberechtigte** im Sinne des WWSG in eine Bringungsgemeinschaft aufgenommen und zur Beitragsleistung verpflichtet werden können. Auf Grund der Bestimmungen im GSLG sind die jeweiligen Eigentümer der Vorteilsgrundstücke Mitglieder der Bringungsgemeinschaft. Aus dem Gesetzestext ergibt sich eindeutig, daß nur der Grundeigentümer als Mitglied einer Bringungsgemeinschaft aufscheinen kann.¹⁵⁴ Der Servitutsberechtigte im Sinne des WWSG kann daher ebenso wenig in eine Bringungsgemeinschaft aufgenommen werden wie der Fruchtgenußberechtigte oder der Pächter einer Grundparzelle. In der Bringungsgemeinschaft scheint daher als Mitglied der Grundeigentümer des mit Holzbezugs- oder

¹⁵³ VwGH 20.1.1981, 183/79, verlangt vorherige Erhebungen über Häufigkeit des Befahrens für die Vorteilsermittlung.

¹⁵⁴ So auch VwGH 13.5.1980, 103/79.

Weiderechten im Sinne des WWSG belasteten Grundstückes auf. Dies kann soweit gehen, daß der Eigentümer eines Waldgrundstückes, das zu 100 % mit Holzbezugsrechten belastet ist, trotzdem mit Bescheid der Agrarbehörde in die Bringungsgemeinschaft als Mitglied aufgenommen wird und für dieses Grundstück die Kostentragung zu übernehmen hat. Die Frage der Überwälzung der Wegkosten auf die Servitutsberechtigten könnte erst in einem Verfahren nach dem Wald- und Weideservitutengesetz, etwa in einem Neuregulierungsverfahren, erfolgen. Hierbei sind jedoch verschiedene Kriterien zu beachten, wie z. B. die Zerstörung alter Bringungsmöglichkeiten und die Erschließung von Flächen, aus denen bisher kaum Holz gebracht werden konnte.¹⁵⁵ Sind nur wenige Bezugsberechtigte vorhanden, so kann eine Kostentragung einvernehmlich auch im Verfahren nach dem GSLG festgelegt werden. Dieses Übereinkommen für die Tragung der Kosten ist im Bescheid festzuhalten. Allerdings ist immer der Grundeigentümer des Vorteilsgrundstückes das Mitglied der Bringungsgemeinschaft. Trotzdem kann bei einer einvernehmlichen Lösung auch die Aufteilung der Kostentragung und die direkte Verrechnung mit den Servitutsberechtigten vereinbart werden. Ohne Zustimmung der Servitutsberechtigten ist jedoch ein Verfahren im Sinne des WWSG auf Antrag einer der Parteien notwendig.

V. Verwaltung der Bringungsgemeinschaft und Ausübung der Rechte

Eine Bringungsgemeinschaft ist die Zusammenfassung der Eigentümer der Vorteilsgrundstücke. Zugunsten dieser Vorteilsgrundstücke werden die land- und forstwirtschaftlichen Bringungsrechte eingeräumt. Die Ausübung des Bringungsrechtes steht daher jedenfalls den jeweiligen Mitgliedern der Bringungsgemeinschaft zu. Der Umfang der Ausübung des Bringungsrechtes ist sowohl personenbezogen als auch sachbezogen zu sehen.

Hinsichtlich der Personen, die die Bringungsanlage benützen dürfen, gelten die Bestimmungen des § 5. Aus dieser gesetzlichen Vorschrift bzw. aus den auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Bescheiden der Agrarbehörde ergibt sich die Berechtigung hinsichtlich der Benützung eines Bringungsweges. Danach steht das Recht der Benützung von Güterwegen – wie oben ausgeführt – nur folgenden Personen zu:

- a) Eigentümer, Pächter oder Fruchtniesser der berechtigten Grundstücke, sonstige Nutzungsberechtigte sowie Hausangehörige und Arbeitskräfte dieser Personen;
- b) Personen, welche die in lit. a angeführten Personen zu sich kommen lassen, soweit es sich nicht um Gäste von Gast- und Schankgewerbebetrieben handelt;
- c) Personen, deren Beförderung im öffentlichen Interesse, insbesondere für Zwecke des Gesundheits- und Veterinärwesens, geboten erscheint.

Wird die Weganlage von einer Bringungsgemeinschaft erhalten, so sind die gleichen Personen berechtigt, die Anlage zu benützen, bezogen auf die einzelnen Mitglieder der Bringungsgemeinschaft. Die Überprüfung des Personenkreises, der eine Bringungsanlage benützt, ist naturgemäß bei Vorliegen einer Bringungsgemeinschaft wesentlich erschwert. Es liegt daher bei der Bringungsgemeinschaft bzw. deren Mitglieder, die ordnungsgemäße Benützung der Weganlage sicherzustellen. Wird durch eine Weganlage eine Hofzufahrt¹⁵⁶ geschaffen, so führt

¹⁵⁵ Im Außenverhältnis tritt somit der Grundeigentümer auf, im Innenverhältnis zu den Servitutsberechtigten kann aber hinsichtlich der Kostentragung etwas gänzlich anderes vereinbart werden.

¹⁵⁶ Nach BOBEK 1986, 22, ist allerdings das Rechtsmittel des landwirtschaftlichen Bringungsrechtes untauglich, die erforderliche Verkehrserschließung eines bewohnten Hofes über fremden Boden durchzusetzen, weil auch bei großzügiger Auslegung der Bewirtschaftungserfordernisse land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke unverzichtbare Teile des Verkehrsbedürfnisses vom Berechtigungsumfang nicht erfaßt und daher mangels anderer Rechtstitel untersagbar sind. Vgl. FN 105.

dies dazu, daß nicht nur die Angehörigen der Familie den Weg benutzen können, sondern selbstverständlich auch Handwerker, sonstige Unternehmer, Zubringer von notwendigen Materialien, Lebensmitteln und Geräten. Weiters dürfen auch jene Personen den Weg benutzen, welche die bäuerliche Familie besuchen. Es ist nur maßgebend, daß diese Personen von den Bewirtschaftern des Hofes gerufen werden. Welchen Zweck der Besuch hat, ist unerheblich. Auch Fremdengäste bzw. Mieter von Privatzimmern sind Personen, die die Eigentümer oder Pächter eines Betriebes zu sich kommen lassen. Es dürfen allerdings keine Gäste eines Gast- und Schankgewerbes sein.¹⁵⁷ Besucher dieser Besucher, also bereits im Bauernhof als Gäste vorhandene Personen, sind nicht zur Wegbenützung berechtigt. Die Besucher müssen nämlich zum Hofeigentümer oder Hofpächter kommen. Bei Wegen, welche der Hoferschließung dienen, ist eine Abschränkung des Weges nur in den seltensten Fällen vorhanden. Anders ist die Situation bei Wegen, die der Alm- oder Walderschließung dienen. Diese Wege werden in der Regel abgeschränkt, sodaß eine allgemeine Zugänglichkeit des Weges für Fahrzeuge nicht gegeben ist. Es liegt nunmehr an der Bringungsgemeinschaft selbst, für die Benützung einen Modus zu finden. Besteht die Bringungsgemeinschaft nur aus wenigen Mitgliedern, so kann jedem Mitglied ein Schlüssel für den Schranken ausgehändigt werden. Die Mitglieder der Bringungsgemeinschaft sind jedoch verpflichtet, nur jene Personen fahren zu lassen, die vom Benützerkreis des GSLG mitumfaßt sind. Andernfalls macht sich das Mitglied einer Pflichtverletzung schuldig. Besteht die Bringungsgemeinschaft aus vielen Mitgliedern, sodaß die Überwachung der Schlüsselbenützung nicht mehr möglich ist, bietet sich in der Praxis die Möglichkeit an, beim Obmann oder auch beim Wegmeister oder an einer beliebigen anderen Stelle, einen Schlüssel zu hinterlegen, der von den Mitgliedern im Falle der Notwendigkeit der Benützung der Weganlage geholt werden kann. Die Benützung des Weges durch andere Personen kann in der Weise geregelt werden, daß diese Personen eine Zustimmungserklärung des jeweiligen Mitgliedes der Bringungsgemeinschaft vorlegen müssen, sofern Zweifel darüber bestehen, daß die Person unter den Benützerkreis des § 5 fällt. Es liegt an den einzelnen Mitgliedern der Bringungsgemeinschaft, sich an die Beschränkung des Benützerkreises zu halten. Es darf in diesem Zusammenhang nicht übersehen werden, daß durch die Zustimmung zur Benützung des Weges Haftungsprobleme für den Weghalter auftreten können. Wenn ein Mitglied der Bringungsgemeinschaft einer Person die Erlaubnis zur Benützung des Weges erteilt, so kann diese Person den Weg befugt benutzen. Dies kann in Haftungsfällen ein wesentliches Kriterium sein, da die unbefugte Benützung eines Weges bei der Beurteilung der Haftung eine Rolle spielt. Ist der Weg abgeschränkt, so ist auch notwendig, daß die benützenden Personen den Wegschranken ordnungsgemäß wieder verschließen. Andernfalls ist die Benützung durch Außenstehende nicht zu verhindern.

Selbstverständlich können die Wege einer Bringungsgemeinschaft auch von Personen benützt werden, die den Weg zur Ausübung eines öffentlichen Amtes benutzen müssen. Dies sind z. B. Angehörige der Gendarmerie oder der Zollwache.¹⁵⁸ Hinsichtlich der Fahrzeuge, die den Weg benutzen dürfen, ist darauf Bedacht zu nehmen, ob im agrarbehördlichen Bewilligungsbescheid eine Beschränkung für gewisse Fahrzeuge vorgesehen ist. Eine solche Einschränkung erfolgt mitunter hinsichtlich des Gewichtes der Fahrzeuge, da die diesbezügliche Ausgestaltung vom Zweck der Weganlage abhängig ist. Zwar werden in der Regel Bringungswege

¹⁵⁷ Das landwirtschaftliche Bringungsrecht umfaßt nicht die Benützung der Weganlage für Zwecke eines Gewerbes, welches sich nicht im Rahmen eines landwirtschaftlichen Nebenerwerbes hält (VwGH 14.9.1982, 82/07/0079, 0081, 0083).

¹⁵⁸ Umstritten ist, ob auch die Bergwacht und Jagdschutzorgane zu diesem Benützerkreis gezählt werden können. Wenn man davon ausgeht, daß die Angehörigen der Bergwacht und der Jagdschutzorgane im öffentlichen Interesse tätig sind, kann auch die Benützung eines Güterweges im Einsatzfall als zulässig angesehen werden. Befugt zur Wegbenützung ist aber jedenfalls die Bergrettung.

LKW-Befahrbar ausgebaut, vor allem in Tallagen und zur Erschließung von Waldgrundstücken. Es gibt jedoch auch Almwege, die nicht auf eine LKW-Befahrbarkeit ausgerichtet sind. Je nach Ausgestaltung der Weganlage wird daher in dem Bescheid eine gewichtsmäßige Beschränkung aufgenommen. Diese darf nicht überschritten werden. Ansonsten können Bringungswege von Fahrzeugen aller Art befahren werden, also sowohl von Lastwagen, Traktoren und Schleppern als auch von PKW's. Ebenso ist die Benützung von einspurigen Kraftfahrzeugen durchaus zulässig. So kann ein Mitglied der Bringungsgemeinschaft mit seinem Personenkraftwagen zur Betreuung seines Almviehs auf die Alm fahren, ebenso kann der Fremdgast eines Bauern, der privat Zimmer vermietet, mit seinem Pkw zum Bauernhof fahren. Eine Beschränkung auf gewisse Fahrzeuge könnte die Bringungsgemeinschaft bei berechtigten Gründen beschließen, doch kommt dies kaum vor. Ein anderes Problem hinsichtlich der Fahrzeuge bildet die Tatsache, daß auf Bringungswegen mitunter auch solche Fahrzeuge verwendet werden, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind. Da die Bringungswege für land- und forstwirtschaftliche Zwecke gebaut werden, ist auch der Viehtrieb grundsätzlich darauf möglich, außer er wäre im Bewilligungsbescheid der Agrarbehörde ausdrücklich ausgeschlossen.

Wird von der Bringungsgemeinschaft beschlossen, den Weg auch zu anderen Zwecken als denen der Land- und Forstwirtschaft benützen zu lassen, so bedarf dies zusätzlich der Zustimmung des Grundeigentümers. Der Grundeigentümer hat nur der Einräumung eines land- und forstwirtschaftlichen Rechtes zugestimmt bzw. wurde dieses Recht zwangsweise eingeräumt.¹⁵⁹ Geht die Benützung der Weganlage über diesen Zweck und den im GSLG vorgesehenen Benützerkreis hinaus, so bedarf dies eben der gesonderten Zustimmung des Grundeigentümers. Als Beispiele hierfür können angeführt werden die Benützung von Güterwegen als Rodelbahnen, die Benützung des Weges durch eine Liftgesellschaft zum Bau einer Bergstation, oder die Benützung als Mautstraße. In der Regel ergeben sich jedoch bei Vorliegen einer Bringungsgemeinschaft diesbezüglich keine Schwierigkeiten, da die Mitglieder der Bringungsgemeinschaft meist auch die Eigentümer der Grundstücke sind, über die die Weganlage führt. Trotzdem muß unterschieden werden zwischen der Zustimmung der Bringungsgemeinschaft als Weghalter einerseits und der Zustimmung des Grundeigentümers andererseits.¹⁶⁰ In dieser Hinsicht ergeben sich keine Probleme, wenn die Grundflächen, auf denen die Weganlage führt, ins Eigentum der Bringungsgemeinschaft übergegangen sind. Darauf nimmt auch § 5 Abs. 3 Bezug. Demnach ist eine Einschränkung des Benützerkreises für die Benützung von Güterwegen nur dann vorgesehen, wenn die Grundflächen nicht eingelöst oder nicht enteignet wurden.

1. Organe

Die Organe der Bringungsgemeinschaft sind

- a) die Vollversammlung;
- b) der Ausschuß;
- c) der Obmann.

Von der Wahl eines Ausschusses ist gemäß § 16 Abs. 6 abzusehen, wenn die Bringungsgemeinschaft weniger als 15 Mitglieder umfaßt.

¹⁵⁹ Beachte auch § 5 Abs. 3. - Siehe hiezu auch BOBEK 1986, 22.

¹⁶⁰ Vgl. hiezu PFERSMANN 1986, 546.

1.1. Die Vollversammlung

Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder der Bringungsgemeinschaft zur Vollversammlung eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ein Mitglied kann auch durch einen Bevollmächtigten vertreten sein.¹⁶¹ Miteigentümer einer an der Bringungsgemeinschaft beteiligten Liegenschaft werden zusammen als ein Mitglied gezählt (§ 16 Abs. 2). Die Einladung zur Vollversammlung hat in der Form zu erfolgen, daß sie nachweisbar ist. Die Zustellung der Einladung kann entweder mit Rückschein, also eingeschrieben, erfolgen oder durch persönliche Verständigung. In diesem Fall haben die Mitglieder durch Unterfertigung der Einladung oder Umlaufliste zu bestätigen, daß sie von der Durchführung der Vollversammlung benachrichtigt wurden. Sind zur festgesetzten Zeit nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist die Vollversammlung nach Ablauf einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Gemäß § 7 MS ist in der Einladung zur Vollversammlung auf das Stattfinden dieser zweiten Vollversammlung und deren Beschlußfähigkeit ausdrücklich hinzuweisen.

Eine Vollversammlung hat regelmäßig einmal im Jahr stattzufinden, ansonsten

- a) wenn es der Obmann oder der Ausschuß für notwendig erachtet,
- b) binnen eines Monats ab Antragstellung, wenn es mindestens die Hälfte der Mitglieder begehrt,
- c) wenn es die Agrarbehörde anordnet oder selbst eine einberuft.

Für ein diesbezügliches Tätigwerden des Ausschusses ist ein Beschluß der Mehrheit des Ausschusses erforderlich.

Bei der Antragstellung der Mitglieder ist mindestens die Zustimmung der Hälfte der Mitglieder notwendig. Hierbei werden die Mitglieder nach Köpfen, nicht jedoch nach Anteilen gezählt. Es kann also vorkommen, daß die Hälfte der Mitglieder nicht über die Hälfte der Anteilsrechte verfügt. In diesem Fall ist trotzdem eine Vollversammlung einzuberufen.

Nach der bescheidmäßigen Einrichtung der Bringungsgemeinschaft wird die erste (= konstituierende) Vollversammlung von der Agrarbehörde oder einem von ihr Beauftragten einberufen und geleitet. Diese erste Vollversammlung hat vor allem den Zweck, die Organe und Funktionäre der Bringungsgemeinschaft zu wählen. Der Beauftragte der Agrarbehörde kann zum Beispiel der Bezirksforsttechniker oder ein Techniker der Wegbauabteilung sein.

Bei der Einberufung der Vollversammlung ist auch darauf zu achten, daß die Tagesordnung mindestens eine Woche vorher ortsüblich kundgemacht wird. Unter ortsüblicher Kundmachung ist zum Beispiel der Anschlag an der Gemeindetafel zu verstehen. Auch eine andere Anschlagstafel bei einer Fraktion oder bei der Kirche kann ortsüblich sein. Einem Mitglied, das außerhalb der Gemeinde wohnt, in der die Bringungsgemeinschaft ihren Sitz hat, kann über Ausschlußbeschluß aufgetragen werden, innerhalb einer gleichzeitig zu bestimmenden Frist einen im Gebiet dieser Gemeinde wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen. Kommt das Mitglied diesem Auftrag nicht nach, gelten Zustellungen mit der ortsüblichen Kundmachung als erfolgt. Diese Bestimmung der MS hat vor allem den Zweck zu verhindern, daß durch eine mangelhafte Zustellung an einen außerhalb Wohnenden die Beschlußfähigkeit der Vollversammlung nicht

¹⁶¹ In früheren Satzungen findet sich noch der Passus, daß der Ehemann zur Vertretung seiner Frau keiner schriftlichen Vollmacht bedarf. Eine solche Bestimmung in der Satzung ist als überholt anzusehen, insbesondere im Hinblick auf die Aufhebung des § 1238 ABGB durch Art. I Z. 13 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 280/1978.

gegeben ist. Wohnt nämlich ein Mitglied außerhalb der Gemeinde, so ist die oft mit Zustellbogen durchgeführte Einladung zur Vollversammlung bei diesem Mitglied nicht möglich.

Ein Mitglied, das seine Wohnung ändert, hat dies dem Obmann mitzuteilen (§ 6 Abs. 6 MS). Die Unterlassung dieser Mitteilung hat zur Folge, daß alle Zustellungen an den bisherigen Wohnort als ordnungsgemäß gelten.

Die Vollversammlung kann nur unter dem Vorsitz des Obmannes, seines Stellvertreters oder unter Leitung der Agrarbehörde gültige Beschlüsse fassen (§ 8 MS).

Das bei der Vollversammlung verfaßte Protokoll ist binnen einer Woche in das Beschlußbuch einzutragen und die Richtigkeit der Eintragung vom Obmann und 2 Ausschußmitgliedern zu bestätigen.¹⁶²

Gegen Vollversammlungsbeschlüsse können überstimmte Mitglieder binnen einer Woche an die Agrarbehörde schriftlich Einspruch erheben. Mitgliedern, die einer Vollversammlung ferngeblieben sind, steht gegen Beschlüsse der versäumten Vollversammlung kein Einspruchsrecht zu. Vor rechtskräftiger Entscheidung über eingebrachte Einsprüche dürfen die betreffenden Beschlüsse nicht vollzogen werden. Dem Einspruch kommt somit faktisch aufschiebende Wirkung zu.

Für die Willensbildung innerhalb der Bringungsgemeinschaft ist die Vollversammlung und der Ausschuß zuständig. Die Zuständigkeitsverteilung zwischen diesen beiden Organen ist so geregelt, daß die Kompetenzen der Vollversammlung in der Satzung taxativ aufgezählt sind. Zum Wirkungskreis des Ausschusses gehören alle Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ, also der Vollversammlung oder dem Obmann, vorbehalten sind.

Die **Zuständigkeit der Vollversammlung** umfaßt die Besorgung nachstehender Angelegenheiten:

- a) Die **Wahl** der Ausschußmitglieder, der Ersatzmänner und der Rechnungsprüfer. Bei der Wahl der Ausschußmitglieder wird nach Köpfen, nicht nach Anteilen abgestimmt. Es kommt somit jedem Mitglied eine gleich große Stimme zu. Die Wahl erfolgt mit Stimmzettel. Wählbar sind die Mitglieder, deren Ehegatten und Kinder. Die Wahl der Ehegatten und Kinder wurde vor allem aus der Überlegung in die Satzung aufgenommen, daß oft der Sohn, der den Hof später übernehmen wird, jedoch derzeit noch nicht Eigentümer ist, den Hof in der Bringungsgemeinschaft vertritt. Dasselbe ist dann der Fall, wenn der Hof der Frau gehört, der Ehegatte jedoch für den Hof nach außen auftritt.

Als gewählt gelten jene Mitglieder, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Werden also z. B. 3 Ausschußmitglieder gewählt, so gelten der Reihe nach jene Mitglieder als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Ersatzmänner sind diejenigen Mitglieder, die die nächste Stimmenanzahl auf sich vereinen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Innerhalb der Bringungsgemeinschaft besteht die Verpflichtung zur Annahme der Wahl. Diese Regelung erfolgt vor allem deshalb, damit die Selbstverwaltung ordnungsgemäß funktionieren kann. Diese Bestimmung verhindert, daß sich Mitglieder der Bringungsgemeinschaft von der Übernahme einer Funktion „drücken“ können. Es ist daher sichergestellt, daß jeder, auf den die Wahl fällt, die Funktion auch annehmen muß. Entschuldigungsgründe, die die Nichtannahme der Wahl rechtfertigen, sind sehr selten. In Frage kommen fast ausschließlich gesundheitliche Gründe. Allerdings wird die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung

¹⁶² Nach VwGH 27.5.1989, 89/07/0009, kann auch ohne Protokoll ein Vollversammlungsbeschluß (auf Antragstellung) vorliegen.

diesbezüglich nicht in jedem Fall ausreichen, vielmehr muß der Gewählte sich allenfalls einer amtsärztlichen Untersuchung stellen. Der Maßstab für das Anerkennen eines Entschuldigungsgrundes ist sehr streng. Eine Selbstverwaltung wird in der Regel nur dann funktionieren, wenn auch jedes Mitglied bereit ist, die auf ihn entfallende Arbeit zu leisten. Die Funktionsperiode der Organe beträgt 5 Jahre. Eine Wiederwahl kann nur der Obmann ablehnen. Diese Regelung erfolgt aus der Überlegung, daß ein Obmann, der 5 Jahre die Bringungsgemeinschaft geführt hat, somit die Verantwortung für die Bringungsgemeinschaft getragen hat, es verdient hat, nicht mehr weiter eine Funktion ausüben zu müssen. Selbstverständlich steht es jedem Obmann frei, auch eine Wiederwahl anzunehmen. So wird in der Praxis auch sehr selten die Wiederwahl abgelehnt. Nach Ablauf von 5 Jahren ist in einer Vollversammlung ein neuer Ausschuß zu wählen. Wird die Frist versäumt, so bleibt der alte Ausschuß und somit auch der alte Obmann so lange in Funktion, bis ein neuer Ausschuß bzw. Obmann gewählt ist. Damit wird vermieden, daß für die Bringungsgemeinschaft eine führungslose Zeit entsteht, während der sie nicht handlungsfähig ist.

Die Rechnungsprüfer werden deshalb von der Vollversammlung gewählt, da sowohl der Obmann wie dessen Stellvertreter als auch der Kassier vom Ausschuß bestellt werden. Die Rechnungsprüfer, die der Kontrolle dienen, sollen daher von der Vollversammlung bestimmt werden. Aus dem Verhältnis zwischen Ausschuß einerseits und Rechnungsprüfer andererseits, nämlich daß der Rechnungsprüfer den Ausschuß kontrolliert, ergibt sich auch, daß Rechnungsprüfer nicht dem Ausschuß angehören dürfen. Andernfalls wäre eine unabhängige Kontrolle nicht gegeben.

b) **Die Aufnahme eines Darlehens.**

Die Aufnahme eines Darlehens stellt eine wichtige wirtschaftliche Entscheidung dar, da die finanziellen Mittel der Bringungsgemeinschaft auf längere Sicht gebunden werden. Aus diesem Grunde wird die Vollversammlung für eine Beschlußfassung herangezogen. Es handelt sich bei der Darlehensaufnahme um eine Wirtschaftsmaßnahme, die über den gewöhnlichen Rahmen der Wirtschaftsführung hinausgeht. Im § 17 Abs. 1 lit. d ist auch ausdrücklich vorgesehen, daß die Aufnahme von Darlehen als ein Beschluß, der die ordentliche Verwaltung übersteigt, der Genehmigung durch die Agrarbehörde bedarf. Dem entspricht auch die Regelung im § 20 Abs. 3 MS, wonach dieser Beschluß der Genehmigung der Agrarbehörde bedarf.

c) **Die Veräußerung, Belastung und Verpachtung von Grundstücken, welche im Zuge der Bringungsrechtseinräumung eingelöst oder enteignet wurden.**

Diese Grundstücke stehen im Eigentum der Bringungsgemeinschaft. Die Verfügung über diese Grundstücke in der Form der Veräußerung, der Belastung durch irgendwelche Rechte (Dienstbarkeiten) und die Verpachtung sind ebenfalls Angelegenheiten, die über die gewöhnliche Verwaltung hinausgehen. Für diesbezügliche Beschlüsse ist daher die Vollversammlung zuständig. Auch diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Agrarbehörde.

d) **Die Einräumung eines Benützungsrechtes an Bringungsanlagen auf Grundflächen, welche eingelöst oder enteignet wurden, zugunsten von Personen, welche nicht im Genusse des Bringungsrechtes stehen.**

In diesem Fall wird an Nichtmitglieder das Recht der Benützung der Bringungsanlage eingeräumt, und zwar auf jenen Grundflächen, die im Eigentum der Bringungsgemeinschaft stehen. Die Einräumung solcher Benützungsrechte an der Bringungsanlage kommt vor allem dann vor, wenn die Eigentümer von Grundstücken, die nicht der

Land- und Forstwirtschaft dienen, die Bringungsanlage mitbenützen wollen. Als Beispiele können hier angeführt werden die Eigentümer von Wochenendhäusern, Schilftgesellschaften, Jagdpächter, Jausenstationen usw. Auch hier handelt es sich um die Belastung von Grundstücken. Der Sonderfall ist jedoch der, daß die Belastung bzw. die Einräumung des Benützungsrechtes dem Zweck der Bringungsanlage noch entspricht. Die Bringungsanlage bzw. deren Grundstücke werden nicht mit einem fremdartigen Recht belastet, sondern mit dem Benützungsrecht, also einem der Bringungsanlage und dem Zweck der Bringungsgemeinschaft entsprechenden Recht. Daher kann man davon ausgehen, daß die Einräumung eines solchen Benützungsrechtes die ordentliche Verwaltung darstellt, weshalb auch für diese Beschlüsse eine Genehmigung der Agrarbehörde nicht notwendig ist. Eine solche Genehmigung wäre erst notwendig, wenn nach Einräumung eines solchen Benützungsrechtes der entsprechende Benützer in die Bringungsgemeinschaft aufgenommen werden soll.

- e) Die Beschlußfassung über den Vorschlag des Ausschusses auf **Entschädigung der Funktionäre**.

Der Ausschuß hat also einen Vorschlag zu erarbeiten, welche Entschädigung die Funktionäre erhalten sollen. Da jedoch alle Mitglieder diese Funktionärsentschädigung bezahlen müssen, erscheint es sinnvoll, diese Entscheidung der Vollversammlung vorzubehalten.

- f) Der **Abschluß eines Parteienübereinkommens** über die Höhe des Beitrages zu den Kosten der Errichtung und Ausgestaltung der Bringungsanlage **bei nachträglicher Einbeziehung** eines Mitgliedes in die Bringungsgemeinschaft.

Wird ein Mitglied in die Bringungsgemeinschaft nachträglich einbezogen, so hat dieses Mitglied für die Kosten der Errichtung und Ausgestaltung der Bringungsanlage einen Beitrag zu leisten. Gemäß § 10 ist der Beitrag zum Aufwand für die Errichtung und Ausgestaltung unter Berücksichtigung des Erhaltungszustandes auf der Grundlage der Kosten zu bemessen, die der Bau des für die Mitbenützung in Betracht kommenden Teiles der Bringungsanlage im Zeitpunkt der Antragstellung dem Eigentümer der Anlage verursachen würde. Als Grundlage werden also die Kosten genommen, die die Errichtung des Weges zum Zeitpunkt der Antragstellung verursachen würde.¹⁶³ Auf Grundlage dieser Kosten wird der Anteil errechnet, den das neue Mitglied bei der Einbeziehung für diese Baukosten zu tragen hat. Hierbei gelten die gleichen Kriterien wie bei der Bildung der Bringungsgemeinschaft. Es wird also der Vorteil und die benützte Weglänge ins Kalkül gezogen. Der Bringungsgemeinschaft steht es frei, diesen Kostenanteil im Wege eines Parteienübereinkommens festzulegen. Das Parteienübereinkommen ist jedoch von der Vollversammlung zu beschließen, da alle Mitglieder von dieser Neueinbeziehung und auch von der Kostentragung betroffen sind. Schließlich haben auch alle Mitglieder Baukosten getragen. Der Beitrag, den das Mitglied, das nachträglich aufgenommen wird, leistet, kommt allen anderen Mitgliedern zugute. Aus diesem Grunde ist die Vollversammlung das zuständige Organ. Dieses Parteienübereinkommen über die nachträgliche Einbeziehung eines Mitgliedes bzw. die Kostentragung desselben ist von der Agrarbehörde zu genehmigen. Dies entspricht auch der Regelung, daß man Mitglied nur durch einen Bescheid der Agrarbehörde,¹⁶⁴ nicht jedoch durch den bloßen Beschluß der Bringungsgemeinschaft werden kann.

¹⁶³ Förderungsbeträge sind dabei nicht zu berücksichtigen.

¹⁶⁴ Nach VwGH 14.9.1982, 82/07/0079, 0081, 0083, bedarf die Einbeziehung eines Grundstückes eines Bescheides der Agrarbehörde.

- g) Die Beschlußfassung über die **Neubestimmung des Anteilsverhältnisses**, wenn sich die für dessen Festlegung maßgebend gewesenen Umstände geändert haben. Es kann durchaus vorkommen, daß nach einigen Jahren sich die Umstände, die für die Festsetzung der Anteile maßgebend waren, geändert haben. Aus diesem Grund ist auch vorgesehen, die Anteilsrechte neu zu bestimmen.¹⁶⁵ Eine solche Änderung der Umstände kann etwa eintreten durch Bautätigkeiten, bessere Erschließung von Grundstücken durch Stichwege, Änderung der Benützungsart usw. Eine Neubestimmung der Anteilsverhältnisse wird jedoch nur dann tunlich sein, wenn sich die Umstände wesentlich geändert haben. Es wäre verfehlt, jede geringfügige Änderung in einer Änderung der Anteilsverhältnisse niederzulegen. Da sich bei der Änderung eines Anteiles alle anderen Anteile auch ändern, ist die Beschlußfassung der Vollversammlung, also aller Mitglieder notwendig. Die Anteile hängen so miteinander zusammen, daß die Änderung bloß eines Anteiles ohne Auswirkung auf die anderen Anteile nicht möglich ist. Da durch die Änderung der Anteile auch ein agrarbehördlicher Bescheid, der die Anteile festsetzt, geändert werden soll, ist auch hier die Genehmigung der Agrarbehörde notwendig.
- h) Die Beschlußfassung über die Durchführung und den Umfang der **Schneefreihaltung** der Bringungsanlage, wobei diese Beschlüsse nur von dem im § 8 Abs. 3 genannten Personenkreis gefaßt werden dürfen. Bei den Beschlüssen, ob und in welchem Umfang die Bringungsanlage schneefrei zu halten ist, können nur jene Mitglieder den entsprechenden Beschluß fassen, die einen Vorteil aus der Schneefreihaltung ziehen. Auf diese Mitglieder werden auch die Kosten für die Schneefreihaltung nach dem Verhältnis ihres Vorteiles aufgeteilt. In diesem Fall ist also ein Abgehen von den normalen Anteilen, die für die Lastentragung herangezogen werden, ausdrücklich vorgesehen. Dies ist deshalb sinnvoll, weil die Schneefreihaltung oft nur wenige Mitglieder betrifft, die Kosten auch nur diejenigen Mitglieder zu tragen haben, die einen Vorteil daraus ziehen. Daher sind auch nur diese Mitglieder zur Abstimmung zugelassen.

Diese vorerwähnten 8 Punkte umfassen also die Zuständigkeit der Vollversammlung zur Beschlußfassung. Ihre Aufzählung ist eine ausschließliche, das heißt, daß andere Zuständigkeiten der Vollversammlung nicht zukommen.

Für die Vollziehung der Vollversammlungsbeschlüsse ist der Obmann zuständig.

1.2. Der Ausschuß

Das weitere für die Willensbildung innerhalb der Bringungsgemeinschaft zuständige Organ ist der Ausschuß. Umfaßt die Bringungsgemeinschaft weniger als 15 Mitglieder, so ist von der Wahl eines Ausschusses abzusehen (§ 16 Abs. 6). In den übrigen Fällen ist ein Ausschuß zu wählen. Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses ist von der Agrarbehörde je nach der Größe der Zahl der Mitglieder der Bringungsgemeinschaft mit mindestens 3 und höchstens 10 % derselben festzusetzen (§ 16 Abs. 3). Es hängt also von der Größe der Bringungsgemeinschaft ab, wieviele Mitglieder der Ausschuß umfaßt. Die Mitglieder des Ausschusses sind von der Vollversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von 5 Jahren zu wählen. In den Ausschuß können nur Mitglieder der Bringungsgemeinschaft gewählt werden, außerdem noch die Ehegatten und die Kinder der Mitglieder. Als gewählt gelten der Reihe nach jene Mitglieder (Ersatzmänner), die die meisten Stimmen

¹⁶⁵ Diese Zuständigkeit der Vollversammlung erscheint bedenklich. Im Falle eines Übereinkommens müssen wohl alle Mitglieder einverstanden sein. Ein Mehrheitsbeschluß in dieser Angelegenheit scheint damit wohl ausgeschlossen zu sein. Bei Nichtvorliegen der Zustimmung aller Mitglieder muß die Agrarbehörde bescheidmäßig die Anteilsrechte neu festlegen.

auf sich vereinen. Ergibt die Wahl eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Jedes Mitglied der Bringungsgemeinschaft ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen. Eine Wiederwahl kann nur der Obmann ablehnen. Eine Neuwahl vor Ablauf der 5-jährigen Funktionsperiode der Organe ist durchzuführen, wenn es mindestens die Hälfte der Ausschußmitglieder verlangt, die Zahl der Ausschußmitglieder trotz Einberufung der Ersatzmänner unter die Hälfte absinkt, oder die Agrarbehörde bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 (Vernachlässigung der Pflichten der Organe) dies anordnet. Die Ausschußmitglieder haben unmittelbar nach ihrer Wahl aus ihrer Mitte den Obmann und dessen Stellvertreter zu wählen. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Zum Obmann der Bringungsgemeinschaft kann also nur ein Mitglied des Ausschusses gewählt werden. Die Vollversammlung wählt den Obmann und dessen Stellvertreter somit nicht direkt, sondern sie wählt den Ausschuß, der aus seiner Mitte Funktionäre wählt. Die Wahl zum Obmann ist vom Ausschuß unmittelbar nach seiner Wahl durchzuführen. Diese Bestimmung ist eine Ordnungsvorschrift. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung ist zwar gesetzwidrig, jedoch fehlt es an einer Sanktion. Eine erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführte Wahl innerhalb des Ausschusses, bei welcher der Obmann und sein Stellvertreter gewählt werden, ist daher gültig.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen wurden und der Obmann sowie mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist der Obmann verhindert, so sind die Geschäfte vom Obmannstellvertreter zu führen (§ 16 Abs. 9). Dies betrifft auch den Vorsitz bei der Sitzung des Ausschusses der Bringungsgemeinschaft. Ist der Obmann etwa durch Krankheit oder durch Abwesenheit verhindert, so ist der Ausschuß auch beschlußfähig, wenn der Obmannstellvertreter den Vorsitz führt.

Der Ausschuß beschließt mit **einfacher Stimmenmehrheit**. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Die Beschlüsse des Ausschusses sind sofort in das Beschlußbuch einzutragen und von sämtlichen anwesenden Ausschußmitgliedern zu unterschreiben. Auch diese Vorschrift ist eine Ordnungsvorschrift. Durch die nicht sofortige Eintragung in das Beschlußbuch oder durch die Verweigerung der Unterschrift eines Ausschußmitgliedes wird der Beschluß nicht rechtswidrig.¹⁶⁶ Vielmehr erhebt sich dann die Frage, ob allenfalls ein Ausschußmitglied, das nicht unterfertigt will, eine Satzungsübertretung begeht.

In der Satzung ist auch vorgesehen, daß in bestimmten Fällen eine Befangenheit Platz greifen kann. Betrifft der Beratungsgegenstand in der Ausschußsitzung die Privatinteressen eines Mitgliedes, so hat sich das Ausschußmitglied der Stimmabgabe zu enthalten und den Beratungsraum zu verlassen. Ist im Einzelfall strittig, ob die Privatinteressen eines Ausschußmitgliedes berührt werden, so muß im Zweifel die Agrarbehörde darüber entscheiden. Eine Befangenheit wird man annehmen können, wenn die zu beratende und zur Beschlußfassung vorliegende Angelegenheit das Mitglied selbst oder seine Familie betrifft. Anders ist die Regelung bei der Vollversammlung. Bei der Vollversammlung kann das Mitglied, dessen Privatinteressen berührt werden, ohne weiteres mitstimmen. Es hat auch nicht den Raum zu verlassen.

Die Beschlüsse des Ausschusses sind binnen einer Woche nach Beschlußfassung durch öffentlichen Anschlag während einer Woche kundzumachen. Gegen Ausschußbeschlüsse können die Mitglieder der Bringungsgemeinschaft binnen einer Woche ab Beginn des Anschlages¹⁶⁷ an die Agrarbehörde schriftlich Einspruch erheben (§ 11 MS).

¹⁶⁶ Hinsichtlich eines Vollversammlungsbeschlusses in diesem Sinne VwGH 27.6.1989, 89/07/0009.

¹⁶⁷ Zu älteren Satzungen findet sich noch der Passus „während der Dauer des Anschlages“. Da der Anschlag eine Woche zu dauern hat, sollte, um Probleme zu vermeiden, nach Ablauf dieser Woche der Beschluß von der Anschlagetafel entfernt werden.

Zum Wirkungskreis des Ausschusses gehören alle Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Die Zuständigkeiten der Vollversammlung sind in der Satzung taxativ aufgezählt. Auch die Befugnisse des Obmannes sind klar umrissen. Wird also an die Bringungsgemeinschaft ein Problem zur Erörterung hergetragen, das nicht in den Zuständigkeitsbereich des Obmannes oder der Vollversammlung fällt, so ist der Ausschuß hierfür zuständig. So obliegt dem Ausschuß z. B. die Wahl oder Bestellung weiterer Funktionäre, wie Kassier, Schriftführer, Wegmeister usw. Der Unterschied zwischen der Wahl und der Bestellung weiterer Funktionäre liegt darin, daß durch die Wahl nur Mitglieder der Bringungsgemeinschaft in eine Funktion berufen werden können. Da jedoch oft ein Nichtmitglied die Aufgaben des Kassiers oder Schriftführers übernehmen kann und soll, ist auch vorgesehen, Nichtmitglieder mit dieser Funktion zu betrauen. Man denke nur daran, daß der Waldaufseher oder der Förster, der mit dem Waldwegebau beschäftigt ist, für die Bringungsgemeinschaft die Funktion des Schriftführers oder Kassiers übernimmt. Ein anderes Beispiel läge dann vor, wenn ein Gemeindearbeiter als Wegmeister auch die Betreuung eines Güterweges übernimmt. Diese Funktionäre können also bestellt werden. Hierzu ist notwendig, daß derjenige, der bestellt werden soll, dieser Bestellung zustimmt. Eine zwangsweise Bestellung eines Außenstehenden zu einem Funktionär der Bringungsgemeinschaft ist nicht möglich. Nur Mitglieder der Bringungsgemeinschaft haben auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen (§ 16 Abs. 3) die Verpflichtung, die Wahl anzunehmen.

Weiters hat der Ausschuß den Jahresvoranschlag zu erstellen. Dabei sind insbesondere das Bauvolumen festzulegen bzw. der Erhaltungskostenaufwand für das laufende Jahr. Er hat also zu bestimmen, welche Arbeiten getätigt werden sollen bzw. welche Kosten dafür zu erwarten sind. Er hat auch die erforderlichen Geldmittel für diese Bauarbeiten durch Umlage auf die Mitglieder der Bringungsgemeinschaft zu beschaffen, wobei das festgelegte Anteilsverhältnis als Umlageschlüssel gilt. Er hat den Zeitpunkt für die Einzahlung der auf Grund des Bauvolumens bzw. des Erhaltungskostenaufwandes und des Anteilsverhältnisses errechneten Beitragsleistungen der Mitglieder festzusetzen. Weiters ist der Ausschuß dafür zuständig, allfällige Änderungen des Voranschlages bei unvorhergesehenen Ausgaben zu beschließen. Ergibt sich die Notwendigkeit, für die Bringungsanlage eine Wegordnung zu erlassen, so geschieht dies durch einen Beschluß des Ausschusses. Dem Ausschuß obliegt auch die Aufgabe, einen Vorschlag an die Vollversammlung über die Entschädigung der Funktionäre zu erstatten. Die Beschlußfassung über die Einleitung gerichtlicher Schritte wird ebenfalls vom Ausschuß vorgenommen. Man kann also sagen, daß der Ausschuß für die Wirtschaftsführung der Bringungsgemeinschaft zuständig ist. Der Ausschuß ist auch zuständig für den Beschluß, bei der Agrarbehörde einen Antrag auf nachträgliche Einbeziehung eines Mitgliedes gemäß § 14 Abs. 2 und § 15 Abs. 5 zu stellen. Ein solcher Antrag kann nicht nur vom neu aufzunehmenden Mitglied, sondern auch von der Bringungsgemeinschaft gestellt werden. Andernfalls könnte der Eigentümer eines durch den Weiterbau zusätzlich erschlossenen Grundstückes nicht einbezogen werden, wenn sich dieser weigert, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Der Ausschuß beschließt in all jenen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Zuständigkeit der Vollversammlung vorbehalten sind. Die Beschlüsse des Ausschusses werden vom Obmann vollzogen. Der Ausschuß ist also ebenso wie die Vollversammlung ein willensbildendes Organ, wobei die Umsetzung der Beschlüsse dann durch den Obmann zu erfolgen hat. Wird kein Ausschuß gewählt, so kommt die Zuständigkeit des Ausschusses der Vollversammlung zu.

Die Einberufung der Ausschußsitzung erfolgt durch den Obmann. Er hat eine Ausschußsitzung nach Bedarf einzuberufen, spätestens an dem der Sitzung vorangehenden Tag.

Auch die Agrarbehörde oder ein von ihr Beauftragter kann den Ausschuß einberufen. Ein solcher Beauftragter kann der Leiter der Bezirksforstinspektion oder ein Vertreter einer agrartechnischen Abteilung sein.

1.3. Der Obmann

Der Obmann ist zur Leitung der Bringungsgemeinschaft nach Maßgabe der Beschlüsse des Ausschusses und der Vollversammlung berufen.¹⁶⁸ Er hat bei den Vollversammlungen und Ausschußsitzungen den Vorsitz zu führen. Er vertritt die Bringungsgemeinschaft nach außen,¹⁶⁹ Vertretungshandlungen, die der Bringungsgemeinschaft Verbindlichkeiten auferlegen, sind bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit vom Obmann und einem weiteren Ausschußmitglied vornehmen. Dies gilt auch für die Fertigung von Urkunden. Wird der Obmann für die Bringungsgemeinschaft in der Form tätig, daß der Bringungsgemeinschaft Verbindlichkeiten auferlegt werden, so muß er ein weiteres Ausschußmitglied beiziehen. Ist ein Ausschuß nicht vorhanden, so hat er ein weiteres Mitglied der Bringungsgemeinschaft für die Vertretungshandlung beizuziehen. Andernfalls ist das Rechtsgeschäft kraft Gesetzes rechtsunwirksam. Werden Urkunden unterschrieben, so hat der Obmann und ein weiteres Mitglied die Unterfertigung vorzunehmen. Andernfalls ist die Unterfertigung nicht gültig. Das Gesetz stellt somit sehr strenge Ansprüche an die Vertretung der Bringungsgemeinschaft nach außen.

Im übrigen gilt, insbesondere hinsichtlich der Organzuständigkeit, im großen und ganzen das gleiche wie bei den Agrargemeinschaften. Intern hat sich der Obmann an die Beschlüsse des Ausschusses oder der Vollversammlung zu halten.

Diese Organe treffen die Entscheidungen für die Bringungsgemeinschaft, der Obmann hat sie als Vertreter der Bringungsgemeinschaft nach außen zu vollziehen. Er hat also für ihre Durchsetzung zu sorgen. Die Schutzbestimmung im Gesetz (§ 16 Abs. 8) regelt ausdrücklich, daß im Falle der Nichtbeziehung eines weiteren Mitgliedes die Handlung rechtsunwirksam ist, wenn durch die Handlung des Obmannes der Bringungsgemeinschaft Verbindlichkeiten auferlegt werden sollen. Betraut die Bringungsgemeinschaft einen Rechtsanwalt mit ihrer Vertretung in einem Rechtsstreit, so ist die Vollmacht für diesen Anwalt nicht nur vom Obmann, sondern bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit von einem weiteren Mitglied zu unterfertigen. Es ist selbstverständlich, daß der Obmann für die Bevollmächtigung eines Anwaltes einen Ausschußbeschluß braucht. Die Vertretung des Obmannes für die Bringungsgemeinschaft nach außen ist also im Falle, daß der Bringungsgemeinschaft Verbindlichkeiten auferlegt werden, eingeschränkt. Im Innenverhältnis bedarf der Obmann für Vertretungshandlungen der Rückendeckung durch das hiefür zuständige Organ, also des Ausschusses oder der Vollversammlung.

Der Obmann hat den Ausschuß und die Vollversammlung einzuberufen. Er hat die Tagesordnung für die Ausschußsitzung und die Vollversammlung festzulegen. Die Anträge sind in der Reihenfolge ihres Einlangens auf die Tagesordnung zu setzen und zur Abstimmung zu bringen. Anträge an die Bringungsgemeinschaft sind beim Obmann einzubringen.

Der Obmann hat auch die Aufgabe, die erforderlichen Arbeitskräfte aufzunehmen und zu entlohnen.¹⁷⁰ Er hat ihnen die Arbeit anzuweisen und hat die Arbeit zu beaufsichtigen.

¹⁶⁸ Dem Umfang seiner Aufgaben und Pflichten korrespondiert eine allfällige Haftung für fehlerhaftes Verhalten gegenüber der Bringungsgemeinschaft und ihren Mitgliedern, aber auch gegenüber der Agrarbehörde.

¹⁶⁹ Damit treffen auch allfällige Verwaltungsstrafverfahren gegen die Bringungsgemeinschaft primär den Obmann.

¹⁷⁰ Zu beachten sind hiebei auch die Vorschriften des Sozialversicherungsrechtes, insbesondere eine allfällige Versicherungspflicht und die Meldepflichten. Im Bereich der Bringungsgemeinschaften werden oft Werkverträge abgeschlossen, die keine Versicherungspflicht nach dem ASVG begründen.

Allerdings kann er sich dabei z. B. eines Wegmeisters bedienen. Der Obmann ist auch dafür zuständig, ein Mitglieder- und Inventarverzeichnis anzulegen und laufend zu führen. Daher sind Wechsel im Eigentum insbesondere der Vorteilsgrundstücke dem Obmann zu melden. Der Obmann hat auch die Vollversammlung einzuberufen, wenn eine Neuwahl notwendig ist, und hat diese Vollversammlung bis zur Wahl eines neuen Obmannes zu leiten. Ihm obliegt auch die ordnungsgemäße Instandhaltung der Bringungsanlage und deren Überwachung. Zusammenfassend kann gesagt werden, daß der Obmann den Ausschuß und die Vollversammlung einberuft und diese leitet. Er hat die entsprechenden Beschlüsse nach außen zu vertreten und ist dafür verantwortlich, daß sich die Weganlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet. Für diese Zwecke hat er die notwendigen Maßnahmen zu setzen.

Der Obmann ist für seine Mühewaltung angemessen zu entschädigen. Die Angemessenheit der Entschädigung ergibt sich aus der Größe der Bringungsanlage, dem Arbeitsanfall und dem Zustand der Anlage. Ist die Höhe der Entschädigung strittig, so hat die Agrarbehörde im Wege der Aufsicht ihre Angemessenheit zu überprüfen.

Bei Verhinderung des Obmannes sind die Geschäfte vom Obmannstellvertreter zu führen (§ 16 Abs. 9). Eine solche Verhinderung kann einerseits eine tatsächliche sein, etwa wenn der Obmann krank ist oder verreist ist, aber auch eine rechtliche. Eine solche rechtliche Verhinderung liegt dann vor, wenn z. B. ein Punkt zur Beschlußfassung heransteht, der die Privatinteressen des Obmannes betrifft. In diesem Fall hat der Obmann den Beratungsraum zu verlassen und kann bei der Ausschußsitzung nicht mitstimmen. Der Obmannstellvertreter ist dann berufen, die Ausschußsitzung zu leiten. Im Fall des Ablebens des Obmannes vertritt der Obmannstellvertreter so lange die Bringungsgemeinschaft, bis ein neuer Obmann gewählt ist.

Wird ein neuer Obmann gewählt, so ist das Wahlergebnis der Agrarbehörde zu melden. Der alte Obmann hat dem neuen Obmann alle die Bringungsgemeinschaft betreffenden Unterlagen zu übergeben. Die Übernahme dieser Unterlagen ist im Protokollbuch des Ausschusses (bzw. der Vollversammlung) zu vermerken und vom alten und neuen Obmann zu bestätigen.

Bei der Tätigkeit wird der Obmann unterstützt von den weiteren Funktionären, also vom Obmannstellvertreter, dem Kassier, dem Wegmeister oder dem Schriftführer.

2. Beschlußfassungen

2.1. Die Vollversammlung

Eine Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder der Bringungsgemeinschaft zur Vollversammlung eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Einladung hat nachweislich zu erfolgen. Ist zur festgesetzten Zeit nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist die Vollversammlung nach Ablauf einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Die Zahl der Mitglieder bemißt sich dabei nach Köpfen und nicht nach Anteilen.¹⁷¹

Um überhaupt gültige Beschlüsse fassen zu können, kommt der **ordnungsgemäßen Einberufung** der Vollversammlung wesentliche Bedeutung zu. Alle Mitglieder (auch alle Miteigentümer) müssen zur Vollversammlung eingeladen werden. Die Einberufung der Vollversammlung hat in der Weise zu geschehen, daß die Tagesordnung mindestens eine Woche vorher ortsüblich kundgemacht wird und die Mitglieder nachweislich

¹⁷¹ Miteigentümer einer Liegenschaft sind gemäß § 16 Abs. 2 als ein Mitglied zu zählen.

eingeladen werden (§ 6 Abs. 4 MS). Jedes Mitglied der Bringungsgemeinschaft hat also einen Anspruch darauf, zur Vollversammlung geladen zu werden. Die Notwendigkeit eines Nachweises bedeutet jedoch nicht, daß jede Einladung mit Rückschein zu erfolgen hat. Es genügen auch Umlaufeinladungen. Das Risiko ist jedoch groß, daß bei Fehlen eines Nachweises für die Einladung auch nur eines Mitgliedes zu einer Vollversammlung die dabei gefaßten Beschlüsse als rechtswidrig aufgehoben werden müssen. Eine bloße Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde genügt für eine ordnungsgemäße Einladung jedenfalls nicht. Die ortsübliche Kundmachung der Tagesordnung muß mindestens eine Woche vorher erfolgen. Nach dem Zweck der Bestimmung des § 6 Abs. 4 MS sollen die Mitglieder nachweislich mindestens eine Woche vor Stattfinden der Vollversammlung eingeladen werden. Eine zwingende Anordnung zur Einladung der Mitglieder mindestens eine Woche vorher ist der Satzungsbestimmung ebenso wie § 16 Abs. 2 nicht zu entnehmen. Sie sind lediglich nachweislich einzuladen. Sollte also – aus welchen Gründen immer – ein Mitglied die Einladung zur Vollversammlung nicht schon eine Woche vor der Vollversammlung erhalten haben, so ist darin primär nur die Verletzung einer Ordnungsvorschrift zu erblicken. An sich sollte aber eine ausreichende Vorbereitungszeit für die Mitglieder bezüglich der Tagesordnungspunkte gewährleistet sein. In der Satzung sollte der Ort der Kundmachung der Tagesordnung sowie auch für die Kundmachung der Ausschlußbeschlüsse (§ 11 Abs. 2 MS) genauer bestimmt werden. Nach § 1 MS hat zwar die Bringungsgemeinschaft ihren Sitz eindeutig festgelegt,¹⁷² dennoch sollte auch darauf hingewiesen werden. In der Praxis ist es so, daß die meisten Bringungsgemeinschaften an einer oder sogar – bei großen Gemeinschaften – mehreren Stellen in der Gemeinde Anschlagkästen haben, wo die Kundmachungen der Bringungsgemeinschaft erfolgen.

In Einzelfällen ergibt sich auch das Problem, ob bei der Einladung der Mitglieder der Bringungsgemeinschaft das Zustellgesetz in voller Strenge zu gelten hat. Danach hat die Einladung persönlich oder im Wege der Ersatzzustellung zu erfolgen. Kann nun die Sendung nicht dem Empfänger zugestellt werden und ist an der Abgabestelle ein Ersatzempfänger anwesend, so darf an diesen zugestellt werden, sofern der Zusteller Grund zur Annahme hat, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 Zustellgesetz regelmäßig an der Abgabestelle aufhält (§ 16 Zustellgesetz).

Gilt die Strenge des Zustellgesetzes, so trägt zwar der Empfänger das Risiko, daß eine Person – die gesetzlich als Ersatzempfänger in Frage kommt – auch tatsächlich das in Empfang genommene Schriftstück rechtzeitig an den Empfänger weiter gibt, doch gibt es Fälle, in denen das Schriftstück dem Empfänger an der unrichtigen Abgabestelle übergeben wird. Im Sinne des Zustellgesetzes wäre in solchen Fällen rechtlich von einer nicht ordnungsgemäßen Zustellung auszugehen. Ein solches Ergebnis ist aber für die in der dörflichen Struktur und mit den dortigen Gepflogenheiten vertrauten Mitglieder wohl nicht verständlich. Am Land werden auch durch die Gemeindebehörden Ladungen und Zustellungen in der Form durchgeführt, daß Ladungen am Sonntag nach dem Kirchenbesuch, auf dem Kirchplatz, dem Empfänger oder einem Familienmitglied oder Bekannten ausgehändigt werden.¹⁷³

Die nachweisliche Einladung aller Mitglieder einer Bringungsgemeinschaft zu einer Vollversammlung stellt bei Bringungsgemeinschaften mit einer großen Mitgliederzahl

¹⁷² Anders als im § 1 MS der Agrargemeinschaft, wonach der Sitz einer Agrargemeinschaft am jeweiligen Ort des Obmannes ist.

¹⁷³ Vertretbar erscheint auch, daß die Bringungsgemeinschaft für die Einladungsmodalitäten Sonderregelungen beschließt und dies in der Satzung verankert..

mitunter ein Problem dar.¹⁷⁴ Es muß jedoch versucht werden, die Ladung der Mitglieder ordnungsgemäß durchzuführen, um allfälligen Einspruchsverfahren wegen fehlender Ladung begegnen zu können.

Es versteht sich von selbst, daß bei der nachweislichen Einladung einer großen Zahl von Mitgliedern besonders sorgfältig vorgegangen werden muß. Die Einladung der jeweiligen Mitglieder, die ihren Wohnsitz in der Sitzgemeinde der Bringungsgemeinschaft haben, stößt zumeist auf keine Probleme. Probleme treten dann auf, wenn Mitglieder außerhalb der Gemeinde, allenfalls im Ausland wohnen, oder Mitglieder ihre Wohnung geändert haben oder wenn ein Wechsel in der Mitgliedschaft an der Bringungsgemeinschaft eingetreten ist, der dem Obmann nicht mitgeteilt wurde. Verfahrenserleichterungen bieten hierfür § 6 Abs. 5 und 6 MS. Einem Mitglied, das außerhalb der Gemeinde wohnt, in der die Bringungsgemeinschaft ihren Sitz hat, kann über Ausschlußbeschluß (bzw. vom Obmann) aufgetragen werden, innerhalb einer gleichzeitig zu bestimmenden Frist einen im Gebiet dieser Gemeinde wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen. Kommt das Mitglied diesem Auftrag nicht nach, gelten Zustellungen mit der ortsüblichen Kundmachung als erfolgt. Ein Mitglied, das seine Wohnung ändert, hat dies dem Obmann mitzuteilen. Die Unterlassung hat zur Folge, daß alle Zustellungen an den bisherigen Wohnort als ordnungsgemäß gelten. Im Zweifel sollte vor Ausschreibung einer Vollversammlung beim Grundbuch oder bei der Gemeinde überprüft werden, wer zum Zeitpunkt der Einladung einer Vollversammlung Mitglied der Bringungsgemeinschaft ist. Nach § 13 Abs. 5 MS hat der Obmann einer Bringungsgemeinschaft ein Mitgliederverzeichnis laufend zu führen. Es sollte primär Aufgabe der Mitglieder sein, Änderungen den Organen einer Bringungsgemeinschaft bekanntzugeben, damit das Mitgliederverzeichnis stets am neuesten Stand ist. Die Bringungsgemeinschaft soll sich bei der Einladung zur Vollversammlung so lange an das laufend geführte Mitgliederverzeichnis halten können, bis sie von Namen und Anschrift des neuen Mitgliedes in Kenntnis gesetzt wurde. Dadurch könnte das Risiko des Fehlens der Beschlußfähigkeit der Vollversammlung wesentlich verringert werden!

Eine besondere Problemstellung bei der Einladung zur Vollversammlung ergibt sich dann, wenn ein Bringungsgemeinschaftsmitglied verstorben ist und das Verlassenschaftsverfahren noch nicht durchgeführt wurde. Mit dem Tod einer physischen Person erlischt zwar deren Rechtspersönlichkeit, doch wird vor der Annahme der Erben die Verlassenschaft so betrachtet, als wenn sie noch von dem Verstorbenen besessen würde (§ 547 ABGB). Die Mitgliedschaft an der Bringungsgemeinschaft ist nicht in bloß persönlichen Verhältnissen begründet (§ 531 ABGB), sodaß sie durch den Tod des Eigentümers des berechtigten Grundstückes nicht untergeht, sondern dem Inbegriff von Rechten und Verbindlichkeiten des Verstorbenen, welche die Verlassenschaft (den ruhenden Nachlaß) ausmachen, zuzurechnen ist. Die Beschlußfähigkeit der Vollversammlung ist nur dann gegeben, wenn sämtliche Mitglieder zur Vollversammlung eingeladen wurden. Muß die Bringungsgemeinschaft dringend Vollversammlungsbeschlüsse herbeiführen, so müßte beim Verlassenschaftsgericht die Bestellung eines Kurators für den ruhenden Nachlaß des verstorbenen Bringungsgemeinschaftsmitgliedes beantragt werden. Erst nach gerichtlicher Bestellung eines solchen Vertreters könnte dann der Obmann eine Vollversammlung einberufen.

Da eine bäuerliche Liegenschaft aber weiter „betrieben“ wird und werden muß, sollte auch hier kein zu formeller Standpunkt eingenommen werden. Denn auch die Gerichte

¹⁷⁴ Einzuladen sind die jeweiligen Eigentümer der Vorteilsgrundstücke, was Erhebungen über den jeweils aktuellen Eigentumsstand voraussetzt.

bestellen – so sie es schnell genug tun – ohnehin nur jemanden aus dem Kreis der potentiellen Erben bzw. denjenigen, der z. B. den Landwirtschaftsbetrieb weiterführt. Das Risiko der mangelhaften Einladung sollte jedenfalls nicht einseitig zu Lasten des Obmannes der Bringungsgemeinschaft verlagert werden. Das entspricht nämlich weder praktischen Erfordernissen noch den einem Obmann einer solchen Gemeinschaft – der noch dazu verpflichtet ist, dieses Amt anzunehmen – zurechenbaren formalrechtlichen Kenntnissen. Bedauerlicherweise wird nämlich ein Fehler bei der Einladung – wegen der gravierenden Sanktion – oft erst im nachhinein geltend gemacht, wenn eine Vollversammlung nicht die Beschlüsse gefaßt hat, die sich ein Mitglied erwartet hat. Dann werden sogar Fehler bei der Einladung geltend gemacht, die gar nicht den Einspruchswerber selbst betreffen.

Das Maß für den Obmann sollte sein, daß jedenfalls alle Eigentümer von Vorteilsgrundstücken als Mitglieder geladen werden, daß niemand absichtlich nicht eingeladen wird, nur um ein gewisses Abstimmungsergebnis herbeizuführen. Wenn bei einer Liegenschaft aus internen Gründen (Tod des bisherigen Eigentümers, Streit aus dem Miteigentum, Krankenhausaufenthalt des Eigentümers) eine Teilnahme an der Vollversammlung problematisch werden könnte, dann sollte es primär eine Sache der internen Regelung bei den betroffenen Liegenschaftseigentümern sein, für eine entsprechende Vertretung bzw. Bevollmächtigung zu sorgen. Die Lasten sollten diesbezüglich die Mitglieder treffen und nicht zur Gänze den Obmann.

Sind zum festgesetzten Zeitpunkt der Vollversammlung nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist die Vollversammlung nach Ablauf einer 1/2 Stunde – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder – beschlußfähig (§ 16 Abs. 2). In der Einladung zur Vollversammlung ist auf das Stattfinden dieser zweiten Vollversammlung und deren Beschlußfähigkeit ausdrücklich hinzuweisen (§ 7 Abs. 2 MS). Der Obmann hat am Beginn der Vollversammlung anhand des Mitgliederverzeichnisses die Namen der anwesenden Mitglieder, die Anzahl der vertretenen Stimmen sowie die Bevollmächtigten festzustellen. Dann kann die Beschlußfähigkeit einer Vollversammlung festgestellt werden. Das Nichterscheinen hat somit grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Beschlußfähigkeit.

Für die Beschlußfähigkeit ist somit zu prüfen:

Ordnungsgemäße Einladung; Anwesenheit des Obmannes oder des Obmannstellvertreters (allenfalls eines Vertreters der Agrarbehörde); die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder – in alten Satzungen kann eine höhere Zahl erforderlich sein – sowie allfällig die Einhaltung der Wartefrist!

Die Vollversammlung kann nur über jene Angelegenheiten gültige Beschlüsse fassen, die auf der Tagesordnung stehen. Der Obmann hat die **Tagesordnung** festzulegen. Anträge sind in der Reihenfolge ihres Einlangens auf die Tagesordnung zu setzen und zur Abstimmung zu bringen (§ 13 Abs. 1 MS). Aus der Mitgliedschaft ergibt sich, daß es jedem Mitglied freisteht, Themen auf die Tagesordnung setzen zu lassen. Der Obmann hat hier keine Möglichkeit, bei ihm eingelangte Anträge auszusieben bzw. sozusagen „abzuwürgen“. Der Obmann ist nicht verpflichtet, Anträge von Nichtmitgliedern auf die Tagesordnung zu setzen; er kann es aber tun. In jedem Fall sollte der Obmann unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ der Vollversammlung darüber berichten, welche Anträge und Wünsche von Nichtmitgliedern an die Bringungsgemeinschaft herangetragen wurden. Sollte die Vollversammlung Beschlüsse zu Punkten fassen, die nicht einen Tagesordnungspunkt betreffen, also etwa unter „Allfälliges“, wären solche Beschlüsse von der Agrarbehörde aufzuheben. Aus der Bestimmung des § 6 Abs. 4 MS ergibt sich nicht ausdrücklich, daß die Mitglieder nur mittels der Tagesordnung zur Vollversamm-

lung einzuladen sind. Die Tagesordnung ist jedenfalls mindestens eine Woche vorher ortsüblich kundzumachen. Die Tagesordnung hat den Sinn, alle Mitglieder über die entsprechenden Themen zu informieren, welche Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung bei der kommenden Vollversammlung sind. Die Einladung des Mitgliedes zur Vollversammlung soll sich daher nicht nur in der Bekanntgabe über den Zeitpunkt und den Ort der Vollversammlung an das Mitglied erschöpfen. Das Mitglied sollte die Tagesordnung nicht nur vom öffentlichen Anschlag her, sondern schon bei der Einladung kennenlernen.

Die Tagesordnungspunkte sollten ausreichend konkretisiert sein – analog einer Verhandlungsausschreibung –, sodaß sich ein Mitglied etwas vorstellen kann, worüber abgestimmt werden soll, und sich dazu allfällige Informationen einholen kann (z. B. zu weiteren Investitionen in die Weganlage). Die Mitglieder haben nämlich Anspruch auf umfassende Information über den Beschlußgegenstand.

Der Informationsbedarf der Mitglieder für die Beschlußfassung in der Vollversammlung muß vor und bei der Vollversammlung und nicht nach der Vollversammlung befriedigt werden. Soweit die Entscheidungsgrundlagen nicht schon vor Stattfinden der Vollversammlung klargestellt wurden, ist der Sachverhalt für das einzelne Mitglied durch Anfrage und Wechselrede in der Vollversammlung zu klären. Vollständige Information ist die Grundlage für die Entscheidungsfindung des einzelnen Mitgliedes.

Bei der Festlegung der Tagesordnung hat der Obmann darauf zu achten, ob eine Angelegenheit überhaupt in den Wirkungskreis (Zuständigkeit) der Vollversammlung fällt. Ist nach der Satzung für eine Angelegenheit der Ausschuß zuständig, so muß diese Zuständigkeitsverteilung respektiert werden. Sie ist, solange sie nicht geändert wird, zwingend. Die Vollversammlung ist nicht eine Art „Überinstanz“ mit Allzuständigkeit. Es steht dem Obmann auch frei, in derselben Angelegenheit nochmals (oder bei der nächsten Vollversammlung) abstimmen zu lassen. Diesbezüglich gibt es keine der „Rechtskraft“ vergleichbare Bindung.

Bei der Vollversammlung ist ein Protokoll zu verfassen (§ 8 Abs. 4 MS). Ein Protokoll soll in wichtigen Angelegenheiten als Verlaufsprotokoll verfaßt werden. Die Beschlüsse müssen in einem Beschlußprotokoll festgehalten sein. Binnen einer Woche ist dann das Protokoll in das Beschlußbuch einzutragen und die Richtigkeit der Eintragung vom Obmann und zwei Ausschußmitgliedern zu bestätigen (§ 8 Abs. 4 MS). Es besteht kein Einwand, wenn das über die Vollversammlung zu verfassende Protokoll schon bei der Vollversammlung in das Beschlußbuch eingetragen wird. Eintragungen sollten leserlich, sprachlich klar und eindeutig sein und die gefaßten Beschlüsse vollständig wiedergeben. Gültige Beschlüsse binden als „genossenschaftliches“ Recht sämtliche Mitglieder. Sofern Beschlüsse noch einer agrarbehördlichen Genehmigung bedürfen, werden sie erst mit der Rechtskraft der Genehmigung rechtswirksam und damit vollziehbar. Wird die Genehmigung versagt, so ist der Beschluß unwirksam und nicht vollziehbar. Beschlüsse, gegen die überstimmte Mitglieder einen Einspruch bei der Agrarbehörde eingebracht haben, dürfen nicht vollzogen werden (§ 8 Abs. 6 MS).

Die Agrarbehörde hat bei der Satzungserlassung auch das Abstimmungsverhältnis bei der Beschlußfassung in der Vollversammlung und im Ausschuß zu regeln. Sofern die Satzungen nichts anderes bestimmen, hat sich das Stimmrecht der Mitglieder nach dem Anteilsverhältnis zu richten. Grundlage für die Abstimmung in der Vollversammlung ist also das Anteilsverhältnis. Zur Beschlußfassung ist in der Vollversammlung die **Mehrheit der Anteile** notwendig. Eine Mehrheit der Mitglieder nach Köpfen ist nicht erforderlich, außer es ist in der Satzung ausdrücklich vorgesehen, daß zur Beschlußfassung die Mehrheit der anwesenden Mitglieder und der Anteile erforderlich ist. Die

Vollversammlung beschließt mit **einfacher Stimmenmehrheit**. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.

Da die Abstimmung in der Vollversammlung nach Anteilen vor sich geht, ist eine offene Abstimmung durchzuführen. Nur so kann sichergestellt werden, daß bekannt ist, wie viele Anteile für den Antrag sind. Auch hat dies eine **Bedeutung** für den Einspruch, da nur jene Mitglieder gegen Vollversammlungsbeschlüsse **Einspruch** erheben können, die überstimmt sind. Eine geheime Abstimmung ist bei verschiedenen hohen Anteilsrechten nicht möglich. Wird dennoch geheim abgestimmt, so ist im Falle eines Einspruches, wenn nicht eine eindeutige Mehrheit für den Beschluß auch nach Anteilen ersichtlich ist, der entsprechende Beschluß aufzuheben. Die Abstimmung nach dem Anteilsverhältnis ist insofern sinnvoll, als auch die Lastentragung nach diesem Anteil erfolgt. Ist also die Mehrheit derjenigen, die die Kosten für eine allfällige Maßnahme tragen müssen, für diese Maßnahme, so ist ein positiver Beschluß zustande gekommen. Andernfalls könnte die Mehrheit nach Köpfen, die jedoch nur einen geringfügigen Erhaltungskostenanteil hat, Beschlüsse herbeiführen, die die Mehrheit der Kostenträger zu großen Leistungen verpflichtet. Daher wurde jene Regelung getroffen, daß die Mehrheit der Anteile den Willen bildet, während die überstimmt Minderheit die Möglichkeit hat, durch einen Einspruch bei der Agrarbehörde den Beschluß auf seine Wirtschaftlichkeit hin überprüfen zu lassen. Für die Beschlüsse ist der Anteilsschlüssel maßgebend, der für die entsprechende Maßnahme vorgesehen ist. Handelt es sich um den Bau der Anlage, so ist der Anteilsschlüssel für die Baukosten die Grundlage. Ist der Weg bereits errichtet und stehen Probleme der Erhaltung zur Beschlußfassung heran, so richtet sich die Mehrheit nach den Anteilsverhältnissen für die Kostentragung der Erhaltung der Weganlage. Wird ein Beschluß über die Schneefreihaltung gefaßt, so ist für die Abstimmung jener Anteilsschlüssel grundlegend, der für die Schneefreihaltung festgelegt ist.

Wird von der Vollversammlung eine Neuwahl des Ausschusses oder, falls ein solcher nicht besteht, der Organe durchgeführt, so erfolgt die Abstimmung nicht nach Anteilsrechten. Im Falle der Wahl kommt jedem Mitglied eine gleich große Stimme zu. Wahlen sind keine Beschlüsse. Daher ist die **Wahl geheim** durchzuführen. Das führt auch dazu, daß praktisch jedem Mitglied, das an der Wahl teilgenommen hat, ein Einspruchsrecht gegen das Wahlergebnis zukommt. In diesem Fall gibt es keine überstimmt Mitglieder. Das einzelne Mitglied, das an der Wahl teilgenommen hat, kann im Wege des Einspruches die Überprüfung dieses Wahlvorganges verlangen. Ist bei der Wahl eine Stimmengleichheit aufgetreten, so entscheidet das Los.

2.2. Der Ausschuß

Innerhalb des Ausschusses erfolgt die **Abstimmung nach Köpfen**. Jedem Ausschußmitglied kommt eine gleich große Stimme zu, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Dem Obmann kommt also in diesem Fall ein Dirimierungsrecht zu. Die Abstimmungen im Ausschuß sind ebenfalls offen. Lediglich die Wahl zum Obmann, Obmannstellvertreter oder einem weiteren Funktionär hat geheim zu erfolgen. Mitglieder, deren Privatinteressen durch den Beschluß betroffen werden, haben den Abstimmungsraum zu verlassen und dürfen nicht mitstimmen (§ 10 Abs. 6 MS). Bleibt ein solches befangenes Mitglied im Abstimmungsraum oder stimmt es mit, so ist im Falle eines Einspruches der entsprechende Beschluß zu beheben.

Der Sinn dieser Befangenheitsregelung liegt darin, eine möglichst unparteiische Beschlußfassung im Ausschuß zu gewährleisten. Wenn Befangenheit eines Ausschußmitgliedes bei einem Tagesordnungspunkt gegeben ist, so darf nicht für diesen Tagesordnungspunkt allein ein Ersatzmitglied eingeladen werden.

Dem Ausschuß kommt eine Art Generalzuständigkeit zu (§ 12 MS). Der Ausschuß ist vom Obmann nach Bedarf, spätestens an dem der Sitzung vorangehenden Tag, einzuberufen (§ 10 Abs. 2 MS). Die Beschlußfähigkeit des Ausschusses ist gegeben, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen wurden und der Obmann (Obmannstellvertreter) sowie mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind (§ 10 Abs. 3 MS).

Für die Einladung zur Ausschußsitzung muß keine schriftliche Tagesordnung an die Ausschußmitglieder verschickt werden. Es ist auch nicht vorgesehen, daß die Einladung „nachweislich“ – in der Praxis also schriftlich – erfolgen müßte. Die Einladung eines Ersatzmitgliedes ist nur dann möglich, wenn ein Ausschußmitglied verhindert ist. Das verhinderte Ausschußmitglied muß seine Verhinderung dem Obmann so rechtzeitig bekanntgeben, daß die Einberufung des Ersatzmitgliedes möglich ist. Ein Ausschußmitglied kann ein anderes Ausschußmitglied nicht bevollmächtigen. Jedes Ausschußmitglied muß seine Funktion persönlich ausüben. Damit ist es auch nicht zulässig, daß ein Ausschußmitglied einen Bevollmächtigten zur Sitzung entsendet.

Ausschußbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen (nur nach Köpfen) gefaßt. Die Ausschußbeschlüsse sind sofort in das Beschlußbuch einzutragen und von sämtlichen anwesenden Ausschußmitgliedern zu unterschreiben (§ 10 Abs. 5 MS). Die im Beschlußbuch eingetragenen Beschlüsse sind Grundlage der Vollziehung nach außen hin. Die Ausschußsitzungen sind – wie auch Vollversammlungen der Bringungsgemeinschaft – nicht öffentlich. Der Verschwiegenheitspflicht der Ausschußmitglieder kommt besondere Bedeutung zu. Ausschußbeschlüsse sind nach § 11 Abs. 1 MS binnen einer Woche nach Beschlußfassung durch öffentlichen Anschlag während einer Woche kundzumachen.

3. Aufsicht

- 3.1. Die Bringungsgemeinschaften unterliegen der Aufsicht durch die Agrarbehörde (§ 18). Die Aufsicht ist ein allgemeines Kennzeichen von Selbstverwaltungskörpern. Die Aufsicht ist notwendig, um die Einhaltung der Tätigkeit der Bringungsgemeinschaft zu sichern. Insbesondere soll die Bringungsanlage instandgehalten und gewartet werden, damit eine Gefährdung von Menschen und Sachen hintangehalten wird. Weiters ist die ordnungsgemäße Verwaltung der ganzen Gemeinschaft sicherzustellen. Die Aufsicht darf jedoch nicht in einem Maße in die Selbstverwaltung eingreifen, daß die selbständige Entscheidungshoheit der zuständigen Organe der Bringungsgemeinschaft als Körperschaft des Öffentlichen Rechts praktisch ausgeschaltet wird. § 18 umschreibt den Rahmen für die Aufsicht. Einerseits ist die Sachwalterbestellung für den Fall, daß die Organe ihre satzungsgemäßen Aufgaben vernachlässigen oder keine Organe bestellt werden, vorgesehen. Andererseits besteht die Möglichkeit, das Erforderliche zu veranlassen, wenn die Instandhaltung oder Wartung der Anlage vernachlässigt wird. Im Falle von Gefahr für Mensch und Sachen kann sogar die Benützung der Anlage untersagt werden. Wenn die Organe ihre satzungsgemäßen Aufgaben vernachlässigen, so kann die Behörde einen Sachwalter mit den Befugnissen der Organe der Bringungsgemeinschaft betrauen. Die Kosten für diesen Sachwalter bzw. seine Aufwendungen sind von der Bringungsgemeinschaft zu tragen (§ 20 Abs. 2 MS). Das gleiche gilt, wenn Organe nicht bestellt werden. Die Betrauung eines Sachwalters mit den Aufgaben der Organe der Bringungsgemeinschaft erfolgt mit Bescheid der Agrarbehörde.¹⁷⁵ Ein Mitspracherecht der Bringungsge-

¹⁷⁵ Bei der Sachwalterbestellung wegen Vernachlässigung der Aufgaben ist der Bescheid dem Sachwalter und der Bringungsgemeinschaft, zu Händen des Obmannes zuzustellen. Wird ein Sachwalter bestellt, weil Organe nicht bestellt werden, so ist allen Mitgliedern der Bringungsgemeinschaft der Bescheid zuzustellen, wenn ein Obmann oder Obmann-Stellvertreter nicht bestellt sind.

meinschaft bei der Auswahl des Sachwalters ist im Gesetz nicht vorgesehen. Zwar könnten Vorschläge erstattet werden, doch ist die Agrarbehörde daran nicht gebunden.

Der Sachwalter ist befugt, für alle Organe der Bringungsgemeinschaft tätig zu werden, sowohl für die Vollversammlung als auch für den Ausschuß und den Obmann. Er ist somit für die Willensbildung und die Vertretung der Bringungsgemeinschaft nach außen zuständig.

Wenn die Instandhaltung oder Wartung der Bringungsanlage vernachlässigt wird, so hat die Agrarbehörde im Wege der Aufsicht das Erforderliche zu veranlassen. Eine solche erforderliche Veranlassung kann darin bestehen, eine Baufirma mit der Sanierung des Weges zu beauftragen. Die Kosten für diese Maßnahmen sind von der Bringungsgemeinschaft zu tragen. Die Untersagung der Wegbenützung wegen einer Gefährdung für Menschen und Sachen, somit die Sperre des Weges, ist bei Gefahr im Verzug geboten. Diese Untersagung sollte auch als begleitende Maßnahme die faktische Sperre des Weges vorsehen. Eine solche Sperre kann sich auch auf Teile der Bringungsanlage beziehen. Die Agrarbehörde verfügt somit über verschiedene Aufsichtsmittel. Diese ergeben sich aus dem GSLG, sind jedoch nicht im § 18 zusammengefaßt. Diese **Aufsichtsmittel** sind:

- a) Genehmigungspflichten (§ 17 Abs. 1 lit. d; § 20 Abs. 3 MS);
- b) Entscheidungspflicht bei Streitigkeiten (§ 19 Abs. 1 und § 19 MS) und bei Einspruchsverfahren;
- c) Veranlassungspflicht bei fehlerhaftem Organverhalten (§ 18 Abs. 1 und 2 und § 20 Abs. 2 MS);
- d) Verwaltungsstrafverfahren (§ 23 Abs. 1);
- e) Allgemeine Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen (§ 20 Abs. 1 MS);
- f) Einberufung von Sitzungen des Ausschusses und der Vollversammlung (§§ 8 und 10 Abs. 2 MS).

Es gibt also zahlreiche Vorschriften, die das Verhältnis der Agrarbehörde als Aufsichtsbehörde gegenüber einer Bringungsgemeinschaft regeln. Die Aufsicht der Agrarbehörde über die Bringungsgemeinschaft ist nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht. Liegen Mißstände in der Verwaltungs- und Wirtschaftsführung, insbesondere der Instandhaltung und Wartung der Bringungsanlage einer Gemeinschaft vor, so hat die Agrarbehörde mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln auf die Beseitigung der Mängel und Hintanhaltung von Fehlleistungen und Gefährdungen in der Bringungsgemeinschaft hinzuwirken. Dies kann über Antrag oder bei schwerwiegenden Mängeln von Amts wegen erfolgen. Beschlüsse, die Gesetze und Bestimmungen der MS verletzen, sind von der Agrarbehörde aufzuheben, auch wenn kein Einspruch vorliegt. Dies ergibt sich aus der Bindung der Bringungsgemeinschaft an die gesetzlichen Vorschriften und aus § 20 Abs. 1 MS.

Die Aufsichtstätigkeit der Agrarbehörde setzt eine entsprechende Information voraus. Dabei hat hier die Agrarbehörde auch eine gewisse Handlungspflicht, die allerdings in einem zumutbaren Rahmen bleiben muß. Die Agrarbehörde muß grundsätzlich davon ausgehen, daß eine ordnungsgemäße Verwaltung erfolgt. Würde man nach dem Mißtrauensgrundsatz vorgehen, dann wäre die Selbstverwaltung nicht mehr gewährleistet. Es muß aber dafür Sorge getragen werden, daß die Bringungsgemeinschaften hinsichtlich ihres Funktionierens zumindest das Gefühl haben, nicht allein zu sein bzw. alleingelassen zu werden. Die Wegüberwachung durch die Bezirksforstinspektionen oder die Abteilung IIIId4 (Almwegbau) soll dies sicherstellen.

Der Information der Agrarbehörde dienen u. a. die Genehmigungspflichten für bestimmte Beschlüsse sowie die unverzügliche Meldung von Wahlergebnissen (§ 14 Abs. 4 MS). Zur Aufsicht gehört auch die umfangreiche Auskunftstätigkeit der Agrarbehörde. Dem

korrespondiert die Auskunftspflicht der Organe der Bringungsgemeinschaft an die Agrarbehörde, die aber nur in Einzelfällen, nicht allgemein angeordnet werden darf. In der Praxis der Agrarbehörde wird gerade bei Einspruchsverfahren darauf geachtet, daß diese nicht mutwillig erfolgen, sich also nicht nur auf „Kleinigkeiten“ beziehen oder geradezu in Schikane ausarten, wenn etwa ein Mitglied aus persönlichen Interessen mit einer Beschlußfassung nicht einverstanden ist. Im Zweifel ist von der Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Beschlüsse auszugehen, denn dies gehört zum wesentlichen Inhalt der Tätigkeit eines Selbstverwaltungskörpers. Wird ein Beschluß der Bringungsgemeinschaft wegen Rechtswidrigkeit von der Agrarbehörde rechtskräftig behoben, so ist es für die Gemeinschaft nicht möglich, einen „Beharrungsbeschluß“ zu fassen.

Bei den einzusetzenden Aufsichtsmitteln hat die Agrarbehörde jeweils auch den in der Rechtsordnung geltenden „Schonungsgrundsatz“ oder Grundsatz der „Verhältnismäßigkeit“ zu beachten. Die Maßnahme nach § 18 bzw. die Einsetzung eines Sachwalters sollte nur das letzte der anzuwendenden Mittel sein, denn hier wird unmittelbar in die Selbstverwaltung der Bringungsgemeinschaft eingegriffen. Auch sollte eine Bringungsgemeinschaft nicht das Gefühl bekommen, daß ihr etwa Förderungen nur bei entsprechendem „Wohlverhalten“ gewährt werden.

Eine Bringungsgemeinschaft stellt einen Selbstverwaltungskörper dar, der sich frei von Weisungen durch eigene Organe selbst und eigenverantwortlich verwaltet. Die Agrarbehörde darf mithin als Aufsichtsbehörde in die Selbstverwaltung der Bringungsgemeinschaft nur dann eingreifen, wenn die Organe der Bringungsgemeinschaft beispielsweise Beschlüsse fassen, die der Zweckmäßigkeit eindeutig widersprechen.

Bei den Bestimmungen über die Bringungsgemeinschaft fehlt die ausdrückliche Erwähnung des Betriebes eines Gewerbes oder der Beteiligung an einem erwerbswirtschaftlichen Unternehmen. Dies ist sicher im engen Rahmen der Tätigkeit und Aufgaben einer Bringungsgemeinschaft begründet. Eine Gewerbeausübung erscheint daher im Rahmen einer Bringungsgemeinschaft wohl nicht möglich, weshalb bei diesbezüglichen Verträgen das Vorliegen der Rechtsfähigkeit der Bringungsgemeinschaft verneint werden müßte. Einer mangelnden Rechtsfähigkeit wird man somit bei Verträgen mit Bringungsgemeinschaften, wenn diese dem Zweck nur mehr schwer unterzuordnen sind, ein besonderes Augenmerk schenken müssen.

3.2. Einer **Genehmigung der Agrarbehörde** bedürfen gemäß § 17 Abs. 1 Beschlüsse der Bringungsgemeinschaft, die die ordentliche Verwaltung übersteigen. Ausdrücklich wird die Aufnahme von Darlehen als ein solcher Beschluß angeführt.

Im § 17 Abs. 1 wird bestimmt, daß die Genehmigungspflicht für solche Beschlüsse, die die ordentliche Verwaltung übersteigen, in der Satzung enthalten sein muß. Nach § 20 Abs. 2 MS bedürfen folgende Beschlüsse einer Bringungsgemeinschaft der Genehmigung der Agrarbehörde:

- a) die Aufnahme eines Darlehens;
- b) die Veräußerung, Belastung und Verpachtung von Grundstücken, welche im Zuge der Bringungsrechtseinkaufung eingelöst oder enteignet werden;
- c) der Abschluß eines Parteienübereinkommens über die Höhe des Beitrages zu den Kosten der Errichtung und Ausgestaltung der Bringungsanlage bei nachträglicher Einbeziehung eines Mitgliedes in die Bringungsgemeinschaft;
- d) die Beschlußfassung über die Neubestimmung des Anteilsverhältnisses, wenn sich die für deren Festlegung maßgebend gewesenen Umstände geändert haben.¹⁷⁶

¹⁷⁶ Hier bedarf es wohl der Zustimmung aller Mitglieder. Ein Mehrheitsbeschluß scheint in diesem Fall nicht möglich zu sein. Wenn einige Mitglieder nicht einverstanden sind, hat die Agrarbehörde die Anteilsverhältnisse beschiedmäßig neu festzusetzen.

Die unter lit. c und d genannten Genehmigungspflichten haben den Zweck, die Agrarbehörde über diese Änderungen zu informieren und sie in die Lage zu versetzen, zu prüfen, ob die Beiträge zu den Kosten bzw. die Neufestlegung der Anteilsverhältnisse den tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung trägt und mit den bescheidmäßigen Entscheidungen in Einklang steht.

Die Genehmigung darf gemäß § 17 Abs. 2 nicht erteilt werden, wenn ein Beschluß gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt oder aus wirtschaftlichen Gründen unzweckmäßig ist.

Genehmigungspflichtige Beschlüsse und damit Rechtsgeschäfte werden somit erst mit agrarbehördlicher Genehmigung wirksam. Ohne und bis zur agrarbehördlichen Genehmigung sind Rechtsgeschäfte der Bringungsgemeinschaften, die entsprechende Angelegenheiten zum Inhalt haben, nur schwebend wirksam. Für die im § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 MS genannten Beschlüsse ist deren „Unwirksamkeit“ ohne Genehmigung anzunehmen. Auch Dritte können die Genehmigungspflicht dem GLSG und in weiterer Folge den MS entnehmen. Die Wirksamkeit solcher Rechtsgeschäfte ist von der agrarbehördlichen Genehmigung abhängig. Diese Genehmigungspflicht richtet sich auch an Vertragspartner von Bringungsgemeinschaften. Die Einholung einer gemäß § 17 Abs. 1 erforderlichen Bewilligung ist eine satzungsmäßige Pflicht (§ 20 Abs. 3 MS). Bei Nichtbeachtung müßte die Agrarbehörde wohl entweder gemäß § 18 Abs. 1 vorgehen oder ein Strafverfahren durchführen. Beides ist jedoch unbefriedigend.

Auch die Abänderung von Anteilsverhältnissen auf Antrag der Bringungsgemeinschaft bedarf somit der Genehmigung durch die Agrarbehörde (§ 9 Abs. 7 MS). Da die Satzung für die Bringungsgemeinschaft von der Agrarbehörde durch Bescheid zu erlassen ist, ergibt sich, daß ein Beschluß auf Abänderung oder Ergänzung der Satzung zu einem agrarbehördlichen Verfahren führen muß. Eine allfällige Satzungsänderung müßte durch Bescheid der Agrarbehörde erlassen werden. Der entsprechende Beschluß einer Bringungsgemeinschaft bedarf wohl keiner gesonderten Genehmigung, da bei einem gesetzwidrigen oder unzweckmäßigen Inhalt der gewünschten Satzungsänderung eine bescheidmäßige Erlassung der Satzungsbestimmung nicht erfolgen kann.

- 3.3. Im Rahmen der Aufsicht über die Bringungsgemeinschaften hat die Agrarbehörde auch über **interne Streitigkeiten** zu entscheiden (§ 19 Abs. 1 lit. c). Die Agrarbehörde hat unter Ausschluß des Rechtsweges über Streitigkeiten zu entscheiden, die zwischen einer Bringungsgemeinschaft und ihren Mitgliedern oder den Mitgliedern untereinander aus dem Mitgliedschaftsverhältnis entstehen. Es besteht ein Rechtsanspruch seitens der Bringungsgemeinschaft und von Mitgliedern auf Entscheidung solcher Rechtsstreitigkeiten durch die Agrarbehörde, zumal der Rechtsweg ausdrücklich ausgeschlossen ist. § 19 Abs. 1 stellt somit eine Zuständigkeitsnorm dar. Das Mitglied gehört auf Grund eines Bescheides und des Gesetzes (§ 14 Abs. 1) der Bringungsgemeinschaft an. Es kann sich somit der Gemeinschaft nicht etwa durch Austritt oder Kündigung, wie bei einem Verein oder einer anderen Personengemeinschaft des Privatrechts, entziehen, abgesehen von dem Fall, daß sich die Verhältnisse so ändern, daß die Voraussetzung der Einbeziehung im Sinne des § 14 Abs. 1 nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 6). Die Agrarbehörde ist aber nicht schlechthin zuständig zur Entscheidung von allen Streitigkeiten zwischen der Bringungsgemeinschaft und deren Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern untereinander.¹⁷⁷

¹⁷⁷ Die Agrarbehörde hat dabei zu prüfen, ob die Voraussetzungen vorliegen. Wird jegliche Ermittlungstätigkeit zur Klärung der Frage der Zuständigkeit unterlassen, so handelt die Agrarbehörde gleichheitswidrig (VfSlg. 8682/1979).

Die Voraussetzungen, welche die Zuständigkeit der Agrarbehörde bedingen, sind:

- der Streit muß sich aus dem Gemeinschaftsverhältnis ergeben,
- der Streit muß zwischen Bringungsgemeinschaftsmitgliedern,
- oder zwischen einem Mitglied und der Bringungsgemeinschaft bestehen.

Das Verhältnis der Bringungsgemeinschaftsmitglieder untereinander und das Verhältnis zwischen den Bringungsgemeinschaftsmitgliedern und der Bringungsgemeinschaft wird durch die Bestimmungen des GLSG, durch die Verwaltungssatzungen und die Bescheide geregelt. Unter Ausschluß des Rechtsweges hat die Agrarbehörde nur solche Streitigkeiten zu entscheiden, die aus diesem Mitgliedschaftsverhältnis entstehen. Eine derartige Streitigkeit ist dadurch gekennzeichnet, daß sie Rechte (Pflichten) der Bringungsgemeinschaft gegenüber dem Mitglied, Rechte (Pflichten) des Mitgliedes gegenüber der Bringungsgemeinschaft und Rechte (Pflichten) des Mitgliedes gegenüber den anderen Mitgliedern der Bringungsgemeinschaft zum Gegenstand hat. Somit kann nur das Gegenstand der Entscheidung der Agrarbehörde sein, was das GLSG und die Verwaltungssatzungen über das Mitgliedschaftsverhältnis bestimmen. Diese Überlegung stützt sich darauf, daß § 19 Abs. 1 lit. c ausschließlich als Norm zur Regelung der agrarbehördlichen Überwachung zu deuten ist. Streitigkeiten, die über diesen Rahmen hinausgehen und mit dem Mitgliedschaftsverhältnis nichts mehr zu tun haben, sind gemäß § 1 JN vor den ordentlichen Gerichten auszutragen.¹⁷⁸

Bei der Beurteilung, ob ein Streit aus dem Mitgliedschaftsverhältnis vorliegt oder nicht, kann man davon ausgehen, daß ein Streit aus dem Mitgliedschaftsverhältnis dann nicht vorliegt, wenn das Mitglied der Bringungsgemeinschaft durch einen Außenstehenden, also ein Nichtmitglied, ersetzt werden kann. Ist der Streit zwischen einer Bringungsgemeinschaft und einem Mitglied auch dann denkbar, wenn an die Stelle des Mitgliedes jede andere Person treten kann – Haftungsansprüche gegen die Weggemeinschaft kann z. B. jeder geltend machen – dann ist das Verhältnis zur Bringungsgemeinschaft nicht ausschlaggebend. Das Rechtsverhältnis zwischen Bringungsgemeinschaft und Mitglied oder zwischen zwei Mitgliedern entspringt dann nicht dem Mitgliedschaftsverhältnis, sondern in der Regel dem Zivilrecht.

Der Streit zwischen zwei Mitgliedern der Bringungsgemeinschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist selten. In der Mehrzahl der Fälle kommt es zu Streitigkeiten zwischen der Bringungsgemeinschaft und einem Mitglied.

Ein Streit zwischen Mitgliedern tritt dann auf, wenn bei der Ausübung der auf der Mitgliedschaft beruhenden Nutzung der Weganlage durch ein Bringungsgemeinschaftsmitglied ein anderes Mitglied in eben dieser Nutzung beeinträchtigt wird. Entscheidet in einem solchen Streit die Bringungsgemeinschaft durch einen Beschluß des zuständigen Organs, so wird ein solcher Streit wieder einer zwischen der Bringungsgemeinschaft und dem Mitglied, welches sich durch den Beschluß benachteiligt fühlt. Fälle für Streitigkeiten zwischen Mitgliedern einer Bringungsgemeinschaft kommen beispielsweise dann vor, wenn zwei oder mehrere Bringungsgemeinschaftsmitglieder zusammen verpflichtet sind, eine gewisse Wegstrecke laut Bescheid zu errichten und zu erhalten. Können sich die Mitglieder nicht darüber einigen, welches Mitglied welche Wegstrecke dieses gemeinschaftlichen Wegstückes errichten muß, so hat auf Antrag eines Mitgliedes die Agrarbehörde darüber zu entscheiden.

Weitere Ursache für Streitigkeiten zwischen Mitgliedern einer Bringungsgemeinschaft kann die Frage sein, wer den Weg benützen darf. Dies kann vor allem dann strittig sein,

¹⁷⁸ Die Agrarbehörde hat in einem solchen Fall ihre Nichtzuständigkeit auszusprechen und den Antrag auf Entscheidung zurückzuweisen (VfSlg. 8682/1979).

wenn die tatsächliche Übung mit den Bestimmungen des Bescheides oder des GSLG (Einschränkung der Fahrzeuggewichte, Fahrverbot zu gewissen Zeiten) nicht übereinstimmt. Durch eine nicht erlaubte Benützung könnte ein anderes Mitglied in der Wegbenützung geschmälert werden.

Solche Streitigkeiten stellen jedoch bereits Angelegenheiten dar, die an der Grenze zur Entscheidung über den Umfang der Ausübung des Bringungsrechtes liegen. Es liegt dann nicht mehr ein Streit aus dem Mitgliedschaftsverhältnis vor, der gemäß § 19 Abs. 1 lit. c zu entscheiden ist, sondern eine Entscheidung über das Bestehen und den Umfang von Bringungsrechten. Hiefür ist die Agrarbehörde gemäß § 19 Abs. 1 lit. a zuständig. In der überwiegenden Anzahl der Fälle, welche die Agrarbehörde zu entscheiden hat, handelt es sich um Streitigkeiten zwischen der Bringungsgemeinschaft und einem Mitglied. In diese Gruppe der Streitigkeiten fallen die **Einspruchsverfahren**, in welchem ein Mitglied sich gegen Beschlüsse der Vollversammlung oder des Ausschusses wehrt und die Agrarbehörde um Entscheidung anruft. Weiters zählen zu diesen Streitigkeiten solche, die zwischen der Bringungsgemeinschaft und einem Mitglied bestehen, ohne daß dem Mitglied die Möglichkeit eines Einspruchsverfahrens gegeben ist, weil die Bringungsgemeinschaft keinen Beschluß fassen kann. Die Agrarbehörde wird in diesen Fällen auf Grund ihres Aufsichtsrechtes tätig. Auch hier ist darauf zu achten, daß die Grenze zwischen der Feststellung des Umfanges des Bringungsrechtes und dem Streit über die Ausübung des Rechtes berücksichtigt wird.

3.3.1. Einspruch gegen einen Vollversammlungsbeschluß

Die Vollversammlung ist ein Organ der Bringungsgemeinschaft. Ihr Wirkungskreis sowie die Bestimmungen über die Durchführung einer Vollversammlung sind in den Satzungen niedergelegt. Sie ist für die Besorgung wichtiger Angelegenheiten zuständig. Das Einspruchsrecht gegen Vollversammlungsbeschlüsse gibt der überstimmten Minderheit die Möglichkeit, sich gegen ihrer Meinung nach unrichtige Entscheidungen der Mehrheit zur Wehr zu setzen. Die Agrarbehörde hat auf Grund des Einspruches zu überprüfen, ob die Beschlußfassung unter Einhaltung der Bestimmungen der Satzungen und des GSLG erfolgt ist (formelle Seite) und ob die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen beachtet wurde (materielle Seite).

Die Bestimmungen für die Durchführung der Vollversammlung, die Beschlußfähigkeit, die Abstimmung usw. wurden bereits dargelegt. Die für die Einsprüche geltenden Regelungen finden sich im § 8 MS.

Gegen Vollversammlungsbeschlüsse können überstimmte Mitglieder binnen einer Woche bei der Agrarbehörde schriftlich Einspruch erheben. Mitgliedern, die einer Vollversammlung ferngeblieben sind, steht gegen Beschlüsse der versäumten Vollversammlung kein Einspruchsrecht zu.

Einsprüche können somit nur von Mitgliedern der Bringungsgemeinschaft erhoben werden. Außenstehenden steht ein Einspruchsrecht nicht zu, auch wenn sie von der Beschlußfassung betroffen sind. So hat ein außenstehender Interessent für die Benützung der Weganlage keine Möglichkeit, den Beschluß zu bekämpfen, mit welchem sein Ansuchen um Benützung von der Gemeinschaft abgelehnt wurde. Es handelt sich beim Vollversammlungsbeschluß um eine gemeinschaftsinterne Willensbildung. Probleme hinsichtlich der Zulässigkeit eines Einspruches ergeben sich dann, wenn eine berechnigte Liegenschaft im Miteigentum mehrerer Personen steht, die nicht dieselben Interessen verfolgen. Gemäß § 7 Abs. 1 MS werden Miteigentümer einer berechtigten Liegenschaft zusammen als ein Mitglied gezählt. Es kommt ihnen also nur eine Stimme zu. Dies bedeutet aber auch, daß bei einer Abstimmung nach Anteilen von diesen

Miteigentümern nur gemeinsam mit dem gesamten Anteil abgestimmt werden kann. Unter den Miteigentümern können die Anteile nicht aufgeteilt werden, da die gesamte Liegenschaft (das gesamte Grundstück) berechtigt und auch verpflichtet ist. Nach außen treten die Miteigentümer nur als ein Mitglied auf.

In der Regel treten die Miteigentümer einer berechtigten Liegenschaft gemeinsam auf oder der bei der Vollversammlung anwesende Miteigentümer vertritt auch die anderen. Ist aber ein Streit zwischen den Miteigentümern offensichtlich, so stellt die interne Willensbildung der Miteigentümer kein Problem des Agrarrechtes dar, sondern einen Streit aus dem Miteigentumsverhältnis. Da die Mitgliedschaft zur Bringungsgemeinschaft von der berechtigten Liegenschaft zu sehen ist, und diese als ein Mitglied zählt, kann ein Miteigentümer allein nicht an der Abstimmung teilnehmen. Er ist nicht in der Lage, das Mitglied, als welches alle Miteigentümer zusammen zählen, zu repräsentieren. Er wird daher nicht zur Abstimmung zugelassen. Dies hat aber zur Folge, daß ein Miteigentümer allein nicht ein überstimmtes Mitglied sein kann. Daher kommt dem einzelnen Miteigentümer auch kein Einspruchsrecht zu. Ein solcher Einspruch müßte als unzulässig zurückgewiesen werden. Wurde der Miteigentümer doch zur Abstimmung zugelassen, obwohl dies nicht richtig ist, so kann aus dieser Tatsache ein Einspruchsrecht nicht abgeleitet werden. Durch die fälschliche Zulassung zur Abstimmung stellt der Miteigentümer demnach nicht das „Mitglied“ dar. Auch dann müßte ein Einspruch zurückgewiesen werden.

Kann der Miteigentümer die Vollmacht der anderen Eigentümer bei der Vollversammlung nachweisen oder ist die Bevollmächtigung gemäß § 10 Abs. 4 AVG anzunehmen, so kann der Miteigentümer, der die berechtigte Liegenschaft dann repräsentiert, im Falle der Überstimmung Einspruch erheben. Die Vollmacht für die Vollversammlung wird dann in der Regel auch als Vollmacht für das Einspruchsverfahren anerkannt werden können.

Bei schriftlichen Vollmachten¹⁷⁹ wird dabei allerdings auf den Wortlaut Rücksicht zu nehmen sein.

Gegen Vollversammlungsbeschlüsse steht nur jenen Mitgliedern ein Einspruchsrecht zu, die bei der Vollversammlung anwesend waren, sei es persönlich oder durch einen Bevollmächtigten. Hat das Mitglied trotz ordnungsgemäßer Ladung an der Vollversammlung nicht teilgenommen, so hat es damit sein Desinteresse an den bei dieser Vollversammlung zu behandelnden Problemen bekundet. Damit soll aber auch keine Möglichkeit eröffnet werden, hinterher gegen die gefaßten Beschlüsse vorzugehen. Dies setzt allerdings voraus, daß bei der Einladung die Tagesordnungspunkte so klar und deutlich ihrem Inhalt nach dargelegt sind, daß jedes Mitglied erkennen kann, welche Probleme bei der Vollversammlung behandelt und zur Abstimmung gebracht werden. Ist die Tagesordnung ungenau gefaßt, so könnte auch jenes Mitglied gegen einen Vollversammlungsbeschluß auftreten, das bei der Abstimmung nicht dabei war. Die Begründung eines solchen Einspruches oder einer solchen Aufsichtsbeschwerde, auf Grund des Wortlautes der Tagesordnung sei nicht zu erkennen gewesen, was dann Inhalt des Beschlusses geworden ist, wird dazu führen, daß die Agrarbehörde derartige Beschlüsse beheben muß. Auf Grund der Satzungen ist nicht vorgesehen, daß Vollversammlungsbeschlüsse öffentlich kundgemacht werden müssen. Trotzdem ist es bei manchen Bringungsgemeinschaften üblich, auch Vollversammlungsbeschlüsse durch

¹⁷⁹ Diese sind nicht stempelpflichtig bzw. gebührenpflichtig, da nach § 15 AgrVG die Befreiung von nach bundesrechtlichen Vorschriften geregelten Abgaben vorgesehen ist. Von landesrechtlich vorgesehenen Gebühren und Abgaben besteht gemäß § 24 GSVG eine Befreiung.

öffentlichen Anschlag kundzumachen. Aus einer solchen Kundmachung kann für das einzelne Mitglied, das nicht an der Vollversammlung teilgenommen hat, kein Einspruchsrecht abgeleitet werden. Es handelt sich dabei um eine zusätzliche Information der Bringungsgemeinschaftsmitglieder, damit diese nicht ins Protokollbuch Einsicht nehmen müssen.

Da nur anwesenden Mitgliedern einer Vollversammlung die Möglichkeit des Einspruches offen steht, kommt der Führung der Anwesenheitsliste bei der Vollversammlung eine große Bedeutung zu. Insbesondere sind im Protokoll auch die Vertretungen genau niederzulegen.

Einsprüche können nur jene Mitglieder erheben, die bei der Vollversammlung dagegen gestimmt haben, mit ihrer Meinung also in der Minderheit geblieben sind. Dies ergibt sich aus dem Wort „überstimmt“. Eine Stimmenthaltung zählt dabei nicht als Gegenstimme! In der Vollversammlung wird – abgesehen von der Wahl – nach Anteilsrechten abgestimmt, sofern solche festgelegt sind. Dieser Abstimmungsmodus erfordert eine offene Abstimmung, damit die Anteilsrechte gezählt werden können. Durch die offene Abstimmung ist aber auch sichergestellt, daß jene Mitglieder festgestellt werden können, die dagegen stimmen. Auch diesbezüglich kommt einer sorgfältigen Protokollführung große Bedeutung zu. Wird jedoch in einer Angelegenheit geheim abgestimmt, so muß die Agrarbehörde bei Erhebung eines Einspruches davon ausgehen, daß der Überstimimte nicht feststellbar ist, daß somit jedem Einspruchswerber dieses Recht zuerkannt werden muß. Dies setzt allerdings voraus, daß bei der geheimen Abstimmung eine Gegenstimme abgegeben wurde.

Ein Einspruch muß binnen einer Woche nach Beschlußfassung bei der Agrarbehörde eingebracht werden. Die Tage des Posteinlaufes werden in diese Frist nicht eingerechnet. Das bedeutet, daß der Einspruch spätestens am letzten Tag der Frist zur Post gegeben werden muß, da das Datum des Poststempels für die rechtzeitige Einbringung entscheidet.¹⁸⁰ Die Nichteinrechnung der Tage des Postenlaufes in die Frist ist jedoch nur unter der Voraussetzung möglich, daß die Post an die zuständige Stelle – also die Agrarbehörde I. Instanz – in Lauf gesetzt wurde.¹⁸¹

Der Einspruch muß schriftlich erhoben werden. Dies führt in der Praxis oft zu Problemen, wenn die Einspruchswerber nach der Vollversammlung zur Agrarbehörde kommen und einen Einspruch einbringen wollen. Durch ihre schlechte schriftliche Ausdrucksweise und Schreibweise gehemmt wollen sie ihre Argumente lieber mündlich der Agrarbehörde darlegen. Wenn nun ein Bauer aus dem Tannheimertal oder einem entlegenen Hof die Reise zur Agrarbehörde auf sich nimmt, um zu seinem Recht zu kommen, so wird in Ausnahmefällen der Vertreter der Agrarbehörde dem Einspruchswerber zur Hand gehen und ihm bei der Abfassung des schriftlichen Einspruches behilflich sein.¹⁸² Dies darf jedoch nicht dazu führen, daß alle Einspruchswerber bei der Agrarbehörde im Wege der Vorsprache ihrer Einsprüche darlegen. In der Regel ist es den Betroffenen durchaus zumutbar, ihre Einsprüche schriftlich darzulegen.

Das Erfordernis der Schriftlichkeit des Einspruches schließt aus, daß ein Einspruch mündlich oder telefonisch erhoben werden kann. Die Einbringung auf andere Weise wie fernschriftlich, telegrafisch oder im Wege des Telefax muß im Hinblick auf § 13 Abs. 1 AVG als zulässig angesehen werden. Schriftliche Anbringen können demnach nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel auch telegrafisch, fern-

¹⁸⁰ Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so endet die Einspruchsfrist am nächstfolgenden Werktag. §§ 23 und 33 AVG sind analog anzuwenden.

¹⁸¹ Agrarbehörde I. Instanz und Landesagarsenat haben in Innsbruck dieselbe Einbringungsstelle.

¹⁸² Aber nicht in Form einer Niederschrift, da dies kein schriftlicher Einspruch wäre.

schriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden. Die Einbringung eines Einspruches im Wege des Telefax ist somit als zulässig anzusehen.

Für den Einspruch gibt es kein Formerfordernis. Auch andere Bezeichnungen als Einspruch, wie z. B. Berufung, Beschwerde, Rechtsmittel, sind möglich. Auch an die Ausführungen werden keinerlei Formerfordernisse gestellt. Es muß lediglich erkennbar sein, wer mit welchem Beschluß welcher Bringungsgemeinschaft nicht einverstanden ist. Dies bedingt auch eine Begründung des Einspruches. Einsprüche ohne jede Begründung kommen in der Praxis kaum vor. Ein kurzer Hinweis, warum man nicht einverstanden ist, wird praktisch immer gegeben. Sollte jedoch nur ein Einspruch ohne jede weitere Begründung erhoben werden, so ist ein solcher Einspruch als unzulässig anzusehen.

Bei Einlangen eines Einspruches bei der Agrarbehörde wird die Bringungsgemeinschaft umgehend davon informiert. Der Bringungsgemeinschaft wird zu Händen des Obmannes eine Abschrift des Einspruches zur gefälligen Kenntnisnahme und mit dem Ersuchen um Stellungnahme übermittelt. Außerdem wird vom Obmann eine Abschrift des Vollversammlungsprotokolles eingeholt. Zudem wird oft eine Stellungnahme der Bezirksforstinspektion oder des Alpinspektorats zum Einspruch eingeholt, da die Vertreter dieser Fachabteilungen oft bei Vollversammlungen anwesend sind, bzw. die Einsprüche oft Angelegenheiten betreffen, die in die fachliche Beurteilung des Forsttechnikers oder Alpwirtschaftlers fallen.

Die Einbringung des Einspruches hat zur Folge, daß der Beschluß vor einer rechtskräftigen Entscheidung hierüber nicht vollzogen werden darf.

In alten Satzungen, die noch nicht der geltenden Rechtslage angepaßt wurden, finden sich mitunter andere Regelungen über die Schlichtung von Streitigkeiten. Diesen Regelungen ist durch die Bestimmungen des GSLG derogiert. Es ist auch bei solchen Satzungen davon auszugehen, daß die Agrarbehörde über Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis entscheidet. Allerdings ist bei Einsprüchen darauf Rücksicht zu nehmen, welche Regelung hinsichtlich der Frist und der Einbringungsstelle einer Beschwerde in der Satzung niedergelegt sind. Diese Fristen (z. B. 2 Wochen) und auch die Einbringung beim Obmann der Bringungsgemeinschaft sind in einem solchen Fall für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit zu beachten.

3.3.2. Einsprüche gegen Ausschlußbeschlüsse

Gegen Ausschlußbeschlüsse steht jedem Bringungsgemeinschaftsmitglied die Möglichkeit des Einspruches offen. Aus diesem Grund ist in der Satzung festgelegt, daß Ausschlußbeschlüsse binnen einer Woche nach Beschlußfassung durch öffentlichen Anschlag während einer Woche kundzumachen sind. Dieser Anschlag hat am Brett der Bringungsgemeinschaft oder an der Gemeindetafel zu erfolgen. Dabei ist der Beginn des Anschlages zu vermerken. Einspruch kann binnen einer Woche ab Beginn des Anschlages erhoben werden.

Nach § 11 Abs. 2 der alten MS können die Bringungsgemeinschaftsmitglieder während der Dauer des Anschlages an die Agrarbehörde schriftlichen Einspruch erheben. Eine Streitfrage bildete in diesem Zusammenhang mitunter die Frage der Dauer des Anschlages. Es kommt nämlich vor, daß der Obmann der Bringungsgemeinschaft den Anschlag des Ausschlußbeschlusses länger als eine Woche an der Tafel beläßt. Damit erhebt sich die Frage, ob sich dadurch auch die Frist für die Einspruchserhebung verlängert. Dagegen läßt sich zwar argumentieren, daß die Bestimmungen des Abs. 1 und Abs. 2 des § 11 MS eine Einheit bilden und der Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 zu lesen ist. Im

Abs. 1 ist bestimmt, daß die Kundmachung durch Anschlag während der Dauer einer Woche erfolgen muß. Der Abs. 2 regelt die Einspruchsfrist „während der Dauer des Anschlages“. Aus dem vorhergehenden Abs. 1 ergibt sich, daß mit der in Abs. 2 genannten Dauer des Anschlages nur die einwöchige Anschlagsfrist gemeint sein kann. Bei dieser Argumentation wäre davon auszugehen, daß der Einspruch nur innerhalb einer Woche ab Anschlag eingebracht werden kann. Diese Regelung der Einspruchsfrist korrespondiert auch mit der Bestimmung des § 8 MS, wonach auch gegen Vollversammlungsbeschlüsse dem Mitglied eine einwöchige Einspruchsfrist eingeräumt wird. Eine andere Auslegung, welche die Einspruchsfrist nicht mit der einwöchigen Dauer beschränkt, würde zu willkürlichen Fristverlängerungen führen, etwa wenn der Obmann wegen Krankheit an der Abnahme des Anschlages gehindert wird oder der Schlüssel des Anschlagkastens verlorengeht. Solche zufällig verlängerbaren Fristen hätten somit zur Folge, daß solche Beschlüsse mitunter lange nicht rechtswirksam werden könnten. Eine willkürlich verlängerbare Frist birgt auch einen Unsicherheitsfaktor, welcher nicht im Interesse der Bringungsgemeinschaft und ihrer Mitglieder gelegen ist.

Dennoch vertrat der VfGH¹⁸³ dazu die Meinung, daß aus § 11 Abs. 2 der alten Mustersatzungen nicht abzuleiten sei, das Ende der Einspruchsfrist sei ident mit der vorgeschriebenen Kundmachungsdauer von einer Woche. Diese Bestimmung bewirke vielmehr nach ihrem Wortlaut, daß die Dauer der Einspruchsfrist von der tatsächlichen Dauer des Anschlages abhängig sei. Sollten also Ausschlußbeschlüsse über die Wochenfrist hinaus öffentlich angeschlagen sein, so habe dies zur Folge, daß während der gesamten Dauer des öffentlichen Anschlages Einspruch an die Agrarbehörde erhoben werden könne. Die Bringungsgemeinschaft mit alten MS haben daher darauf zu achten, daß Ausschlußbeschlüsse jeweils genau eine Woche angeschlagen sind. In neueren Satzungen ist ohnehin die Einspruchsfrist mit einer Woche ab Beginn des Anschlages begrenzt.

Einsprüche können nur von Mitgliedern der Bringungsgemeinschaft erhoben werden. Außenstehenden steht ein Einspruchsrecht nicht zu, auch wenn sie von der Beschlußfassung betroffen sein mögen.

Auch der Einspruch gegen Ausschlußbeschlüsse ist schriftlich einzubringen. Hinsichtlich Fristenlauf, Begründung des Einspruches, Rechtskraft des Beschlusses und Einspruchsrecht von Miteigentümern gelten die gleichen Überlegungen wie beim Einspruch gegen Vollversammlungsbeschlüsse.

3.3.3. Entscheidung über den Einspruch

Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens hat die Agrarbehörde über den Einspruch zu entscheiden. Die Agrarbehörde entscheidet im Einspruchsverfahren kassatorisch, d. h., daß sie dem Einspruch entweder Folge gibt und den angefochtenen Beschluß behebt oder den Einspruch als unbegründet abweist, als verspätet oder unzulässig zurückweist. Die Aufsichtsbehörde hat also nur zu überprüfen, ob der Beschluß mit dem Gesetz und dem Gebot der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit im Einklang steht. Eine Entscheidung in der Form, daß der Beschluß behoben und von der Agrarbehörde über die Sache selbst verfügt wird (z. B. Vergabe von Bauarbeiten) ist im Einspruchsverfahren nicht möglich. Der angefochtene Beschluß kann von der Aufsichtsbehörde nicht abgeändert oder ergänzt werden, weil keine reformatorische Entscheidung getroffen werden darf. Das zuständige Organ der Bringungsgemeinschaft ist jedoch im Falle einer Behebung des Beschlusses dazu verhalten, einen der Entscheidung der Aufsichts-

¹⁸³ VfGH 18.3.1981, B 422/78.

behörde entsprechenden Beschluß zu fassen. Die Bringungsgemeinschaft kann also nicht durch einen „Beharrungsbeschluß“ die ursprüngliche Entscheidung wiederholen und dabei die Rechtsmeinung der Aufsichtsbehörde mißachten.

Die Aufsicht über die Bringungsgemeinschaften ist jedoch nicht so zu verstehen, daß die Agrarbehörde bei der Beurteilung der Zweckmäßigkeit der Bewirtschaftung in jede Angelegenheit eingreift und die Bringungsgemeinschaften bevormundet. Auch im Einspruchsverfahren hat die Agrarbehörde nur bei wesentlichen Verstößen kontrollierend einzugreifen. Zwingende formelle Bestimmungen der Satzung und des Gesetzes sind allerdings von der Bringungsgemeinschaft genau einzuhalten.

Der Bescheid der Agrarbehörde ist dem Einspruchswerber und der Bringungsgemeinschaft zu Händen des Obmannes zuzustellen. Ist der Obmann selbst Einspruchswerber, so muß der Bringungsgemeinschaft zu Händen des Obmannstellvertreters zugestellt werden, da der Obmann befangen ist.¹⁸⁴ Die Bringungsgemeinschaft hat im Einspruchsverfahren Parteistellung. Gegen die Entscheidung der Agrarbehörde steht der Rechtsmittelzug an den Landesagarsenat offen. Es kann daher sowohl der Einspruchswerber als auch die Bringungsgemeinschaft gegen den Bescheid der Agrarbehörde I. Instanz berufen. Die Bringungsgemeinschaft bedarf hiezu jedoch eines Beschlusses des zuständigen Organs, der innerhalb der Berufungsfrist gefaßt werden muß. Dem einzelnen Bringungsgemeinschaftsmitglied kommt ein Berufungsrecht gegen den Bescheid, der im Einspruchsverfahren ergangen ist, nicht zu, mit Ausnahme des Einspruchswerbers. Das Einspruchsverfahren ist nämlich ein Zweiparteienverfahren.

Der Landesagarsenat entscheidet dann endgültig, ein Rechtszug an den Obersten Agarsenat ist nicht vorgesehen, wohl aber eine Beschwerde an den Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof.

Die Einsprüche hinsichtlich formeller Mängel der Beschlußfassung werden oft mit der mangelhaften Einberufung der Vollversammlung begründet. Dies vor allem dann, wenn zu spät verständigt wurde oder auf das Stattfinden der zweiten Vollversammlung in der Ausschreibung nicht hingewiesen wurde. Diese Mängel führen regelmäßig zu einer Aufhebung der gefaßten Vollversammlungsbeschlüsse.

Weitere formelle Einspruchsgründe sind die mangelhafte Tagesordnung oder die unrichtige Protokollierung. Widersprüche zwischen Beschlußfassung und Protokollierung können ebenfalls eine Aufhebung des Beschlusses zur Folge haben.

Oft wird auch ein Beschluß wegen der mangelhaften Zuständigkeit des beschlußfassenden Organes beeinsprucht. Beschlüsse müssen daher behoben werden, wenn das unzuständige Organ entschieden hat.¹⁸⁵ Beschlüsse werden aber auch wegen der Verletzung des Gebotes der Zweckmäßigkeit der Bewirtschaftung angefochten. Kommt nicht der gewünschte Anbieter für den Wegbau zum Zuge, so werden im Einspruch besser erzielbare Bedingungen, wesentlich zu hohe Preise, „Freunderlwirtschaft“ und ungünstiger Augenblick der Vergabe als Argumente ins Treffen geführt. Auch hier gilt, daß die Bringungsgemeinschaft als Selbstverwaltungskörper ihr Vermögen grundsätzlich im Rahmen ihres Zweckes nach eigenen Vorstellungen zu verwalten hat. Die Agrarbehörde wird nur dann eingreifen, wenn Gemeinschaftsvermögen zum Nachteil der Mitglieder vergeudet würde, also eine erhebliche Fehlentscheidung vorliegt. Die Agrarbehörde geht davon aus, daß das Angebot hinsichtlich der Angemessenheit überprüft wird. Auch werden andere Kriterien beurteilt, weil nicht immer das niedrigste

¹⁸⁴ Er ist damit rechtlich „verhindert“.

¹⁸⁵ So ist es auch nicht zulässig, daß der Ausschuß, weil er zu keinem Ergebnis kommt, die ihm obliegende Entscheidung an die Vollversammlung abgibt. Ein solcher Zuständigkeitsübergang ist wegen der in der MS abschließend festgelegten Kompetenzen der Vollversammlung nicht möglich.

Angebot auch das beste ist.¹⁸⁶ So sind Nebenabreden ebenso zu berücksichtigen wie die Frage, ob der Unternehmer verlässlich und pünktlich ist.

Einsprüche gegen Wahlergebnisse werden vor allem von Mitgliedern eingebracht, die nicht gewählt wurden oder die die Wahl nicht annehmen wollen. Bei Nichtannahme der Wahl und der Beurteilung ihrer Gründe ist ein strenger Maßstab anzulegen, wobei eigentlich nur schwerwiegende gesundheitliche Gründe als Rechtfertigung für eine Entbindung von der Funktion dienen können. Ansonsten werden solche Einsprüche abgewiesen.

3.3.4. Andere Streitigkeiten zwischen Mitglied und Bringungsgemeinschaft

Abgesehen von den Einspruchsverfahren gibt es auch andere Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, welche die Agrarbehörde zu entscheiden hat. Solche Streitigkeiten zwischen Bringungsgemeinschaft und ihren Mitgliedern kommen vor, wenn zwar ein Beschluß gefaßt wurde, dieser auch akzeptiert wird, bei der Durchführung jedoch Streitfragen auftreten. Streitfragen können auch hinsichtlich der Auslegung von Anwendungen von Bestimmungen des Bescheides zu entscheiden sein. Diese Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis stehen oft am Rand zu Fragen des Umfangs der Benützungs- und Rechtseinräumung, der Auslegung eines Bescheides oder der Anordnung der Agrarbehörde an die Organe der Gemeinschaft, das Erforderliche zu veranlassen.

Bei derartigen Streitigkeiten kommen die Anträge nicht nur von Mitgliedern, die mit der Vorgangsweise der Gemeinschaft nicht einverstanden sind, sondern auch von der Bringungsgemeinschaft selbst, da man vor Setzung weiterer Schritte die Abklärung der Frage durch die Agrarbehörde herbeiführen will.

In diesen Fällen entscheidet die Agrarbehörde dann bescheidmäßig, wenn durch eine schriftliche Auskunft oder durch eine Verhandlung mit den Betroffenen eine einvernehmliche Lösung nicht erreicht werden kann. Der Bescheid der Agrarbehörde entscheidet in der Sache selbst, formelle Voraussetzungen wie beim Einspruch sind nicht erforderlich. Auch gegen diese Bescheide steht der Bringungsgemeinschaft und dem Mitglied ein Berufungsrecht zu.

Der häufigste Fall für solche Streitigkeiten ist die Eintreibung von Beitragsrückständen. Die Bringungsgemeinschaft schreibt ihren Mitgliedern Umlagen, Wegkosten usw. vor. Wird von einem Gemeinschaftsmitglied dieser Beitrag nicht bezahlt, so ersucht die Bringungsgemeinschaft die Agrarbehörde um zwangsweise Eintreibung dieses Rückstandes. Die Agrarbehörde setzt dem Mitglied eine Frist, binnen welcher es bezahlen oder die Gründe dartun soll, die einer Bezahlung im Wege stehen. Nach Durchführung dieses Ermittlungsverfahrens entscheidet die Agrarbehörde darüber, wieviel der Anteilberechtigte bei sonstigem Zwang zu bezahlen hat. Der Weg des Einspruchsverfahrens ist in diesen Angelegenheiten nicht möglich, da sich die Vorschreibung der Beiträge auf grundsätzliche Beschlüsse stützt, der Betrag des einzelnen Mitgliedes dann vom Kassier berechnet und vorgeschrieben wird. Die Agrarbehörde muß daher in Streitfällen über diesen Betrag entscheiden.

Abgesehen von solchen bescheidmäßig festgesetzten Zahlungsverpflichtungen, die auf § 19 Abs. 1 lit. b gestützt werden können, bietet § 15 Abs. 7 die Möglichkeit, die Einbringung rückständiger Leistungen im Wege des Rückstandsausweises¹⁸⁷ nach den

¹⁸⁶ Zur Vergabe siehe die ÖNORM A 2050.

¹⁸⁷ Rückstandsausweise stellen keine Bescheide dar, sondern sind Auszüge aus Verrechnungsbehelfen über aushaftende Zahlungsverpflichtungen, die einer Vollstreckung zugänglich sind.

Vorschriften des VVG vorzunehmen. Den Bringungsgemeinschaften wird als Anspruchsberechtigten zur Eintreibung solcher Geldleistungen die Einbringung im Verwaltungswege (politische Exekution) gewährt.¹⁸⁸

Die Regelung über die Möglichkeiten des Einspruches für Bringungsgemeinschaftsmitglieder gegen Beschlüsse der Organe der Gemeinschaft haben sich in der Praxis bewährt. Die Entscheidungsbefugnis der Agrarbehörde in internen Streitigkeiten ermöglicht auch den Bringungsgemeinschaften, Zwistigkeiten einer „außenstehenden Instanz“ zur Beurteilung vorzulegen. Damit kann die Agrarbehörde auch dazu beitragen, daß Mitgliederstreitigkeiten rasch entschieden werden und ein schlechtes Klima innerhalb der Gemeinschaft möglichst verhindert wird. Dazu ist es auch erforderlich, daß die Mitglieder sich ordnungsgemäß und ausreichend über die Tätigkeit der Bringungsgemeinschaft informieren können. Sie sind befugt, in die Belege und sonstigen Unterlagen Einsicht zu nehmen. Dies darf jedoch nicht zur Unzeit gefordert oder exzessiv ausgeübt werden.

4. Beitragsleistung

Die Mitglieder der Bringungsgemeinschaft haben sich an den Baukosten und den Kosten für die Erhaltung und Ausgestaltung der Weganlage nach Maßgabe ihres Anteilsverhältnisses zu beteiligen. Das Anteilsverhältnis ist die Grundlage für die Aufteilung der Kosten.

Bei den Baukosten handelt es sich im wesentlichen um die einmaligen Kosten für die Errichtung der Bringungsanlage. Die Mitglieder haben diese meist in Geld in Form von Beiträgen zu leisten. Arbeiten die Mitglieder an der Weganlage selbst mit, so können sie die geleisteten Schichten verrechnen. Diese werden in die Abrechnung aufgenommen und auf die Leistung des Mitgliedes angerechnet. Jene Mitglieder, die keine Schichten leisten, haben die entsprechenden Zahlungen zu erbringen.

Die Kosten werden auf der Grundlage der Anteile von der Bringungsgemeinschaft den Mitgliedern vorgeschrieben.¹⁸⁹ Diese haben sie zu bezahlen, wobei auch die Vorausleistung am Beginn der Bauarbeiten zweckmäßig ist. Aus der Rechnung muß sich ergeben, daß es sich um die für die Baukosten auf den jeweiligen Anteil entfallende Summe handelt. Gibt es Streitigkeiten über die Vorschreibung dem Grunde und der Höhe nach, so liegt in der Regel ein Streit aus dem Mitgliedschaftsverhältnis vor. Darüber hat die Agrarbehörde zu entscheiden. Die Kosten für die Erhaltung werden nach Maßgabe der Erhaltungsanteile getragen, die im agrarbehördlichen Bescheid festgelegt sind. Die auflaufenden Gesamtkosten werden aufgeteilt und von der Bringungsgemeinschaft den Mitgliedern zur Zahlung vorgeschrieben. Auch bei der Erhaltung können die von Mitgliedern geleisteten Schichten in Rechnung gestellt werden. In älteren Bescheiden findet sich auch noch die Bestimmung, wie viele Schichten jedes Mitglied zu leisten hat. Die Schichtenleistung muß aufgezeichnet werden, damit auch eine Kontrolle möglich ist. Wird vom Obmann festgelegt, wann Schichten zu erbringen sind, so sind sie zu diesem Zeitpunkt zu erbringen. Eine Schichtenleistung ohne Kontrolle und Rücksprache mit dem Obmann oder Wegmeister wird daher nur dann als zulässig angesehen werden können, wenn Gefahr im Verzug, dies üblich oder von den anderen Mitgliedern geduldet ist. Die genaue Führung eines Schichtenbuches ist allerdings zur Vermeidung von Streitigkeiten unumgänglich.

¹⁸⁸ Siehe § 3 Abs. 3 VVG.

¹⁸⁹ Nach § 15 Abs. 7 ist den Bringungsgemeinschaften als Anspruchsberechtigten zur Eintreibung dieser Geldleistung die Einbringung im Verwaltungswege (politische Exekution) gewährt.

Die Kosten für die Schneefreihaltung der Anlage sind auf die Mitglieder nach dem Verhältnis ihres Vorteiles an der Schneefreihaltung aufzuteilen (§ 15 Abs. 3). Entsprechende Beschlüsse sind nur von den betroffenen Mitgliedern zu fassen, wobei der Stimmenanteil sich in diesem Fall nach dem Vorteil der Kostentragung zu richten hat (§ 8 Abs. 3 MS).

VI. Veränderung an der Bringungsgemeinschaft

Die Voraussetzungen, die zur Bildung einer Bringungsgemeinschaft geführt haben, sind immer wieder Änderungen unterworfen. Die Änderung der Verhältnisse in der Wirklichkeit führt daher auch zu einer Änderung der rechtlichen Regelungen der Bringungsgemeinschaft. Die Verhältnisse in der Wirklichkeit und die rechtliche Festlegung der Bringungsrechte bzw. der Anteilsverhältnisse in der Bringungsgemeinschaft sollen möglichst übereinstimmen. Auf verschiedene Änderungen ist im GSLG Rücksicht genommen. Durch die Änderung der Verhältnisse kann es auch zu einer Beendigung der Bringungsgemeinschaft kommen. Dieser Fall ist im § 14 Abs. 4 vorgesehen. Die Umstände, die zur Festlegung der Anteilsverhältnisse im Bringungsrechtsverfahren geführt haben, können sich durch weitere Erschließungen oder durch die Änderung der Widmung von Grundstücken wesentlich verändern. Gemäß § 15 Abs. 4 ist, wenn sich die für die Festlegung des Anteilsverhältnisses maßgebend gewesenen Umstände geändert haben, in sinngemäßer Anwendung des Abs. 2 das Anteilsverhältnis neu zu bestimmen. Sofern nicht eine Vereinbarung zwischen den Mitgliedern zustande kommt, sind die Anteile nach Maßgabe des Vorteiles, den die Bringungsanlage dem Grundstück gewährt, von Amts wegen festzusetzen. Bei der Beurteilung des Vorteiles ist auf alle den Umfang der Benützung beeinflussenden Umstände, insbesondere auf das Ausmaß und die Nutzbarkeit des Grundstückes sowie auf die benützte Streckenlänge, Bedacht zu nehmen.¹⁹⁰ Eine Änderung in der Bringungsgemeinschaft stellt auch die nachträgliche Einbeziehung eines Mitgliedes dar. Gemäß § 15 Abs. 5 hat ein Mitglied, das nachträglich in die Bringungsgemeinschaft einbezogen wird, zu den Kosten der Errichtung und Ausgestaltung der Bringungsanlage nach dem gemäß Abs. 4 festgelegten Anteilsverhältnis einen Beitrag zu leisten. Dieser Beitrag ist, sofern hierüber ein Parteienübereinkommen nicht zustandekommt, in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 10 Abs. 2 festzusetzen. Dasselbe gilt, wenn sich die Anteile eines Mitgliedes an einer Bringungsgemeinschaft erhöhen, mit der Maßgabe, daß bei der Berechnung des Beitrages die nach den bisherigen Anteilsverhältnissen entrichteten Beitragsleistungen zu berücksichtigen sind. Die Veränderung an der Bringungsgemeinschaft sind jedenfalls durch Bescheid der Agrarbehörde festzulegen. Eine Bescheiderlassung kann sowohl auf Antrag der Bringungsgemeinschaft¹⁹¹ erfolgen als auch auf Antrag eines betroffenen Grundeigentümers, der schon Mitglied sein kann oder Mitglied der Bringungsgemeinschaft werden will. Auch eine amtswegige Neufestsetzung der Anteilsverhältnisse an einer Bringungsgemeinschaft ist zulässig. In der Regel wird jedoch ein Antrag eines Betroffenen zu einem entsprechenden Verfahren vor der Agrarbehörde führen.

1. Grundstücke

Die Mitgliedschaft an einer Bringungsgemeinschaft ist mit dem Eigentum an den im § 14 Abs. 1 und 2 genannten Grundstücken¹⁹² verbunden (§ 15 Abs. 1). Da eine Genehmigungspflicht für einen rechtsgeschäftlichen Verkehr mit belasteten und berechtigten Grundstücken

¹⁹⁰ Vgl. VwSlg. 10343 A/1981.

¹⁹¹ Hierzu ist ein Beschluß des Ausschusses notwendig.

¹⁹² Siehe VwSlg. 10130 A/1980.

und Grundstücksteilen im GSVG nicht vorgesehen ist, bleibt bei der Teilung eines belasteten Grundstückes die Belastung bestehen.¹⁹³ Das gleiche gilt, wenn das berechnigte Grundstück geteilt wird.

Eine Änderung der Anteilsverhältnisse hinsichtlich der Grundstücke kann dadurch erfolgen, daß das Grundstück eine neue Widmung erhält. Wenn etwa eine Almfläche aufgeforstet wird, ist zu prüfen, inwieweit durch diese Nutzungsänderung auch eine Änderung der Anteilsverhältnisse zu erfolgen hat. Auch wird bei den Anteilsverhältnissen zu berücksichtigen sein, wenn ein Erdbeben die Nutzung einer großen Fläche eines berechnigten Grundstückes auf Dauer oder zumindest auf sehr lange Zeit unmöglich macht. Kurzfristige Änderungen durch Lawinenabgänge oder geringe Vermurungen sind demgegenüber nicht zu berücksichtigen. Wird eine Almhütte zu einer Jausenstation umfunktioniert, so kann es zu einer erheblichen Steigerung der Inanspruchnahme des Güterweges kommen. Die Zulieferung für die Jausenstation macht eine häufigere Beanspruchung des Weges durch den Betreiber notwendig, als wenn bloß das Almpersonal den Weg benützt. Auch wenn die Gäste der Jausenstation die Bringungsanlage nicht benutzen dürfen, so wird doch der Betreiber den Weg wesentlich mehr in Anspruch nehmen. Dies muß sich daher auch in den Anteilsbeträgen niederschlagen. Bei der Beurteilung des Vorteiles ist ja auf alle den Umfang der Benützung beeinflussenden Umstände Bedacht zu nehmen, insbesondere auf das Ausmaß und die Nutzbarkeit des Grundstückes.¹⁹⁴ Wesentliche Widmungsänderungen und Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen, die auf die Benützung der Bringungsanlage Einfluß haben, sind daher bei der Neufestsetzung der Anteile entsprechend zu berücksichtigen.

Die Beschlußfassung über die Neubestimmung des Anteilsverhältnisses, wenn sich die für dessen Festlegung maßgebend gewesenen Umstände geändert haben, zählt zum Wirkungskreis der Vollversammlung (§ 9 Abs. 7 MS).

Bei der Festlegung der geänderten Anteilsverhältnisse ist somit, wie bei der Festlegung der Anteilsverhältnisse überhaupt, insbesondere auf das Ausmaß und die Kulturgattung erschlossener Flächen, auf Wegbenützung und Gebäudebestand Bedacht zu nehmen. Es wird daher in den Verfahren entsprechender Erhebungen und Feststellungen über die Häufigkeit und Intensität der Benützung des gesamten Wegabschnittes durch die betroffenen Mitglieder bedürfen. Dabei ist zu beachten, daß bei einer wesentlichen Änderung der für die Bestimmung des Anteilsverhältnisses maßgebenden Verhältnisse nicht nur das Anteilsverhältnis des antragstellenden Mitgliedes einer Gemeinschaft abgeändert werden kann, zumal eine solche Abänderung auch Rückwirkungen auf die anderen Anteilsverhältnisse haben kann. Es kann daher durch eine Änderung der Voraussetzungen für die Anteilsflächenermittlung eine Gesamtänderung der Anteilsverhältnisse verbunden sein. Werden die neuen Anteilsverhältnisse vereinbart, so ist diese Vereinbarung einem Änderungsbescheid der Agrarbehörde zugrunde zu legen.

2. Berechnigte

Mitglied einer Bringungsgemeinschaft ist immer der Eigentümer des berechnigten Grundstückes. Das GSVG knüpft für die Frage der Mitgliedschaft bei einer Bringungsgemeinschaft somit – wie bereits ausgeführt – ausschließlich an das Grundeigentum an, ohne daß dazu eine

¹⁹³ Dabei ist unbeachtlich, ob das Bringungsrecht wie es im GSVG 1933 vorgesehen war, verbüchert ist oder nicht. Auch in einem Aufforderungsverfahren nach § 4 LiegTeilG bewirkt die Nichterhebung eines Einspruches gegen die lastenfreie Absonderung durch die berechnigte Bringungsgemeinschaft nicht, daß das Bringungsrecht erlischt. Dieser mit der lastenfreien Abschreibung verbundene Rechtsverlust kann nur bei dinglichen Rechten privatrechtlicher Natur eintreten. Bringungsrechte sind im Öffentlichen Recht begründet. Ihre allfällige Eintragung im Grundbuch hat lediglich deklarative Bedeutung. Bringungsrechte können nur mit Bescheid der Agrarbehörde begründet und ebenso nur mit Bescheid der Agrarbehörde abgeändert oder aufgehoben werden (§ 11 Abs. 1 GSVG).

¹⁹⁴ VwSlg. 10343 A/1981.

bestimmte persönliche Eigenschaft des Eigentümers, eine bestimmte Widmung der die Mitgliedschaft begründeten Grundflächen oder eine bestimmte Bewirtschaftungsart hinsichtlich dieser Flächen treten müßte.¹⁹⁵ Entscheidend ist vielmehr, ob das Grundstück zu jenen Grundstücken zählt, zugunsten derer gemäß § 14 Abs. 1 das Bringungsrecht eingeräumt wird. Das GSLG kennt keine Genehmigungspflicht für einen rechtsgeschäftlichen Verkehr mit belasteten und berechtigten Grundstücken bzw. Grundstücksteilen. Wird daher ein berechtigtes Grundstück, mit dem ein Bringungsrecht verbunden ist, zur Gänze veräußert, so ist ebenfalls keine Bewilligung nach den Vorschriften des GLSG erforderlich. Wer jeweils Eigentümer des berechtigten Grundstückes ist, ist für das Bringungsrecht nicht wesentlich. Der Rechtsnachfolger tritt nämlich in die Rechtsposition seines Vorgängers ein.¹⁹⁶ Wenn vom berechtigten Grundstück Teilflächen abgetrennt werden, so ist diesbezüglich ebenfalls keine Bewilligung der Agrarbehörde nach den Vorschriften des GSLG erforderlich. Allerdings wird in einem solchen Fall eine Änderung für die Bringungsgemeinschaft insofern eintreten, als nunmehr ein zusätzliches Mitglied durch den Erwerb des Eigentums eines Teiles eines berechtigten Grundstückes hinzukommt. Die bisher für das gesamte berechnete Grundstück geltende Anteilsrechtsfestsetzung ist insofern zu ändern, als dieser Anteil entsprechend der Teilung des berechtigten Grundstückes aufzuteilen ist. Die Eigentümer beider Teile sind dann Mitglieder der Bringungsgemeinschaft mit den geänderten Anteilsverhältnissen. Die Zahl der Mitglieder der Bringungsgemeinschaft würde sich, auch wenn die Grundfläche der berechtigten Grundstücke gleich bleibt, erhöhen, da sich die Eigentumsverhältnisse geändert haben. Bei der Wahl der Organe der Bringungsgemeinschaft, die nach Köpfen zu erfolgen hat, ist somit in diesem Fall eine Vermehrung der stimmberechtigten Mitglieder eingetreten. Um ein reibungsloses Funktionieren der Bringungsgemeinschaft zu gewährleisten, sind die Grundeigentümer verpflichtet, Wechsel im Grundeigentum der Bringungsgemeinschaft mitzuteilen. Sollten sich durch Grundstücksteilungen Änderungen in den Anteilsverhältnissen ergeben bzw. sollte sich die Mitgliedszahl verändern, so ist eine bescheidmäßige Festlegung durch die Agrarbehörde erforderlich. Ein entsprechender Antrag kann sowohl von der Bringungsgemeinschaft¹⁹⁷ als auch von einem betroffenen Mitglied an die Agrarbehörde gestellt werden.

Eine Erweiterung und Veränderung der Bringungsgemeinschaft kann auch dadurch erfolgen, daß Mitglieder nachträglich in die Bringungsgemeinschaft einbezogen werden. Gemäß § 14 Abs. 2 und § 15 Abs. 5 sind nämlich die Eigentümer anderer als der im Abs. 1 genannten Grundstücke auf Antrag in die Bringungsgemeinschaft als Mitglieder einzubeziehen, wenn die Bringungsanlage den einzubeziehenden Grundstücken zum Vorteil gereicht und die Voraussetzungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vorliegen. Der Fall der nachträglichen Einbeziehung eines Mitgliedes ist im § 15 Abs. 5 geregelt. Die nachträgliche Einbeziehung kann vor allem dann erfolgen, wenn die Weganlage weitergebaut wird oder durch Stichwege Grundstücke erschlossen werden, die ursprünglich nicht als berechnete Grundstücke angesehen werden konnten. In diesem Fall liegt eine Änderung der für die Festlegung des Anteilsverhältnisses maßgebend gewesenen Umstände vor. Es ist daher für das neue Mitglied und für die bisherigen Mitglieder unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände das Anteilsverhältnis neu festzusetzen. Neben dem Ausmaß und der Nutzbarkeit des Grundstückes ist vor allem auch auf die benützte Streckenlänge Bedacht zu nehmen. Wenn dieses Anteilsverhältnis für die nachträglich einzubeziehenden Mitglieder festgelegt ist und damit auch für die anderen Mitglieder eine Änderung des Anteilsverhältnisses entsprechend den Änderungen verbunden ist, so hat das neue Mitglied zu den Kosten der Errichtung und Ausgestaltung der Bringungsanlage nach dem gemäß § 15

¹⁹⁵ VwSlg. 10130 A/1980.

¹⁹⁶ Siehe § 21 GLSG betreffend Rechtsnachfolge, Parteierklärungen und Vergleiche.

¹⁹⁷ Hierzu bedarf es eines Beschlusses des Ausschusses.

Abs. 4 festgelegten Anteilsverhältnis einen Beitrag zu leisten. Dieser Beitrag ist, sofern hierüber ein Parteienübereinkommen nicht zustandekommt, in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 10 Abs. 2 festzusetzen. Die Kosten der Errichtung und Ausgestaltung der Bringungsanlagen sind nach dem Stand der Einbeziehung des neuen Mitgliedes zu berechnen. Das bedeutet, daß bei älteren Bringungsanlagen erhoben werden muß, welche Kosten derzeit für die Errichtung des Weges anzusetzen wären. Dies kann in der Form geschehen, daß die alten Errichtungskosten und Ausgestaltungskosten mit einer Indexklausel hochgerechnet werden. Dieser Index könnte auch vereinbart werden. So wäre es zulässig, den Verbraucherpreisindex zu verwenden, ebenso wäre es auch möglich, den Baukostenindex für die Neuberechnung heranzuziehen. Wenn man nicht auf die Indexsteigerung zurückgreift, so ist für die Errichtung und Ausgestaltung der Weganlage im Wege eines Sachverständigengutachtens jener Preis zu ermitteln, der im Zeitpunkt der Antragstellung bzw. Entscheidung für einen solchen Wegbau zu veranschlagen wäre.¹⁹⁸ Insbesondere bei Wegbauten, die schon lange zurückliegen und die längere Zeit für den Bau in Anspruch genommen haben, fehlen oft entsprechende Unterlagen. Auch wurden Wege oft am Beginn durch Schichtenleistungen der ursprünglichen Mitglieder der Bringungsgemeinschaft erstellt und erst später eine Bringungsgemeinschaft nach dem GSLG gebildet. In solchen Fällen bleibt nur die Methode der Errechnung der derzeitigen Kosten der Errichtung und Ausgestaltung der Weganlage übrig. In zahlreichen Fällen wird daher der einvernehmlichen Festlegung eines Baukostenbeitrages der Vorzug gegeben und im Wege des Parteienübereinkommens festgelegt, welche Zahlungen für den Bau und die Ausgestaltung der Bringungsanlage durch das nachträglich einzubeziehende Mitglied zu bezahlen sind.

3. Neufestsetzung

Bei Änderung der Verhältnisse, die für die Festlegung der Anteilsverhältnisse maßgebend waren, hat eine Neufestsetzung der Anteilsverhältnisse zu erfolgen. Gemäß § 15 Abs. 4 ist in sinngemäßer Anwendung des § 14 Abs. 2 das Anteilsverhältnis neu zu bestimmen, wenn sich die für die Festlegung des Anteilsverhältnisses maßgebend gewesenen Umstände geändert haben. Gemäß § 15 Abs. 2 bestimmt sich das Ausmaß, in dem das einzelne Mitglied im Verhältnis zu den anderen Mitgliedern an der Erfüllung der Aufgaben der Bringungsgemeinschaft teilnimmt, nach dem Anteilsverhältnis. Es ist, sofern es nicht zwischen den Mitgliedern vereinbart wird, nach Maßgabe des Vorteiles, den die Bringungsanlage dem Grundstück gewährt, von Amts wegen festzusetzen. Bei der Beurteilung des Vorteiles ist auf alle den Umfang der Benützung beeinflussenden Umstände, insbesondere auf das Ausmaß und die Nutzbarkeit des Grundstückes sowie auf die benützte Streckenlänge Bedacht zu nehmen. Die Grundlage für die Neufestsetzung der Anteilsverhältnisse ist somit die gleiche wie für die Festsetzung von Anteilsverhältnissen beim Neubau eines Weges. Es sind daher in gleicher Weise die Kriterien zu berücksichtigen, die bei der Festsetzung der Anteilsverhältnisse bei der Neubildung einer Bringungsgemeinschaft zum Tragen kommen. Wenn sich auch nur eines dieser Kriterien wesentlich geändert hat, etwa die benützte Weglänge oder die Nutzbarkeit des Grundstückes, so ist eine Neufestsetzung vorzunehmen. Auch in diesem Fall wird danach zu trachten sein, daß es möglichst zu einer einvernehmlichen Festlegung der neuen Anteilsverhältnisse kommt. Die Veränderung des Anteiles eines Mitgliedes wirkt automatisch auf die anderen Mitglieder. Es sind daher bei der Neufestsetzung auch die anderen Mitglieder der Bringungsgemeinschaft betroffen. Aus diesem Grund obliegt die Beschlußfassung über die Neubestimmung des Anteilsverhältnisses, wenn sich die für dessen Festsetzung maßgebend gewesenen Umstände geändert haben, der Vollversammlung (§ 9 Abs. 7 MS).

¹⁹⁸ Förderungsbeiträge sind dabei nicht zu berücksichtigen.

Dieser Beschluß bedarf gemäß § 20 Abs. 3 MS der Genehmigung der Agrarbehörde. Weiters muß aber eine solche Neufestsetzung auch zu einer Änderung des Bescheides, in dem die Anteilsverhältnisse festgelegt sind, durch die Agrarbehörde führen. Da durch die Beschlußfassungen der Vollversammlung allen Mitgliedern Gelegenheit gegeben ist, ihre Einwendungen vorzubringen und für den Fall, daß sie nicht einverstanden sind, im Wege eines Einspruches diesen Beschluß überprüfen zu lassen, kann die bescheidmäßige Änderung der Anteilsverhältnisse auf Grund einer Beschlußfassung der Vollversammlung als einvernehmliche Änderung angesehen werden. Das einzelne Mitglied hat daher im Verfahren betreffend die Änderung der Anteilsverhältnisse auf Grund eines Beschlusses der Vollversammlung der Bringungsgemeinschaft keine Parteistellung.¹⁹⁹

Sollte eine Neufestsetzung der Anteilsverhältnisse entsprechend den geänderten Umständen nicht im Wege des Einvernehmens möglich sein und ein entsprechender Vollversammlungsbeschluß nicht rechtswirksam zustande kommen, so hat die Agrarbehörde in einem entsprechenden Verfahren eine Neufestsetzung im Sinne des § 15 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 durchzuführen. Bei einer solchen Neufestsetzung sind bei Bedarf entsprechende Gutachten einzuholen. Betroffen können Sachverständige aus verschiedenen Gebieten sein, sowohl der Landwirtschaft als auch der Forstwirtschaft oder auch des Wegebauwes. Die Agrarbehörde hat noch die Möglichkeit, etwa im Zuge einer Verhandlung doch noch ein einvernehmliches Vorgehen der Mitglieder zu erwirken. Auch im Zuge einer agrarbehördlichen Verhandlung ist es noch möglich, daß die neue Festsetzung der Anteilsverhältnisse vereinbart wird. Die Agrarbehörde kann in diesem Falle dem Inhalt der Vereinbarung entsprechend bescheidmäßig die neuen Anteilsverhältnisse festlegen. Wenn der Inhalt des Bescheides dem Inhalt der Vereinbarung entspricht, so ist eine Berufung der einzelnen Mitglieder nicht mehr zulässig. Sollte eine solche Vereinbarung aber nicht zustande kommen, so hat die Agrarbehörde die Anteilsverhältnisse in einem Bescheid auf Grund der Gutachten der Sachverständigen neu festzusetzen. In diesem Fall steht allen betroffenen Mitgliedern das Berufungsrecht gegen eine solche bescheidmäßige Neufestsetzung offen, sofern sie nicht etwa in einer agrarbehördlichen Verhandlung dem Ergebnis zugestimmt haben und damit Präklusion eingetreten ist.

In jedem Falle ist aber die Neufestsetzung der Anteilsverhältnisse auf Grund wesentlicher Änderung der Umstände letztendlich durch einen Bescheid der Agrarbehörde zu bestimmen. Scheidet ein Mitglied aus der Bringungsgemeinschaft aus, weil die Voraussetzungen für seine Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind, da etwa das Grundstück durch einen anderen Weg erschlossen wird, so ist dies durch einen Bescheid der Agrarbehörde zu verfügen. Nur durch einen entsprechenden Bescheid der Agrarbehörde erlischt die Mitgliedschaft zu einer Bringungsgemeinschaft (§ 15 Abs. 6). Auch das Ausscheiden eines Mitgliedes führt, wenn die Anteilsverhältnisse der restlichen Mitglieder gleich bleiben, zu einer Änderung der Anteilsverhältnisse, da nunmehr die verbliebenen Mitglieder der Bringungsgemeinschaft höhere Lasten zu tragen haben. Da dies aber im Verhältnis der Anteile der verbliebenen Mitglieder untereinander zu keiner Änderung führt, ist bei der bescheidmäßigen Ausscheidung eines Mitgliedes aus einer Bringungsgemeinschaft eine bescheidmäßige Änderung der Anteilsverhältnisse nicht unbedingt erforderlich. Durch das Ausscheiden haben die verbliebenen Mitglieder zwar faktisch eine höhere Last zu tragen, rechtlich im Verhältnis untereinander tritt jedoch keine Veränderung ein. Eine Rückzahlung der Kosten für den Bau der Bringungsanlage und die Kosten für die Ausgestaltung der Bringungsanlage ist im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes aus der Bringungsgemeinschaft nicht vorgesehen.

¹⁹⁹ Dies erscheint jedoch aus Gründen des Rechtsschutzes bedenklich, insbesondere bei Mehrheitsbeschlüssen.

VII. Beendigung der Bringungsgemeinschaft

Eine Bringungsgemeinschaft ist gemäß § 14 Abs. 4 aufzulösen, wenn die Voraussetzungen nach § 14 Abs. 1 weggefallen sind und die Bringungsgemeinschaft ihre Verpflichtungen erfüllt hat. Entsprechend dem Grundsatz, daß Öffentliche Rechte ihr Ende nach den Vorschriften finden, die für ihre Begründung und für ihren Bestand maßgebend sind, ist auch im GSLG eine entsprechende Aufhebungsvorschrift enthalten. Wenn daher die Voraussetzungen für die Einräumung eines Bringungsrechtes weggefallen sind, so ist bei Aufhebung des Bringungsrechtes auch die Bringungsgemeinschaft aufzulösen, da das Bestehen eines Bringungsrechtes gemäß § 14 Abs. 1 eine wesentliche Voraussetzung für eine Bringungsgemeinschaft ist. Entsprechend den Voraussetzungen für den Wegfall der Bringungsrechte und Aufhebung derselben sind bei Bestehen einer Bringungsgemeinschaft durch die Aufhebung der Bringungsrechte auch die Voraussetzungen für den Bestand der Bringungsgemeinschaft weggefallen.

Besteht eine Bringungsgemeinschaft nur mehr aus einem Mitglied, weil etwa dieses Mitglied Eigentümer aller berechtigten Grundstücke ist, so ist die bestehende Bringungsgemeinschaft nicht automatisch beendet. Es bedarf auch in diesem Fall der Aufhebung der Bringungsgemeinschaft durch einen Bescheid der Agrarbehörde. In einem solchen Fall ist die Voraussetzung weggefallen, daß mehrere Eigentümer eine Bringungsgemeinschaft bilden. Bei der Auflösung einer Bringungsgemeinschaft hat die Agrarbehörde zu prüfen, welche Vorkehrungen zu treffen sind. Die Auflösung der Bringungsgemeinschaft ist zwar nur ein Teil jener rechtlichen Maßnahmen, die zur Aufhebung von Bringungsrechten gemäß § 11 gehören, doch ist beim Vorliegen einer Bringungsgemeinschaft eine entsprechende Abwicklung dieser Gemeinschaft notwendig. So ist zu prüfen, ob von Seiten der Bringungsgemeinschaft Verpflichtungen gegenüber Dritten bestehen. Erst wenn diese erfüllt sind, ist die Auflösung einer Bringungsgemeinschaft möglich.²⁰⁰ Weiters ist dafür zu sorgen, daß die Bringungsgemeinschaft noch jene Maßnahmen setzt, die für die Beseitigung der Bringungsanlage notwendig sind. Dies kann soweit gehen, daß der frühere Zustand wieder herzustellen ist. Vor Abschluß dieser Maßnahmen einschließlich allfälliger Zahlungen für die Durchführung solcher Maßnahmen muß die Bringungsgemeinschaft bestehen bleiben. Wenn die Bringungsgemeinschaft über Grundstücke verfügt und etwa auch über Baulichkeiten wie die Talstation einer Seilweganlage, so müssen diese Grundstücke und Gebäude veräußert werden. Der Erlös aus einer solchen Veräußerung ist auf die Mitglieder im Verhältnis ihrer Anteile aufzuteilen. Wenn die Bringungsgemeinschaft von allen Rechten und Pflichten befreit ist, also weder über Rechte verfügt noch über das Eigentum an Grundstücken oder Gebäuden, ist die Bringungsgemeinschaft bescheidmäßig aufzulösen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß die Eintragungen in den Grundbüchern nach § 22 ebenso von der Agrarbehörde zu veranlassen sind.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf zu verweisen, daß gemäß § 11 Abs. 3 eingelöste oder enteignete Grundstücke auf Antrag des früheren Eigentümers oder seines Rechtsnachfolgers gegen eine angemessene Entschädigung an diese rückzuübereignen sind. Dies spielt aber in der Praxis keine Rolle.

Zu Problemen kann es bei der Auflösung einer Bringungsgemeinschaft kommen, wenn die Mitglieder der Bringungsgemeinschaft ein Grundstück samt Gebäude nicht veräußern wollen, sondern dieses weiterhin in ihrem Eigentum behalten wollen. Grundsätzlich ist vorgesehen, daß solche Grundstücke zu veräußern und der Erlös unter den Mitgliedern zu verteilen ist, bevor die Bringungsgemeinschaft aufgelöst wird. Wenn nämlich die Bringungsgemeinschaft vorher

²⁰⁰ Demgemäß ist nach VwSlg. 10808 A/1982 die Festlegung von Anteilsverhältnissen selbst dann noch erforderlich, wenn die Bringungsanlage schon eine öffentliche Straße geworden ist.

aufgelöst wird, so erhebt sich die Frage, wer dann Eigentümer eines solchen Grundstückes ist. Der Agrarbehörde kommt keine Zuständigkeit zur Entscheidung der Frage zu, ob die bisherigen Mitglieder der Bringungsgemeinschaft nunmehr als Miteigentümer im Sinne der bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen anzusehen sind und somit ihnen als Miteigentümer das Eigentum an diesem Grundstück zukommt. Sollte daher die Auflösung der Bringungsgemeinschaft vor Veräußerung dieses Grundstückes erfolgen, so müßte allenfalls im Gerichtswege geklärt werden, wer nunmehr Eigentümer dieses Grundstückes ist. Als Ausweg würde sich anbieten, daß die Mitglieder der Bringungsgemeinschaft im Verhältnis der Anteilsrechte das Grundstück als Miteigentümer erwerben. Dies setzt allerdings voraus, daß entsprechend den Vorschriften des GSLG die Bringungsgemeinschaft diese Grundstücke mit einem Vertrag an die Miteigentümer veräußert.

Der Bescheid über die Auflösung der Bringungsgemeinschaft ist nicht nur der Bringungsgemeinschaft, sondern allen Mitgliedern der Bringungsgemeinschaft zuzustellen.

VIII. Besonderheiten des Verfahrens

Die Bringungsgemeinschaft als Körperschaft des Öffentlichen Rechts ist Trägerin von Rechten und Pflichten. Da die Bringungsrechte als Öffentliche Rechte auf Grundstücken eingeräumt werden, das Eigentum der Grundstücke aber in der Regel nicht auf die Bringungsgemeinschaft übergeht, ergeben sich mitunter verfahrensrechtliche Probleme. Ist in einem Verfahren vor Gericht oder bei einer Verwaltungsbehörde die Bringungsanlage betroffen, so ist klarzustellen, ob die Bringungsgemeinschaft als Erhalterin der Bringungsanlage allein betroffen ist oder ob auch der Grundeigentümer, über dessen Grundparzelle die Bringungsanlage führt, zu berücksichtigen ist. Wenn es etwa um den Streit einer Wegservitut über die Bringungsanlage geht, so ist einerseits die Bringungsgemeinschaft als Erhalterin der Bringungsanlage betroffen, andererseits aber auch der Grundeigentümer. Dieser hat nämlich im agrarbehördlichen Verfahren bzw. durch den agrarbehördlichen Bescheid nur die Einräumung eines land- und forstwirtschaftlichen Bringungsrechtes im Umfang der Bestimmungen des GSLG bzw. der Einschränkungen im Bescheid der Agrarbehörde zu tragen. Wenn es daher um eine Ausweitung dieser Rechte geht, etwa durch die Einräumung einer privatrechtlichen Servitut, so ist der Grundeigentümer in einem solchen Verfahren betroffen. Die Bringungsgemeinschaft hat gemäß § 14 Abs. 3 die Bringungsanlage zu errichten, auszugestalten, zu erhalten und zu verwalten. Im Rahmen dieser Aufgaben tritt die Bringungsgemeinschaft auch als Körperschaft des Öffentlichen Rechts nach außen hin in Erscheinung. Wenn sie daher im rechtsgeschäftlichen Verkehr betroffen ist, oder in ein Verfahren verwickelt ist, so tritt sie als Partei auf, ohne daß den einzelnen Mitgliedern der Bringungsgemeinschaft eine zusätzliche (gesonderte) Parteistellung zukommt. Wird jedoch dieser Aufgabenrahmen, der im GSLG vorgesehen ist, überschritten, so ist davon auszugehen, daß die einzelnen Mitglieder der Bringungsgemeinschaft ein Mitspracherecht haben.

Den Eigentümern der belasteten Grundstücke kommt bei Verfahren mit der Bringungsgemeinschaft nur insofern eine Parteistellung zu, als über das Maß der eingeräumten Bringungsrechte hinaus ein Anknüpfungspunkt besteht. Wenn daher die Bringungsgemeinschaft etwa mit einer Baufirma wegen einer mangelhaften Arbeit bei der Ausgestaltung des Weges eines Prozeß führt, so betrifft dies den Grundeigentümer, über dessen Grund die Bringungsanlage führt, nicht. Wenn aber von dieser Baufirma im Zuge der Arbeiten über die Bringungsanlage hinaus Arbeiten auf der Grundparzelle durchgeführt wurden, die nicht durch die Bringungsrechtseinräumung gedeckt sind, so ist der Grundeigentümer zusätzlich betroffen.

Zustellungen an die Bringungsgemeinschaft sind zu Händen des Obmannes vorzunehmen. Der Obmann ist an die Beschlüsse des Ausschusses bzw. der Vollversammlung gebunden und kann nicht darüber hinausgehen. Ist die Bringungsgemeinschaft Partei in einem Verfahren, so kommt dem einzelnen Mitglied keine Parteistellung zu. Die Rechte des Mitgliedes sind somit mediatisiert. Das einzelne Mitglied hat aber die Möglichkeit, im Rahmen der Beschlußfassung des Ausschusses oder der Vollversammlung im Wege des Einspruches auf die Willensbildung der Bringungsgemeinschaft im Verfahren Einfluß zu nehmen. Nach außen hin tritt aber das einzelne Mitglied nicht auf. Wird ein Mitglied neu in eine Bringungsgemeinschaft aufgenommen, so sind die bisherigen Mitglieder grundsätzlich betroffen. In einem solchen Falle kommt nicht nur die Parteistellung der Bringungsgemeinschaft in Betracht, sondern auch der einzelnen Mitglieder. Wird ein Parteienübereinkommen über die Höhe des Beitrages zu den Kosten der Errichtung und Ausgestaltung der Bringungsanlage bei nachträglicher Einbeziehung eines Mitgliedes in die Bringungsgemeinschaft von der Vollversammlung gemäß § 9 Abs. 6 MS beschlossen, so hat das einzelne Mitglied die Möglichkeit, gegen diese Beschlußfassung vorzugehen.

Es ist daher in den einzelnen Verfahren zu prüfen, inwieweit nur die Bringungsgemeinschaft betroffen ist, inwieweit die einzelnen Mitglieder zusätzlich als Parteien zu berücksichtigen sind und ob auch der Eigentümer des belasteten Grundstückes in einem Verfahren Parteistellung hat.

E) Rechtspolitische Bemerkungen

1. Auf rechtspolitische Fragestellungen wurde in dieser Arbeit mehrfach hingewiesen. Grundsätzlich erscheint es erforderlich, eine Rechtsform zu finden, die die tatsächliche Benützung und Zweckwidmung möglichst übereinstimmen läßt. Die Rechtsfigur von Öffentlichen Rechten auf fremdem Grund und Boden in der Nachfolge alter Felddienstbarkeiten erscheint nur dort typischerweise am Platz zu sein, wo ein Berechtigter oder wenige Berechtigte in ein Bringungsrechtsverhältnis zu einem oder wenigen belasteten Grundeigentümern treten, wo auch eine genaue Umschreibung des Zweckes und des Ausmaßes des Bringungsrechtes erfolgen kann.
Wenn jedoch große Wald- und Almflächen durch Wege erschlossen werden, erscheint weder die forstliche noch die agrarrechtliche Bringungsrechtsregelung passend. Vielmehr sollten hier die sogenannten ländlichen Wegenetze in der Gemeinde gesondert unter jeweiliger Berücksichtigung der Erfordernisse des Tourismus und anderer örtlich besonderer Zwecke geregelt werden, aber nicht mehr mit der Rechtsfigur von Wegen über fremdem Grund und Boden. Derartige Wege sollten eingelöst und einer besonderen Verwaltung (etwa vergleichbar den öffentlichen Interessentenstraßen) unterstellt werden. Auch Hofereschließungen sollten nicht lediglich nach dem landwirtschaftlichen Bringungsrecht erfolgen.
Damit im Zusammenhang steht auch eine Neukonzeption hinsichtlich der Haftung, insbesondere im Zusammenhang mit der kaum kontrollierbaren Benützung mit neuen Sportgeräten wie Bergradeln, aber auch durch Rodeln oder Langlaufen.
2. Notwendig wäre auch ein rechtspolitisches Umdenken in anderen Materiengesetzen, selbst im Notwegerecht. Dabei sollte vor allem die Parteistellung der Bringungsberechtigten als dinglich Berechtigte je nach der Intensität abzusehender Eingriffe in die Ausübung der Rechte beachtet werden. Das betrifft weiters die grundsätzliche Berücksichtigung der Bringungsberechtigten und Bringungsgemeinschaften. Durch eine entsprechende Auslegung des Begriffes „dinglich Berechtigte“ in anderen Materiengesetzen (wie Luftfahrtrecht, Bergrecht) könnten die Interessen und Bedürfnisse der Bringungsberechtigten entsprechend gewahrt werden.
3. Zweckmäßig wäre auch eine Ordnung der Förderung und Betreuung des gesamten ländlichen Wegenetzes, wie sie bereits mehrfach angeregt worden ist. Die „Teilförderung“ von sogenannten Güterwegen durch verschiedene Dienststellen sollte der Vergangenheit angehören.
4. Wiederum – wie in den anderen Bereichen des Agrarrechtes – geht es um das Verhältnis von altem Recht zu modernen Erfordernissen und Gegebenheiten, geht es um Bewahrung und Neugestaltung.
Im weiteren Sinn steht das Verhältnis von Recht und Zeit zur Diskussion, die Frage nämlich, wie das Recht richtig „gemacht“ sein muß, daß sich die Verhältnisse in ihrem Sinnbezug und in ihrer rechtlichen Geltung möglichst decken.
Agrarrecht als Boden-Reform-Recht bleibt eine ständige Aufgabe. Die Bringungsrechte sind wie die anderen agrarischen Nutzungsrechte ein wichtiger Bestandteil des Arsenalts rechtlicher Problemlösungen und damit der Rechtskultur überhaupt.

F) Exkurs: Almschutzrecht

I. Geschichte des Almschutzes

Die ersten den Almschutz²⁰¹ betreffenden Gesetze wurden am Anfang des 20. Jahrhunderts erlassen. In diesem Zusammenhang ist bemerkenswert, daß in den heute unter den Begriff der bodenreformatatorischen Gesetze fallenden Regelungen, nämlich im Kaiserlichen Patent vom 5. Juli 1853, RGBI. Nr. 130, wodurch Bestimmungen über die Regulierung und Ablösung der Holz-, Weide- und Forstprodukten-Bezugsrechte festgesetzt wurden sowie in den Reichsrahmengesetzen aus dem Jahre 1883 (RGBI. Nr. 92 bis 94/1883) auf den Almschutz nicht ausdrücklich Bezug genommen ist.

Der Grund für die Erlassung gesetzlicher Bestimmungen über den Almschutz lag in der wirtschaftlichen Situation der Zeit um die Jahrhundertwende. Der Kapitalmangel in der Landwirtschaft nach der Grundentlastung und der Beginn verstärkter Einfuhren aus Übersee hat in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu einer Agrarkrise geführt. Dies hatte vielfach das sogenannte Bauernlegen und Almsterben zur Folge. Die Almen waren dabei besonders gefährdet, weil kapitalkräftige Leute sie aufkauften und für Zwecke der Jagd verwendeten. Ein weiterer Grund war der schlechte Zustand der in gemeinschaftlichem Eigentum stehenden Almen.

Aus dieser Zeit stammt ein Teil der heute noch in Geltung stehenden Almschutzgesetze. Derzeit stehen etwa in den Ländern Kärnten (LGBI. Nr. 38 und 63/1923), Oberösterreich (LGBI. Nr. 65/1921) und Salzburg (LGBI. Nr. 34/1920) ältere Alpschutzgesetze in Geltung. Diese Gesetze sind inhaltlich ähnlich und enthalten Bestimmungen über den Schutz der Alpen, über die Bewirtschaftung der Alpen, über ein Alpbuch sowie über die Durchführung des Gesetzes und über Strafen. In Niederösterreich gilt das Gesetz LGBI. Nr. 6630-0.

Das Steiermärkische Almschutzgesetz 1984, LGBI. Nr. 68, ist seit Oktober 1984 in Geltung. Es enthält keine Regelungen mehr über die Bewirtschaftung der Almen und über Zwangsverpachtungen. Wesentlicher Inhalt dieses Gesetzes ist – wie bei den älteren Alpschutzgesetzen auch – der Alpschutz im engeren Sinn, nämlich der Schutz der Almen vor nachteiligen Eingriffen und Veränderungen. Dem Wort „Almschutz“ entsprechend überwiegt der schutzhafte Charakter. Die Durchführung der Almschutzgesetze wurden den Agrarbehörden übertragen.²⁰² Das Steiermärkische Almschutzgesetz hat aber bereits Kritik aus der Praxis erfahren.²⁰³ In Tirol gibt es etwa 2.300 Almen mit einer Gesamteigentumsfläche von rund 620.000 ha, das sind etwa 50 % der Gesamtlandesfläche. Davon werden derzeit noch ungefähr 1.900 Almen mit einer Fläche von rund 540.000 ha bewirtschaftet. Diese Almen bieten saisonale Arbeitsplätze für etwa 3.000 Personen. Im Jahre 1957 gab es noch 6.350 Arbeitsplätze auf den Tiroler Almen. Die starke Abnahme auf weniger als die Hälfte zeigt die starke Mechanisierung und Rationalisierung an, wie sie in der Landwirtschaft überhaupt und somit auch in der Alpwirtschaft Platz gegriffen hat. Derzeit werden auf den Tiroler Almen etwa 110.000 Stück Rindvieh, davon 35.000 Kühe, weiters etwa 66.000 Schafe und in geringem Umfang Schweine, Pferde und Ziegen gesömmert. Auf mehr als 1.200 Almen gibt es touristische Verpflegungs- und Beherbergungsbetriebe. Etwa 50 % der gesamten in Tirol als Schipisten genutzten Flächen liegen auf Almgrund.

²⁰¹ Zitierungen von §§ in diesem Exkurs ohne weitere Angabe der Rechtsquelle beziehen sich auf das Tiroler Almschutzgesetz, LGBI. Nr. 49/1987.

²⁰² GROMES 1985.

²⁰³ SCHÖNEGGER 1987.

II. Verfassungsrechtslage

1. Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung des Almschutzgesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG. Die Generalkompetenz zur Gesetzgebung liegt nach dem System der Bundesverfassung bei den Ländern. Von der Zuständigkeit der Länder sind nur jene Angelegenheiten ausgenommen, die ausdrücklich in die Zuständigkeit des Bundes verwiesen sind. Im Falle des Almschutzes ist zu prüfen, inwieweit diese Angelegenheit dem Kompetenztatbestand des Art. 12 Abs. 1 Z. 3 B-VG, nämlich „Bodenreform, insbesondere agrarische Operationen und Wiederbesiedelung“, zuzuzählen ist, dem Land also nur die Erlassung eines Ausführungsgesetzes obliegt, dem Bund aber die Zuständigkeit zur Erlassung eines Grundsatzgesetzes zukommt.
- 2.1. Die Rechtsprechung hat sich zur kompetenzrechtlichen Einordnung des Almschutzes noch nicht ausdrücklich in einem Kompetenzfeststellungsverfahren geäußert. Allerdings hat sich der VfGH mit dem Alpschutz in den Erkenntnissen VfSlg. 486/1925 und 837/1927 befaßt. Die Entscheidung VfSlg. 486/1925 ist für die kompetenzrechtliche Beurteilung des Alpschutzes nicht von Bedeutung. Eine Aussage zur kompetenzrechtlichen Einordnung des Alpschutzes kann jedoch dem Erkenntnis VfSlg. 837/1927 entnommen werden. Zwar war auch in diesem Verfahren die Frage der kompetenzmäßigen Zuordnung des Alpschutzes nicht der Anlaß für die Aussage des VfGH, doch ging der VfGH kurz auf diese Frage ein. Er führte aus, daß die Frage, ob das Landesgesetz zur Förderung der Alm- und Weidewirtschaft in Niederösterreich, LGBI. Nr. 109/1923, eine Materie regelt, die in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fällt, bejaht werden muß. Dies wurde damit begründet, daß die Förderung der Landwirtschaft, das ist dasjenige, was man früher unter „Landeskultur“ verstanden hat, so wie früher auch seit dem Inkrafttreten der Kompetenzbestimmungen des B-VG, nach Art. 15 Abs. 1 B-VG nach Gesetzgebung wie Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder fällt. Da das genannte niederösterreichische Gesetz Bestimmungen enthielt, die denen im Tiroler Alpschutzgesetz aus 1920, LGBI. Nr. 81, entsprechen, liegt der Schluß nahe, daß die Materie – diesen Ausdruck verwendet der VfGH –, die in den Alpschutzgesetzen geregelt ist, nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung ist. Der VfGH bezieht sich zwar auf die „Förderung der Landwirtschaft“, jedoch dürfte dies damit zu erklären sein, daß in der Bezeichnung des genannten niederösterreichischen Gesetzes nur von „Förderung der Alm- und Weidewirtschaft“ die Rede ist. Inhaltlich handelt es sich jedoch nicht um ein reines Förderungsgesetz, sondern auch um ein Schutzgesetz. Das geht auch daraus hervor, daß der Anlaßfall für die Entscheidung VfSlg. 837/1927 die Enteignungsbefugnis in diesem Gesetz war, also keine Förderungsmaßnahme. In den Erkenntnissen zum Kompetenztatbestand „Bodenreform“ hat sich der VfGH – soweit ersichtlich – mit der Frage des Alpschutzes bisher nicht ausdrücklich auseinandergesetzt.²⁰⁴
- 2.2. In der Literatur wird die Frage der kompetenzrechtlichen Einordnung des Alpschutzes unterschiedlich gesehen. Einige Autoren ordnen den Alpschutz dem Kompetenztatbestand „Bodenreform“ zu.²⁰⁵ Eingehendere Begründungen fehlen oft, in einigen Fällen wird auf das grundlegende Erkenntnis VfSlg. Nr. 1390/1931 hingewiesen. Andere Autoren²⁰⁶ äußerten Zweifel an der Zuordnung des Alpschutzes zum Kompetenztatbestand „Bodenreform“. Sie begründen dies damit, daß die Alpschutzgesetze historisch immer als Landeskulturgesetze behandelt wurden und zum Teil wirtschaftspolizeilicher

²⁰⁴ Vgl. VfSlg. 1390/1931; 4206/1962; 4348/1963.

²⁰⁵ U. a. MELICHAR 1986, 286 f.; EICHLER 1987, 156.

²⁰⁶ ZEISSNER-SPITZENBERG 1930, 238 f.; PERNTHALER 1975, 97.

Natur sind. Sie verweisen jedoch auch darauf, daß die Teile der Alpschutzgesetze, die planmäßige Neuordnungsmaßnahmen zum Gegenstand haben, im Sinne der Entscheidung VfSlg. Nr. 1390/1931 der Bodenreform zugezählt werden müßten.

3. Für die Frage der kompetenzrechtlichen Zuordnung des Alpschutzes ist vor allem das Erkenntnis VfSlg. Nr. 1390/1931 von Bedeutung. In diesem grundlegenden Erkenntnis hat der VfGH festgestellt, welche rechtliche Bedeutung dem Begriff „Bodenreform“ im Art. 12 B-VG zu geben ist. Die vom VfGH vorgenommene begriffliche Einschränkung des Begriffes der agrarischen Operationen bedeutet, daß der Alpschutz nicht als agrarische Operation in diesem Sinne verstanden werden kann. Dem Begriff der Bodenreform könnten die Regelungen des Alpschutzes dann zugeordnet werden, wenn sie den genannten agrarischen Operationen artähnlich sind. Wesentliche Merkmale der bodenreformatorischen Aktionen sind der Gegenstand, die Motive und die Mittel der Reform. Gegenstand ist der Agrarboden, Motiv ist die Änderung der Bodenbesitz-, Benützungs- und Bewirtschaftungsverhältnisse im Hinblick auf die geänderten sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse, das Mittel dazu ist die planmäßige Neuordnung. Soweit die Alpschutzgesetze Regelungen über Gemeinschaftsalpen, die im Eigentum einer Agrargemeinschaft stehen, sowie über die Erlassung von Wirtschaftsplänen und Verwaltungsstatuten enthalten, wird man davon ausgehen können, daß diese Teile der geltenden Alpschutzgesetze bodenreformatorische Regelungen enthalten. Die Agrarbehörde kann auf Grund dieser Regelungen Neuordnungsmaßnahmen treffen. Wenn man von der historischen Entwicklung absieht, so kann doch auf Grund der Affinität der Regelungen zum Bodenreformrecht angenommen werden, daß die vom VfGH festgelegten Merkmale in diesem Teil des geltenden Alpschutzgesetzes vorliegen. Die Zuordnung der Regelungen des Alpschutzes in dem genannten eingeschränkten Umfang zum Begriff „Bodenreform“ erscheint somit vertretbar.

Soweit die Alpschutzgesetze aber bloße Verbote, Genehmigungspflichten und organisatorische Vorschriften zum Gegenstand haben, fehlen die vom VfGH dargelegten Merkmale einer bodenreformatorischen Aktion. Hierbei handelt es sich um Verbotsnormen, wie sie etwa auch im Naturschutzrecht zu finden sind. So kann das Verbot, die Alm ohne Bewilligung in eine andere Kulturgattung umzuwandeln, nicht als planerische Maßnahme angesehen werden. Auch das Verbot von Handlungen, die dem ordentlichen Wirtschaftsbetrieb zuwiderlaufen, ist keine planerische Maßnahme, sondern eine verwaltungspolizeiliche Vorschrift. Das Moment der Planmäßigkeit, das für den Begriff der Bodenreform das alle Elemente verbindende Moment darstellt, fehlt hier völlig. Auch wird keine planmäßige Neuordnung von Bodenbesitz-, Benützungs- und Bewirtschaftungsverhältnissen vorgenommen. Derartige Regelungen sind im Tiroler Almschutzgesetz nicht enthalten. Im Lichte des Erkenntnisses VfSlg. 1390/1931 ergibt sich somit, daß die Bestimmungen des Tiroler Almschutzgesetzes nicht auf den Kompetenztatbestand der „Bodenreform“ gestützt sind. Der Teil des Alpschutzes, der bloßen Schutzcharakter aufweist, ist somit nicht dem Kompetenztatbestand „Bodenreform“ zuzuzählen. Regelungen dieser Art obliegen vielmehr nach Art. 15 Abs. 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung den Ländern.

Von Bedeutung ist auch ein anderes Erkenntnis²⁰⁷, nach dem die verwaltungsbehördliche Erfassung landwirtschaftlicher Betriebe, um sie einer Sondererbrechtsfolge (Anerbenrecht) zu unterstellen, der Neuordnung und dauernden Sicherung der Bodenbesitzverhältnisse an dieser Liegenschaft dient und daher eine Maßnahme der Bodenreform sei. Man könnte der Ansicht sein, daß die Erfassung der Almen in einem Alpbuch sowie die Möglichkeit der Aufhebung der Alpeigenschaft somit Maßnahmen der Bodenreform darstellen. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß es sich bei der Führung des – bereits bisher

²⁰⁷ VfSlg. 2452/1952.

bestehenden – Alpbuches nicht um eine „Aktion“ im Sinne der Rechtsprechung zum Begriff Bodenreform handelt. Auch ist der Zweck der Erfassung der Almen nicht eine Neuordnung der Bodenbesitzverhältnisse. Das gleiche gilt für die Aufhebung der Alpeigenschaft, die keine planmäßige Neuordnungsmaßnahme darstellt.

Der Alpschutz im engeren Sinn – also die Angelegenheit, in der der bloße Schutzzweck im Vordergrund steht – ist auch nicht als Annexmaterie des Materienbereiches „Alpschutz im weiten Sinn“ zu verstehen. Es handelt sich beim Tiroler Almschutzgesetz nicht um flankierende Maßnahmen verwaltungspolizeilicher Natur. Der Alpschutz – nämlich der Schutz der Almen im Sinne der Ziele des § 1 des Tiroler Almschutzgesetzes – ist die Sachmaterie selbst. Es werden durch die Regelungen des Almschutzgesetzes nicht bodenreformatorsche Maßnahmen verwaltungspolizeilich abgesichert. Solche Bestimmungen finden sich in den bodenreformatorischen Gesetzen wie dem TFLG und dem GSLG selbst.

4. Auch aus der – bis zum Inkrafttreten des Tiroler Almschutzgesetzes – Vollziehung durch die Agrarbehörden kann für die kompetenzrechtliche Frage nichts gewonnen werden. Nicht jede von der Landesgesetzgebung in die Zuständigkeit der Agrarbehörden übertragene Angelegenheit ist eine Angelegenheit der Bodenreform, weil als Art. 12 Abs. 2 B-VG keineswegs zwingend abgeleitet werden kann, daß die Agrarbehörden nicht auch mit Vollzugsaufgaben auf anderen Gebieten als solchen der Bodenreform befaßt werden dürfen.²⁰⁸ Auch aus der Erwähnung des Alpschutzes im § 15 des Agrarverfahrensgesetzes kann für die verfassungsrechtliche Zuordnung des Alpschutzes nichts gewonnen werden.
5. Somit ergibt sich, daß zur Gesetzgebung und Vollziehung in alpschutzrechtlichen Angelegenheiten, insoweit der Schutzzweck im Vordergrund steht, also auf dem Gebiet des Alpschutzes im engeren Sinn, die Länder berufen sind. Das Tiroler Almschutzgesetz enthält keine „reformatorischen“ Bestimmungen, also Regelungen, die eine planerische Neugestaltung der Bodenbesitz- und Benützungsverhältnisse im Hinblick auf die geänderten sozialen und wirtschaftlichen Anschauungen oder Bedürfnisse zum Gegenstand haben. Vielmehr steht der Schutz der Almen vor einer nachteiligen Entwicklung im Vordergrund.

III. Ziele

Bei der Verwirklichung der Ziele des Almschutzes ist auf die Aufgaben und Ziele der überörtlichen Raumordnung, auf die Erhaltung, Sicherung und Pflege der Vielfalt, Eigenart und Schönheit einer in ihrem Wirkungsgefüge möglichst unbeeinträchtigten Natur und Landschaft sowie auf die Interessen der Landeskultur angemessen Bedacht zu nehmen.

1. Aufgaben und Ziele des Gesetzes ergeben sich aus der Bedeutung der Almwirtschaft überhaupt. Im Hinblick auf die vielfältige Bedeutung der Almwirtschaft in Tirol kann man von einer „**Multifunktionalität**“ der Almen sprechen. Als die fünf wichtigsten Funktionen können die Nutzfunktion, die Schutzfunktion, die Erholungsfunktion, die Wohlfahrtsfunktion und die ökologische Funktion genannt werden.²⁰⁹ Unter der Nutzfunktion ist die Verbesserung im Bereich der Viehhaltung zu verstehen. Die Almwirtschaft dient auch in einem hohen Ausmaß der Abwehr von Elementargefahren. Almwirtschaftlich genutzte Flächen können Lawinenabgänge hintanhaltend, vor Erosionen schützen und Rutschungen vermeiden. Auch trägt eine gut gepflegte Almweide zur Verbesserung des Wasserspeichungsvermögens des Bodens bei. Dies ist unter Schutzfunktion zu verstehen. Die Almwirtschaft hat auch eine große Bedeutung für den Fremden-

²⁰⁸ Vgl. VfSlg. 2820/1955.

²⁰⁹ Hierzu BRUGGER 1983.

verkehr und die Erholung der Bevölkerung überhaupt. Die Almwirtschaft hat das Bild unserer Landschaft nachhaltig geprägt. Die Nutzung der Almen zu Wanderungen und für Fremdenverkehrseinrichtungen kann unter dem Begriff der Erholungsfunktion zusammengefaßt werden. Unter der Wohlfahrtsfunktion der Almwirtschaft ist der günstige Einfluß der Bewirtschaftung der Almen auf die Umwelt zu verstehen. Die Almwirtschaft dient aber auch der Bewahrung von wertvollen natürlichen Ressourcen bzw. geschlossenen Ökosystemen. Gerade die Almwirtschaft trägt im alpinen Bereich zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichtes bei. Daher kann man auch von einer ökologischen Funktion der Almwirtschaft sprechen.

Es soll gewährleistet werden, daß die Almen und die Almwirtschaft eine zeitgemäße Entwicklung nehmen können. Die Almwirtschaft steht somit auch im Einklang mit der Rolle der Land- und Forstwirtschaft in Berggebieten.

2. Auch auf die Ziele der Raumordnung ist Bedacht zu nehmen. Die Almwirtschaft ist nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Weidewirtschaft zu sehen, sondern ihr kommt eine gesellschaftspolitische Bedeutung im Rahmen der Raumordnung zu. Von den im § 1 TROG angeführten Zielen der überörtlichen Raumordnung ist auf die Vorsorge für die Erhaltung und Pflege der Umwelt (§ 1 Abs. 2 lit. b TROG), auf die Vorsorge für die Erhaltung und zeitgemäße Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft (§ 1 Abs. 2 lit. c TROG) und auf die Vorsorge für die Schaffung und Erhaltung von Erholungsmöglichkeiten für die einheimische Bevölkerung und die Urlaubsgäste in diesem Zusammenhang besonders hinzuweisen.
3. Durch das Almschutzgesetz werden sonstige Vorschriften nicht berührt. Insbesondere bleiben unberührt die Bestimmungen über die Agrargemeinschaften (§§ 34 ff TFLG) und über die Regulierung der gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte (§§ 62 ff TFLG), vor allem § 67 betreffend Regelungen über den Wirtschaftsplan für Alp- und Weidgemeinschaften, sowie die Regelungen des WWSG hinsichtlich der Weidenutzungsrechte und deren Ausübung und die Bestimmungen der Servitutenregulierungsurkunden.

IV. Begriffsbestimmungen

1. Die Begriffe „Alm“ und „Bestandteil einer Alm“ sind im § 2 umschrieben.²¹⁰ Eine völlig eindeutig und allgemein anerkannte Definition des Begriffes „Alm“ gibt es weder in der Wissenschaft noch in der Praxis. Durch die Definition im Abs. 1 wird jedoch klargestellt, was im Sinne des Almschutzgesetzes als „Alm“ zu verstehen ist. Damit sollen Kriterien festgelegt werden, die in der Praxis die Entscheidung erleichtern, ob in einem konkreten Fall eine Alm vorliegt oder nicht.
Wesentliche Elemente einer Alm sind daher
 - a) das Vorliegen landwirtschaftlicher Grundflächen mit den für den Almbetrieb notwendigen sonstigen Grundflächen, Gebäuden und Anlagen;
 - b) die Höhenlage;
 - c) die klimatischen Verhältnisse;
 - d) die vorwiegend weidewirtschaftliche Nutzung während der Sommermonate;
 - e) die räumliche Trennung von den Heimgütern.Die Almen bilden meist eine Wirtschaftseinheit.

²¹⁰ Beachte hierzu BRUGGER 1983; NÖSTLTHALLER 1985.

Ein zusätzliches rechtliches Kriterium für das Vorliegen einer Alm ist die Eintragung im Almbuch (siehe § 3 Abs. 2).

Die in der Praxis oft aufgetretene Frage, ob **Asten** und **Bergmähder** als „Almen“ anzusehen sind, wird durch die Begriffsbestimmung im Abs. 1 geklärt. Demnach gelten weder Asten noch Bergmähder als Almen im Sinne des Almschutzgesetzes. Asten sind tiefer gelegene Flächen, auf die das Vieh zur Vor- und Nachweide aufgetrieben wird. Primär dienen diese Flächen während der Sommermonate jedoch der Heugewinnung, nicht der Beweidung. Bergmähder sind die oberhalb der Dauersiedlungsgrenze, oft im örtlichen Zusammenhang mit einer Alm gelegenen Grundflächen, die wegen ihrer Lage oder Beschaffenheit nicht beweidet, sondern in periodischen Abständen gemäht werden. Bei den Bergmähdern steht – ebenso wie bei den Asten – während der Sommermonate die Heugewinnung und nicht die Beweidung im Vordergrund.

Grundflächen, die nicht vorwiegend der weidewirtschaftlichen Nutzung dienen, sind nicht als Almen bzw. Bestandteile einer Alm anzusehen. Dies kann für Waldflächen genauso gelten wie für Grundflächen, die vorwiegend für militärische Zwecke genutzt werden – etwa als Übungsgebiet –, die außerdem aber auch beweidet werden.

Ob im Einzelfall eine Alm vorliegt oder nicht, hat im Zweifel die Behörde zu entscheiden (siehe § 3 Abs. 1).

Als Sommermonate im Sinne des Tiroler Almschutzgesetzes gelten die Monate Juni bis September. In dieser Zeit muß die weidewirtschaftliche Nutzung stattfinden. Dies verhindert aber nicht, daß die Almflächen auch schon früher – also etwa im Mai – oder im Herbst zusätzlich beweidet werden.

2. Durch die Begriffsbestimmung wird auch klargestellt, daß die im Vermessungsgesetz vorgesehene Benützungsart „Alpe“ mit dem im Almschutzgesetz verwendeten Begriff der Alm nicht übereinstimmt. Die im Anhang zu § 10 Abs. 1 des Vermessungsgesetzes angeführte Benützungsart „Alpe“ reicht für die vom Almschutzgesetz umfaßten Flächen und Anlagen nicht aus. So gibt es Grundstücke, die zu einer Alm gehören, die jedoch von der Benützungsart „Alpe“ nicht umfaßt sind, wie etwa Bauflächen.

Im Gesetz sind auch die Servitutsalmen erwähnt, die in der Praxis eine bedeutende Rolle spielen. Die Servitutsalmen sind Grundstücke, auf denen zugunsten von einzelnen Personen oder von Personenmehrheiten Weiderechte lasten. Im Grundbuch waren die Servitutsalmen bisher nicht als Almen ersichtlich, obwohl sie zweifellos als solche anzusehen sind. Bei vielen Servitutsalmen sind nur geringe Eigenflächen der Berechtigten – also Flächen, die im Eigentum der oder des Berechtigten stehen – vorhanden, manchmal fehlen Eigenflächen zur Gänze. Dennoch wird auf diesen Flächen – oft handelt es sich um Grundstücke der Österreichischen Bundesforste – unzweifelhaft ein Almbetrieb ausgeübt. Daher sind auch die Servitutsalmen unter den Begriff „Alm“ im Sinne des Abs. 1 einzuordnen. Die Vorschriften des WWSG über die Ausübung von Weiderechten bleiben unberührt, ebenso die Vorschriften, die das Verhältnis von Berechtigten und Verpflichteten regeln.

Im § 2 Abs. 2 sind beispielhaft Bestandteile der Alm, also die Flächen und Anlagen aufgezählt, die als zu einer Alm gehörig anzusehen sind. Abgesehen von weidewirtschaftlich genutzten landwirtschaftlichen Nutzflächen verfügen viele Almen über einen Almanger. Darunter ist eine eingezäunte, wüchsige und meistens steinfreie Fläche in Hüttennähe zu verstehen, die der Gewinnung von Not- und Zufutter dient. Die Almgebäude gehören ebenso zur Alm wie die für die Bewirtschaftung der Alm notwendigen sonstigen Anlagen. Dies sind etwa Gülleanlagen und Anlagen zur Energie- und Wasserversorgung, Wege und Zäune.

3. Auch **Wege** sind Bestandteile einer Alm. Es kann sich dabei um Gehwege, Fahrwege oder Seilwege handeln. Die Rechtsnatur des Weges spielt für die Frage, ob der Weg Bestandteil einer Alm ist, keine Rolle. Die Rechtsnatur solcher Wege kann sehr unterschiedlich sein. Es kann sich bei solchen Wegen um Wege nach dem GSLG handeln, aber auch um Privatwege, etwa auf Agrargemeinschaftsgrund, oder um Forstwege.

Auch der **Almwald** ist Bestandteil der Alm. Der Almwald ist eine Waldfläche, die für die Bewirtschaftung der Alm notwendig ist, etwa als Weidefläche, als Viehunterstand oder für die Gewinnung des notwendigen Zaun-, Bau- und Brennholzes. Auf die Einschränkungen bei der Nutzung dieser Flächen durch forstrechtliche Vorschriften wird in diesem Zusammenhang hingewiesen (siehe § 4 Abs. 1).

Es ist davon auszugehen, daß nicht jeder mit Weiderechten belasteter oder jeder beweidete Wald uneingeschränkt als Bestandteil der Alm anzusehen ist. Bei der Zuordnung von Waldflächen als Alm ist eine enge Auslegung des Begriffes „Almwald“ geboten. Die grundsätzliche Verschiedenheit von Alm und Wald ist bei der Beurteilung des Begriffes Almwald zu beachten. Die Vorschriften über die Waldweide im § 37 des Forstgesetzes und die Vorschriften über die forstlichen Nebennutzungen in den §§ 40 ff der Tiroler Waldordnung sind bei der Nutzung des Almwaldes bedeutsam.

4. Im § 2 Abs. 4 wird auch der Begriff des **Almbetriebes** umschrieben, weil zwischen der Alm, die in der Regel eine Wirtschaftseinheit darstellt, und dem Almbetrieb unterschieden werden muß. Diese Unterscheidung ist vor allem deshalb wichtig, weil manche Almen nicht jedes Jahr bewirtschaftet werden. Manchmal ist auch längere Zeit hindurch kein Almbetrieb möglich. Die Alm als solche ist aber dennoch Gegenstand rechtlicher Verpflichtungen (siehe § 4). Ein zeitgemäßer Almbetrieb muß von einer „typischen“ Alm ausgehen, also von einer Alm mit ausreichenden Almgebäuden, Zäunen und Wasserversorgungsanlagen und mit Wegen, die eine zweckmäßige und zeitgemäße Bewirtschaftung der Alm gewährleisten. Die ausreichende Ausstattung mit zeitgerechten Zufahrtswegen ist für die Aufrechterhaltung des Almbetriebes von wesentlicher Bedeutung, weil Almen oft 50 km und mehr vom Heimhof entfernt sind und der Viehtrieb auf Bundesstraßen in Anbetracht der sommerlichen Verkehrsdichte oft nicht mehr zumutbar ist.

Die Errichtung und Erhaltung der oben genannten Anlagen zählt ebenso zum Almbetrieb wie die Ausübung von Einforstungsrechten nach den Bestimmungen des WWSG, die Durchführung von Maßnahmen zur Weideverbesserung und die Unkrautbekämpfung. Dabei ist auf naturschutzrechtliche Vorschriften Bedacht zu nehmen. So kann eine Alm in einem Landschaftsschutzgebiet, in einem Ruhegebiet oder in einem Naherholungsgebiet liegen. Damit sind nach den Vorschriften des Naturschutzgesetzes Beschränkungen verbunden. Besonders strenge Beschränkungen sind in Naturschutzgebieten zu beachten.

Auch das **Schwenden** gehört zu den Tätigkeiten und Maßnahmen, die der Almbetrieb umfaßt. Unter Schwenden versteht man das Säubern der Almweideflächen vom natürlichen Anfall platzraubender Laub- und Nadelhölzer und verschiedener Sträucher.²¹¹

V. Feststellung und Aufhebung der Almgemeinschaft

1. In der Praxis bestehen mitunter Zweifel, ob eine Grundfläche als Alm anzusehen ist oder nicht. In derartigen Fällen ist im § 3 vorgesehen, daß die Behörde entweder auf Antrag des Eigentümers der Grundfläche oder von Amts wegen mit Bescheid festzustellen hat, ob eine

²¹¹ Dazu HOFINGER 1987a, 9 f; OAS 2.10.1985, 710.654/85; nunmehr § 25 Abs. 2 Forstgesetz (Abhängigkeit des Schwendendürfens von der Schutzfunktion des jeweiligen Waldes).

Alm vorliegt oder nicht. Vor der Erlassung des Bescheides ist ein Ermittlungsverfahren durchzuführen. Da an die Almeigenschaft rechtliche Verpflichtungen gebunden sind, kann es auch strittig sein, ob Grundflächen, Gebäude oder sonstige Anlagen zu einer Alm gehören. Auch in solchen Fällen hat die Behörde festzustellen, ob ein Bestandteil einer Alm vorliegt. Voraussetzung für die Feststellung der Almeigenschaft ist jedoch, daß eine solche Feststellung im Interesse der Antragsteller oder im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Das Recht der Antragstellung kommt nur dem Eigentümer der Alm zu, nicht jedoch dem dinglich Berechtigten oder dem Nutzungsberechtigten im Sinne des WWSG. Diese Einschränkung ist zweckmäßig, da die Bewirtschaftungspflicht nach § 4 den Eigentümer trifft. Der Sonderstellung des Nutzungsberechtigten nach dem WWSG ist im § 4 Abs. 2 Rechnung getragen. Sollte der Eigentümer keinen Antrag stellen, so hat die Behörde die Möglichkeit, von Amts wegen ein Verfahren durchzuführen. Ein solches amtswegiges Verfahren kann auch vom Berechtigten angeregt werden. Allerdings muß die Behörde eine solche Anregung nicht aufgreifen.

Nach § 2 Abs. 2 gilt eine Grundfläche so lange als Alm oder als Bestandteil einer solchen, solange sie im Almbuch als solche eingetragen ist. Die Almeigenschaft erlischt in diesen Fällen erst, wenn die Behörde bescheidmäßig festgestellt hat, daß die Grundfläche nicht mehr eine Alm oder Bestandteil einer solchen ist. Mit der Almeigenschaft sind Verpflichtungen, insbesondere die Bewirtschaftungspflicht, verbunden. Man spricht in diesem Zusammenhang von Almwang.

Die Aufhebung der Almeigenschaft kann von der Behörde bescheidmäßig verfügt werden. Es erfolgt damit eine Entlassung aus dem Almwang. Demgegenüber hat die Bewilligung von Veränderungen auf einer Alm nach § 5 für sich noch nicht die gänzliche Aufhebung der Almeigenschaft zur Folge.

2. § 3 Abs. 3 regelt die mit der gänzlichen und dauernden Einstellung des Almbetriebes verbundene Aufhebung der Almeigenschaft. Wird die Bewirtschaftung der Alm nicht nur vorübergehend und kurzfristig, sondern auf Dauer eingestellt, so bedarf dies einer Entscheidung der Behörde, daß die Almeigenschaft aufgehoben wird.

Im § 3 Abs. 3 ist festgelegt, unter welchen Voraussetzungen die Almeigenschaft aufzuheben ist. Nach lit. a kann dies der Fall sein, wenn Vermurungen oder Lawinenabgänge die Nutzung der Almflächen und ihrer Gebäude dauernd verhindern. Nach lit. b ist die Almeigenschaft aufzuheben, wenn andere öffentliche Interessen das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung des Almbetriebes übersteigen, wie etwa der Schutz vor Lawinen und Wildbächen oder die Landesverteidigung. So gibt es Verbauungsprojekte der Wildbach- und Lawinenverbauung, die die Beweidung von Almflächen wegen der unbedingt notwendigen Aufforstungsmaßnahmen nicht mehr möglich oder zweckmäßig erscheinen lassen.

Das Vorliegen einer Verordnung nach § 99 Abs. 5 des Forstgesetzes allein rechtfertigt nicht die Aufhebung der Almeigenschaft. Es erscheint durchaus möglich, daß in Bereichen der Einzugsgebiete von Wildbächen und Lawinen die Almwirtschaft ausgeübt wird. Erst wenn dies nicht mehr vertretbar ist, muß die Behörde die Almeigenschaft aufheben. Abgesehen davon ist der Schutz vor Naturgefahren nur ein öffentliches Interesse, das das Interesse an der Almerhaltung überwiegen kann. Auch andere öffentliche Interessen sind bei der Entscheidung über die Aufhebung der Almeigenschaft zu beachten.

Insbesondere kann auch das öffentliche Interesse an der Energieversorgung das öffentliche Interesse an der Almerhaltung überwiegen. Dies kann bei der Überstauung von Almen im Zuge eines Kraftwerkbaues zum Tragen kommen. Die Behörde hat in diesem Fall eine Abwägung der öffentlichen Interessen vorzunehmen. Selbstverständlich bedeutet die

Aufhebung der Almeigenschaft für einen Kraftwerksbau noch nicht, daß etwa auch die Naturschutzbehörde zustimmen muß.

Nach § 3 Abs. 3 lit. c ist die Almeigenschaft durch Bescheid aufzuheben, wenn die Erhaltung und Bewirtschaftung der Alm dem Verpflichteten wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist. Damit soll sichergestellt werden, daß der Bewirtschaftung der Alm durch Verpachtung der Vorrang vor der Aufhebung der Almeigenschaft eingeräumt wird. Bei Servitutsalmen kann die Einstellung des Almbetriebes dazu führen, daß der mit den Einforstungsrechten belastete Grundeigentümer die Ablöse der (Weide-)Nutzungsrechte in Geld wegen dauernder Entbehrlichkeit betreibt.²¹²

Wird die Almeigenschaft bescheidmäßig aufgehoben, so steht fest, daß die Alm nicht mehr als solche weiterbesteht. Damit kann auch die Löschung ihrer Eintragung im Almbuch erfolgen (§ 6 Abs. 4 lit. b). Die Löschung kann von der Behörde von Amts wegen veranlaßt werden. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß der Eigentümer selbst die entsprechende Eintragung im Almbuch beantragt.

Bei den Verfahren zur Aufhebung der Almeigenschaft kommt den Sachverständigen eine bedeutsame Stellung zu. Der Erstellung ausführlicher und gut begründeter Gutachten wird ein besonderes Augenmerk zu schenken sein.

Die Verpachtung zu einem ortsüblichen Preis soll der Aufhebung der Almeigenschaft vorgezogen werden. Der ortsübliche Preis ist von der Behörde mit Hilfe der Sachverständigen zu ermitteln. An der Pachtung einer Alm besteht oft großes Interesse. Dies sollte ausgenützt werden, um die Bestoßung von Almen sicherzustellen. Die in Verbindung mit der in § 4 vorgesehenen Bewirtschaftungspflicht bestehende Strafbestimmung (§ 9 Abs. 1 lit. a) soll aber bewirken, daß Almeigentümer eine Verpachtung der Alm einer Bestrafung durch die Behörde vorziehen.

VI. Bewirtschaftung der Almen

1. Im § 4 ist eine Pflicht zur Bewirtschaftung der Almen festgelegt. Ohne Zweifel ist jede Art von „**Bewirtschaftungspflicht**“ ein Eingriff in das Eigentumsrecht und damit in die freie Verfügungsmacht des Eigentümers über seine Sache. Wegen des öffentlichen Interesses an der Erhaltung und Pflege der Almen ist aber ein Mindestmaß von Handlungspflichten des Grundeigentümers – bzw. nach § 4 Abs. 2 bei Servitutsalmen des nach der Servitutenregulierungsurkunde Nutzungsberechtigten – erforderlich. Diese (positive) Handlungspflicht des Grundeigentümers wird jedoch begrenzt durch die wirtschaftliche Zumutbarkeit. Daher ist zu beachten, daß etwa die Schafalpen weniger Aufwendungen als die Alpen von Galtvieh und von Kühen erfordert. Die im alten Alpschutzgesetz vorgesehene Zwangsverpachtung wurde nicht mehr in das Almschutzgesetz aufgenommen. Solche Maßnahmen sind heute nicht mehr zeitgemäß und aus rechtlicher Sicht mit – beinahe – unlöslichen Problemen verbunden.

Im Zweifel muß die Behörde ermitteln, ob die Bewirtschaftung dem Verpflichteten wirtschaftlich noch zumutbar ist. Dabei wird eine umfassende und nicht zu kleinliche Sicht geboten sein. Den Sachverständigen kommt dabei eine bedeutsame Aufgabe zu. Bei den zu berücksichtigenden Umständen für die Zumutbarkeit der Almbewirtschaftung sind insbesondere auch die Zaunerhaltungskosten und die Wegekosten zu beachten. Eine Alm ohne Zufahrtsweg ist auf Dauer kaum zu erhalten. Die Erhaltung von langen Zaunstrecken ist wirtschaftlich bedeutsam. Die Erhaltung der Almen ist auch im Zusammenhang mit der leistungsfähigen Landwirtschaft und dem bäuerlichen Familienbetrieb zu sehen.

²¹² Siehe §§ 18 bis 26 WWSG.

2. Wichtig ist ein Mindestmaß an Betreuung und Erhaltungsarbeit auf der Alm, damit der Almbetrieb auch dann, wenn er einige Zeit hindurch nicht ausgeübt wurde, ohne größere Aufwendungen wieder aufgenommen werden kann. Auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit ist dabei jedoch Rücksicht zu nehmen. Insbesondere müssen die Almgebäude, Wege und Zäune in einem Zustand gehalten werden, der eine Wiederaufnahme des Almbetriebes leicht möglich macht.

Der Almbetrieb ist schonend und unter Bedachtnahme auf die Nachhaltigkeit der Bewirtschaftung auszuüben. Diese Art der Ausübung ist im Hinblick auf die Erhaltung der Almen unbedingt erforderlich. Die Almen sollen weder durch Nichtbewirtschaftung noch durch exzessive und rücksichtslose Bewirtschaftung in ihrem Bestand gefährdet werden. Ökologische Schäden sollen vermieden werden. Die schonende Ausübung des Almbetriebes umfaßt etwa auch eine ökologisch sinnvolle Unkrautbekämpfung. Gerade die Ökologie ist bei der Agrarpolitik immer mehr von Bedeutung.

Beim Almbetrieb müssen verschiedene gesetzliche Vorschriften beachtet werden. Die Bewirtschaftung der Almen kann nicht isoliert gesehen werden. So wie einerseits die Multifunktionalität der Almen dazu führt, daß die Almwirtschaft in verschiedene andere Bereiche hineinwirkt, so muß auch gesehen werden, daß andere Interessen mit dem Interesse an der Erhaltung der Almen in einem gewissen Spannungsverhältnis stehen. Berührungspunkte ergeben sich vor allem zwischen Almwirtschaft und Forstwirtschaft und zwischen Almwirtschaft und Naturschutz. Bei der Bewirtschaftung der Almen sind daher insbesondere die forstrechtlichen und die naturschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten. Vor allem sind die Vorschriften über die Waldweide im § 37 des Forstgesetzes zu beachten sowie die Vorschriften über die forstlichen Nebennutzungen in den §§ 40 ff der Tiroler Waldordnung. Das gleiche gilt für Vorschriften des Naturschutzgesetzes. In der Praxis bedeutsam ist auch der im § 6 des Naturschutzgesetzes geregelte Schutz der Gewässer und ihrer Uferbereiche. Insbesondere ist darauf zu achten, daß die Vornahme von Geländeabtragungen und -aufschüttungen im 5m-Bereich von fließenden Gewässern verboten ist.

Bei Servitutsalmen obliegt die Verpflichtung der Bewirtschaftung der Almen grundsätzlich dem Nutzungsberechtigten, der nach den Vorschriften des WWSG zur Ausübung der Nutzungsrechte, im Falle der Almnutzung der Weiderechte, berechtigt ist. Unberührt bleiben Rechtstitel, aus denen sich diesbezüglich etwas anderes ergibt. Als solche Rechtstitel kommen Servitutenregelungsurkunden oder Bescheide der Agrarbehörde in einem Verfahren nach dem WWSG in Frage.

Die Folge, die für den Fall der Nichtbewirtschaftung der Alm entgegen der Verpflichtung nach Abs. 1 vorgesehen ist, ist die Möglichkeit der Bestrafung (§ 9 Abs. 1 lit. a). Es kann durch die Strafandrohung allein schon bewirkt werden, daß der Eigentümer einer Alm fremdes Vieh auf die Alm aufnimmt oder diese an einen Landwirt, der eine Alpmöglichkeit braucht, verpachtet. Auch dabei sind aber etwa die Vorschriften des WWSG zu beachten, vor allem in Hinblick auf die Lehnviehaufnahme.

3. Besondere Bewilligungen sind für gewisse Veränderungen auf Almen vorgesehen (§ 5). Von größerer praktischer Bedeutung als die Aufhebung der Almeigenschaft wegen der gänzlichen Einstellung des Almbetriebes sind Änderungen auf der Alm, die nicht zu einer Beendigung der Almeigenschaft führen. Auch kleine Änderungen auf der Alm können für den Almbetrieb von erheblicher Bedeutung sein. Daher werden einige Änderungen auf einer Alm an eine Bewilligung der Behörde gebunden. Von der Art her sind die Bestimmungen vergleichbar mit bestimmten Regelungen im Forstgesetz, etwa dem Rodungsverbot und dem Waldverwüstungsverbot.

4. Nach § 5 Abs. 1 lit. a bedürfen alle Änderungen an den Bestandteilen einer Alm einer behördlichen Bewilligung, wenn die Änderungen geeignet sind, den Almbetrieb zu beeinträchtigen. In den Z. 1 und 2 der lit. a des Abs. 1 sind beispielhaft besonders häufige Fälle von Änderungen auf der Alm aufgezählt, die jedenfalls der behördlichen Bewilligung bedürfen.

Nach lit. a Z. 1 bedarf einer Bewilligung die Umwandlung von Almweideflächen von mehr als einem Hektar in Wald. Damit wird klargestellt, daß auch Hochlagenaufforstungen in einem bestimmten Umfang, soweit Almen davon betroffen sind, der Bewilligung der Behörde bedürfen. Durch die Bewilligungspflicht für Hochlagenaufforstungen ab der Größe von einem Hektar soll nicht die Durchführung wichtiger Aufforstungsprojekte behindert oder verhindert werden. Das ergibt sich schon daraus, daß nach Abs. 2 lit. b die geplante Änderung an der Alm für Maßnahmen im überwiegenden öffentlichen Interesse zu bewilligen ist. Aus der Sicht des Schutzes der Almen scheint es jedoch notwendig. Hochlagenaufforstungen unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung von Almen zu prüfen. Oft sind gute Almweideflächen auch für die Hochlagenaufforstungen besonders gut geeignet. Damit kann sich auch bei einer grundsätzlich zu begrüßenden Maßnahme wie der Hochlagenaufforstung in Einzelfällen ein Spannungsverhältnis zum öffentlichen Interesse an der Almerhaltung ergeben. Aus almschutzrechtlicher Sicht ist die Bewilligungspflicht nach Abs. 1 lit. a Z. 1 erforderlich. Da in die Hochlagenaufforstung erhebliche Subventionsmittel investiert werden, ist ein gemeinsames Vorgehen von Almwirtschaft und Forstwirtschaft geboten.

Mit der Bewilligungspflicht für die Vornahme von Änderungen am Bodenbewuchs von Almflächen und für die Errichtung von Anlagen auf Almflächen soll erreicht werden, daß die Anlage von Schipisten, Leitungsanlagen usw., die oft einen starken Eingriff in die Alm darstellen, der rechtlichen Kontrolle aus der Sicht der Almbewirtschaftung unterworfen werden. Gerade durch die Anlage von Schipisten kann eine erhebliche Erhöhung der Rutschungs-, Wildbach- und Erosionsgefahr auftreten. Die Erfahrung zeigt, daß bei solchen Anlagen die Interessen der Almwirtschaft oft nicht in ausreichendem Ausmaß beachtet wurden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß durch die Erteilung der almschutzrechtlichen Bewilligung eine allenfalls erforderliche Bewilligung nach dem Tiroler Naturschutzgesetz nicht ersetzt wird.

Durch die Umschreibung der „Grundfläche von insgesamt mehr als einen Hektar“ ist klargestellt, daß auch mehrere kleine Geländeänderungen bewilligungspflichtig sind. Damit soll großflächigen Änderungen durch mehrere kleine, die nicht bewilligungspflichtig sind, also durch eine Art „Salamitaktik“, entgegengewirkt werden.

Anlagen, die nicht Bestandteil der Alm sind, sind beispielsweise Liftanlagen – ausgenommen landwirtschaftliche Seilbahnen – oder Leitungsanlagen. Auch Fremdenverkehrseinrichtungen wie Sommerrodelbahnen gehören dazu. Hotels und Selbstbedienungsrestaurants sind ebenfalls dazuzuzählen. Abgrenzungsschwierigkeiten können sich ergeben, wenn die Almhütte auch als Jausenstation genutzt wird. In Anbetracht der Tatsache, daß diese Nebeneinnahme der Alm für die Erhaltung der Alm bedeutsam ist, wird man einen großzügigen Maßstab anlegen können, wenn die Alm weiterhin bewirtschaftet wird. Eine wesentliche Beeinträchtigung des Almbetriebes wird in diesen Fällen in der Regel nicht zu erwarten sein.

5. Die Behörde hat nach § 5 Abs. 2 lit. a die Bewilligung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, daß die geplante Maßnahme zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Almbetriebes führt. Weiters ist nach Abs. 2 lit. b die Bewilligung zu erteilen, wenn die geplante Änderung

für Maßnahmen im überwiegenden öffentlichen Interesse, wie insbesondere Schutz vor Naturgefahren oder zur Sicherung der Energieversorgung erforderlich ist und das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Alm übersteigt. Durch diese Bestimmung wird gewährleistet, daß besonders wichtige öffentliche Interessen Veränderungen an einer Alm rechtfertigen können, auch wenn die Veränderung den Almbetrieb wesentlich beeinträchtigt. In diesen Fällen wird von der Behörde eine Abwägung der öffentlichen Interessen vorzunehmen sein.

Nach § 5 Abs. 3 können Bedingungen und Auflagen im Bewilligungsbescheid vorgeschrieben werden. Diese Nebenbestimmungen²¹³ sollen bei Bedarf sicherstellen, daß trotz einschneidender Veränderungen auf der Alm oder der Errichtung von almfremden Anlagen der Almbetrieb störungsfrei erfolgen kann. Auf eine entsprechende Kultivierung und Wiederbegrünung ist ein besonderes Augenmerk zu richten, wenn die Errichtung von Anlagen Erdbewegungen erfordert. Auf die Verpflichtung zur Errichtung oder zum „Ablegen“ von Zäunen wird aus Erfahrungen in der Praxis besonders hingewiesen, weil gerade bei der Anlage von Schiabfahrten das Problem der Neuerstellung von Zäunen und der Beseitigung von Zäunen im Winter (Ablegen) eine große Rolle spielt. Daher soll für die Behörde die Möglichkeit bestehen, durch Nebenbestimmungen im Bescheid sicherzustellen, daß die almwirtschaftlich notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden. Die Auflagen müssen jedoch so formuliert sein, daß ihre zwangsweise Durchsetzung im Wege des VVG erfolgen kann.

Nach § 5 Abs. 4 kann dem Inhaber einer Bewilligung eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten der angeordneten Maßnahme vorgeschrieben werden. Damit wird die Möglichkeit geboten, etwa bei Geländeabtragungen und Aufschüttungen zur Errichtung einer Schiabfahrt jedenfalls sicherzustellen, daß die notwendigen Begrünungsmaßnahmen durchgeführt werden. Eine Säumnis des Inhabers der Bewilligung würde bei Vorliegen einer Sicherheitsleistung nicht die Durchführung der vorgeschriebenen Maßnahmen zur Wiederherstellung eines ausreichenden Bodenbewuchses verhindern. Die Sicherheitsleistung kann nämlich im Falle der Säumnis des zur Durchführung der Maßnahme Verpflichteten zur Deckung der Kosten einer Ersatzvornahme verwendet werden. Die Vorschriften des VVG sind hiebei zu beachten.

Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind die Vornahme von Änderungen am Bodenbewuchs von Almflächen und die Errichtung von Anlagen, wenn diese Maßnahmen unmittelbar mit dem Almbetrieb zusammenhängen. So ist etwa die Anlage eines Almerschließungsweges ebensowenig bewilligungspflichtig wie die Errichtung eines neuen Almstalles. Unberührt bleiben aber andere Bewilligungspflichten, etwa nach dem GSLG oder nach der Tiroler Bauordnung. Auch naturschutzrechtliche Bewilligungen müssen beachtet werden.

Die Bewilligung zur Änderung an Bestandteilen der Alm, insbesondere von Weideflächen, bedeutet oft eine Entlassung aus dem Almszwang für Teile der Almflächen. Durch die Entlassung aus dem Almszwang wird die Bewirtschaftungsverpflichtung aufgehoben. Hiedurch verbessert sich die Rechtsposition der Betroffenen (Almeigentümer), da sie von einer gesetzlichen Verpflichtung befreit werden. Subjektive Rechte werden hiedurch daher nicht beeinträchtigt.²¹⁴

Die Bewilligungspflicht für die Veräußerung oder Verpachtung von Almgebäuden oder für die Verpachtung der Almen ist nicht vorgesehen. Die Kontrolle dieser Rechtsgeschäfte ist durch die Vorschriften des GVG ausreichend sichergestellt.

²¹³ Dazu etwa ANTONIOLLI-KOJA 1986, 509 ff.

²¹⁴ VwGH 3.3.1987, 85/07/0092, zur alten Rechtslage.

VII. Das Almbuch und die Überwachung der Almen

1. Die Behörde hat nach § 6 Abs. 1 ein Verzeichnis der Almen (Almbuch) zu führen. Im Almbuch sind für jede Alm ihr Name, ihre Bestandteile sowie die für den Almbetrieb bedeutsamen rechtlichen und wirtschaftlichen Umstände, wie Eigentumsverhältnisse, Nutzungsrechte nach dem Wald- und Weideservitutengesetz, Regelungen der Bewirtschaftung und dergleichen, anzugeben. Für jede Alm ist ein Lageplan in das Almbuch aufzunehmen.

Im Almbuch sind somit alle für die Alm wesentlichen Umstände festzuhalten. Auch die Servitutsalmen sind in das Almbuch aufzunehmen.

Insbesondere sind im Almbuch die Bestandteile der Alm ersichtlich zu machen, etwa die Almgebäude, Weganlagen, wichtige Zäune. Wichtige rechtliche Umstände sind auch die Eigentumsverhältnisse. Viele Almen stehen im Eigentum einer Agrargemeinschaft. Abschriften der entsprechenden Regulierungsurkunden nach dem TFLG sollten im Almbuch enthalten sein. Zumindest sollen die Anteilsberechtigten an einer solchen Agrargemeinschaft aufscheinen.

Auch Wirtschaftspläne (§ 67 TFLG) sind anzugeben. Bedeutsam sind auch die Nutzungsrechte nach dem WWSG, und zwar nicht nur bei Servitutsalmen. Die Behörde hat nach § 6 Abs. 3 das Grundbuchsgericht von jeder Eintragung in das Almbuch unverzüglich zu verständigen. Im Grundbuch ist bei den einen Bestandteil einer Alm bildenden Grundstücken von Amts wegen ersichtlich zu machen, daß sie im Almbuch eingetragen sind. Die Ersichtlichmachung dient der einwandfreien Durchführung dieses Gesetzes und ist im Hinblick auf die vorgesehenen Bewilligungspflichten erforderlich.

Die Löschung im Almbuch und damit auch der Ersichtlichmachung im Grundbuch wird in Hinkunft nur möglich sein, wenn ein Bescheid der Behörde über die Aufhebung der Almeigenschaft (§ 3) oder über die Feststellung, daß eine Alm nicht besteht, vorliegt. Die näheren Vorschriften über die Ausgestaltung und die Führung des Almbuches hat die Landesregierung durch Verordnung zu erlassen. Hiebei ist die Landeslandwirtschaftskammer zu hören. Eine solche Verordnung wurde noch nicht erlassen.

Um eine ordnungsgemäße Führung des Almbuches zu gewährleisten, ist es erforderlich, daß die Eigentümer der Almen und andere Personen, denen eine Alm zur Bewirtschaftung überlassen wurde, die notwendigen Auskünfte erteilen. Eine entsprechende Verpflichtung sieht § 6 Abs. 6 vor.

Das Almbuch ist ähnlich gestaltet wie das Grundbuch. Jedermann ist berechtigt, in das Almbuch Einsicht zu nehmen und Abschriften daraus herzustellen. Nach Maßgabe der technischen und organisatorischen Möglichkeiten ist es auch zulässig, Fotokopien für Berechtigte herzustellen. Das Almbuch wird von der Abteilung IIIId4 des Amtes der Tiroler Landesregierung geführt.

2. Da das Almbuch in Zukunft auch mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung geführt werden wird, wurde die nach § 6 und 7 des Datenschutzgesetzes vorgesehene gesetzliche Ermächtigung hiefür in das Almschutzgesetz aufgenommen. Die Übermittlung von Daten ist somit zulässig.

Nach § 6 des Datenschutzgesetzes dürfen Daten zum Zwecke des automationsunterstützten Datenverkehrs nur ermittelt und verarbeitet werden, wenn dafür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht. Auch eine Übermittlung von Daten bedarf nach § 7 Abs. 1 Z. 1 des Datenschutzgesetzes einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung.

3. Im § 7 ist die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen geregelt. Die Organe der Behörde sind berechtigt, zum Zweck der Überwachung die einen Bestandteil

der Alm bildenden Grundflächen, Gebäude und andere Anlagen zu betreten sowie die dem Almbetrieb dienenden Wege zu befahren.

Der Eigentümer einer Alm, ferner der nach dem Wald- und Weideservitutengesetz zur Nutzung einer Alm Berechtigte und die Person, der die Bewirtschaftung einer Alm überlassen worden ist, haben der Behörde auf deren Verlangen die zur Überwachung der Almen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

VIII. Behörden und Verfahren

1. Behörde im Sinne des Tiroler Almschutzgesetzes ist in erster Instanz das Amt der Landesregierung, in zweiter Instanz die Landesregierung (§ 8 Abs. 1).

Auf das Verfahren vor dem Amt der Landesregierung sind die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Verwaltungsstrafgesetzes anzuwenden.²¹⁵ Bis zum Inkrafttreten des Tiroler Almschutzgesetzes oblag die Vollziehung des Almschutzgesetzes den Agrarbehörden. Dies ist aus der geschichtlichen Entwicklung verständlich. Nunmehr wird das Almschutzgesetz vom Amt der Landesregierung als erste Instanz und der Landesregierung als zweite Instanz vollzogen.²¹⁶

Es ist davon auszugehen, daß das Almschutzgesetz vom Landesgesetzgeber auf Grund des Art. 15 Abs. 1 B-VG erlassen wurde. Es handelt sich somit bei den Regelungen des Almschutzes im engeren Sinn nicht um Angelegenheiten der Bodenreform. Daher erscheint es richtig, diese Aufgaben nicht den mit der Vollziehung der Bodenreformgesetze betrauten Agrarbehörden zu übertragen. Es wäre zwar rechtlich zulässig, die Agrarbehörden auch mit Vollzugsaufgaben aus anderen Gebieten als solchen der Bodenreform zu befassen,²¹⁷ doch wurde dem Umstand, daß hier eine ausschließliche Landeszuständigkeit vorliegt, auch hinsichtlich der Behördenorganisation Rechnung getragen.

2. Nach Ansicht des VfGH ist es verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn das Amt der Landesregierung durch Gesetz für bestimmte Aufgaben der Hoheitsverwaltung ausgestattet wird und daher Behördenqualität erhält, während es sonst nur als Geschäftsapparat für den Landeshauptmann und die Landesregierung tätig wird.²¹⁸

Da das alte Alpschutzgesetz vom Amt der Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz und vom Landesagrarsenat vollzogen wurde, ist auch die Organisation im technischen Bereich der Almwirtschaft der Organisation im agrarischen Bereich angeglichen. Die Abteilung für Alp- und Weidewirtschaft (Abt. IIIId4) ist auf Landesebene eingerichtet und verfügt – wie die übrigen agrartechnischen Abteilungen der Gruppe IIIId des Amtes der Tiroler Landesregierung – über keine Außenstellen, mit Ausnahme der Außenstelle Lienz. Es besteht demnach ein wesentlicher organisatorischer Unterschied etwa zum Aufbau des Forstdienstes oder zu den Kulturbauämtern. Aus diesem Grund und in Anbetracht der sachlichen Nähe zur Vollziehung der Bodenreformgesetze ist es zweckmäßig, daß – um auch die Möglichkeit eines Instanzenzuges auf jeden Fall zu gewährleisten – das Amt der Landesregierung (nicht aber als Agrarbehörde I. Instanz) in erster Instanz und die Landesregierung in zweiter Instanz zuständig ist. Die Vollziehung durch das Amt der Landesregierung ist

²¹⁵ Nunmehr Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und Verwaltungsstrafgesetz 1991. Eine ausdrückliche Anpassung ist noch nicht erfolgt.

²¹⁶ Nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 96/1991, obliegt die Vollziehung in erster Instanz der Abteilung IIIb1, in zweiter Instanz der Abteilung IIIb3 und in technisch-fachlicher Hinsicht der Abteilung IIIId4.

²¹⁷ Siehe VfSlg. 2820/1955.

²¹⁸ VfSlg. 5978/1969; 3681/1960; 9287/1981.

auch insofern zweckmäßig, als das Alpbuch schon bisher zentral beim Amt der Landesregierung geführt wurde. Die Betrauung der einzelnen Abteilungen mit den Aufgaben des Almschutzes ist eine Angelegenheit der inneren Organisation des Amtes der Landesregierung und erfolgt daher durch die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung.

3. Die Verfahren nach dem Almschutzgesetz werden nach den Vorschriften des AVG und des VStG durchgeführt. Die Landesregierung ist eine Behörde der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern. Nach Art. II Abs. 2 A Z. 1 EGVG findet auf das behördliche Verfahren dieser Behörden das AVG und das VStG Anwendung. Das Amt der Landesregierung als Behörde ist keine Behörde der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern. Es ist auch nicht in Art. II Abs. 2 A EGVG angeführt. Daher hat der Landesgesetzgeber ausdrücklich zu bestimmen, welche verfahrensrechtlichen Bestimmungen für das Verfahren vor dem Amt der Landesregierung anzuwenden sind. Die Anwendung des Agrarverfahrensgesetzes kam nicht in Betracht, da dieses nur von den Agrarbehörden angewendet wird.
4. Die Amtshandlungen sind von allen Gebühren und Verwaltungsabgaben des Landes befreit. Darin liegt eine Angleichung an § 15 des Agrarverfahrensgesetzes. Gleichzeitig entspricht dies dem Bestreben, die Landwirtschaft zu fördern. Die Befreiung von den Gebühren des Bundes kann der Landesgesetzgeber nicht vorsehen. Daher sind die Vorschriften des GebG zu beachten, insbesondere § 14 TP 6 GebG über die Eingaben. Ist in einem almschutzrechtlichen Verfahren eine Agrargemeinschaft Antragsteller, so kommt § 2 Z 3 GebG zur Anwendung, wonach sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften von der Entrichtung der Gebühren befreit sind. Nach § 34 Abs. 3 TFLG sind Agrargemeinschaften Körperschaften des Öffentlichen Rechts.
In almschutzrechtlichen Verfahren sind somit keine Verwaltungsabgaben nach der Landes-Verwaltungsabgabenordnung 1990, LGBI. Nr. 31, zu entrichten.

5. Die Strafbestimmungen finden sich im § 9. Als Obergrenze ist eine Geldstrafe von 60.000,— Schilling vorgesehen.
Bei der Umschreibung der Verwaltungsübertretungen werden besonders schwerwiegende Tatbestände angeführt.
Die Strafen sollen für Maßnahmen der Förderung der Almen (§ 10) verwendet werden.
Die Bestrafung setzt ein Ermittlungsverfahren voraus. Insbesondere wird es notwendig sein, die wirtschaftliche Zumutbarkeit der Bewirtschaftung ausreichend zu klären (§ 9 Abs. 1 lit. a).
Hinsichtlich der Nichteinhaltung von Auflagen wird auf die zusätzliche Möglichkeit der Vorschreibung einer Sicherheitsleistung (§ 5 Abs. 4 und 5) verwiesen.
§ 9 Abs. 3 gibt der Behörde die Möglichkeit, abgesehen von der Bestrafung auch zu verfügen, daß der bisherige, durch das strafbare Verhalten geänderte Zustand wiederhergestellt wird. Dies ist ein wirkungsvolles Mittel, unzulässige Maßnahmen hintanzuhalten.
Bei der Bemessung der Strafe ist vom Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung der Interessen des Almschutzes auszugehen. Erschwerungs- und Milderungsgründe sind zu beachten. Die Milderungs- und Erschwerungsumstände sind im VStG nicht taxativ aufgezählt.²¹⁹ Jedenfalls sind aber bei der Bemessung der Geldstrafe die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse zu berücksichtigen.

²¹⁹ Siehe § 19 VStG; dazu MANNLICHER-QUELL 1990, 62 ff.

Die Wiederherstellung des früheren Zustandes kann auch bei Säumnis des Verpflichteten durch die Behörde im Wege der Ersatzvornahme nach dem VVG zwangsweise auf Kosten des Verpflichteten durchgeführt werden.

Bei der Bestrafung eines Nutzungsberechtigten ist auf das Verhältnis Berechtigter – Verpflichteter nach dem WWSG Bedacht zu nehmen. Der Nutzungsberechtigte ist mitunter in seinen Möglichkeiten eingeschränkt. Man denke an Schwierigkeiten beim Holzbezug für Zaun- und Bauholz zur Erhaltung der Almgebäude und Almpzäune, was zu erheblichen Problemen bei der Erhaltung führen kann. Auf das mögliche Verbot der Lehnviehaufnahme ist in diesem Zusammenhang zu verweisen.

6. In Verwaltungsstrafverfahren sieht § 51 VStG nunmehr als ordentliches Rechtsmittel die Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat vor.²²⁰ Auch im Strafverfahren nach dem Tiroler Almschutzgesetz ist daher von einem Rechtsmittelzug an den Unabhängigen Verwaltungssenat auszugehen. Dies betrifft Berufungen gegen materiellrechtliche Bescheide und gegen verfahrensrechtliche Bescheide.
7. Nach § 10 Abs. 1 hat das Land als Träger von Privatrechten die Erhaltung, Pflege, nachhaltige Bewirtschaftung und zeitgemäße Entwicklung der Almen im Sinne der Ziele nach § 1 zu fördern.
Um die Ziele des Almschutzes, nämlich die Erhaltung der Almen und die Sicherstellung einer zeitgemäßen Almwirtschaft, erreichen zu können, ist es erforderlich, die Almen und die Almwirtschaft entsprechend zu fördern.²²¹ Ergänzend zu den Vorschriften des Tiroler Landwirtschaftsgesetzes wird im § 10 die Förderung durch das Land im Almschutzgesetz verankert.
Auf Grund der Bestimmungen des Tiroler Landwirtschaftsgesetzes werden schon jetzt die Almen in mehrfacher Weise gefördert. Daß auch die Almwirtschaft im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft zu fördern ist, ist bereits in den „Erläuternden Bemerkungen“ zum Entwurf eines Tiroler Landwirtschaftsgesetzes ersichtlich.²²²
Weiters wird darauf hingewiesen, daß das Tiroler Landwirtschaftsgesetz eine weitere Bewirtschaftung der Almen gewährleisten will. Zu § 8 wird dargelegt, daß auch Alpauftriebsprämien gewährt werden können.
Der Alpkostenzuschuß wird individuell nach Bestoß, Erschließung und Höhenlage errechnet.
Förderungsempfänger können Berufsangehörige der Land- und Forstwirtschaft sein, aber auch Agrargemeinschaften. Förderungsmaßnahmen sind insbesondere die Gewährung von Darlehen, Zinsenzuschüssen und Beihilfen. Der Wegbau kann ebenso gefördert werden wie die Erstellung von Zäunen, etwa nach einem Servitutenablösungsverfahren. Auch der Neubau von Almgebäuden ist förderbar.
8. Das Tiroler Almschutzgesetz ist mit 1. Jänner 1988 in Kraft getreten. Das bis dahin geführte Alpbuch gilt gemäß § 11 Abs. 3 als Almbuch im Sinne des Tiroler Almschutzgesetzes.

²²⁰ Siehe Art. 129 a Abs. 1 Z. 1 B-VG; für Tirol das Gesetz über die Unabhängigen Verwaltungssenate in Tirol, LGBl. Nr. 74/1990.

²²¹ Siehe BRUGGER 1983.

²²² Beilage 2 zu den Stenographischen Protokollen des Tiroler Landtages, VII. Periode, 26. Tagung, am 28. und 29. Oktober 1974. In diesen Erläuternden Bemerkungen zu § 2 sind die Almen im Rahmen der landwirtschaftlichen Grundstücke ausdrücklich erwähnt.

IX. Sonderfragen

1. Almschutz – Baurecht

Die Almflächen sind in der Regel als Freiland im Sinne des § 15 TROG anzusehen. Im Freiland ist die Errichtung von Gebäuden nur in sehr eingeschränktem Umfang zulässig.

Nach § 31 Abs. 3 der Tiroler Bauordnung ist ein Bauansuchen ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung abzuweisen, wenn sich ergibt, daß das Bauvorhaben dem Flächenwidmungsplan widerspricht. Bei Bauten auf Almen ist zu prüfen, ob es sich um ein Bauvorhaben handelt, das nach § 15 Abs. 3 bis 6 TROG im Freiland errichtet werden darf. Bauten für land- und forstwirtschaftliche Betriebe sind ausdrücklich für zulässig erklärt.

Unter dem Begriff „einschließlich der zu diesen Betrieben gehörenden Wohnungen und Wohnräume“ ist in erster Linie der auf dem Bauernhof befindliche Wohnraum zu verstehen. Da aber auch die Almen zum bäuerlichen Betrieb gehören, sind auch Alm- und Sennhütten zur Unterbringung von Personen im Rahmen der Bewirtschaftung der Alm als solche Wohngebäude anzusehen. Die räumliche Entfernung vom Hof spielt dabei keine Rolle.

Die Größe der Almhütte muß wohl dem Umfang der Almwirtschaft entsprechen. Dabei geht es aber nicht um den derzeit ausgeübten Umfang, sondern um den auf Grund der Größe der Alm – einschließlich der Nutzungsrechte nach dem WWSG – möglichen Umfang der Almwirtschaft. Wesentlich ist auch, daß die Almhütte der Unterbringung des entsprechenden Personals dient. Sind diese Voraussetzungen gegeben, so wird man ein zulässiges Bauvorhaben auch annehmen können, wenn zusätzlich Räumlichkeiten für andere Zwecke, etwa für eine Jausenstation, eingeplant sind.²²³ Es muß jedoch dieser Teil in einem entsprechend untergeordneten Rahmen bleiben.

Soll die Almhütte zu einem doch erheblichen Ausmaß für andere Zwecke wie der Unterbringung von Almpersonal Verwendung finden, etwa als größere Jausenstation, als Selbstbedienungsrestaurant oder Almgasthaus, so muß hierfür eine Sonderfläche nach § 16 TROG ausgewiesen werden. Auf dieser Sonderfläche darf ein dem festgelegten Verwendungszweck entsprechendes Gebäude errichtet werden.

Bei der Entscheidung für die Widmung als Sonderfläche ist allerdings zu berücksichtigen, daß der Betrieb einer Jausenstation auf der Alm ein wichtiges Nebeneinkommen darstellt, das in einer erheblichen Anzahl der Fälle die Almbewirtschaftung erst auf Dauer ermöglicht.

Hinsichtlich der Umbauten und Zubauten bei einer bestehenden Almhütte ist § 15 Abs. 6 TROG zu beachten.

2. Almschutz – Forstrecht

Der Almschutz und das Forstrecht stehen in einem gewissen Gegensatz.

Die Alm ist oft dort, wo auch die Kampfzone des Waldes ist. Auf die Probleme bei der Ausübung von Waldweiderechten sei in diesem Zusammenhang hingewiesen. Eine gewisse Klarstellung im Verhältnis Almschutz und Forstrecht hat die Neufassung des § 25 Abs. 2 des Forstgesetzes durch die Forstgesetz-Novelle 1987 bezüglich des Schwendens gebracht.

Die Bewilligungspflicht von Aufforstungen ab einer gewissen Größenordnung stellt keinen Eingriff in die Forstrechtskompetenz dar. Es wird hiebei aus der Sicht des Almschutzes sichergestellt, daß nicht in zu großem Ausmaß Flächen dem sogenannten Almwang entzogen werden. Der Landesgesetzgeber hat nur darauf zu achten, daß im Sinne der „Rücksichtnahmepflicht“ die vom Bundesgesetzgeber zu erlassenden gesetzlichen Regelungen nicht unterlaufen

²²³ Kritisch hierzu WEBER 1988, 415.

und zunichte gemacht werden. Im Tiroler Almschutzgesetz wurde darauf entsprechend Rücksicht genommen.

Flächen, die nach dem Forstgesetz Wald sind, aber auch beweidet werden, werden wegen der Ausübung der Waldweide nicht zu Almflächen. Diese Flächen dienen vorwiegend der Waldnutzung. Die Verpflichtung zur Bewirtschaftung der Alm bedeutet daher auch nicht, daß Almweide so weit wie möglich ausgeübt werden muß. Vielmehr ist davon auszugehen, daß bei der Nutzung von Flächen, die dem Forstgesetz unterliegen, die diesbezüglichen Vorschriften beachtet werden müssen. Das wird im § 4 des Almschutzgesetzes eindeutig klargestellt.

Der Charakter einer Fläche als Waldfläche hindert aber nicht, daß eine solche Fläche Bestandteil einer Alm wird. Bei der Beurteilung, ob ein Almwald vorliegt, ist jedoch ein strenger Maßstab anzulegen. Man muß davon ausgehen, daß nur solche Waldflächen, die für die Almbewirtschaftung unbedingt notwendig sind, als Almwald und somit als Bestandteil der Alm zu werten sind. Dies ist schon im Interesse einer möglichst klaren Trennung der Interessen von Alm und Wald geboten.

Das Prinzip der schonenden Nutzung der Alpen ist auch im Zusammenhang mit den Bestrebungen des Forstes zu sehen, in der Kampfzone des Waldes mit Eingriffen behutsam zu sein. Im § 4 des Almschutzgesetzes ist darüber hinaus bestimmt, daß die Bestimmungen des Forstgesetzes und auch der Tiroler Waldordnung bei der Bewirtschaftung zu beachten sind. Damit wird der Wille des Gesetzgebers ersichtlich, eine möglichst konfliktfreie Almbewirtschaftung sicherzustellen. Es ist aber auch darauf hinzuweisen, daß neben der Forstwirtschaft auch die Almbewirtschaftung von großer Bedeutung für die Landwirtschaft, aber auch für die Landschaft und die Landeskultur ist.

Im § 37 des Forstgesetzes sind die Waldweide und die Schneefucht geregelt. § 37 Abs. 1 des Forstgesetzes ist eine generelle Norm im Interesse der Walderhaltung, während Abs. 3 eine spezielle Norm für Schonungsflächen darstellt. Letztere dient auch der Erhaltung der Waldweide. Sofern Regulierungsurkunden bestehen, können die darin verbrieften Rechte jedenfalls ausgeübt werden, selbst wenn dadurch Wald geschädigt wird (also z. B. auch auf Schonungsflächen). Im Falle von Elementargefahren sind die Rechte des Abs. 5 stärker als die Beschränkungen nach Abs. 1 und 3, der Waldeigentümer hat allerdings Anspruch auf Entschädigung für allfällige Beschädigungen.

Bei der Bewirtschaftung einer Alm ist auch auf die Vorschriften der Tiroler Waldordnung Bedacht zu nehmen. Dies betrifft insbesondere die §§ 40 ff, die die forstliche Nebennutzung regeln. So bestehen Vorschriften über den Auftrieb zur Weide und das Weiden von Ziegen und Schafen in Wäldern sowie den Durchtrieb von Ziegen und Schafen durch Wälder auf Grundflächen, die nicht Wald sind, also Alpen, Bergwiesen und dgl. Näher geregelt werden Weideverbote (§ 41), von denen die Forsttagssatzungskommission Ausnahmen bewilligen kann (§ 42). Weitere Vorschriften haben die Weideplätze, Weidezeiten, die Anzahl der Weidetiere und die Anmeldung zum Gegenstand. Von erheblicher Bedeutung sind auch die Bestimmungen über den Auf- und Durchtrieb (§ 46), da der Auftrieb zur Weide ohne Aufenthalte zu geschehen hat. Dabei sind Aufsichtspersonen (§ 47) notwendig.

3. Almschutz – Naturschutz

Die Almwirtschaft und der Naturschutz stehen in einem gewissen Spannungsverhältnis. Die Bewahrung der Eigenarten der Natur kann mit dem Bestreben, eine wirtschaftlich zweckmäßige Almwirtschaft zu betreiben in Konflikt kommen. Grundsätzlich muß darauf hingewiesen werden, daß die Almwirtschaft unsere Landschaft seit Jahrhunderten geprägt hat. Der Schutz der Landschaft und der Natur und das Bestreben, die Almbewirtschaftung weiterhin sicherzustellen, sind so gesehen keine Gegensätze.

Im Almschutzgesetz ist auf den Naturschutz Rücksicht genommen. Bei der Verwirklichung der Ziele des Almschutzes ist auf die Erhaltung, Sicherung und Pflege der Vielfalt, Eigenart und Schönheit einer in ihrem Wirkungsgefüge möglichst unbeeinträchtigten Natur und Landschaft angemessen Bedacht zu nehmen.

Von besonderer Bedeutung im Zusammenhang mit dem Naturschutz ist die im § 4 des Almschutzgesetzes festgelegte Verpflichtung, den Almbetrieb schonend und unter Bedachtnahme auf die Vorschriften des Naturschutzgesetzes auszuüben. Damit soll klar zum Ausdruck gebracht werden, daß eine ökologisch vertretbare und dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Nutzung vorgenommen werden muß. Unkrautbekämpfung mit Herbiziden wurde von den Naturschutzbehörden meist nicht als im Rahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung angesehen. Insbesondere in Naturschutzgebieten ist bei der Unkrautbekämpfung besondere Vorsicht geboten.

Grundsätzlich ist zu beachten, daß eine Genehmigung nach dem Almschutzgesetz eine allenfalls erforderliche Genehmigung nach dem Naturschutzgesetz nicht ersetzt. Da die Zielrichtungen des Naturschutzes und des Almschutzes unterschiedlich sind, kann es durchaus möglich sein, daß eine Geländeabtragung zum Zwecke der Errichtung einer Schiabfahrt zwar aus der Sicht des Almschutzes als zulässig ist, aber vom Standpunkt des Naturschutzes aus abzulehnen ist. Auch kann das Naturschutzgesetz die Bewilligungspflicht für Geländeabtragungen bei kleineren Flächen als das Almschutzgesetz (1 ha) vorsehen.

4. Almschutz – WWSG

Auch die Servitutsalmen unterliegen dem Almschutzgesetz. Insbesondere sieht § 4 Abs. 2 vor, daß bei Servitutsalmen die Bewirtschaftungsverpflichtung dem Nutzungsberechtigten obliegt. Bei Servitutsalmen soll somit der Nutzungsberechtigte für die Erhaltung, Pflege und Bewirtschaftung der Alm Sorge tragen. Wenn sich aus besonderen Rechtstiteln etwas anderes ergibt, so ist dies zu beachten. Solche Rechtstitel können etwa Servitutenregulierungsurkunden oder Bescheide der Agrarbehörde in einem Servituten(neu)regulierungsverfahren sein.

Die Einbeziehung der Servitutsalmen ist trotz der umfangreichen Vorschriften des WWSG – auch über die Ausübung der Servitutsrechte – gerechtfertigt. Es sollen die Servitutsalmen gerade wegen ihrer Bedeutung für die Almwirtschaft wie die anderen Almen auch in ihrem Bestand geschützt werden.

Durch die Einbeziehung der Servitutsalmen in den Almschutz werden die Vorschriften des WWSG nicht berührt. Es wird daher diesbezüglich auch nicht in die Bodenreform-Kompetenz eingegriffen. So wie Servitutswälder, also Wälder, die – mitunter im Ausmaß von über 100 % – mit Holzbezugsrechten belastet sind, den Vorschriften des Forstgesetzes unterliegen, sollen die Almflächen dem Almschutzgesetz unterliegen.

Die Aufforstung von Almflächen ist nunmehr bewilligungspflichtig aus der Sicht des Almschutzes. Unberührt bleibt davon die Vorschrift des § 31 Abs. 3 WWSG, wonach die Aufforstung von Weideboden, der mit Weiderechten belastete ist, nur mit Bewilligung der Agrarbehörde zulässig ist. Die Bestimmungen über die Verfahren nach dem WWSG (Neuregulierung, Ablöse in Geld, Ablöse in Grund und Boden) werden durch das Almschutzgesetz nicht geändert. Auch die Wald-Weide-Trennung ist im Sinne der Zielsetzungen des Almschutzgesetzes zu begrüßen.

G) Abkürzungen

Abkürzung	Bedeutung
aaO.	am angeführten Ort
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bp	Bauparzelle
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
dgl.	dergleichen
d.h.	das heißt
dzt.	derzeit
dq	Doppelzentner
Erk.	Erkenntnis
EZ	Einlagezahl (im Grundbuch)
f (ff)	und die folgende(n)
fm	Festmeter
FN	Fußnote
Gp	Grundparzelle
Gst	Grundstück
GVE	Großvieheinheit
ha	Hektar
idF	in der Fassung
idgF	in der geltenden Fassung
iVm.	in Verbindung mit
JBl	Juristische Blätter
kg	Kilogramm
KG	Katastralgemeinde
km	Kilometer
LAS	(Tiroler) Landesagrarsenat
leg.cit.	legis citate (der zitierten Vorschrift)
lfm	Laufmeter
LGBI.	Landesgesetzblatt (für Tirol)
lit.	litera (Buchstabe)
LKW	Lastkraftwagen
m	Meter
m ²	Quadratmeter
MS	Mustersatzung für Bringungsgemeinschaften (im Anhang wiedergegeben)
Nr.	Nummer
OAS	Oberster Agrarsenat
ÖBF	Österreichische Bundesforste
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung
OLG	Oberlandesgericht
PKW	Personenkraftwagen

RGBl.	Reichsgesetzblatt
rm	Raummeter
RN	Randnummer
S	Schilling
Slg.	Sammlung
Sten.Prot.	Stenographische Protokolle
StGBl.	Staatsgesetzblatt
u.a.	und andere
udgl.	und dergleichen
usw.	und so weiter
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg.	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des VfGH
vgl.	vergleiche
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VwSlg.	Erkenntnisse und Beschlüsse des VwGH Neue Folge
Z.	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
ZfV	Zeitschrift für Verwaltung
Zl.	Zahl

(Siehe auch die Abkürzungen im Literaturverzeichnis und im Rechtsquellenregister).

H) Literaturverzeichnis

(Abgekürzt zitierte Literatur wird jeweils im Klammern angefügt. Die Zitate in der Arbeit erfolgen unter Hinweis auf diese abgekürzte Schreibweise mit Angabe des Erscheinungsjahres und allfälligem Verweis auf die Seite).

- ABART Hans Jürgen – LANG Eberhard und OBHOLZER Franz, Tiroler Jagdrecht, Innsbruck 1987 (= **Abart** 1987)
- ANHAMMER Georg, Agrarrechtliche Entscheidungen, Wien 1986 samt Ergänzungsheft 1989
- ANHAMMER Georg, Die landwirtschaftlichen Materialseilbahnen in rechtlicher Schau, in: JBl 1960, 63 – 69
- ANTONIOLLI Walter und KOJA Friedrich, Allgemeines Verwaltungsrecht, Wien 1986 (= **Antoniolli – Koj**a 1986)
- BARTSCH Robert, Das österreichische allgemeine Grundbuchgesetz, Wien⁷ 1933 (= **Bartsch** 1933)
- BOBEK Hanspeter, Die Rechtstitel des Verkehrs auf ländlichen Wegen in Österreich, in: Allgemeine Forstzeitung 1964, 65 – 71 (= **Bobek** 1964)
- BOBEK Hanspeter, Rechtsfragen bei agrarischen Privatwegen, in: Agrarische Rundschau 1986, 20 – 23 (= **Bobek** 1986)
- BRANDSTETTER Alois, Die Mühle, Salzburg – Wien 1981
- BRUGGER Oswald und WOHLFARTER Richard, Alpwirtschaft heute, Graz – Stuttgart 1983 (= **Brugger** 1983)
- BRUNNER Max, Enteignung für Bundesstraßen unter besonderer Berücksichtigung der Enteignungsentschädigung, Wien 1983 samt Nachtrag 1987 (= **Brunner** 1983)
- CONNERT Wilfried – SCHWAMBERGER Helmut, Verfahrensrecht und Telekommunikation, in: EDV & Recht 2/1991, 184 – 193
- EICHLER Maximilian, Der Wirkungsbereich des für die Angelegenheiten der Landeskultur zuständigen Ministeriums 1867 – 1967, in: Festschrift 100 Jahre Landwirtschaftsministerium, Wien 1967, 149 – 191 und 483 – 505
- EICHLER Maximilian, Dimensionen des Agrarrechts (Sonderausgabe der Zeitschrift Förderungsdienst), Wien 1987 (= **Eichler** 1987)
- GRAFINGER Walter, Mountain-Bike, die neue Freiheit? Die Frage der Benützung von Güterwegen, Forststraßen, Wanderwegen und Steigen, in: Der Alm- und Bergbauer 1989, 446 – 450
- GRASS Nikolaus, Beiträge zur Rechtsgeschichte der Alpwirtschaft vornehmlich nach Tiroler Quellen dargestellt, Innsbruck 1948 (= **Grass** 1979)
- GRASS Nikolaus (Bearbeiter), Bibliographische Einführung in die Rechtsgeschichte und Rechtsethnologie, D/4: Österreich, Brüssel 1979

- GRASS Nikolaus, Alm und Weide. Aufsätze aus Rechts- und Wirtschaftsgeschichte, Hildesheim 1990 (= **Grass** 1990)
- GRASS Nikolaus, Ein halbes Jahrtausend Weistümerforschung in Tirol (Einleitung zu Band 5 der Sammlung Tirolische Weistümer), Sonderdruck aus: Österreichische Weistümer, Band 17, Innsbruck 1965
- GRASS Nikolaus, Zur Stellung Tirols in der Rechtsgeschichte, in: Festschrift Hermann Baltl, Innsbruck 1978, 229 – 274
- GROMES Gottlieb, Land- und forstwirtschaftliches Bringungsrecht nach dem Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz 1967; Mitbenützung einer Forststraße, in: Der Alm- und Bergbauer 1978, 322 – 324 (= **Gromes** 1978)
- GROMES Gottlieb, Das neue steirische Almschutzgesetz, in: Der Alm- und Bergbauer 1985, 80 – 82 (= **Gromes** 1985)
- GSCHNITZER Franz, Österreichisches Sachenrecht, Wien – New York² 1985 (= **Gschnitzer** 1985)
- GSTÖTTNER Anton, Tiroler Straßengesetz mit Erläuterungen, Eisenstadt 1989 (= **Gstöttner** 1989)
- GUGGENBERGER Josef, Agrargemeinschaften, Innsbruck 1991 (Sonderdruck aus der Alm- und Bergbauer)
- HAIDER Friedrich, Immerwährender Tiroler Kalender, Rosenheim 1974 (= **Haider** 1974)
- HALBMAYR Karl – WIESENWASSER Eduard, Das österreichische Luftfahrtrecht, Wien 1964 (= **Halbmayer** 1964)
- HALLER Wolfram, Die Entscheidungsbefugnis der Agrarbehörden außerhalb agrarischer Operationen, in: ÖJZ 1960, 253 – 257
- HENSLEER Emil, Die Landwirtschaft im Zillertal, Innsbruck 1953 (= **Hensler** 1953)
- HOFINGER Winfried, Ist Schwenden wieder erlaubt?, in: Der Alm- und Bergbauer 1987, 490 – 492 (= **Hofinger** 1987a)
- HOFINGER Winfried, Abfuhrzinsen und Wegegebühren, in: Tiroler Bauernzeitung vom 23.7.1987 (= **Hofinger** 1987 b)
- KAAN Richard, Wegerechte in Verbindung mit Wald- und Weidedienstbarkeiten mit vereinbartem Zugang, in: Allgemeine Forstzeitung 1986, 206 – 208
- KASTLUNGER Walter, Die Agrarbehörde – Historische Entwicklung und Aufgabenbereich, in: Amt der Tiroler Landesregierung (Herausgeber), 100 Jahre Agrarische Operationen in Österreich. Beitrag des Landes Tirol, Innsbruck 1983, 14 – 19 (= **Kastlunger** 1983)
- KECHT Karl, Waldeigentum und Waldnutzung in den Weistümern Nordtirols, maschinenschriftliche Dissertation, Innsbruck 1940 (= **Kecht** 1940)
- KNÖBL Ignaz, Güterwegebau in Österreich. Rechtsgrundlagen, Geschichte, Förderung (Forschungsbericht Nr. 16 der Bundesanstalt für Bergbauernfragen), Wien 1987 (= **Knöbl** 1987)

- KOBER Rudolf, Anweisung für den Bau von Güterwegen, Wien und Leipzig 1935 (= **Kober** 1935)
- KOBER Rudolf, Die landwirtschaftlichen Seilwege, Seilaufzüge, Kleinseilbahnen und Seilgeräte für die Landwirtschaft, Wien – Leipzig 1938 (= **Kober** 1938)
- KORINEK Karl, Das bewegliche System im Verfassungs- und Verwaltungsrecht, in: Bydlinki – Krejci – Schilcher – Steininger, Das Bewegliche System im geltenden und künftigen Recht, Wien 1986, 243 – 252 (= **Korinek** 1986)
- LANDESLANDWIRTSCHAFTSKAMMER für Tirol (Herausgeber), Bauern in Tirol, Innsbruck 1982
- LANG Eberhard W., Von den Schwierigkeiten einer Agrarbehörde I. Instanz, in: Helmuth Gatterbauer (Schriftleitung), Kontinuität und Wandel im Agrarrecht, Wien 1979, 37 – 61
- LANG Eberhard W., Die Teilwaldrechte in Tirol, Wien 1978
- LANG Eberhard W., Bringungsrechte und Luftfahrtrecht, in: Der Alm- und Bergbauer 1975, 189 – 199
- LANG Eberhard W., Probleme bei der Einräumung von Bringungsrechten, in: Hermann Arnold (Herausgeber), Agrarische Hausgabe für David Streiter, Innsbruck o. J. (1978), 64 – 69
- LANG Eberhard W., Zu einigen Rechtsfragen der Raumordnung in Tirol, in: Vermessungswesen und Raumordnung 1991, 272 – 276
- LANG Eberhard W., Die Landwirtschaft zwischen Eigentumsbeschränkung und Bewertung, in: Agrarische Rundschau, Dezember 1977, 16 f
- LITZKA Johannes, Untersuchungen von Güterwegbefestigungen, Wien 1987
- MANNLICHER Egbert – QUELL Heimgar, Das Verwaltungsverfahren, 2. Halbband (VStG, VVG, AgrVG, DVG), Wien ⁸1990 (= **Mannlicher – Quell** 1990)
- MELICHAR Erwin, Verfassungsrechtliche Probleme des Agrarrechtes, in: JBl 1968, 285 – 295 (= **Melichar** 1968)
- NÖSTLTHALLER Josef, Der Begriff Alm oder Alpe, in: Der Alm- und Bergbauer 1985, 342 – 345 (= **Nöstlthaller** 1985)
- NOWOTNY Ewald, MARTERBAUER Markus, AUER Eduard, KORBER Wilfried, RAINER Anton, Öffentliche Wirtschaft und Bodenordnung, Linz 1990 (= **Nowotny** 1990)
- OBHOLZER Franz, Die Haftung für den Zustand einer Forststraße oder eines sonstigen Weges im Wald, in: Der Alm- und Bergbauer 1976, 189 f, 233 f, 282 ff, 323 f und 1977, 61 f (= **Obholzer** 1976)
- OBHOLZER Franz, Wegehaftung, in: Alm- und Bergbauer 1978, 164 – 171 (= **Obholzer** 1978)
- OBERRAUCH Heinrich, Tirols Wald und Waidwerk, Innsbruck 1952 (= **Oberrauch** 1952)
- PERNTHALER Peter, Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag, Wien 1977 (= **Pernthaler** 1977)

- PERNTHALER Peter, Zivilrechtswesen und Landeskompetenz, Wien 1987 (= **Pernthaler** 1987)
- PERNTHALER Peter, Raumordnung und Verfassung, Band I, Wien 1975 (= **Pernthaler** 1975)
- PFEFFERKORN Wolfgang, Die landwirtschaftlichen Bringungsrechte, in: Der Förderungsdienst – Sonderheft 1/1983 (100 Jahre agrarische Operationen in Österreich 1883 – 1983), 31 – 35 (= **Pfefferkorn** 1983)
- PFERSMANN Hans, Bemerkenswertes aus der SZ 48, in: ÖJZ 1978, 589 – 600 (= **Pfersmann** 1978)
- POSCH Willibald, Marginalien zur Wegehaftung. § 1319 a ABGB und die Folgen, in: JBl 1977, 281 – 296 (= **Posch** 1977)
- REINDL Peter, Die Wegfreiheit im Wald, in: Zeitschrift für Verkehrsrecht 1977, 197 f (= **Reindl** 1977)
- RILL Heinz Peter und SCHÄFFER Heinz, Die Rechtsnormen für die Planungskordinierung der Öffentlichen Hand auf dem Gebiete der Raumordnung, Wien 1975 (= **Rill – Schäffer** 1975)
- RUMMEL Peter – GÜRTNER Otto – SAGL Wolfgang, Enteignungsentschädigung in der Land- und Forstwirtschaft, Wien 1984 (= **Rummel** 1984)
- RUPPRECHTER Ludwig, Die Almen im Brandenbertal, Brandenburg 1988 (= **Rupprechter** 1988)
- SCHIFF Walter, Österreichs Agrarpolitik seit der Grundentlastung, Tübingen 1898 (= **Schiff** 1898)
- SCHIFF Walter, Grundriß des Agrarrechtes mit Einschluß des Jagd- und Fischereirechtes, Leipzig 1903 (= **Schiff** 1903)
- SCHOBBER Richard, Geschichte des Tiroler Landtages im 19. und 20. Jahrhundert, Innsbruck 1984 (= **Schober** 1984)
- SCHÖNAUER Hans, Forst- und Güterwege – Grundlage der Bewirtschaftung des ländischen Raumes, in: Allgemeine Forstzeitung 1983, 257 – 259 (= **Schönauer** 1983)
- SCHÖNEGGER Wilhelm, Kritische Gedanken zum steiermärkischen Almschutzgesetz, in: Der Alm- und Bergbauer 1987, 494 – 505 (= **Schönegger** 1987)
- SCHWAMBERGER Helmut, Tiroler Almschutzgesetz, in: Der Alm- und Bergbauer 1988, 132 – 183
- SCHWAMBERGER Helmut, Straßenbau und Weiderechte, in: Der Alm- und Bergbauer 1982, 131 – 151
- SCHWAMBERGER Helmut, Fragen der Zuständigkeit bei der Landwirtschaft dienenden Wegerechten, in: Der Alm- und Bergbauer 1977, 74 – 80
- SCHWAMBERGER Helmut, Rechtliche Probleme bei der Aufforstung weidebelasteter Flächen, in: Tiroler Forstdienst, März 1979, 10
- SCHWAMBERGER Helmut, Rechtliche Probleme bei der Abfuhr von Servitutsholz auf neuen Wegen, in: Der Alm- und Bergbauer 1981, 412 – 418

- SCHWAMBERGER Helmut, Zur Problematik privatrechtlicher Verträge mit Agrar- und Bringungsgemeinschaften, in: Der Alm- und Bergbauer 1979, 42 – 50 und 90 – 92
- SCHWAMBERGER Helmut, Agrargemeinschaften – gestern und heute, in: Der Förderungsdienst – Sonderheft 1/1983 (100 Jahre Agrarische Operationen in Österreich 1883 – 1983), 23 – 26
- SCHWAMBERGER Helmut, Zum Selbstabänderungsrecht der Agrarbehörde, in: ZfV 1980, 406 – 414
- SCHWAMBERGER Helmut, Bemerkungen zum Alpschutz, in: JBl 1985, 276 – 283
- SCHWAMBERGER Helmut, Einige Fragen der Ersitzung im agrarischen Bereich, in: Der Alm- und Bergbauer 1981, 40 – 48
- SCHWAMBERGER Helmut, Probleme im Verhältnis zwischen Straßenverkehrsordnung und Güterwegen, in: Zeitschrift für Verkehrsrecht 1982, 1 – 4
- SCHWAMBERGER Helmut, Rodungsverfahren bei Einforstungs- und Gemeindegutsnutzungsrechten. Zur Auslegung des § 20 Abs. 1 Forstgesetz 1975, in: Allgemeine Forstzeitung 1982, 325 – 327
- SCHWARZELMÜLLER Wolfgang, Die Mehrzweckfunktion des Güterwegnetzes, in: Der Alm- und Bergbauer 1978, 242 – 247 (= **Schwarzelmüller** 1978)
- STEINEGGER Fritz, Das Weistum von Wattens – ein Vorbild für den modernen Umweltschutz, in: Tiroler Volkskultur, Heft 10/1991, 310 – 312 (= **Steinegger** 1991)
- STERZINGER Helmuth, Die Situation des Güterwegbaues in Tirol, in: Der Alm- und Bergbauer 1977, 334 – 338 (= **Sterzinger** 1977)
- STOLZ Otto, Politisch-historische Landesbeschreibung von Tirol, 1. Teil: Nordtirol, Wien 1923 (= **Stolz** 1923)
- STOLZ Otto, Rechtsgeschichte des Bauernstandes und der Landwirtschaft in Tirol und Vorarlberg, Bozen 1949 (= **Stolz** 1949)
- WARTHA Martin, Schipisten über Hofzufahrten – ein neues Problem, in: Der Alm- und Bergbauer 1983, 75 – 78 (= **Wartha** 1983)
- WEBER Manfred, Zum Problem Baurecht – Almhütte – Jausenstation, in: Der Alm- und Bergbauer 1988, 415 – 416 (= **Weber** 1988)
- WELSER Rudolf, Vertragsauslegung, Gutgläubenserwerb und Freiheitseritzung bei der Wegeservitut, in: JBl 1983, 4 – 20 (= **Welser** 1983)
- WIESENWASSER Eduard, Luftfahrthindernisse, in: ÖJZ 1963, 365 – 371 (= **Wiesenwasser** 1963)
- WOPFNER Hermann, Bergbauernbuch. Von Arbeit und Leben des Tiroler Bergbauern in Vergangenheit und Gegenwart, 3 Lieferungen, Innsbruck 1951 – 1960 (= **Wopfner** 1951)
- ZESSNER – SPITZENBERG Hans-Karl, Das österreichische Agrarrecht, Wien 1930 (= **Zessner Spitzenberg** 1930)

I) Rechtsquellenregister

Die in dieser Arbeit verwendeten Abkürzungen sind in Klammern beigelegt.

Bundesrecht

Agrarbehördengesetz 1950, BGBl. Nr. 1/1951 in der Fassung BGBl. Nr. 476/1974 (= **AgrBehG**)

Agrarverfahrensgesetz 1950, BGBl. Nr. 173 in der Fassung BGBl. Nr. 77/1967 und 391/1977
(= **AgrVG**)

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (= **ABGB**)

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51 (= **AVG**)

Bundesstraßengesetz 1971, BGBl. Nr. 286, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 159/1990

Bundes-Verfassungsgesetz 1920 in der Fassung 1929, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 565/1991 (= **B-VG**)

Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991, BGBl. Nr. 50 (= **EGVG**)

Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958 (= **MRK**)

Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 281/1990 (= **GebG**)

Jurisdiktionsnorm, RGBl. Nr. 111/1895, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1989 (= **JN**)

Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 720/1990 (= **KFG**)

Liegenschaftsteilungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1930, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1989
(= **LiegTeilG**)

Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 262/1982 (= **StGG**)

Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 641/1989
(= **StVO**)

Verfassungs-Übergangsgesetz 1920, BGBl. Nr. 2 in der Fassung BGBl. Nr. 368/1925, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 539/1977 (= **V-ÜG**)

Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. Nr. 52 (= **VStG**)

Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 53 (= **VVG**)

Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 252/1990 (= **WRG**)

Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982 in der Fassung BGBl. Nr. 357/1990

Tiroler Landesrecht

Agrarbehördengesetz, LGBl. Nr. 32/1948

Almschutzgesetz, LGBl. Nr. 49/1987

Bauordnung, LGBl. Nr. 33/1989 (= **TBO**)

Flurverfassungslandesgesetz 1978, LGBl. Nr. 54 in der Fassung LGBl. Nr. 18/1984 (= **TFLG**)

Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 98/1991 (= **TGO**)

Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 96/1991

Grundverkehrsgesetz 1983, LGBl. Nr. 69 in der Fassung LGBl. Nr. 74/1991 (= **GVG**)

Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1970, LGBl. Nr. 40 (= **GSLG**)

Güter- und Seilwege-Verordnung, Bote für Tirol vom 10. Oktober 1975, Nr. 452 (= **GSVO**)

Landwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 3/1975

Landwirtschaftskammergesetz, LGBl. Nr. 2/1961 in der Fassung LGBl. Nr. 1/1967

Naturschutzgesetz, LGBl. Nr. 29/1991

Raumordnungsgesetz 1984, LGBl. Nr. 4, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 76/1990 (= **TROG**)

Straßengesetz, LGBl. Nr. 13/1989

Waldordnung, LGBl. Nr. 29/1979

Wald- und Weideservitutengesetz, LGBl. Nr. 21/1952 (= **WWSG**)

Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrg. 1970

Herausgegeben und versendet am 26. Juni 1970

10. Stück

40. Gesetz vom 3. April 1970 über land- und forstwirtschaftliche Bringungsrechte (Güter- und Seilwege-Landesgesetz — GZG. 1970).
41. Gesetz vom 3. April 1970, mit dem die Landarbeitsordnung geändert wird.
42. Gesetz vom 3. April 1970, mit dem das Bergwachtgesetz 1955 geändert wird.
43. Verordnung des Landeshauptmannes vom 16. Juni 1970 über die Festsetzung des Entgeltes, des Materialkostenersatzes und des Sperrgelbes für Hausbesorger.

40. Gesetz vom 3. April 1970 über land- und forstwirtschaftliche Bringungsrechte (Güter- und Seilwege-Landesgesetz — GZG. 1970).

Der Landtag hat beschlossen:

I. Haupttitel

Bringungsrechte und Bringungsanlagen

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Ein Bringungsrecht im Sinne dieses Gesetzes ist das zugunsten von Grundstücken, die land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken gewidmet sind, eingeräumte Recht, Personen und Sachen über fremden Grund zu bringen.

(2) Bringungsrechte können auch die Berechtigung umfassen,

a) eine Bringungsanlage zu errichten, auszugestalten, zu erhalten, zu benützen und zu verwalten;

b) eine fremde Bringungsanlage zu benützen und auszugestalten;

c) die zu bringenden Sachen auf fremdem Grund zu lagern;

d) die zur Errichtung, Ausgestaltung und Erhaltung einer Bringungsanlage notwendigen Sachen über fremden Grund zu bringen und auf fremdem Grund zu lagern.

(3) Das Bringungsrecht ist als Realrecht ein Zubehör des berechtigten Grundstückes.

§ 2

Voraussetzungen für die Einräumung

(1) Auf Antrag des Eigentümers eines Grundstückes ist ein Bringungsrecht einzuräumen, wenn

a) die zweckmäßige Bewirtschaftung von Grundstücken, die land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken gewidmet sind, oder eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes dadurch erheblich beeinträchtigt wird, daß für die Bringung der auf den Grundstücken oder im Betrieb gewonnenen oder gewinnbaren Erzeugnisse oder der zur Bewirtschaftung erforderlichen Personen oder Sachen keine oder nur eine unzulängliche Bringungsmöglichkeit besteht, und

b) dieser Nachteil nur durch ein Bringungsrecht beseitigt oder gemildert werden kann, das den im § 3 Abs. 1 aufgestellten Erfordernissen entspricht und öffentliche Interessen, insbesondere des Forst- und Bergwesens, der Wildbach- und Lawinenvorbeugung, der Raumplanung, der Wasserwirtschaft, des öffentlichen Verkehrs, der sonstigen öffentlichen Versorgung, der Landesverteidigung und der Sicherheit des Luftraumes, nicht verletzt.

(2) Werden durch die Einräumung eines Bringungsrechtes Grundstücke, Bauwerke oder Anlagen betroffen und ist hierfür die Genehmigung einer anderen Behörde erforderlich, so hat die Agrarbehörde vor der Einräumung des Bringungsrechtes diese Genehmigung von Amts wegen bei der Behörde, in deren Wirkungskreis diese Angelegenheit fällt, einzuholen.

(3) Durch oder über einen Werks- oder Lagerplatz einer gewerblichen Betriebsanlage oder einer Bergbauanlage darf ein Bringungsrecht nur eingeräumt werden, wenn der Gewerbeinhaber oder der Bergbauunternehmer zustimmt.

(4) Ein Bringungsrecht im Sinne dieses Ge-

sehes kann auch durch ein Parteienübereinkommen eingeräumt werden. Dieses Übereinkommen bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Agrarbehörde, die zu erteilen ist, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 und des § 3 vorliegen.

§ 3

Art, Inhalt und Umfang von Bringungsrechten

(1) Art, Inhalt und Umfang eines Bringungsrechtes sind so festzusetzen, daß

- a) die durch die Einräumung und Ausübung eines Bringungsrechtes erreichbaren Vorteile die damit verbundenen Nachteile überwiegen;
- b) weder Menschen noch Sachen gefährdet werden;
- c) fremder Grund unter Berücksichtigung seines Verwendungszweckes in möglichst geringem Ausmaß in Anspruch genommen wird und
- d) möglichst geringe Kosten verursacht werden.

(2) Bringungsrechte, denen ein dauerndes oder regelmäßig wiederkehrendes Bedürfnis zugrunde liegt, sind zeitlich unbegrenzt, andere nur für einen dem Bedürfnis entsprechenden Zeitraum einzuräumen.

§ 4

Bringungsanlagen

(1) Bringungsanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind nichtöffentliche Wege (Güterwege), Materialseilwege, nicht aber Materialseilbahnen mit beschränkt öffentlichem Verkehr (Seilwege), und sonstige zur zweckmäßigen Bewirtschaftung erforderliche, der Bringung dienende Anlagen.

(2) Bringungsanlagen sind so auszustatten und zu erhalten, daß sie den Erfordernissen der Sicherheit entsprechen. Die näheren Vorschriften über die technische Ausstattung der Bringungsanlagen sowie über die Erhaltung und den Betrieb von Seilwegen hat die Landesregierung nach dem jeweiligen Stand der technischen Entwicklung und der wissenschaftlichen Erkenntnisse über den Bau, den Betrieb und die Erhaltung von Bringungsanlagen durch Verordnung zu erlassen.

§ 5

Benützerkreis

(1) Auf Seilwegen, deren Ausstattung den für die Personenbeförderung gemäß § 4 Abs. 2 er-

lassenen Vorschriften entspricht, dürfen nur folgende Personen befördert werden:

- a) Eigentümer, Pächter oder Fruchtniesser der berechtigten Grundstücke, sonstige Nutzungsberechtigte sowie Hausangehörige und Arbeitskräfte dieser Personen;
- b) Personen, welche die in lit. a angeführten Personen zu sich kommen lassen, soweit es sich nicht um Gäste von Gast- und Schankgewerbebetrieben handelt;
- c) Personen, deren Beförderung im öffentlichen Interesse, insbesondere für Zwecke des Gesundheits- und Veterinärwesens, geboten erscheint.

(2) Die Beförderung von Personen hat unentgeltlich zu erfolgen.

(3) Das Recht zur Benützung von Güterwegen auf Grundflächen, die nicht eingelöst oder nicht enteignet wurden, steht nur den im Absatz 1 genannten Personen zu.

§ 6

Bewilligungspflicht

(1) Eine Bringungsanlage im Sinne dieses Gesetzes darf nur mit Bewilligung der Agrarbehörde errichtet oder abgeändert werden (Baubewilligung); die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Ausstattung der Bringungsanlage nach dem vorgelegten Projekt den Erfordernissen im Sinne des § 4 Abs. 2 entspricht.

(2) Seilwege dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Agrarbehörde die Bewilligung hiezu erteilt hat (Benützungsbewilligung); diese ist zu erteilen, wenn die Ausstattung den Vorschriften der Baubewilligung entspricht; gleichzeitig sind die nach der Art der Anlage notwendigen Erhaltungs-, Wartungs- und Betriebsvorschriften zu erlassen.

(3) Güterwege dürfen als Bringungsanlagen erst benützt werden, wenn die Vorschriften über die technische Ausstattung (Abs. 1) erfüllt sind.

§ 7

Entschädigung

(1) Für die durch die Einräumung eines Bringungsrechtes verursachten vermögensrechtlichen Nachteile gebührt dem Eigentümer der in Anspruch genommenen Grundstücke eine einmalige Entschädigung.

(2) Soweit über die Art und Höhe der Entschädigung ein Parteienübereinkommen nicht

zustande kommt, gebührt eine Geldentschädigung, bei deren Bemessung zu berücksichtigen sind:

a) bei verbauungsfähigen Grundstücken in einem zur Verbauung bestimmten Gebiet, bei Hofräumen, bei Grundstücken, die gewerblichen Betriebsanlagen oder Bergbauzwecken dienen, ein entsprechender Teil des Verkehrswertes der unmittelbar in Anspruch genommenen Grundfläche, dessen Höhe nach der Art der Inanspruchnahme und der dadurch bedingten Nutzungsbeeinträchtigung zu bestimmen ist. Der Verkehrswert ist der Preis, der ortsüblich im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit der Grundstücke unter Berücksichtigung aller den Preis beeinflussenden Umstände zu erzielen wäre. Außer Betracht bleiben ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse sowie Wertsteigerungen durch die Bringungsanlage;

b) bei anderen nicht unter lit. a fallenden Grundstücken der Ertragswert der unmittelbar in Anspruch genommenen Grundflächen. Der Ertragswert ist der kapitalisierte Nutzen, den die Grundfläche bei ortsüblicher ordnungsgemäßer Bewirtschaftung dem Eigentümer nachhaltig gewähren kann;

c) die Verminderung, welche die für das Bringungsrecht nicht in Anspruch genommenen Grundstücke desselben Eigentümers durch die Einräumung des Bringungsrechtes erleiden;

d) bei forstwirtschaftlichen Grundstücken die Vermögensminderung durch die vorzeitige Nutzung und durch Randschäden;

e) allfällige Wirtschaftserchwernisse;

f) darüber hinausgehende, vom Grundeigentümer zu vergütende Nachteile, die dinglich Berechtigte, Nutzungsberechtigte, Gebrauchsbesitz oder Bestandnehmer erleiden.

(3) Die Entschädigung wird, sofern nicht anderes vereinbart wurde, mit Rechtskraft des Bescheides, mit dem das Bringungsrecht eingeräumt wird, fällig.

§ 8

Einlösung von Grundflächen

(1) Umfaßt ein Bringungsrecht die Berechtigung zur Errichtung einer Bringungsanlage (§ 1 Abs. 2 lit. a), so hat der Eigentümer des zu belastenden Grundstückes Anspruch auf die Einlösung der für die Bringungsanlage erforderlichen Grundfläche.

(2) Können die nach einer Grundeinlösung oder Enteignung (§ 9) verbleibenden Restflä-

chen zur Gänge oder zum Teil nicht mehr zweckmäßig bewirtschaftet werden, so hat der Eigentümer auch Anspruch auf die Einlösung der Restflächen, soweit sie für eine zweckmäßige Bewirtschaftung nicht mehr geeignet sind.

(3) Der Einlösendspreis ist, soweit hierüber ein Parteienübereinkommen nicht zustande kommt, von der Behörde auf Grund des Verkehrswertes unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 7 Abs. 2 lit. c bis f festzusetzen.

(4) Bestehen an den einzulösenden Grundflächen dingliche Rechte Dritter Personen, so ist der Einlösungsbetrag beim zuständigen Bezirksgericht zu erlegen. Für die Hinterlegung und Verteilung des Einlösendepreises sind die Bestimmungen des § 34 Abs. 1 und Abs. 2 erster Satz des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, sinngemäß anzuwenden.

§ 9

Enteignung von Grundflächen

(1) Die zur Errichtung einer dauernden Bringungsanlage erforderlichen Grundflächen können auf Antrag einer Bringungsgemeinschaft zu deren Gunsten gegen angemessene Schadloshaltung (Abs. 2) dann enteignet werden, wenn nicht alle Eigentümer der hierfür in Anspruch genommenen Grundflächen die Einlösung nach § 8 begehren und dadurch einzelne Teile der für die Bringungsanlage erforderlichen Grundflächen im Eigentum der belasteten Grundeigentümer verbleiben.

(2) Soweit über Art und Höhe der Schadloshaltung ein Parteienübereinkommen nicht zustande kommt, ist eine Geldentschädigung zu gewähren, für deren Ermittlung die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 sowie der §§ 5 bis 9 des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, sinngemäß anzuwenden sind. Die Bezahlung und Verteilung der Geldentschädigung hat unter sinngemäßer Anwendung des § 34 Abs. 1 und Abs. 2 erster Satz des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954 zu erfolgen.

§ 10

Benützung fremder Bringungsanlagen, Kostenbeitrag

(1) Umfaßt ein Bringungsrecht die Berechtigung zur Benützung einer fremden Bringungsanlage (§ 1 Abs. 2 lit. b), so hat deren Eigentümer Anspruch auf einen Beitrag zum Auf-

wand für die Errichtung, Ausgestaltung, Erhaltung und den Betrieb der Bringungsanlage.

(2) Der Beitrag zum Aufwand für die Errichtung und Ausgestaltung ist — unter Berücksichtigung des Erhaltungszustandes — auf der Grundlage der Kosten zu bemessen, die der Bau des für die Mitbenützung in Betracht kommenden Teiles der Anlage im Zeitpunkt der Antragstellung dem Eigentümer der Anlage verursachen würde.

(3) Der Beitrag zum Aufwand für die Erhaltung ist auf der Grundlage des durchschnittlichen Erhaltungsaufwandes des für die Mitbenützung in Betracht kommenden Teiles der Anlage zu bemessen. Dies gilt sinngemäß auch für den Beitrag zum Betriebsaufwand.

(4) Für die Festsetzung des Kostenanteiles sind die Bestimmungen des § 15 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

§ 11

Änderung und Aufhebung von Bringungsrechten

(1) Haben sich die Verhältnisse, die für die Einräumung eines Bringungsrechtes maßgebend waren, geändert, so ist das Bringungsrecht auf Antrag des Berechtigten oder des Eigentümers eines hierfür beanspruchten Grundstückes oder einer hierfür beanspruchten Bringungsanlage den geänderten Verhältnissen entsprechend abzuändern oder, falls der Bedarf für ein Bringungsrecht dauernd weggefallen ist, aufzuheben.

(2) Wird ein Bringungsrecht abgeändert oder aufgehoben, so hat die Agrarbehörde auf Antrag gleichzeitig auszusprechen, in welchem Umfang der bisher Berechtigte die Bringungsanlage zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen hat. Die Beseitigung der Bringungsanlage oder von Teilen derselben darf insoweit nicht angeordnet werden, als Kosten entständen, die im Verhältnis zu dem für den Grundeigentümer erzielbaren Vorteil unwirtschaftlich wären.

(3) Ist der Bedarf an einer auf Grund dieses Gesetzes errichteten Bringungsanlage oder an Teilen einer solchen gänzlich weggefallen, dann sind eingelöste oder enteignete Grundstücke auf Antrag des früheren Eigentümers oder seines Rechtsnachfolgers an diese gegen eine angemessene Entschädigung, die nach dem Wert der Grundfläche und unter Bedachtnahme auf die Höhe der seinerzeitigen Entschädigung festzusetzen ist, rückzuüberreichen.

§ 12

Regelung oder Aufhebung von Felddienstbarkeiten

Ohne Rücksicht auf den Rechtstitel ihrer Entstehung sind Felddienstbarkeiten, die durch eine Maßnahme nach diesem Gesetz gänzlich entbehrlich werden, entschädigungslos aufzuheben. Soweit solche Felddienstbarkeiten nicht gänzlich entbehrlich werden, ist ihre Ausübung nach Maßgabe des noch vorhandenen Bedarfes zu regeln.

§ 13

Verwendung von Baustoffen

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen eine Bringungsanlage errichtet wird, haben zu dulden, daß bei der Herstellung der Bringungsanlage auf der unmittelbar beanspruchten Grundfläche anfallende Steine, Schotter und Humus für die Zwecke dieser Anlage ohne Anspruch auf Entschädigung verwendet werden.

II. Hauptstück

Bringungsgemeinschaften

§ 14

Bildung von Bringungsgemeinschaften

(1) Wird ein Bringungsrecht, das die Berechtigung zur Errichtung einer Bringungsanlage (§ 1 Abs. 2 lit. a) oder zur Benützung einer fremden Bringungsanlage (§ 1 Abs. 2 lit. b) umfaßt, zugunsten mehrerer Grundstücke von mindestens drei verschiedenen Eigentümern gemeinsam eingeräumt, so bilden die Eigentümer dieser Grundstücke eine Bringungsgemeinschaft.

(2) Überdies sind auch die Eigentümer anderer als der im Abs. 1 genannten Grundstücke auf Antrag in die Bringungsgemeinschaft als Mitglieder einzubeziehen, wenn

a) die Bringungsanlage den einzubeziehenden Grundstücken zum Vorteil gereicht und

b) die Voraussetzungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vorliegen.

(3) Die Bringungsgemeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Sie hat die Bringungsanlage zu errichten, auszugestalten, zu erhalten und zu verwalten sowie die hierfür erforderlichen Sach-, Arbeits- und Geldaufwendungen zu leisten und auf ihre Mitglieder umzulegen.

(4) Die Bringungsgemeinschaft ist aufzulösen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 weggefallen sind und die Bringungsgemeinschaft ihre Verpflichtungen erfüllt hat.

§ 15

Mitgliedschaft und Kostentragung

(1) Die Mitgliedschaft an einer Bringungsgemeinschaft ist mit dem Eigentum an den im § 14 Abs. 1 und 2 genannten Grundstücken verbunden.

(2) Das Ausmaß, in dem das einzelne Mitglied im Verhältnis zu den anderen Mitgliedern an der Erfüllung der Aufgaben der Bringungsgemeinschaft teilnimmt, bestimmt sich nach dem Anteilsverhältnis; es ist, sofern es nicht zwischen den Mitgliedern vereinbart wird, nach Maßgabe des Vorteiles, den die Bringungsanlage dem Grundstück gewährt, von Amts wegen festzusetzen. Bei der Beurteilung des Vorteiles ist auf alle den Umfang der Benützung beeinflussenden Umstände, insbesondere auf das Ausmaß und die Nutzbarkeit des Grundstückes sowie auf die benötigte Streckenlänge, Bedacht zu nehmen.

(3) Sofern der Vorteil der Schneefreihaltung einer Bringungsanlage den Mitgliedern einer Bringungsgemeinschaft nicht entsprechend ihrem Anteil nach Abs. 2 zukommt, sind die Kosten für die Schneefreihaltung auf die Mitglieder nach dem Verhältnis ihres Vorteiles aus der Schneefreihaltung aufzuteilen.

(4) Wenn sich die für die Festlegung des Anteilsverhältnisses maßgebend gewesenen Umstände geändert haben, so ist in sinngemäßer Anwendung des Absatzes 2 das Anteilsverhältnis neu zu bestimmen.

(5) Wenn nachträglich ein Mitglied nach § 14 Abs. 2 in die Bringungsgemeinschaft einbezogen wird, so hat dieses Mitglied zu den Kosten der Errichtung und Ausgestaltung der Bringungsanlage nach dem gemäß Abs. 4 festgelegten Anteilsverhältnis einen Beitrag zu leisten. Dieser Beitrag ist, sofern hierüber ein Parteienübereinkommen nicht zustande kommt, in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 10 Abs. 2 festzusetzen. Dasselbe gilt, wenn sich die Anteile eines Mitgliedes an einer Bringungsgemeinschaft erhöhen, mit der Maßgabe, daß bei der Berechnung des Beitrages die nach dem bisherigen Anteilsrecht entrichteten Beiträgeleistungen zu berücksichtigen sind.

(6) Die Mitgliedschaft an einer Bringungsgemeinschaft erlischt durch Bescheid der Agrarbehörde, mit dem die Bringungsgemeinschaft aufgelöst oder das Ausscheiden des Mitgliedes verfügt wird, weil die Voraussetzungen im Sinne des Gesetzes nicht mehr gegeben sind.

(7) Für die Einbringung rückständiger Leistungen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes — VVG. 1950, BGBl. Nr. 172. Den Bringungsgemeinschaften wird gemäß § 3 Abs. 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes — VVG. 1950 als Anspruchsberechtigten zur Eintreibung dieser Geldleistungen die Einbringung im Verwaltungswege (politische Exekution) gewährt.

§ 16

Die Organe der Bringungsgemeinschaft

(1) Die Organe der Bringungsgemeinschaft sind

- a) die Vollversammlung;
- b) der Ausschuß;
- c) der Obmann.

(2) Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder der Bringungsgemeinschaft zur Vollversammlung eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; ist zur festgesetzten Zeit nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist die Vollversammlung nach Ablauf einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Miteigentümer einer Liegenschaft sind zusammen als ein Mitglied zu zählen. Sofern die Satzungen (§ 17) nicht anderes bestimmen, hat sich das Stimmrecht der Mitglieder nach dem Anteilsverhältnis zu richten. Die Vollversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.

(3) Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses ist von der Agrarbehörde je nach der Größe der Zahl der Mitglieder der Bringungsgemeinschaft mit mindestens drei und höchstens zehn vom Hundert derselben festzusetzen. Die Mitglieder des Ausschusses sind von der Vollversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von fünf Jahren zu wählen. Als gewählt gelten der Reihe nach jene Mitglieder (Ersatzmänner), die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Jedes Mitglied der Bringungsgemeinschaft ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen. Eine Neuwahl ist durchzuführen, wenn es mindestens die Hälfte der Ausschußmit-

glieder verlangt oder die Zahl der Ausschußmitglieder trotz Einberufung der Erasmänner unter die Hälfte absinkt.

(4) Die Ausschußmitglieder haben unmittelbar nach ihrer Wahl aus ihrer Mitte den Obmann und dessen Stellvertreter zu wählen. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

(5) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen wurden und der Obmann sowie mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Verhinderung von Mitgliedern sind Erasmänner einzuberufen. Der Ausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.

(6) Von der Wahl des Ausschusses ist abzuweichen, wenn die Bringungsgemeinschaft weniger als 15 Mitglieder umfaßt; in diesem Fall ist der Obmann (Obmannstellvertreter) von der Vollversammlung zu wählen.

(7) Der Obmann hat bei Vollversammlungen und Ausschußsitzungen den Vorsitz zu führen. Er vertritt die Bringungsgemeinschaft nach außen.

(8) Vertretungshandlungen, die der Bringungsgemeinschaft Verbindlichkeiten auferlegen, sind bei sonstiger Rechtswirksamkeit vom Obmann und einem weiteren Ausschußmitglied vorzunehmen; dies gilt auch für die Fertigung von Urkunden.

(9) Im Falle der Verhinderung des Obmannes sind seine Geschäfte vom Obmannstellvertreter zu führen.

§ 17

Satzungen

(1) Die Agrarbehörde hat die Einrichtung und Tätigkeit der Bringungsgemeinschaft mit Bescheid durch eine Satzung zu regeln. Diese hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten über

a) Namen, Sitz und Zweck der Bringungsgemeinschaft;

b) Rechte und Pflichten der Mitglieder nach diesem Gesetz;

c) den Aufgabenbereich der Organe nach diesem Gesetz;

d) das Abstimmungsverhältnis bei Beschlußfassung in der Vollversammlung und im Ausschuß, wobei bei jenen Beschlüssen, die die ordentliche Verwaltung übersteigen (wie die Aufnahme von Darlehen), die Genehmigung durch die Agrarbehörde vorzusehen ist.

(2) Die Genehmigung nach Abs. 1 lit. d darf nicht erteilt werden, wenn ein Beschluß gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt oder aus wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist.

(3) Beschlüsse, ob und in welchem Umfang eine Bringungsanlage schneefrei zu halten ist, können nur die nach § 15 Abs. 3 in Betracht kommenden Mitglieder fassen, wobei sich der Stimmenanteil nach dem Verhältnis der Kostentragung richtet.

§ 18

Aufsicht

(1) Unterläßt eine Bringungsgemeinschaft die Bestellung der Organe oder vernachlässigen die Organe ihre satzungsgemäßen Aufgaben, so kann die Agrarbehörde einen Sachwalter bestellen und diesen mit den Befugnissen der Organe auf Kosten der Bringungsgemeinschaft betrauen.

(2) Vernachlässigen Bringungsberechtigte oder eine Bringungsgemeinschaft die ordnungsgemäße Instandhaltung oder Wartung der Bringungsanlage, so hat die Agrarbehörde, sobald sie davon Kenntnis erlangt, das Erforderliche zu veranlassen. Die Benützung einer Bringungsanlage oder von Teilen derselben ist zu untersagen, wenn die Bringungsanlage in einem Maße den Vorschriften nach § 6 Abs. 1 nicht mehr entspricht, daß durch ihre Benützung eine Gefährdung von Menschen oder Sachen droht.

III. Hauptstück

Behörden und Verfahren

§ 19

Zuständigkeit

(1) Die Agrarbehörde hat neben den ihr in diesem Gesetz ausdrücklich übertragenen Aufgaben auf Antrag unter Ausschluß des Rechtsweges über Streitigkeiten zu entscheiden, die

a) Bestand, Inhalt, Umfang und Ausübung eines Bringungsrechtes oder

b) Entschädigungs- oder Beitragsleistungen nach diesem Gesetz betreffen oder

c) zwischen einer Bringungsgemeinschaft und ihren Mitgliedern oder den Mitgliedern untereinander aus dem Gemeinschaftsverhältnis entstehen.

(2) Die Berufung an den Obersten Agrarsenat steht gegen Erkenntnisse des Landesagrarsenates offen, mit denen

a) einem Begehren um Einräumung, Abänderung oder Aufhebung eines Bringungsrechtes oder um Regulierung oder Aufhebung einer Felddienstbarkeit keine Folge gegeben wird;

b) ein Bringungsrecht eingeräumt, abgeändert oder aufgehoben oder eine Felddienstbarkeit reguliert oder aufgehoben wird;

c) ein Grundstückseigentümer in eine Bringungsgemeinschaft als Mitglied einbezogen wird, jedoch ausgenommen die Festsetzung des Anteilsverhältnisses;

d) ein Mitglied aus einer Bringungsgemeinschaft ausgeschlossen wird;

e) Grundflächen enteignet werden.

(3) Die Berufung an den Obersten Agrarsenat ist in den im Abs. 2 lit. a bis d genannten Fällen nur gegen abändernde Erkenntnisse des Landesagrarssenates zulässig.

§ 20

Befugnisse der Organe

(1) Während des Verfahrens sind die Organe der Agrarbehörde und die von ihr ermächtigten Personen, soweit dies für die Zwecke des Verfahrens erforderlich ist und die Bestimmungen des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, des Bundesgesetzes über die militärischen Sperrgebiete, BGBl. Nr. 204/1963, sowie des Bundesgesetzes über militärische Munitionslager, BGBl. Nr. 197/1967, nicht entgegenstehen, berechtigt,

a) jedes Grundstück mit Ausnahme der darauf errichteten Gebäude zu betreten und, soweit es die Bewirtschaftungsverhältnisse erlauben, zu befahren;

b) einzelne die Arbeiten hindernde Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen im notwendigen Umfang zu beseitigen und

c) alle erforderlichen Grenzzeichen und vorübergehend auch Vermessungszeichen anzubringen.

(2) Bei der Ausübung der Berechtigung nach Abs. 1 sind Beeinträchtigungen an Grundstücken soweit als möglich zu vermeiden.

§ 21

Rechtsnachfolge, Parteierklärungen, Vergleiche

(1) Im Falle eines Eigentumswechsels tritt der Erwerber des Grundstückes in das anhängige Verfahren in der Lage ein, in der sich das Verfahren befindet.

(2) Die während des Verfahrens durch Bescheide oder durch vor der Agrarbehörde abgegebene Erklärungen der Parteien geschaffene Rechtslage ist auch für die Rechtsnachfolger bindend.

(3) Die während des Verfahrens vor der Agrarbehörde abgegebenen Erklärungen und die mit Genehmigung der Agrarbehörde abgeschlossenen Vergleiche bedürfen keiner Genehmigung durch andere Behörden. Solche Erklärungen und Vergleiche können nur mit Zustimmung der Agrarbehörde widerrufen werden. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn aus einem Widerruf eine erhebliche Störung des Verfahrens zu besorgen ist, wie insbesondere dann, wenn auf Grund der zu widerrufenden Erklärungen bereits wirtschaftliche Maßnahmen getroffen, Bescheide ergangen oder sonstige Rechtshandlungen gesetzt sind.

§ 22

Eintragung in die öffentlichen Bücher

Die auf Grund dieses Gesetzes nach den Bestimmungen der §§ 8, 9, 11 Abs. 3 und 12 erforderlichen Eintragungen in die öffentlichen Bücher hat die Agrarbehörde von Amts wegen zu veranlassen.

IV. Haupttitel

Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 23

Strafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig

a) eine Bringungsanlage ohne Bewilligung der Agrarbehörde errichtet oder abändert oder eine Bringungsanlage benützt, obwohl die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 und Abs. 3 nicht vorliegen oder die Benützung nach § 18 Abs. 2 untersagt wurde;

b) den Anordnungen der Agrarbehörde, die auf Grund dieses Gesetzes oder der gemäß § 4 Abs. 2 erlassenen Verordnung ergangen sind, zuwiderhandelt;

c) die Organe der Agrarbehörde oder die von ihr ermächtigten Personen hindert, die ihnen im § 20 eingeräumten Befugnisse auszuüben;

d) Grenz- oder Vermessungszeichen oder sonstige Behelfe, die für die Durchführung eines

Verfahrens nach diesem Gesetz gesetzt sind, beschädigt, entfernt, verfehlt oder verändert, begeht, soweit kein gerichtlich strafbarer Tatbestand vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und wird mit einer Geldstrafe bis 10.000.— Schilling bestraft.

(2) Die Geldstrafen fließen dem Landeskulturfonds für Tirol zu.

(3) Im Straferkenntnis ist auch über die aus der Verwaltungsübertretung abgeleiteten privatrechtlichen Ansprüche zu entscheiden (§ 57 BStG.).

§ 24

Gebühren- und Abgabebefreiung

Alle Amtshandlungen und schriftlichen Ausfertigungen in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind von den durch landesrechtliche Vorschriften vorgesehenen Gebühren und Verwaltungsabgaben befreit.

Der Landtagspräsident:

Rugger

Der Landeshauptmann:

Wallnöfer

Das Mitglied der Landesregierung:

Troppmair

Der Landesamtsdirektor:

Kathrein

§ 25

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Juni 1970 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 13. Juni 1933, LGBl. Nr. 56, außer Kraft.

(2) Bringungsrechte und Güter- und Seilwegegenossenschaften im Sinne des Gesetzes LGBl. Nr. 56/1933 gelten als Bringungsrechte und Bringungsgemeinschaften im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Alpwege, die auf Grund der Bestimmungen des Alpschutzgesetzes, LGBl. Nr. 81/1920, gebaut wurden, gelten als Bringungsanlagen im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Dienstbarkeiten, die zur Anlage eines Alpweges bestellt wurden, gelten als Bringungsrechte im Sinne dieses Gesetzes.

(5) Erhaltungsgenossenschaften nach dem Alpschutzgesetz, deren Aufgabe in der Erhaltung eines Alpweges besteht, gelten als Bringungsgemeinschaften im Sinne dieses Gesetzes.

Nr. 452

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung III b¹

VERORDNUNG

der Landesregierung vom 9. September 1975 über die technische Ausstattung der Bringungsanlagen sowie über die Erhaltung und den Betrieb von Seilwegen (Güter- und Seilwege-Verordnung)

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes — GSLG 1970, LGBl. Nr. 40, wird verordnet:

Abschnitt I

Güterwege

§ 1

Allgemeine Ausstattung

(1) Die Fahrbahn ist so auszustatten, daß ihre Tragfähigkeit dem Verkehr, für den der Güterweg bestimmt ist, entspricht.

(2) Die Tragfähigkeit von Brücken hat, soweit sie nicht ausschließlich dem Fußgängerverkehr dienen, mindestens den in der ONORM B 4002, verlautbart in der Wiener Zeitung vom 29. November 1970, für Feldwegbrücken festgelegten Belastungen zu entsprechen.

(3) Güterwege mit nur einem Fahrstreifen sind mit der erforderlichen Anzahl von Ausweichstellen auszustatten.

(4) Begrenzt keine ansteigende Böschung die Fahrbahn, so sind Bankette mit mindestens 40 cm Breite anzuschließen.

(5) Wird ein Güterweg von Zäunen begrenzt, so sind diese außerhalb von Fahrbahn und Banketten zu errichten.

(6) Geländeanschnitte und Materialanschnitten sind so auszuführen oder abzustützen, daß ihre Standsicherheit gewährleistet ist.

(7) Das auf der Wegeroberfläche anfallende Niederschlagswasser ist durch entsprechende Vorkehrungen schadlos abzuleiten.

(8) Anschnitts- und Anschüttungsflächen, die nicht als Fahrbahn dienen, sind bei geeigneter Bodenbeschaffenheit zu begrünen, soweit nicht im Wald ein natürlicher Bewuchs zu erwarten ist.

§ 2

Besondere Ausstattung von Güterwegen, die nicht nur für den Verkehr mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen bestimmt sind

(1) Die Längsneigung des Weges, in Kurven die des Fahrbahnninnenrandes, darf 12 v. H. nicht übersteigen. In Ausnahme-

fällen darf diese Neigung zur Vermeidung unvertretbar hoher Kosten bis zu 14 v. H. betragen.

(2) Der Halbmesser des Fahrbahnaußenrandes darf bei Kurven 20 m nicht unterschreiten. Bei Kehren darf er bis auf 9 m verringert werden.

(3) Güterwege für einen Verkehr mit Fahrzeugen über 3,5 t Gesamtgewicht sind mit einer mindestens 3 m breiten Fahrbahn auszustatten.

(4) Güterwege mit nur einem Fahrstreifen sind mit Ausweichen auf Sicht, tunlichst jedoch in Abständen von 200 m, auszustatten.

(5) Wegränder sind dort, wo der Wegrkörper von einer Mauer gestützt wird oder wo vom Wegrand eine mehr als 50 v. H. geneigte Böschung mehr als 2 m tief abfällt, mit Leitpfählen, Wehrsteinen, Geländern oder Zäunen zu kennzeichnen.

(6) Brücken sind mit Geländern zu versehen.

§ 3

Kennzeichnung

(1) Güterwege sind als Privatwege zu kennzeichnen.

(2) Gefahrenstellen sind durch Gebotszeichen im Sinne des § 50 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 402/1975, anzukünden. Beschränkungen der Geschwindigkeit, des Gewichtes und der Abmessung der Fahrzeuge sind durch entsprechende Verbotsschilder im Sinne des § 52 lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960 zu kennzeichnen.

§ 4

Projekt

(1) Das vom Antragsteller vorzulegende Projekt hat einen technischen Bericht, einen Lageplan im Katastermaßstab und ein Verzeichnis der in Anspruch zu nehmenden Grundstücke zu enthalten.

(2) Der technische Bericht hat Angaben zu enthalten über:

a) Zweck des Güterweges,
b) größte Breite und Höhe sowie das zulässige Gesamtgewicht der Fahrzeuge, mit denen der Güterweg befahren werden soll,

c) Wegbreite,

d) Breite und Ausrüstung der Fahrbahn sowie der Bankette,

e) Mindesthalbmesser des Fahrbahnaußenrandes in Kehren,

f) Böschungswinkel, Steigungsverhältnisse,

g) Bauart der Mauerwerke und sonstiger Vorkehrungen zur Abstützung des Wegrkörpers und der Hanganschnitte,

h) Baumaterial, Konstruktionsart und Lichtmaße der Brücken, Durchlässe und Vihsperren,

i) Vorkehrungen bei Kreuzungen mit Verkehrseinrichtungen, Bodenseilzügen, Freileitungen und unterirdischen Leitungen,

j) Vorkehrungen zur Ableitung des auf der Wegeroberfläche anfallenden Niederschlagswassers,

k) Art der Wegrandkennzeichnung und -sicherung.

Die Angaben können durch Zeichnungen erbracht werden, wenn die Darstellung dadurch vereinfacht oder verdeutlicht wird.

(3) Im Lageplan sind auszuweisen:

a) Trasse des Güterweges,

b) Hekometrierung und Längsneigung der Trasse,

c) bauliche Anlagen im Zuge eines Güterweges, wie Brücken, Durchlässe, Vihsperren usw.,

d) Kreuzungen mit Verkehrseinrichtungen und Freileitungen,

e) Quelleneinzugsbereiche, die durch die Weganlage berührt werden.

(4) Die Agrarbehörde kann weitere Projektsunterlagen verlangen, wenn dies zur Überprüfung der Sicherheit notwendig erscheint.

Abschnitt II

Seilwege

§ 5

Ausstattung von Materialseilwegen

(1) Seilwege sind so anzulegen, daß keine Wohngebäude überquert werden.

(2) Der Einfahrtsbereich der Stationen ist so zu gestalten, daß er gut überblickt und daß die notwendige Bedienungs- und Ladetätigkeit ungehindert ausgeführt werden kann.

(3) Antriebe und Winden sind mit einer sowohl regulierbaren als auch feststellbaren Bremse auszustatten, die unmittelbar auf die Antriebsscheibe oder Seiltrommel wirkt. Anlagen, bei denen im Leerlauf eine wesentliche Geschwindigkeitserhöhung auftritt, sind mit einer zweiten Bremse auszustatten.

(4) Bei der Feststellung der Fahrgeschwindigkeit sind die Ablenkungsradien der Seilaufleger und die Art der Einfahrtssicherungen zu berücksichtigen.

(5) Verankerungen sind für eine 1,5-fache Standsicherheit zu bemessen. Eine

die Standsicherheit vergrößernde Erdauf-
last kann hiezu eingerechnet werden.

(6) Seilklemmen sind für eine Belastungsgrenze von 0,8 der Nennfestigkeit des Seiles zu bemessen. Anklemmungen des Laufwerkes am Zugseil sind so auszuführen, daß die größte Zugwirkung mit 3facher Sicherheit übertragen wird.

(7) Das Tragseil ist so zu bemessen, daß die Spannkraft, die sich aus der Grund- und Höhenspannkraft sowie aus der Spannkraft infolge der größten Last bei der ungünstigsten Wagenstellung ergibt, die 0,33fache Bruchlast des Tragseiles nicht überschreitet.

(8) Das Zugseil ist so zu bemessen, daß die Spannkraft, die sich aus der Grund- und Höhenspannkraft, den Rollwiderständen und den dynamischen Kräften ergibt, die 0,2fache Bruchlast des Zugseiles nicht überschreitet.

(9) Das Telefon- und Signalseil ist so zu bemessen, daß die Spannkraft, die sich aus der Grund- und Höhenspannkraft ergibt, die 0,33fache Bruchlast des Telefon- und Signalseiles nicht überschreitet.

(10) Die Durchmesser von Einrichtungen, die Seile ablenken, sind nach dem Verhältnis zum Seildurchmesser und nach dem Druck der Rollen des Laufwerkes so zu bemessen, daß die 0,66fache Bruchlast des Seiles nicht überschritten wird.

(11) Die Querbelastung eines Seiles durch eine Förderlast darf die 0,125fache geringste Seilspannkraft nicht überschreiten.

(12) Die Abstände zwischen den Seilen sind entsprechend dem von örtlichen Windverhältnissen und Spannfeldlängen abhängigen Ausschwingen der Seile sowie dem Auspendeln der an ihnen hängenden Förderlasten festzulegen.

(13) Die Abstände zwischen den bewegten Teilen eines Seilweges und dem Gelände bzw. dessen Bewuchs oder baulichen Anlagen sind unter Berücksichtigung des Ausschwingens der Seile und der Förderlast nach der Art der Objekte sowie nach der Befahrbarkeit des Bodens und einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Schneelage festzulegen.

§ 6

Ausstattung von Seilwegen mit Personenbeförderung

Bei Seilwegen mit Personenbeförderung sind über die für Materialseilwege geforderte Ausstattung hinaus noch folgende Bestimmungen einzuhalten:

(2) Die Tragfähigkeit von Brücken hat, soweit sie nicht ausschließlich dem Fußgängerverkehr dienen, mindestens den in der UNORM B 4002, verlaubar in der Wiener Zeitung vom 29. November 1970, für Feldwegbrücken festgelegten Belastungen zu entsprechen.

(3) Güterwege mit nur einem Fahrstreifen sind mit den erforderlichen Anzahl von Ausweichstellen auszustatten.

(4) Begrenzt keine ansteigende Böschung die Fahrbahn, so sind Bankette mit mindestens 40 cm Breite anzuschließen.

(5) Wird ein Güterweg von Zäunen begrenzt, so sind diese außerhalb von Fahrbahn und Banketten zu errichten.

(6) Geländeanschnitte und Materialanschnitten sind so auszuführen oder abzustützen, daß ihre Standsicherheit gewährleistet ist.

(7) Das auf der Wegoberfläche anfallende Niederschlagswasser ist durch entsprechende Vorkehrungen schadlos abzu-
leiten.

(8) Anschnitts- und Anschüttungsflächen, die nicht als Fahrbahn dienen, sind bei geeigneter Bodenbeschaffenheit zu begrünen, soweit nicht im Wald ein natürlicher Bewuchs zu erwarten ist.

§ 2

Besondere Ausstattung von Güterwegen, die nicht nur für den Verkehr mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen bestimmt sind

(1) Die Längsneigung des Weges, in Kurven die des Fahrbahnenrandes, darf 12 v. H. nicht übersteigen. In Ausnahmefällen darf diese Neigung zur Vermeidung unvermeidbar hoher Kosten bis zu 14 v. H. betragen.

(2) Der Halbmesser des Fahrbahnenrandes darf bei Kurven 20 m nicht unterschreiten. Bei Kehren darf er bis auf 9 m verringert werden.

(3) Güterwege für einen Verkehr mit Fahrzeugen über 3,5 t Gesamtgewicht sind mit einer mindestens 3 m breiten Fahrbahn auszustatten.

(4) Güterwege mit nur einem Fahrstreifen sind mit Ausweichen auf Sicht, tunlichst jedoch in Abständen von 200 m, auszustatten.

(5) Wegränder sind dort, wo der Wegkörper von einer Mauer gestützt wird oder wo vom Wegrand eine mehr als 50 v. H. geneigte Böschung mehr als 2 m tief abfällt, mit Leitpfählen, Wehrsteinen, Geländern oder Zäunen zu kennzeichnen.

(6) Brücken sind mit Geländern zu versehen.

§ 3

Kennzeichnung

(1) Güterwege sind als Privatwege zu kennzeichnen.

(2) Gefahrenstellen sind durch Gebotszeichen im Sinne des § 50 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 402/1975, anzukünden. Beschränkungen der Geschwindigkeit, des Gewichtes und der Abmessung der Fahrzeuge sind durch entsprechende Verbotsschilder im Sinne des § 52 lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960 zu kennzeichnen.

§ 4

Projekt

(1) Das vom Antragsteller vorzulegende Projekt hat einen technischen Bericht, einen Lageplan im Katastermaßstab und ein Verzeichnis der in Anspruch zu nehmenden Grundstücke zu enthalten.

(2) Der technische Bericht hat Angaben zu enthalten über:

a) Zweck des Güterweges,
b) größte Breite und Höhe sowie das zulässige Gesamtgewicht der Fahrzeuge, mit denen der Güterweg befahren werden soll,

c) Wegbreite,

d) Breite und Ausrüstung der Fahrbahn sowie der Bankette,

e) Mindesthalbmesser des Fahrbahnenrandes in Kehren,

f) Böschungswinkel, Steigungsverhältnisse,

g) Bauart der Mauerwerke und sonstiger Vorkehrungen zur Abstützung des Wegkörpers und der Hanganschnitte,

h) Baumaterial, Konstruktionsart und Lichteinmaß der Brücken, Durchlässe und Viehsperren,

i) Vorkehrungen bei Kreuzungen mit Verkehrseinrichtungen, Bodenseilzügen, Freileitungen und unterirdischen Leitungen,

j) Vorkehrungen zur Ableitung des auf der Wegoberfläche anfallenden Niederschlagswassers,

k) Art der Wegrandkennzeichnung und -sicherung.

Die Angaben können durch Zeichnungen erbracht werden, wenn die Darstellung dadurch vereinfacht oder verdeutlicht wird.

(3) Im Lageplan sind auszuweisen:

a) Trasse des Güterweges,

b) Hektometrierung und Längsneigung der Trasse,

c) bauliche Anlagen im Zuge eines Güterweges, wie Brücken, Durchlässe, Viehsperren usw.,

d) Kreuzungen mit Verkehrseinrichtungen und Freileitungen,

e) Quelleneinzugsbereiche, die durch die Weganlage berührt werden.

(4) Die Agrarbehörde kann weitere Projektunterlagen verlangen, wenn dies zur Überprüfung der Sicherheit notwendig erscheint.

Abchnitt II

Seilwege

§ 5

Ausstattung von Materialseilwegen

(1) Seilwege sind so anzulegen, daß keine Wohngebäude überquert werden.

(2) Der Einfahrtsbereich der Stationen ist so zu gestalten, daß er gut überblickt und daß die notwendige Bedienungs- und Laderichtigkeit ungehindert ausgeführt werden kann.

(3) Antriebe und Winden sind mit einer sowohl regulierbaren als auch feststellbaren Bremse auszustatten, die unmittelbar auf die Antriebsscheibe oder Seiltrommel wirkt. Anlagen, bei denen im Leerlauf eine wesentliche Geschwindigkeitserhöhung auftritt, sind mit einer zweiten Bremse auszustatten.

(4) Bei der Feststellung der Fahrgeschwindigkeit sind die Ablenkungsradii der Seilaufleger und die Art der Einfahrtssicherungen zu berücksichtigen.

(5) Verankerungen sind für eine 1,5fache Standsicherheit zu bemessen. Eine die Standsicherheit vergrößernde Erdauf-
last kann hiezu eingerechnet werden.

(6) Seilklemmen sind für eine Belastungsgrenze von 0,8 der Nennfestigkeit des Seiles zu bemessen. Anklemmungen

des Laufwerkes am Zugseil sind so auszuführen, daß die größte Zugwirkung mit 3facher Sicherheit übertragen wird.

(7) Das Tragsseil ist so zu bemessen, daß die Spannkraft, die sich aus der Grund- und Höhenspannkraft sowie aus der Spannkraft infolge der größten Last bei der ungünstigsten Wagenstellung ergibt, die 0,33fache Bruchlast des Tragsseiles nicht überschreitet.

(8) Das Zugseil ist so zu bemessen, daß die Spannkraft, die sich aus der Grund- und Höhenspannkraft, den Rollwiderständen und den dynamischen Kräften ergibt, die 0,2fache Bruchlast des Zugseiles nicht überschreitet.

(9) Das Telefon- und Signalseil ist so zu bemessen, daß die Spannkraft, die sich aus der Grund- und Höhenspannkraft

ergibt, die 0,33fache Bruchlast des Telefon- und Signalseiles nicht überschreitet.

(10) Die Durchmesser von Einrichtungen, die Seile ablenken, sind nach dem Verhältnis zum Seildurchmesser und nach dem Druck der Rollen des Laufwerkes so zu bemessen, daß die 0,66fache Bruchlast des Seiles nicht überschritten wird.

(11) Die Querbelastung eines Seiles durch eine Förderlast darf die 0,125fache geringste Seilspannkraft nicht überschreiten.

(12) Die Abstände zwischen den Seilen sind entsprechend dem von örtlichen Windverhältnissen und Spannfeldlängen abhängigen Ausschwingen der Seile sowie dem Auspendeln der an ihnen hängenden Förderlasten festzulegen.

(13) Die Abstände zwischen den bewegten Teilen eines Seilweges und dem Gelände bzw. dessen Bewuchs oder baulichen Anlagen sind unter Berücksichtigung des Ausschwingens der Seile und der Förderlast nach der Art der Objekte sowie nach der Befahrbarkeit des Bodens und einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Schneelage festzulegen.

§ 6

Ausstattung von Seilwegen mit Personenbeförderung

Bei Seilwegen mit Personenbeförderung sind über die für Materialseilwege geforderte Ausstattung hinaus noch folgende Bestimmungen einzuhalten:

Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz

S A T Z U N G
der
B R I N G U N G S G E M E I N S C H A F T

gemäß § 17 Abs. 1 GSLG. 1970

erlassen mit Bescheid vom, Zl. III b 1 –

NAME UND SITZ DER BRINGUNGSGEMEINSCHAFT

§ 1

Die Bringungsgemeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes im Sinne des § 14 Abs. 3 Güter- und Seilwegelandesgesetz vom 3. April 1970, LGBl. Nr. 40, (GSLG 1970). Sie hat ihren Sitz in
Mitglieder der Bringungsgemeinschaft sind die jeweiligen Eigentümer der an ihr beteiligten Liegenschaften.

ZWECK DER BRINGUNGSGEMEINSCHAFT

§ 2

Der Zweck der Bringungsgemeinschaft besteht darin, einen nichtöffentlichen Weg (Güterweg) gemeinschaftlich zu errichten, auszugestalten, zu erhalten und zu verwalten sowie die hierfür erforderlichen Sach-, Arbeits- und Geldaufwendungen zu leisten und auf ihre Mitglieder umzulegen.

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 3

(1) Das Recht der Benützung der Bringungsanlage steht den Eigentümern, Pächtern und Fruchtnießern der an der Bringungsgemeinschaft beteiligten Liegenschaften, sonstigen Nutzungsberechtigten, Hausangehörigen und Arbeitskräften dieser Personen sowie allen jenen Personen zu, welche die Vorangeführten zu sich kommen lassen, soweit es sich nicht um Gäste von Gast- und Schankgewerbebetrieben handelt.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) die Vorschriften über die Benützung der Bringungsanlage (Wegordnung) einzuhalten,
- b) den Anordnungen des Obmannes bei Vollversammlungen und Ausschußsitzungen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung Folge zu leisten,
- c) diese Satzung und die darauf fußenden Anordnungen der Verwaltungsorgane zu beachten,
- d) die mit der Mitgliedschaft verbundenen Lasten zu tragen und die beschlossenen Arbeits- und Geldleistungen zum festgesetzten Zeitpunkt zu erbringen.

(3) Jedes taugliche volljährige Mitglied ist weiters verpflichtet, die Wahl zum Obmann oder sonstigen Amtsträgern der Bringungsgemeinschaft anzunehmen und die daraus erwachsenden Pflichten zu erfüllen.

ORGANE DER BRINGUNGSGEMEINSCHAFT

§ 4

Die Organe der Bringungsgemeinschaft sind:

- a) die Vollversammlung,
- b) der Ausschuß,
- c) der Obmann.

WAHL DER ORGANE

§ 5

(1) Die Mitglieder (Ersatzmänner) des Ausschusses sind von der Vollversammlung mit Stimmzetteln zu wählen. Hierbei steht jedem Mitglied eine Stimme zu.

(2) Wählbar sind Mitglieder, deren Ehegatten und Kinder.

(3) Als gewählt gelten der Reihe nach jene Mitglieder (Ersatzmänner), die die meisten Stimmen, die ohne Rücksicht auf die von den Stimmberechtigten vertretenen Anteile zu werten sind, auf sich vereinen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Jeder Gewählte ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

(5) Die Ausschußmitglieder haben unmittelbar nach ihrer Wahl aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen den Obmann und dessen Stellvertreter zu wählen. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Funktionsperiode der Organe beträgt fünf Jahre. Die Wiederwahl kann nur der Obmann ablehnen.

(7) Eine Neuwahl ist durchzuführen, wenn es

- a) mindestens die Hälfte der Ausschußmitglieder verlangt,
- b) die Zahl der Ausschußmitglieder trotz Einberufung der Ersatzmänner unter die Hälfte absinkt,
- c) die Agrarbehörde bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 GSLG. 1970 anordnet.

DIE VOLLVERSAMMLUNG

§ 6

(1) Die Vollversammlung hat regelmäßig einmal im Jahr stattzufinden.

(2) eine außerordentliche Vollversammlung hat stattzufinden,

- a) wenn es der Obmann oder der Ausschuß für notwendig erachtet,
- b) binnen eines Monats ab Antragstellung, wenn es mindestens die Hälfte der Mitglieder begehrt,
- c) wenn es die Agrarbehörde anordnet oder selbst eine einberuft.

(3) Die erste Vollversammlung wird von der Agrarbehörde oder einem von ihr Beauftragten einberufen und geleitet.

(4) Die Einberufung der Vollversammlung hat in der Weise zu geschehen, daß die Tagesordnung mindestens eine Woche vorher ortsüblich kundgemacht wird und die Mitglieder nachweislich eingeladen werden.

(5) Einem Mitglied, das außerhalb der Gemeinde wohnt, in der die Bringungsgemeinschaft ihren Sitz hat, kann über Ausschußbeschuß aufgetragen werden, innerhalb einer gleichzeitig zu bestimmenden Frist einen im Gebiet dieser Gemeinde wohnhaften Zustellungs-

bevollmächtigten namhaft zu machen. Kommt das Mitglied diesem Auftrag nicht nach, gelten Zustellungen mit der ortsüblichen Kundmachung als erfolgt.

(6) Ein Mitglied, das seine Wohnung ändert, hat dies dem Obmann mitzuteilen. Die Unterlassung dieser Mitteilung hat zur Folge, daß alle Zustellungen an den bisherigen Wohnort als ordnungsgemäß gelten.

§ 7

(1) Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Vollversammlung eingeladen wurden und mehr als die Hälfte von ihnen anwesend oder durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten sind.

Mitglieder einer an der Bringungsgemeinschaft beteiligten Liegenschaft werden zusammen als ein Mitglied gezählt.

(2) Sind zur festgesetzten Zeit nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend, ist die Vollversammlung nach Ablauf einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

In der Einladung zur Vollversammlung ist auf das Stattfinden dieser zweiten Vollversammlung und deren Beschlußfähigkeit ausdrücklich hinzuweisen.

§ 8

(1) Die Vollversammlung kann nur unter dem Vorsitz des Obmannes, seines Stellvertreters oder unter Leitung der Agrarbehörde gültige Beschlüsse fassen.

(2) Zu einem Beschluß der Vollversammlung ist die einfache Mehrheit der Erhaltungsanteile der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.

(3) Beschlüsse, ob und in welchem Umfange die Bringungsanlage schneefrei zu halten ist, können im Falle, daß der Vorteil der Schneefreihaltung den Mitgliedern nicht entsprechend ihrem im Anteilsverhältnis festgelegten Anteil zukommt, nur jene Mitglieder fassen, auf welche die Kosten für die Schneefreihaltung nach dem Verhältnis ihres Vorteiles aufgeteilt sind. Der Stimmenanteil hat sich diesfalls nach dem Verhältnis der Kostentragung zu richten.

(4) Das bei der Vollversammlung verfaßte Protokoll ist binnen einer Woche in das Beschlußbuch einzutragen und die Richtigkeit der Eintragung vom Obmann und zwei Ausschußmitgliedern zu bestätigen.

(5) Gegen Vollversammlungsbeschlüsse können überstimmte Mitglieder binnen einer Woche an die Agrarbehörde schriftlich Einspruch erheben.

Mitglieder, die einer Vollversammlung ferngeblieben sind, steht gegen Beschlüsse der versäumten Vollversammlung kein Einspruchsrecht zu.

(6) Vor rechtskräftiger Entscheidung über eingebrachte Einsprüche dürfen die betreffenden Beschlüsse nicht vollzogen werden.

§ 9

Der Wirkungskreis der Vollversammlung umfaßt die Besorgung nachstehender Angelegenheiten:

(1) die Wahl der Ausschußmitglieder, der Ersatzmänner und der Rechnungsprüfer,

(2) die Aufnahme eines Darlehens,

(3) die Veräußerung, Belastung und Verpachtung von Grundstücken, welche im Zuge der Bringungsrechtseinräumung eingelöst oder enteignet wurden,

(4) die Einräumung eines Benützungsrechtes an Bringungsanlagen auf Grundflächen, welche eingelöst oder enteignet wurden, zugunsten von Personen, welche nicht im Genusse des Bringungsrechtes stehen,

(5) die Beschlußfassung über den Vorschlag des Ausschusses auf Entschädigung der Funktionäre,

(6) der Abschluß eines Parteienübereinkommens über die Höhe des Beitrages zu den Kosten der Errichtung und Ausgestaltung der Bringungsanlage bei nachträglicher Einbeziehung eines Mitgliedes in die Bringungsgemeinschaft,

(7) die Beschlußfassung über die Neubestimmung des Anteilsverhältnisses, wenn sich die für dessen Festlegung maßgebend gewesenen Umstände geändert haben,

(8) die Beschlußfassung über die Durchführung und den Umfang der Schneefreihaltung der Bringungsanlage, wobei diese Beschlüsse nur von dem im § 8 Abs. 3 genannten Personenkreis gefaßt werden dürfen.

DER AUSSCHUSS

§ 10

(1) Der Ausschuß besteht aus dem Obmann, dessen Stellvertreter und ... weiteren Mitgliedern.

Für den Ausschuß sind ... Ersatzmänner zu wählen.

(2) Der Ausschuß ist vom Obmann nach Bedarf, spätestens an dem der Sitzung vorangehenden Tag, einzuberufen.

Ebenso kann die Agrarbehörde oder ein von ihr Beauftragter den Ausschuß einberufen.

(3) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen wurden und der Obmann sowie mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Ausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.

(5) Die Beschlüsse sind sofort in das Beschlußbuch einzutragen und von sämtlichen anwesenden Ausschußmitgliedern zu unterschreiben.

(6) Ein Mitglied des Ausschusses hat sich der Stimmabgabe zu enthalten und den Beratungsraum zu verlassen, wenn der Beratungsgegenstand seine Privatinteressen betrifft.

§ 11

(1) Ausschußbeschlüsse sind binnen einer Woche nach Beschlußfassung durch öffentlichen Anschlag während einer Woche kundzumachen.

(2) Gegen Ausschußbeschlüsse können die Mitglieder der Bringungsgemeinschaft binnen einer Woche ab Beginn des Anschlages an die Agrarbehörde schriftlich Einspruch erheben.

§ 12

Zum Wirkungskreis des Ausschusses gehören alle Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind, z. B.

a) die Wahl oder Bestellung weiterer Funktionäre wie Kassier, Schriftführer, Wegmeister usw.,

b) die Erstellung des Jahresvoranschlages, insbesondere Festlegung des Bauvolumens bzw. des Erhaltungskostenaufwandes für das laufende Jahr,

c) allfällige Änderungen des Voranschlages bei unvorhergesehenen Ausgaben,

d) die Genehmigung des Jahresrechnungsabschlusses,

e) die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel durch Umlage auf die Mitglieder der Bringungsgemeinschaft nach Maßgabe des festgelegten Anteilsverhältnisses, sowie Festsetzung eines Zeitpunktes für die Einzahlung der auf Grund des Bauvolumens bzw. des Erhal-

tungskostenaufwandes und des Anteilsverhältnisses errechneten Beitragsleistungen der Mitglieder,

- f) die Erlassung einer Wegordnung,
- g) die Erstattung eines Vorschlages an die Vollversammlung über die Entschädigung im Sinne des § 9 Zif. 5,
- h) die Beschlußfassung über die Einleitung gerichtlicher Schritte usw.

DER OBMANN

§ 13

(1) Der Obmann ist zur Leitung der Bringungsgemeinschaft nach Maßgabe der Beschlüsse des Ausschusses und der Vollversammlung berufen. Er hat die Tagesordnung für Ausschusssitzungen und Vollversammlungen festzulegen. Anträge sind in der Reihenfolge ihres Einlangens auf die Tagesordnung zu setzen und zur Abstimmung zu bringen.

(2) Er vertritt die Bringungsgemeinschaft nach außen.

(3) Zu allen Vertretungshandlungen, durch die der Bringungsgemeinschaft Verbindlichkeiten auferlegt werden, ist der Obmann nur gemeinsam mit einem weiteren Ausschußmitglied befugt; dies gilt insbesondere für die Fertigung von Urkunden.

(4) Ihm obliegen die Aufnahme und Entlohnung der erforderlichen Arbeitskräfte, die Arbeitsanweisung und Arbeitsaufsicht.

(5) Er hat ein Mitglieder-, Grundstück- und Inventarverzeichnis anzulegen und laufend zu führen.

(6) Er hat die Einberufung der Vollversammlung zur Durchführung der Neuwahl zu veranlassen und diese Vollversammlung bis zur Wahl des neuen Obmannes zu leiten.

(7) Er hat die ordnungsgemäße Instandhaltung der Bringungsanlage zu überwachen.

§ 14

(1) Der Obmann ist für seine Mühewaltung angemessen zu entschädigen (§ 9 Zif. 5).

(2) Ist der Obmann verhindert, sind seine Geschäfte vom Obmannstellvertreter zu führen.

(3) Nach Ablauf der Amtsperiode sind alle die Bringungsgemeinschaft betreffenden Unterlagen dem neu gewählten Obmann zu übergeben. Die Übernahme dieser Unterlagen ist im Protokollbuch des Ausschusses zu vermerken und vom alten und neuen Obmann zu bestätigen.

(4) Der neue Obmann hat der Agrarbehörde unverzüglich das Wahlergebnis zu melden.

HAUSHALTSWIRTSCHAFT

KASSIER

§ 15

(1) Dem Kassier obliegt die Abwicklung des Geldverkehrs, die Führung des Kassabuches und der Hilfsaufschreibungen, die Verwahrung des Barvermögens, der Wertpapiere und Belege.

(2) Die Führung von Büchern hat nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchhaltung zu erfolgen:

a) Alle Einnahmen und Ausgaben der Bringungsgemeinschaft sind in zeitlicher und sachlicher Ordnung mit ihrem vollen Betrag ohne Abzug zu buchen (Brutto-Verrechnung).

b) Die Buchungen dürfen nur auf Grund von Belegen durchgeführt werden. Die Belege sind entsprechend den erfolgten Buchungen lückenlos zu numerieren und in einem Ordner abzulegen.

c) Aus den Kassabüchern und sonstigen Aufschreibungen dürfen keine Blätter entfernt und darin keine Radierungen vorgenommen werden. Die Eintragungen sind mit nichtentfernbaren Schreibmitteln vorzunehmen. Leere Zwischenräume werden unbeschreibbar gemacht.

(3) Auszahlungen dürfen nur nach Anweisung durch den Obmann gegen Bestätigung erfolgen. Für Barauszahlungen sind Auszahlungslisten oder Kassenblocks mit Durchschrift zu verwenden.

(4) Zum 31.12. eines jeden Jahres sind die Kassabücher abzuschließen und mit 1.1. des folgenden Jahres neu zu eröffnen. Für das abgelaufene Jahr ist ein Jahresabschluß und für das folgende ein Voranschlag zu erstellen. Unvorhergesehene Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind, bedürfen einer besonderen Genehmigung durch den Ausschuß.

(5) Alle Aufzeichnungen und Belege sind 10 Jahre aufzubewahren.

GELDVERKEHR

§ 16

(1) Bargeld ist bei einem Geldinstitut einzulegen, sofern es nicht umgehend zur Deckung der Auslagen verwendet wird.

(2) Zur Bestreitung laufender Ausgaben ist ein angemessener Betriebsfonds zu bilden. Wenn dieser nicht ausreicht, sind entsprechende Umlagen zu verfügen.

BEITRÄGE, UMLAGEN UND SCHICHTEN

§ 17

(1) Kommen Mitglieder ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Bringungsgemeinschaft nicht fristgerecht nach, hat der Obmann bei der Agrarbehörde unter Darlegung der Vorschreibungsunterlagen die Eintreibung zu beantragen.

(2) Wer beschlossene Arbeitsschichten nicht leistet oder untaugliche Arbeitskräfte beistellt, hat den hierfür ersatzweise festgelegten Geldbetrag zu bezahlen.

RECHNUNGSPRÜFER

§ 18

(1) Buchführung und Rechnungsabschluß sind alljährlich von den gewählten Rechnungsprüfern zu überprüfen. Hiezu sind ihnen vom Obmann alle Buchhaltungsunterlagen spätestens einen Monat vor Vorlage des Jahresabschlusses zu übergeben.

(2) Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist in einer Niederschrift festzuhalten und dem Ausschuß vorzulegen, der gegebenenfalls die zur Behebung festgestellter Mängel erforderlichen Anordnungen zu treffen hat. Wird der Rechnungsabschluß in Ordnung befunden, so genügt ein diesbezüglicher Vermerk, versehen mit Datum und Unterschrift der Prüfer im Kassabuch.

STREITIGKEITEN

§ 19

Über Streitigkeiten, die zwischen der Bringungsgemeinschaft und ihren Mitgliedern oder zwischen den Mitgliedern untereinander aus dem Gemeinschaftsverhältnis entstehen, insbesondere auch über solche, welche Wahlablehnungen, Entschädigungs- oder Beitragsleistungen sowie den Bestand, Inhalt, Umfang und die Ausübung des Bringungsrechtes betreffen, entscheidet die Agrarbehörde unter Ausschluß des Rechtsweges.

Bis zur behördlichen Entscheidung haben sich die Mitglieder der Anordnung des Obmannes zu fügen.

BEHÖRDLICHE AUFSICHT

§ 20

(1) Die Agrarbehörde überwacht die Einhaltung der Bestimmungen.

(2) Vernachlässigt die Bringungsgemeinschaft die Bestellung der Organe oder vernachlässigen die Organe ihre satzungsgemäßen Aufgaben, so kann die Agrarbehörde einen Sachwalter mit den Befugnissen der Organe auf Kosten der Bringungsgemeinschaft betrauen.

(3) Der Genehmigung der Agrarbehörde bedürfen Beschlüsse nach § 9 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 6 und Abs. 7 dieser Satzung.

(4) Wer den von der Agrarbehörde getroffenen Anordnungen, insbesondere den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt oder seinen Pflichten als Mitglied oder Organ der Bringungsgemeinschaft trotz Aufforderung durch die Agrarbehörde nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird mit einer Geldstrafe bis S 10.000,— bestraft.

Für das Amt der Landesregierung
als Agrarbehörde I. Instanz:

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Ziele

Dieses Gesetz dient dem Schutz der Almen mit den Zielen,

- a) ihre nachhaltige Bewirtschaftung und zeitgemäße Entwicklung als Grundlage einer leistungsfähigen Almwirtschaft sicherzustellen und
- b) ihre Erhaltung und Pflege als Teil der Kultur- und Erholungslandschaft zu gewährleisten.

Bei der Verwirklichung dieser Ziele ist auf die Aufgaben und Ziele der überörtlichen Raumordnung, auf die Erhaltung, Sicherung und Pflege der Vielfalt, Eigenart und Schönheit einer in ihrem Wirkungsgefüge möglichst unbeeinträchtigten Natur und Landschaft sowie auf die Interessen der Landeskultur angemessen Bedacht zu nehmen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Almen sind die von den Heimgütern räumlich entfernten landwirtschaftlichen Grundflächen, die wegen ihrer Höhenlage und der klimatischen Verhältnisse während der Sommermonate vorwiegend zur weidwirtschaftlichen Nutzung geeignet sind, sowie die für den Almbetrieb erforderlichen sonstigen Grundflächen, Gebäude und anderen Anlagen.

(2) Bestandteile einer Alm sind insbesondere

- a) landwirtschaftliche Grundflächen, wie Weideflächen und Almanger, und Almwald;
- b) Almbauwerke und sonstige für den Almbetrieb erforderliche Anlagen, wie Viehunterstände, Zäune, Wege, Wasserversorgungs-, Energieversorgungs- und Gülleanlagen.

(3) Servitutsalmen sind Almen, auf denen der Almbetrieb auf Grund eines Nutzungsrechtes

nach dem Wald- und Weideservitutengesetz, LGBl. Nr. 21/1952, ausgeübt wird.

(4) Almbetrieb ist die Ausübung der für Almen typischen, vorwiegend weidwirtschaftlichen Nutzung. Zum Almbetrieb gehören auch die mit der weidwirtschaftlichen Nutzung in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Maßnahmen, wie die Errichtung, Instandsetzung und Erhaltung von Almbauwerken, Viehunterständen, Zäunen und Wegen sowie von Wasser- und Energieversorgungsanlagen, die Ausübung von dem Almbetrieb dienenden Nutzungsrechten sowie Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung von Weideflächen.

§ 3

Feststellung und Aufhebung der Almeigenschaft

(1) Die Behörde hat auf Antrag des Eigentümers oder von Amts wegen mit Bescheid festzustellen, ob eine Alm vorliegt oder ob eine Grundfläche, ein Gebäude oder eine andere Anlage Bestandteil einer Alm ist, wenn eine solche Feststellung im Interesse des Antragstellers oder im öffentlichen Interesse gelegen ist.

(2) Eine im Almbuch (§ 6) eingetragene Grundfläche gilt so lange als Alm oder als Bestandteil einer solchen, bis das Gegenteil mit Bescheid festgestellt wurde.

(3) Die Behörde hat auf Antrag des Eigentümers oder von Amts wegen die Almeigenschaft einer Alm oder eines Bestandteiles einer solchen mit Bescheid aufzuheben, wenn

- a) der Almbetrieb auf Grund der örtlichen Gegebenheiten nicht mehr möglich ist,
- b) höherwertige öffentliche Interessen, wie z. B. der Schutz vor Naturgefahren, die Einstellung des Almbetriebes erfordern oder
- c) es dem zur Bewirtschaftung der Alm Verpflichteten wirtschaftlich nicht zumutbar ist, den Almbetrieb auszuüben, insbesondere die hierfür erforderlichen Grundflächen, Gebäude und ande-

ren Anlagen so zu erhalten, daß der Almbetrieb möglich bleibt, und eine Verpachtung der Alm zu ortsüblichen Bedingungen nicht möglich ist.

§ 4

Bewirtschaftung

(1) Der Eigentümer einer Alm hat, soweit es ihm wirtschaftlich zumutbar ist, dafür zu sorgen, daß der Almbetrieb ordnungsgemäß und regelmäßig ausgeübt wird und daß die hierfür erforderlichen Grundflächen, Gebäude und anderen Anlagen so erhalten werden, daß der Almbetrieb möglich bleibt. Der Almbetrieb ist schonend und unter Beachtung auf die Nachhaltigkeit der Bewirtschaftung sowie unter Beachtung der Vorschriften des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, insbesondere über die Waldweide, ferner unter Beachtung der Vorschriften der Tiroler Waldordnung, LGBl. Nr. 29/1979, insbesondere über die forstlichen Nebennutzungen, und der Vorschriften des Tiroler Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 15/1975, in der jeweils geltenden Fassung auszuüben.

(2) Bei Servitutsalmen obliegt die Verpflichtung nach Abs. 1 dem Nutzungsberechtigten im Sinne des Wald- und Weideservitutengesetzes, soweit sich nicht aus einem besonderen Rechtstitel etwas anderes ergibt.

§ 5

Veränderungen auf Almen

(1) Einer Bewilligung der Behörde bedürfen:

a) Änderungen an Bestandteilen einer Alm, die geeignet sind, den Almbetrieb zu beeinträchtigen, wie

1. die Umwandlung von Weideflächen von mehr als einem Hektar in Wald (z. B. Hochlagenaufforstung),

2. die Vornahme von Geländeabtragungen und -aufschüttungen auf einer Grundfläche von insgesamt mehr als einem Hektar;

b) die Errichtung von Anlagen, die nicht Bestandteil der Alm sind, auf einer Alm.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

a) die geplante Maßnahme den Almbetrieb nicht wesentlich beeinträchtigt oder

b) die geplante Änderung für Maßnahmen im öffentlichen Interesse, wie zum Schutz vor Naturgefahren, zur Sicherung der Wasser- oder Energieversorgung, zum Bau von Straßen, Wegen und dergleichen, erforderlich ist und das öffentliche Interesse an der Veränderung das öffentliche Interesse an der Erhaltung des bisherigen Zustandes der Alm übersteigt.

(3) Eine Bewilligung ist mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies auf Grund der örtlichen Gegebenheiten zur Gewährleistung eines möglichst unbeeinträchtigten Almbetriebes erforderlich ist. Die Bewilligung kann insbesondere mit der Auflage erteilt werden, daß

ein ausreichender Bodenbewuchs wiederherzustellen ist oder Zäune zu errichten oder zu entfernen sind.

(4) In einem Bescheid, mit dem eine Bewilligung nach Abs. 1 erteilt wird, kann dem Inhaber der Bewilligung eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten der angeordneten Maßnahmen vorgeschrieben werden, soweit dies erforderlich ist, um die rechtzeitige und vollständige Durchführung dieser Maßnahmen sicherzustellen.

(5) Die Sicherheitsleistung ist zur Deckung der Kosten einer allfälligen Ersatzvornahme zu verwenden. Die Sicherheitsleistung wird frei, sobald die Maßnahmen, deren Durchführung sie sicherstellen soll, durchgeführt wurden.

§ 6

Almbuch

(1) Die Behörde hat ein Verzeichnis der Almen (Almbuch) zu führen.

(2) Im Almbuch sind für jede Alm ihr Name, ihre Bestandteile sowie die für den Almbetrieb bedeutsamen rechtlichen und wirtschaftlichen Umstände, wie Eigentumsverhältnisse, Nutzungsrechte nach dem Wald- und Weideservitutengesetz, Regelungen der Bewirtschaftung und dergleichen, anzugeben. Für jede Alm ist ein Lageplan in das Almbuch aufzunehmen.

(3) Die Behörde hat das Grundbuchsgesicht von jeder Eintragung in das Almbuch unverzüglich zu verständigen. Im Grundbuch ist bei den Bestandteilen einer Alm bildenden Grundstücken von Amts wegen ersichtlich zu machen, daß sie im Almbuch eingetragen sind.

(4) Die Eintragung im Almbuch sowie die Ersichtlichmachung im Grundbuch ist zu löschen, wenn

a) mit rechtskräftigem Bescheid nach § 3 Abs. 1 festgestellt wurde, daß keine Alm vorliegt oder daß eine Grundfläche, ein Gebäude oder eine andere Anlage kein Bestandteil einer Alm ist, oder

b) mit rechtskräftigem Bescheid nach § 3 Abs. 3 die Almeigenschaft einer Alm oder eines Bestandteiles einer solchen aufgehoben wurde. Abs. 3 gilt sinngemäß.

(5) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über den Inhalt und die Form des Almbuches zu erlassen. Sie hat vor der Erlassung der Verordnung die Landeslandwirtschaftskammer zu hören.

(6) Der Eigentümer einer Alm, ferner der nach dem Wald- und Weideservitutengesetz zur Nutzung einer Alm Berechtigte und die Person, der die Bewirtschaftung einer Alm überlassen worden ist, haben der Behörde auf deren Verlangen die zur Führung des Almbuches erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(7) Jeder ist berechtigt, in das Almbuch Einsicht zu nehmen und Abschriften daraus anzufertigen.

(8) Die im Almbuch enthaltenen Daten dürfen zum Zwecke des automationsunterstützten Datenverkehrs ermittelt und verarbeitet werden.

§ 7

Überwachung

(1) Die Behörde hat die Einhaltung dieses Gesetzes zu überwachen. Ihre Organe sind berechtigt, zu diesem Zweck die einen Bestandteil einer Alm bildenden Grundflächen, Gebäude und anderen Anlagen zu betreten sowie die dem Almbetrieb dienenden Wege zu befahren.

(2) Der Eigentümer einer Alm, ferner der nach dem Wald- und Weideservitutengesetz zur Nutzung einer Alm Berechtigte und die Person, der die Bewirtschaftung einer Alm überlassen worden ist, haben der Behörde auf deren Verlangen die zur Überwachung der Almen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Behörden und Verfahren

(1) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist in erster Instanz das Amt der Landesregierung, in zweiter Instanz die Landesregierung.

(2) Auf das Verfahren vor dem Amt der Landesregierung sind die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 und des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 anzuwenden.

(3) Amtshandlungen auf Grund dieses Gesetzes sind von Gebühren und Verwaltungsabgaben des Landes befreit.

§ 9

Strafbestimmung

(1) Wer

a) als Eigentümer einer Alm oder als Nutzungsberechtigter im Sinne des Wald- und Weideservitutengesetzes nicht dafür sorgt, daß

1. der Almbetrieb ordnungsgemäß und regelmäßig ausgeübt wird,

2. die zum Almbetrieb erforderlichen Grundflächen, Gebäude und anderen Anlagen so erhalten werden, daß der Almbetrieb möglich bleibt, obwohl ihm dies wirtschaftlich zumutbar ist;

b) ohne Bewilligung nach § 5 Abs. 1

1. an Bestandteilen einer Alm eine Änderung

vornimmt, die geeignet ist, den Almbetrieb wesentlich zu beeinträchtigen,

2. auf einer Alm eine Anlage errichtet, die nicht Bestandteil der Alm ist;

c) Auflagen in einem Bewilligungsbescheid nach § 5 Abs. 3 nicht einhält,

begeht, sofern die Tat nicht einen Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit Geldstrafe bis zu 60.000,— Schilling zu bestrafen.

(2) Die Geldstrafen sind für Maßnahmen der Förderung nach § 10 zu verwenden.

(3) Personen, die eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 begangen haben, sind von der Behörde unabhängig von der Bestrafung zu verhalten, auf ihre Kosten den früheren, durch die strafbare Handlung geänderten Zustand wiederherzustellen.

§ 10

Förderung

(1) Das Land hat als Träger von Privatrechten die Erhaltung, Pflege, nachhaltige Bewirtschaftung und zeitgemäße Entwicklung der Almen im Sinne der Ziele nach § 1 zu fördern. Das Tiroler Landwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 3/1975, bleibt unberührt.

(2) Die Landesregierung hat bei der Erlassung von Richtlinien nach § 9 des Tiroler Landwirtschaftsgesetzes für die Förderung der Erhaltung, Pflege, nachhaltigen Bewirtschaftung und zeitgemäßen Entwicklung der Almen auch auf die Ziele nach § 1 Bedacht zu nehmen.

§ 11

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) das Gesetz LGBl. Nr. 81/1920 betreffend den Schutz der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/1923,

b) die Verordnung des Landeshauptmannes LGBl. Nr. 126/1921.

(3) Das auf Grund des Gesetzes LGBl. Nr. 81/1920 geführte Alpbuch gilt als Almbuch im Sinne dieses Gesetzes.

Der Landtagspräsident:

Thoman

Der Landeshauptmann:

Partl

Das Mitglied der Landesregierung:

Ennemoser

Der Landesamtsdirektor:

Gstrein

Stichwortregister

ABGB	12, 17, 61, 74, 87, 122
Agrarbehörde	8, 10 – 13, 16, 18, 40
Agrarrecht	8
Agrarverfahren	11, 95 – 97
Almen	148 – 166
– Änderungen	158 f
– Begriff	152 – 156
– Bewirtschaftung	156 – 159
– Servitutsalm	166
Almbetrieb	154 – 157
Almbuch	160 f
Almhütte	164
Almschutz	
– Baurecht	164
– Behörden	161
– Forstrecht	164
– Geschichte	148
– Naturschutz	165
– Sonderfragen	164
– Verfahren	161
– Verfassungsrecht	149
– WWSG	166
– Ziele	151
Almschutzrecht	148 – 166
Almwald	154
Anteilsverhältnis	103 ff, 110
Asten	153
Aufsicht	126
Ausschuß	116 ff
– Abstimmung	125
– Einspruch	134
– Wirkungskreis	118
Benutzungsbewilligung (Seilwege)	50 f
Bergmähder	153
Berufungsvorentscheidung	58
Beschlußfassung	
– Vollversammlung	120
– Ausschuß	125
Bittweg	24, 49, 80
Bodenreform(recht)	8 ff, 18, 70, 79, 85, 87, 147, 149 f
Bringungsanlage	siehe Bringungsrechte
Bringungsgebiet	39
Bringungsgemeinschaft(en)	98 – 146
– Änderungen	139 – 143
– Anteilsrechte	103 f, 116, 138 ff, 143

– Aufgaben	99
– Aufsicht	126 – 138
– Ausschuß	111, 116 – 120, 145 f
– Beendigung	144
– Begründung	98 – 103
– Beitragsanteile	103 ff, 110
– Beitragsberechnung	106 f
– Beitragsleistung	138
– Beitragsrückstände	137
– Bildung	98 – 103
– Darlehen	114, 128
– Einladung	120 – 123
– Einsprüche	131 – 137
– Formen	99
– Jahresvoranschlag	118
– Kassier	118, 120
– Körperschaft Öffentlichen Rechts	98 f, 102, 145 f
– Mitgliedschaft	100 – 108, 116, 140 ff
– Nachträgliche Einbeziehung	104, 141 f, 146
– Neuaufnahme	104, 141 f, 146
– Obmann	111, 116 – 120, 145 f
– Organe	106 – 120
– Protokoll	124, 136
– Rechnungsprüfer	114
– Sachlichkeitsgebot	99
– Sachwalter	126
– Satzung	99 – 102, 117
– Schichtenleistung	138
– Schriftführer	118, 120
– Streitigkeiten	129 f
– Tagesordnung	123 f
– Verwaltung	99, 109 – 139
– Vollversammlung	111 – 116, 120 -125
– Wahlen	113 f, 125, 137
Bringungsnotstand	24 – 28
Bringungsrechte	
– Änderungen	79 – 83
– Arten	20
– Aufhebung	19
– Ausübung	58 – 79
– Beendigung	83 – 86
– Begriff	12 f
– Begründung	13 f, 21 – 36, 51, 79, 83, 101
– Benützung	60 – 68, 109 – 111
– Einräumung	13 f, 21 – 36, 51, 79, 83, 101
– Geschichtliche Entwicklung	16 ff
– Inhalt	36 – 40
– Realrecht	12
– Rechtsgeschäftlicher Verkehr	79 f

– Rechtsnatur	12, 18 ff
– Rücksichtnahme	20, 26, 39, 58, 68 f
– Wirtschaftliche Bedeutung	12, 14 f
– Zubehör	12, 59
Bringungsverhältnis	19 f, 36, 39, 58 f, 68 f
Brücke	45
Darlehen	114, 128
Dienstbarkeit	17, 19, 49
Dingliche Rechte	19, 36, 45, 59 f, 64 f
Eigengrund	27
Einheit der Rechtsordnung	14, 19, 36, 39, 68, 80, 92
Einlösung	39, 55 f, 71, 84, 100, 114, 144
Einräumung (von Bringungsrechten)	13, 21 – 36, 51, 79, 83, 101
Enteignung	17, 19, 28, 55 f, 71, 82 ff, 100, 114, 144
Entschädigung	52 ff, 59 f, 104
Entschließungsgrad	107
Ersitzung	19, 24, 27, 33, 59, 82
Ertragswert	54 f
Felddienstbarkeiten	13, 15, 17 ff, 27, 33, 49, 71, 84 – 90, 147
Flurbereinigung	28 f, 36, 38 f, 55, 84
Forstliche Bringung	92 – 95, 100
Forstrecht	28, 40 – 45, 49 f, 59, 78, 92 – 95, 100, 145, 157, 164 ff
Fremde Bringungsanlage	49
Gastgewerbe	67
Gemeindestraße	27 f, 49, 66, 81, 95
Grundbuch	12 f, 15, 17, 19, 86
Grundstücke (land- und forstwirtschaftliche)	14, 21 ff, 54, 65, 70, 72, 81, 83, 91, 102, 111
Güterwege	siehe Bringungsrechte
Haftung	33, 71 – 79, 81 f, 147
Interessenabwägung	30 – 37
Jagd	24, 71 f
JN	60
Kostenbeitrag	49, 56, 141 f
Landesagrarsenat	10
Landwirtschaftsgesetz, Tiroler	70
Loipe	72
Luftfahrthindernis	41 f, 45 ff

Materialseilbahn	95
Maut	73, 76 ff, 82, 111
Mehrfachfunktion der Almen	151
Mehrfachfunktion der Güterwege	15, 65
Miteigentum	11, 22, 79, 126, 145
Mitnutzungsrecht	39, 56
Mountain Bike	68, 72, 147
Naturschutzrecht	45, 165
Nebenbestimmungen	52
Nichtausübung	68
Nichtland- oder forstwirtschaftliche Grundstücke (Zwecke)	66, 102
Notwege(recht)	18 f, 27, 58, 64, 66, 72 f, 90 – 92
Öffentliche Interessen	29–32, 52
Öffentliche(s) Recht(e)	12, 19, 37 f, 40, 57, 59 ff, 64 ff, 79, 83, 144 f, 147
Obmann	119
Organe	111
Parteienübereinkommen	13, 56 f, 59, 79, 115, 139, 142
Raumordnung	10, 29, 40, 66, 144, 152
Realgemeinschaft	102
rechtsgeschäftlicher Verkehr	80
Rechtsnatur (Bringungsrechte)	18
Reichsrahmengesetze	9
Rodeln	71 – 78
Rodung	40– 45, 78
Rücksichtnahme (wechselseitige)	20, 26, 39, 58 f, 68 f, 164
Rückübereignung	55 f
Sache(n)	13
Satzung	98, 102
Seilwege	21, 37, 44 – 48, 50 f, 68, 70 f, 81, 83 f, 100
Selbstverschulden	27, 33, 91 f
Selbstverwaltung	100
Servitutsalm	166
Schneefreihaltung	108, 116, 138
Schotter	39
Schranken	53, 59, 68, 71 f
Schwenden	154
Straße mit öffentlichem Verkehr	73 -79, 81 f, 97
StVO	73
Territorialitätsprinzip	98
TFLG	14, 40, 54
Tiere	13, 24, 69, 78
Überwachung (der Almen)	160

Varianten (Bringungsrechte)	30, 34, 37
Verfahren	38, 95, 145
Verjährung	15, 59
Verkehrssicherungspflicht	33, 75 f
Verkehrswert	54
Viehtrieb	49
Vollmacht	132
Vollversammlung	112 ff
– Einberufung	121
– Einspruch	131
– Mehrheit	124
– Tagesordnung	123
– Wahl	113
Vorteilsausgleich	40, 71
Wasserrecht	45
wechselseitige Rücksichtnahme	20, 26, 39, 58 f, 68 f, 164
Weiderost	53, 81
Weidevieh	49, 69, 81, 94
WWSG	14, 40, 85, 87, 108, 166
Zaun (Zäune)	69, 159
Zollgesetz	48
Zubehör	12, 59
Zwecke (land- und forstwirtschaftliche)	14 f, 66, 82 f

SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation. 1976. (S 98.-)
- Bd. 2 **Theo Öhlinger**, Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität. 1976. (S 68.-)
- Bd. 3 **Felix Ermacora**, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat. 1976. (S 395.-)
- Bd. 4 **Peter Pernthaler**, Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag. 1977. (S 165.-)
- Bd. 5 **Martin Usteri**, Die Funktion der Regierung im modernen föderalistischen Staat. 1977. (S 58.-)
- Bd. 6 **Fried Esterbauer, Guy Heraud, Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung. 1977. (S 160.-)
- Bd. 7 **Manfried Gantner**, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als Problem der Länder und Gemeinden. 1978. (S 250.-)
- Bd. 8 **Siegbert Morscher**, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer. 1978. (S 240.-)
- Bd. 9 **Theo Öhlinger**, Verträge im Bundesstaat. 1978. (S 140.-)
- Bd. 10 **Erich Thöni**, Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich. 1978. (S 138.-)
- Bd. 11 **Georg Schmitz**, Der Landesamtsdirektor. 1978. (S 138.-)
- Bd. 12 **Felix Ermacora**, Die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG. 1979. (S 110.-)
- Bd. 13 **Peter Pernthaler, Karl Weber**, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich 1979. (S 168.-)
- Bd. 14 **Peter Pernthaler**, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates. 1979. (S 298.-)
- Bd. 15 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden. 1980. (S 198.-)
- Bd. 16 **Peter Häberle**, Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat. 1980. (S 280.-)
- Bd. 17 **Bernd-Christian Funk**, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung. 1980. (S 280.-)
- Bd. 18 **Karl Weber**, Kriterien des Bundesstaates. Eine systematische, historische und rechtsvergleichende Untersuchung der Bundesstaatlichkeit der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Österreich. 1980. (S 480.-)
- Bd. 19 **Peter Pernthaler**, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer. 1980. (S 390.-)
- Bd. 20 **Wilhelm Kundratitz** (Herausgeber), Staat, Recht, Politik. Eine Befragung Jugendlicher zum Bildungshintergrund. 1981. (S 280.-)

- Bd. 21 **Siegbert Morscher**, Land und Provinz. Vergleich der Befugnisse der autonomen Provinz Bozen mit den Kompetenzen der österreichischen Bundesländer. 1981. (S 188,-)
- Bd. 22 **Wolfgang Pesendorfer**, Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung. 1981. (S 148,-)
- Bd. 23 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Dezentralisation und Selbstorganisation. Theoretische Probleme und praktische Erfahrungen. 1982. (S 333,-)
- Bd. 24 **Theo Öhlinger**, Die Anwendung des Völkerrechts auf Verträge im Bundesstaat. 1982. (S 185,-)
- Bd. 25 **Harald Stolzlechner**, Republik – Bund – Land. Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat. 1982. (S 198,-)
- Bd. 26 **Peter Pernthaler – Irmgard Kathrein – Karl Weber**, Der Föderalismus im Alpenraum. Voraussetzungen, Zustand, Ausbau und Harmonisierung im Sinne eines alpenregionalen Leitbildes. 1982. (S 680,-)
- Bd. 27 **Peter Pernthaler**, Land, Volk und Heimat als Kategorien des österreichischen Verfassungsrechts. 1982. (S 160,-)
- Bd. 28 **Peter Pernthaler, Karl Weber**, Landesbürgerschaft und Bundesstaat. Der Status des Landesbürgers als Kriterium des Bundesstaates und Maßstab der Demokratie in den Ländern. 1983. (S 280,-)
- Bd. 29 **Irmgard Kathrein**, Der Bundesrat in der Ersten Republik. Studie über die Entstehung und die Tätigkeit des Bundesrates der Republik Österreich. 1983. (S 200,-)
- Bd. 30 **Richard Schmidjell – Karl Fink – Werner Plunger – Hans Moser**, Regionalpolitik der österreichischen Bundesländer. 1983. (S 480,-)
- Bd. 31 **Siegbert Morscher** (Herausgeber), Föderalistische Sozialpolitik. 1983. (S 280,-)
- Bd. 32 **Josef Werndl**, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Ihre Ausgangslage, Entwicklung und Bedeutungsverschiebung auf der Grundlage des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920. 1984. (S 371,-)
- Bd. 33 **Peter Pernthaler**, Österreichische Finanzverfassung. Theorie – Praxis – Reform. 1984. (S 455,-)
- Bd. 34 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Die Rolle der Länder in der Umfassenden Landesverteidigung. 1984. (S 270,-)
- Bd. 35 **Christian Smekal, Manfred Gantner**, Die längerfristige Entwicklung der öffentlichen Finanzwirtschaft in Österreich im Zeitraum 1950 – 1983. 1985. (S 720,-)
- Bd. 36 **Georg Schmitz**, Die Anfänge des Parlamentarismus in Niederösterreich. Landesordnung und Selbstregierung 1861 – 1873. 1985. (S 660,-)
- Bd. 37 **Bernd Stampfer**, Recht der Abfallwirtschaft in Österreich. Analyse einer komplexen Verwaltungsaufgabe zwischen Bund und Ländern. 1986. (S 520,-)
- Bd. 38 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Verwaltungsrechtspflege als wirksamer Schutz der Menschenrechte. 1986. (S 195,-)
- Bd. 39 **Siegbert Morscher**, Die Gewerbekompetenz des Bundes. 1987. (S 320,-)
- Bd. 40 **Peter Pernthaler**, Zivilrechtswesen und Landeskompetenz. 1987. (S 180,-)

- Bd. 41 **Karl Weber**, Die mittelbare Bundesverwaltung. Eine verfassungs- und verwaltungsrechtliche Untersuchung der Organisation und Verwaltung des Bundes im Bereich der Länder außer Wien, zugleich eine Geschichte der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern außer Wien. 1987. (S 820,-)
- Bd. 42 **Klaus Berchtold**, Die Verhandlungen zum Forderungsprogramm der Bundesländer seit 1956. 1988. (S 280,-)
- Bd. 43 **Peter Pernthaler**, Föderalistische Bedeutung der Landes-Hypothekenbanken, 1988. (S 280,-)
- Bd. 44 **Stefan Huber, Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus und Regionalismus in europäischer Perspektive. 1988. (S 160,-)
- Bd. 45 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Kulturpolitik, 1988. (S 250,-)
- Bd. 46 **Peter Pernthaler**, Kompetenzverteilung in der Krise. Voraussetzungen und Grenzen der Kompetenzinterpretation in Österreich, 1989. (S 340,-)
- Bd. 47 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen eines EG-Beitrittes auf die föderalistische Struktur Österreichs, 1989. (S 290,-)
- Bd. 48 **Wolfgang Burtscher**, EG- Beitritt und Föderalismus. Folgen einer EG-Mitgliedschaft für die bundesstaatliche Ordnung Österreichs, 1990. (S 290,-)
- Bd. 49 **Fried Esterbauer, Peter Pernthaler** (Herausgeber), Europäischer Regionalismus am Wendepunkt – Bilanz und Ausblick, 1991. (S 330,-)
- Bd. 50 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Außenpolitik der Gliedstaaten und Regionen, 1991.
- Bd. 51 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Neue Wege der Föderalismusreform. 1992. (S 320,-)
- Bd. 52 **Bernd-Christian Funk – Joseph Marko – Peter Pernthaler**. Die innerstaatliche Umsetzung der Vergaberichtlinien der EG. 1992. (S 230,-)
- Bd. 53 **Peter Pernthaler**, Das Länderbeteiligungsverfahren an der europäischen Integration. 1992. (S 210,-)
- Bd. 54 **Stefan Hammer**, Länderstaatsverträge. Zugleich ein Beitrag zur Selbständigkeit der Länder im Bundesstaat. 1992. (S 435,-)
- Bd. 55 **Peter Pernthaler**, Der differenzierte Bundesstaat. Theoretische Grundlagen, praktische Konsequenzen und Anwendungsbereiche in der Reform des österreichischen Bundesstaates. 1992. (S 260,-)

SCHRIFTENREIHE VERWALTUNGSRECHT

- Bd. 1 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht I, Das Recht der Grundzusammenlegung, Flurberreinigung und des landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens. 1989. (S 360,-)
- Bd. 2 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht II, Das Recht der Einforstungsrechte (Wald- und Weideservituten) und der agrargemeinschaftlichen Grundstücke. 1991. (S 280,-)
- Bd. 3 **Peter Pernthaler – Evelyn Maria Stefani**, Der autonome Sektor der Sozialpolitik in Vorarlberg. Modell einer Entwicklung des Sozialstaates auf der Grundlage von Subsidiarität und Solidarität. 1990. (S 270,-)
- Bd. 4 **Günter Reimeir**, Rechtsprobleme der Planung von Einkaufszentren. 1992. (S 360,-)
- Bd. 5 **Helmut Schwamberger – Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht III, Bringungsrechte. 1993.

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG

Direktor:

Univ.-Prof. Dr. Peter PERNTHALER

Kuratorium:

Landesamtsdirektor Dr. Werner BRANDTNER, Vorarlberg

Dr. Johannes MÜLLER, Vorarlberg

Dr. Othmar MÜLLER, Vorarlberg

Dr. Peter BUSSJÄGER, Vorarlberg

Landesamtsdirektor Dr. Meinhard GSTREIN, Tirol

Hofrat Univ.-Doz. Dr. Eberhard LANG, Tirol

Hofrat Dr. Anton GSTÖTTNER, Tirol

Hofrat Dr. Helmut SCHWAMBERGER, Tirol

Landesamtsdirektor Dr. Herfrid HUEBER, Salzburg

Univ.-Prof. DDr. Friedrich KOJA, Salzburg

Hofrat Dr. Eduard PAULUS, Salzburg

Hofrat Dr. Ferdinand FABER, Salzburg

Das Institut für Föderalismusforschung ist eine Einrichtung der Länder Tirol, Vorarlberg und Salzburg. Es befaßt sich mit der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Föderalismus, darüber hinaus will es die Verbreitung und Pflege der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung fördern.

Zur Erreichung dieser Ziele gibt das Institut eine Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen, einen alljährlichen Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich sowie ein periodisches Mitteilungsblatt heraus, veranstaltet Fachtagungen und unterhält eine Dokumentation zum Thema Föderalismus.

